Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5948

01. 12. 89

Sachgebiet 404

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG)

A. Zielsetzung

Mit der Vorlage des Entwurfs eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes löst die Bundesregierung ihre Ankündigung aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. März 1987 ein, die Neuordnung des Jugendhilferechts in dieser Legislaturperiode in Angriff zu nehmen. Ziel des Gesetzes ist die Ablösung des aus dem Jahre 1922 stammenden Jugendwohlfahrtsgesetzes durch eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendämter im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

B. Lösung

Ablösung des eingriffs- und ordnungsrechtlichen Instrumentariums des geltenden Gesetzes durch ein modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz, das Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert.

Im Hinblick auf die grundgesetzlich den Eltern obliegende Erziehungsverantwortung ist es das oberste Ziel öffentlicher Jugendhilfe, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und damit indirekt die Erziehungssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Diesem Ziel dient ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen.

Durch die besondere Berücksichtigung der Situation alleinerziehender Elternteile wird auch ein wesentlicher Beitrag geleistet, bei schwangeren Frauen in Konfliktsituationen den Willen zum Kind zu stärken.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind

— die Verstärkung der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

— die Verbesserung der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie

— die Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen (Trennungs- und Scheidungssituationen; Alleinerziehende; Betreuung und Versorgung von Kindern in Notfällen)

— die Verbesserung der Angebote der Tagesbetreuung von Kindern

— die gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer Erziehungshilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und der Heimerziehung

— die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige

— die vorrangige Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe

— die Stärkung des Funktionsschutzes freier Träger durch frühzeitige Beteiligung an der Jugendhilfeplanung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Insbesondere für die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden entstehen Mehrkosten in Höhe von 420 Millionen DM jährlich, die aufgrund eines Stufenplans jedoch erst ab 1995 in voller Höhe wirksam werden. Hinzu kommen die jährlichen Mehrkosten sowie die investiven Kosten aufgrund des Ausbaues der Tagesbetreuung für Kinder, die durch die landesrechtliche Verwirklichung des im Gesetz hierzu aufgestellten Grundsatzes entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 241 20 — Ju 45/89

Bonn, den 1. Dezember 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL
Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs

Artikel 1
Sozialgesetzbuch (SGB)
ACHTES BUCH (VIII)
Kinder- und Jugendhilfe

ERSTES KAPITEL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen.

§ 2
Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfaßt Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 10—13),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 15—20),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 21—24),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 26—39),
5. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 40).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 41),
2. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 42),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 43),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 44—46),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§ 47),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 49),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 50),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 51),
9. die Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 52),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 53),
11. Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 54—58),
12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3
Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

(2) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

(3) Pflichten, die durch dieses Buch begründet werden, obliegen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Ländern und dem Bund.

§ 4
Zusammenarbeit zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie soll dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben so-

wie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 5
Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. §§ 56 und 57 bleiben unberührt.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn

1. sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung sind oder
2. sie rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben und aufgrund ihres Alters und ihrer Staatsangehörigkeit von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit sind,

es sei denn, ihnen ist der Aufenthalt nur für einen zeitlich begrenzten Aufenthaltszweck gewährt worden; anderen Ausländern können Leistungen erbracht werden, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 6
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie im Haushalt des Personensorgeberechtigten lebt und aufgrund einer Vereinbarung mit diesem Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Nichteheliches Kind im Sinne dieses Buches ist, wer nichtehelicher Abstammung und noch nicht 18 Jahre alt ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 7
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Über die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Buch entscheidet der Personensorgeberechtigte und der junge Volljährige. Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(3) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(4) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Im Fall einer wiederholten Beratung ist auf eine Einbeziehung des Personensorgeberechtigten hinzuwirken oder das Vormundschaftsgericht zu unterrichten.

§ 8
Grundrichtung der Erziehung, geschlechtsspezifische Besonderheiten

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder

des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

3. geschlechtsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen und Benachteiligungen auszugleichen.

§ 9

Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor. Für junge Menschen, die körperlich oder geistig wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor; das Jugendamt wirkt bei der Aufstellung des Gesamtplans nach § 46 des Bundessozialhilfegesetzes und der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe zusammen.

ZWEITES KAPITEL

Leistungen der Jugendhilfe

ERSTER ABSCHNITT

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 10

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
3. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
4. Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

§ 11

Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse können Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden.

§ 12

Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zur Überwindung sozialer, gesundheitlicher oder anderer Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung junger Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 14

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

ZWEITER ABSCHNITT

Förderung der Erziehung in der Familie

§ 15

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, daß Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen,
2. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 16

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Müttern und Vätern soll im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll

1. sie befähigen, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen,
2. helfen, im Falle der Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.

(2) Im Falle der Trennung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung und Scheidung dient.

§ 17

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, so hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet wird; dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für das noch nicht geborene Kind betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(3) Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung vormundschaftsgerichtlicher Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

§ 18

Vater-/Mutter-Kind-Einrichtungen

Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form zur Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß sie eine schulische

oder berufliche Ausbildung aufnehmen oder fortführen und in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können.

§ 19

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die Erziehung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe insbesondere durch Krankheit aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,

2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,

3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) Die Leistung umfaßt insbesondere die Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes sowie die dazu erforderliche Haushaltsführung.

(3) Die Leistung soll von einer Person, die der Familie nahe steht oder von ihr vorgeschlagen wird, oder durch eine ehrenamtlich tätige Person übernommen werden. Sie hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit sowie auf Erstattung angemessener Aufwendungen und der Kosten der Erziehung. Bei Bedarf ist eine Fachkraft einzusetzen.

(4) Fällt ein alleinerziehender Elternteil aus, so soll das Kind im elterlichen Haushalt nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 unterstützt werden, wenn und solange dies seinem Wohl förderlich ist.

§ 20

Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform übernommen werden, wenn und soweit dies den Eltern aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

DRITTER ABSCHNITT

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

§ 21

Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) In Kindergärten, Horten und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, (Tageseinrichtungen) soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

§ 22

Tagespflege

(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Pflegeperson).

(2) Die Pflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

(3) Wird eine geeignete Pflegeperson vermittelt, so hat sie Anspruch auf Übernahme der ihr entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung, wenn und soweit den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist. Die Kostenbelastung soll bei der Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle nicht höher sein als bei der Inanspruchnahme vergleichbarer Tageseinrichtungen.

(4) Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

§ 23

Ausgestaltung des Förderungsangebots

Alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen (§ 21) oder in Tagespflege (§ 22) erforderlich ist, sollen eine entsprechende Hilfe erhalten. Die Länder regeln die Verwirklichung dieses Grundsatzes durch Landesrecht und tragen für einen bedarfsgerechten Ausbau Sorge.

§ 24

Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 25

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. 12. 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige

§ 26

Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 27 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche umfaßt die Hilfe zur Erziehung auch notwendige Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 40 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 27

Beratung und Unterstützung der Familie in allgemeinen Fragen der Erziehung

Durch Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sollen Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt werden.

§ 28

Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29

Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung von Erziehungsproblemen helfen. Sie soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die aktive Mitarbeit der Familie.

§ 32

Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung während des Tages soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie oder seine Rückkehr dorthin sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33

Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung

der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34

Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform

(1) Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen Wohnform soll durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern und entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie oder familienähnlichen Lebensform vorbereiten oder
3. die Verselbständigung des Jugendlichen fördern und begleiten.

Die Jugendlichen sollen auf ein selbständiges Leben vorbereitet und in Fragen der Lebensführung, der Ausbildung und Beschäftigung beraten und unterstützt werden.

(2) Die Hilfe soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 2 einschließen.

§ 35

Individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung

Individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, für die andere Arten der Hilfe zur Erziehung nicht geeignet sind. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 36

Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

§ 37

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 soll darauf hingewirkt werden, daß die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortliche Person und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, daß sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, daß die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen keine Hilfe zur Erziehung gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 43 nicht bedarf. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 38

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege ist der Unterhalt nach Maßgabe von Absatz 3 bis 6 zu bemessen.

(2) Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach § 34 und § 35 umfassen auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen, dessen Höhe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird. Die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein.

(3) Der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in Vollzeitpflege umfaßt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sollen die tatsächlichen Aufwendungen zugrundegelegt werden, die für ein Kind oder einen Jugendlichen in der jeweiligen Altersgruppe nach dem statistischen Durchschnitt entstehen; für die Berechnung der Kosten der Erziehung soll der Regelsatz für Haushaltsangehörige vom Beginn des achten bis zur Vollendung des elften Lebensjahres nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes zugrundegelegt werden, soweit nicht für bestimmte Fallgruppen wegen der besonderen Belastung ein höherer Betrag gerechtfertigt ist. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Kindergeld, Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile, bei deren Festsetzung das Kind oder der Jugendliche berücksichtigt wird, sind in der Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Buches ergibt, auf die laufenden Leistungen anzurechnen.

§ 39

Krankenhilfe

Kindern und Jugendlichen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 26, 33, 34 und 35 gewährt wird, ist Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Krankenhilfe gilt § 37 Abs. 2 bis 4 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Das Jugendamt kann statt dessen in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 40

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Eine Hilfe, die nach den §§ 27 bis 35 geleistet oder eingeleitet worden ist, soll in geeigneter Form über den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden, wenn die Weiterführung für die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Einem jungen Volljährigen soll die Hilfe nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 erstmals gewährt werden, wenn

1. er nach dem Eintritt der Volljährigkeit, jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres aus
   a) stationärer psychiatrischer Behandlung oder
   b) einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes oder des Strafgesetzbuchs entlassen wird

   und die Behandlung vor der Vollendung des 18. Lebensjahres eingeleitet worden ist oder der junge Mensch vor diesem Zeitpunkt die Straftat begangen hat,
2. im Verfahren gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden nach dem Jugendgerichtsgesetz dadurch die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung oder für die Einstellung des Verfahrens (§§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes) geschaffen werden können oder der Richter eine Weisung nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes für geboten hält.

(3) Einer Weiterführung steht nicht entgegen, daß die Hilfe aufgrund der Vollendung des 18. Lebensjahres oder später auf Verlangen des jungen Volljährigen eingestellt worden ist und seit diesem Zeitpunkt höchstens sechs Monate vergangen sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach Absatz1 vorliegen.

(4) Die Bestimmungen über Leistungen zum Unterhalt sowie über die Krankenhilfe für Kinder und Jugendliche gelten entsprechend.

(5) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

DRITTES KAPITEL

Andere Aufgaben der Jugendhilfe

ERSTER ABSCHNITT

Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 41

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 42

Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt oder das Landesjugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt oder das Landesjugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt oder das Landesjugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

(2) § 41 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 43

Pflegeerlaubnis

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches

betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 44

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

2. eine Einrichtung betreibt, die

   a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder

   b) im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Abwendung einer Gefährdung des Rechts der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Besteht für eine Einrichtung neben der Aufsicht nach Absatz 1 eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(4) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit der Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

§ 45

Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Minderjährigen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 46

Meldepflichten

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Fachkräfte sowie

2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Kinder dauernd ganztägig betreut werden, hat der zuständigen Behörde jeweils bei der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung

1. Angaben zur Person,

2. Angaben über den bisherigen Aufenthalt,

3. die Bezeichnung der einweisenden Stelle oder Person sowie

4. eine Äußerung, ob für das Kind die Annahme als Kind in Betracht kommt und ob Vermittlungsbemühungen bereits unternommen werden,

zu übermitteln. Die Angaben nach Nummer 4 sind jährlich einmal für alle Kinder zu wiederholen.

(3) Die zuständige Behörde kann Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen von der Meldepflicht nach Absatz 2 ausnehmen. Sie kann ferner

bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Kindes abgesehen werden kann.

§ 47

Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

§ 48

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.

DRITTER ABSCHNITT

Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

§ 49

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es wirkt in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten mit, die in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

(3) Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 50

Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

(1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung zu belehren. Es hat ihn darauf hinzuweisen, daß das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung ersetzen darf. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsort gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.

(3) Das Jugendamt hat den Vater eines nichtehelichen Kindes bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Adoptionspflege gegeben wird, entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will, spätestens jedoch vor der Anhörung des Jugendamtes oder der Abgabe der gutachtlichen Äußerung durch das Jugendamt.

§ 51

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im jugendrichterlichen Verfahren mitzuwirken. Es hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

(2) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, hat den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens zu betreuen. Er hat entsprechend dem Stand des Verfahrens den Staatsanwalt oder den Richter über das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 zu unterrichten.

VIERTER ABSCHNITT

Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche

§ 52

Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.

(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.

(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, daß die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Es hat dem Vormundschaftsgericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Für die Beistandschaft nach §1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die Absätze1 bis 3, für die Beistandschaft nach §1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Gegenvormundschaft gelten die Absätze1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 53

Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, daß er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,

2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern, Einzelpflegern und Beiständen bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,

3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(3) Die Erlaubnis gilt für das jeweilige Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf dem Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 54

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.

§ 55

Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Auf die Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund und Amtspfleger werden die Vorschriften des § 1802 Abs. 3 und der §§ 1811, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § 1803 Abs. 2 und des § 1822 Nr. 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund weitergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895) vorsehen, die die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.

(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist. Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund

und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 56

Gesetzliche Amtspflegschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger für die Wahrnehmung der in § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nach § 1705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter der elterlichen Sorge der Mutter steht.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 57 dieses Buches eines Vormunds bedarf.

(3) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, und bedarf es eines Pflegers, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Pfleger, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(4) Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft besteht.

(5) Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden. In der Anzeige ist das religiöse Bekenntnis der Mutter anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist. Das Jugendamt hat die Anzeige unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder der Vormundschaft mitzuteilen.

§ 57

Gesetzliche Amtsvormundschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Vormund, wenn

1. das Kind nicht unter elterlicher Sorge steht, die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind oder der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist und
2. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. § 56 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt, das bisher Pfleger eines nichtehelichen Kindes nach § 1709 des Bürgerlichen Gesetzbuchs war, wird Vormund, wenn die Pflegschaft kraft Gesetzes endet und das Kind eines Vormunds bedarf.

(4) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt der Vormundschaft mitzuteilen.

§ 58

Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts

Für die Bestellung des Jugendamts zum Beistand oder Gegenvormund gelten die §§ 54 und 55 entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden

§ 59

Beurkundung und Beglaubigung

(1) Das Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung des Kindes, des Jugendlichen oder der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen,
2. die Erklärung, durch welche die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter zu beurkunden (§ 29 b des Personenstandsgesetzes),
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines jungen Menschen oder die Verpflichtung zur Leistung einer anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden,
4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau auf Zahlung von Entbindungskosten und Unterhalt zu beurkunden (§§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

5. die Erklärungen zum Familiennamen und zur Einbenennung des nichtehelichen Kindes (§ 1617 Abs. 2 und § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beglaubigen,
6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,
7. die Verzichtserklärung des Vaters des nichtehelichen Kindes auf Ehelicherklärung oder Annahme des Kindes (§ 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden.

Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung dieser Aufgaben einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der Beamte oder Angestellte soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihm in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

§ 60

Vollstreckbare Urkunden

(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 59 Abs. 1 Satz1 Nr. 3 oder 4 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß der Beamte oder Angestellte dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde aushändigt; § 212 b Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, die für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von den Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, denendie Beurkundung der Verpflichtungserklärung übertragen ist.
2. Über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

(2) Für Urkunden, die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, gelten § 642 c Nr. 2 und § 642 d der Zivilprozeßordnung (Regelunterhalt, Zu- und Abschlag zum Regelunterhalt) entsprechend.

VIERTES KAPITEL

Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

ERSTER ABSCHNITT

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 61

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.

(2) Landesrecht kann regeln, daß auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.

(3) Jeder örtliche Träger errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Jeder überörtliche Träger errichtet ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

(5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe wahrnehmen. Bei der Planung und Durchführung dieser Leistungen und Aufgaben haben sie das Einvernehmen des örtlichen Trägers einzuholen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 66 und 68 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 62

Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 63

Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe und
4. der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er ist vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuß. Es kann bestimmen, daß der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

§ 64

Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

ZWEITER ABSCHNITT

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 65

Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 66

Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Soweit nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Erfüllung von Rechtsansprüchen zu gewährleisten, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben zur Verfügung zu stellen, die für die Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltshaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 67
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, wer

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinn von § 1 mindestens ein Jahr tätig gewesen ist und
2. die fachliche und personelle Gewähr für
   a) eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit und
   b) eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 68
Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 26 bis 37 und § 40 beteiligen. Nehmen sie Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung dieser Aufgaben in Anspruch, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben; das Nähere regelt das Landesrecht.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 41, 42, 49 bis 51 und § 52 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 69
Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

DRITTER ABSCHNITT
Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 70
Gesamtverantwortung, Grundausstattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Durchführung dieses Gesetzes die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder, Pflegepersonen sowie ehrenamtlich tätige Personen für die Leistungen nach § 19 Abs. 3. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter

und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 71

Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, daß insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuß, soweit sie überörtlich tätig sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuß zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 72

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden und
8. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

FÜNFTES KAPITEL

Zentrale Aufgaben

§ 73

Aufgaben der Länder

(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

(2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 74

Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium

(1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.

(2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 75

Jugendbericht

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.

(2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören. Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

SECHSTES KAPITEL

Zuständigkeit

§ 76

Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von anderen Aufgaben gegenüber Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Haben Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Maßnahme überwiegend aufgehalten hat.

(2) Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat das Kind oder der Jugendliche mit keinem Elternteil zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zusammengelebt, so ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche in den letzten drei Monaten vor Beginn der Maßnahme überwiegend aufgehalten hat.

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird das zuständige Jugendamt nicht tätig, so ist das Jugendamt vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

(4) Trennen sich die Eltern nach der Einleitung der Maßnahme, so wird das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nimmt. Üben beide Elternteile gemeinsam die elterliche Sorge aus, so wird das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nimmt, bei dem sich das Kind oder der Jugendliche überwiegend aufhält.

(5) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so wird das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Jugendamt hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten.

§ 77

Besondere örtliche Zuständigkeit für einzelne Aufgaben

(1) Für Aufgaben nach §§ 41 und 42 ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

(2) Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist jedes Jugendamt zuständig.

(3) Ändern sich im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht die für die örtliche Zuständigkeit nach § 76 maßgebenden Umstände, so bleibt für dieses Verfahren das zuletzt angehörte Jugendamt allein zuständig, bis es den Wegfall seiner Zuständigkeit dem Gericht schriftlich anzeigt.

(4) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs ist das Landesjugendamt zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist; liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Landesjugendamt Berlin zuständig. Wurde bereits vor der Ausreise Jugendhilfe geleistet, so bleibt das Jugendamt zuständig, das bisher tätig geworden ist.

(5) Für Leistungen an junge Volljährige ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde eine Leistung der Jugendhilfe bereits vor Eintritt der Volljährigkeit eingeleitet, so bleibt das Jugendamt zuständig, das bisher tätig geworden ist.

§ 78

Örtliche Zuständigkeit für Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so ist ihr tatsächlicher Aufenthalt maßgebend. In den Fällen des § 56 Abs. 4 ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bezirks die Weiterführung der Amtspflegschaft oder Vormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft führenden

Jugendamt gestellt werden. Die Pflegschaft oder die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Vormundschaftsgerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2 vor, so hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.

§ 79

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§ 43) ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§ 44 Abs. 1 und 2), die örtliche Prüfung von Einrichtungen (§ 45), die Entgegennahme von Meldungen (§ 46 Abs. 1 und 2) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 46 Abs. 3) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§ 47) ist das Landesjugendamt oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist.

(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung in einer Einrichtung (§ 45) ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 53) ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 80

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für Leistungen und Aufgaben nach diesem Gesetz sachlich zuständig ist das Jugendamt, soweit nicht das Landesjugendamt, die oberste Landesjugendbehörde oder die oberste Bundesbehörde sachlich zuständig ist.

(2) Das Landesjugendamt ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung,
3. die Anregung oder Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modell vorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung des Jugendamtes bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 34, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 42),
7. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 44—47),
8. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
9. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe (§ 64 Abs. 3),
10. Leistungen für Deutsche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs (§ 5 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Weitergewährung einer Hilfe handelt,
11. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 53).

(3) Unberührt bleiben landesrechtliche Regelungen, nach denen in §§ 44 bis 47 bestimmte Aufgaben durch mittlere Landesbehörden wahrgenommen werden.

(4) Durch Landesrecht kann die Förderung der Jugendarbeit, soweit für sie nach Absatz 2 das Landesjugendamt zuständig ist, auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

SIEBTES KAPITEL

Heranziehung zu den Kosten, Kostenerstattung

§ 81

Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden unabhängig davon gewährt, ob

1. dem Kind oder dem Jugendlichen,
2. dessen Eltern oder
3. dem jungen Volljährigen

die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen zuzumuten ist. Die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit (§ 10) und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 15) kann davon abhängig gemacht werden, daß zuvor ein Teilnahmebeitrag entrichtet wird.

(2) Zu den Kosten folgender Leistungen haben beizutragen, soweit ihnen dies zuzumuten ist:

1. die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen
   a) zur Unterbringung eines Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 12 Abs. 3),
   b) zur Unterbringung eines Elternteils zusammen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform (§ 18),
   c) zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 19),
   d) zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 20),
   e) zur Hilfe zur Erziehung in
      aa) der Tagesgruppe einer Einrichtung oder bei einer Pflegeperson während des Tages (§ 32),
      bb) Vollzeitpflege (§ 33),
      cc) einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
      dd) individueller sozialpädagogischer Intensivbetreuung (§ 35),
   f) zu Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 38),
   g) zur Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen (§ 41),
   h) zur vorläufigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42),
2. die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen zu Leistungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 21—23),
3. die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen
   a) zur Unterbringung eines jungen Volljährigen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 12 Abs.3).
   b) zur Hilfe für junge Volljährige (§ 40).

Allgemeine Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

(3) Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

(4) Für den Begriff des Einkommens gelten die §§ 76 bis 78, für den Begriff des Vermögens § 88 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

(5) Der Kostenbeitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(6) Landesrecht kann bestimmen, daß Beiträge zu den Kosten in Tageseinrichtungen an den Träger der Einrichtung zu leisten sind.

§ 82

Umfang der Heranziehung

(1) Das Kind, der Jugendliche und der junge Volljährige haben aus ihrem Einkommen und Vermögen zu den Kosten in angemessenem Umfang beizutragen.

(2) Zu den Kosten der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind die Eltern heranzuziehen, soweit ihnen dies aus ihrem Einkommen zuzumuten ist. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen oder Tagespflege pauschale Beträge festsetzen und diese nach Einkommensgruppen staffeln. Von der Erhebung von Kostenbeiträgen soll im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für die Erziehung des Kindes notwendig ist und die Aufbringung der Mittel den Eltern aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist; wird die Einrichtung von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einer kreisfreien Gemeinde ohne Jugendamt betrieben, so soll das Jugendamt den Eltern den Kostenbeitrag erstatten.

(3) Zu den Kosten der in § 81 Abs. 2 Nr. 1 a bis d genannten Leistungen haben die Eltern in angemessenem Umfang beizutragen. Zu den Kosten der sonstigen in § 81 Abs. 2 Nr. 1 genannten Leistungen sollen Eltern oder Elternteile, in deren Haushalt das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe lebt, nur in der Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen herangezogen werden; die Ersparnis kann nach Einkommensgruppen gestaffelt pauschal festgesetzt werden, sofern im Einzelfall keine abweichende Beurteilung geboten ist. Lebte das Kind oder der Jugendliche nicht im Haushalt der Eltern oder des Elternteils, so haben die Eltern oder der Elternteil in angemessenem Umfang zu den Kosten der Leistung beizutragen; der Kostenbeitrag soll nach der Höhe der Unterhaltsverpflichtung bemessen werden.

(4) Von der Erhebung eines Kostenbeitrags soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden.

(5) Der Einsatz von Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe, kann in jedem Fall verlangt werden.

§ 83

Überleitung von Ansprüchen

(1) Hat der Leistungsempfänger oder haben die Eltern für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schrift-

liche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Kind oder dem Jugendlichen die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen kann der Übergang eines Anspruchs nur bewirkt werden, wenn

1. Hilfe für junge Volljährige geleistet wird und

2. der Unterhaltspflichtige mit dem Leistungsempfänger im ersten Grad verwandt ist.

(3) Hinsichtlich des überleitungsfähigen Betrages gilt § 82 Abs.1 entsprechend. Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Leistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der öffentliche Träger soll von der Überleitung absehen, soweit dies eine Härte bedeuten oder der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen würde.

§ 84

Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.

§ 85

Auskunftspflichten

(1) Über Einkommen und Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen und seiner Eltern sowie des jungen Volljährigen haben auf Ersuchen des Jugendamts diese selbst, ihre Unterhaltsverpflichteten sowie die jeweiligen Arbeitgeber Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über den Einsatz des Einkommens und Vermögens oder die Bemessung des Aufwendungsersatzes erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen.

(2) Das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern sowie der junge Volljährige können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

§ 86

Kostenerstattung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Das nach § 76 Abs. 1 bis 2 zuständige Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die Kosten zu erstatten, die dieses

1. für die Erfüllung der Aufgabe nach § 41,

2. im Rahmen seiner Verpflichtung zum Tätigwerden nach § 76 Abs.3

aufgewendet hat.

(2) Das Landesjugendamt hat dem Jugendamt die Kosten zu erstatten, die dieses aufgrund von § 76 Abs. 2 und 3 für den Aufenthalt in Vollzeitpflege, einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder für eine individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung, die mit einer Unterbringung verbunden ist, deshalb aufgewendet hat, weil der Hilfeempfänger keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder ein solcher nicht zu ermitteln war.

(3) Ein Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die Kosten zu erstatten, wenn von ihm oder seiner beauftragten Stelle eine Hilfe verzögert, unzureichend gewährt oder versagt worden ist und deshalb das andere Jugendamt Hilfe gewähren mußte. Die Erstattungspflicht besteht nicht oder fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war.

(4) Tritt ein Kind oder ein Jugendlicher aus einem anderen Staat in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs über und nimmt es oder er innerhalb eines Monats nach dem Übertritt eine Leistung der Jugendhilfe in Anspruch, so sind die aufgewendeten Kosten von dem Landesjugendamt zu erstatten, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche geboren ist. § 108 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(5) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Hilfe dem Gesetz entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen Jugendamts zur Zeit der Hilfegewährung angewandt werden. Kosten unter 2.000 Deutsche Mark werden nicht erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

ACHTES KAPITEL

Kinder- und Jugendhilfestatistik

§ 87

Zweck und Umfang der Erhebung

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

1. die Empfänger

   a) der Hilfe zur Erziehung und

   b) der Hilfe für junge Volljährige,

2. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,
3. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,
4. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,
5. sorgerechtliche Maßnahmen,
6. Vaterschaftsfeststellungen,
7. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,
8. die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie
9. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe

als Bundesstatistik durchzuführen.

§ 88

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige
   a) Kinder, Jugendliche und Familien als Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 sowie junge Volljährige nach § 40 gegliedert nach
      aa) Art des Trägers und der Hilfe, Institution oder Personenkreis, die oder der die Hilfe angeregt hat, Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe und Art des Hilfeanlasses,
      bb) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zusätzlich zu den unter aa) genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Kindschaftsverhältnis und Art des Aufenthaltes während der Hilfe,
      cc) bei Familien zusätzlich zu den unter aa) genannten Merkmalen nach Zusammensetzung der Familie, Staatsangehörigkeit der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Zahl der in und außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen, Geburtsjahr des jüngsten und ältesten in der Familie lebenden Kindes oder Jugendlichen,
   b) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die nach § 28 oder § 40 eine Beratung durch Beratungsdienste oder -einrichtungen erfolgt, gegliedert nach
      aa) Art des Trägers und der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle, Form und Schwerpunkt der Beratung und der Therapie, Monat und Jahr des Beratungsbeginns und -endes, Beendigungsgrund sowie Art des Beratungsanlasses,
      bb) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, derentwegen die Beratung erfolgt, zusätzlich nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Zahl der Geschwister und Art des Aufenthalts zu Beginn der Beratung,
   c) Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 sowie junge Volljährige nach § 40, gegliedert nach
      aa) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Kindschaftsverhältnis,
      bb) Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Sorgerechtsentzug oder Tod der Eltern, Art des Aufenthalts sowie Schul- und Ausbildungsverhältnis vor der Hilfegewährung,
      cc) Art der gegenwärtigen und vorangegangenen Hilfe, Monat und Jahr des Hilfebeginns,
      dd) Form der Unterbringung während der Hilfe und vormundschaftsrichterliche Entscheidung zur Unterbringung,
      ee) bei Unterbringungswechseln während der Hilfegewährung zusätzlich zu den unter aa) genannten Merkmalen nach Datum des Unterbringungswechsels, bisheriger und gegenwärtiger Form der Unterbringung sowie Art der Hilfe,
      ff) bei Ende einer Hilfeart zusätzlich zu den unter aa) bis dd) genannten Merkmalen nach letztem Stand des Schulund Ausbildungsverhältnisses sowie Änderung der Form der Unterbringung, Monat, Jahr und Ursache des Hilfeendes, Art des anschließenden Aufenthalts; bei Unterbringung in einer Einrichtung oder in Vollzeitpflege ferner die Zahl und Dauer der Unterbringungen,
2. bei den Erhebungen über die Annahme als Kind
   a) angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert nach
      aa) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Kindschaftsverhältnis und Art des Trägers des Vermittlungsdienstes,
      bb) Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
      cc) Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden und Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,

b) die Zahl der

aa) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,

bb) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,

3. bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft nach § 54 und die Beistandschaft des Jugendamts nach § 58

   die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie unter Beistandschaft des Jugendamts, gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer),

4. bei den Erhebungen über Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 erteilt worden ist,

   die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege,

5. bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen

   die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen nach § 49 zur Beschränkung oder zum Entzug des elterlichen Sorgerechts Anzeigen erstattet, gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge erfolgt sind und bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit,

6. bei den Erhebungen über Vaterschaftsfeststellungen

   die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nach ihrer Art sowie die Zahl der nicht festgestellten Vaterschaften,

7. bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 10

   die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung (§ 10 Abs. 2 Nr. 1), der Kinder- und Jugenderholung (§ 10 Abs. 2 Nr. 5) und der innerdeutschen und internationalen Jugendarbeit (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) sowie der Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter (§ 66 Abs. 6), gegliedert nach Art des Trägers, Dauer der Maßnahme sowie Zahl und Geschlecht der Teilnehmer, zusätzlich bei der innerdeutschen und internationalen Jugendarbeit nach Partnerländern und Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,

8. bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen

   a) die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers und der Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe nach Art des Trägers,

   b) für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle, die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze sowie Geschlecht, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, die Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereichs,

9. bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe

   a) die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,

   b) die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,

   c) die Ausgaben für das Personal der Jugendämter, der Landesjugendämter und der kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, soweit es Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.

§ 89

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 und 2 a) die Aktenzeichen der hilfeleistenden Stelle,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 90

Periodizität und Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 bis 6 und 9 werden jährlich durchgeführt. Die übrigen Erhebungen nach § 88 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach Nummer 7 beginnend 1992, die Erhebungen nach der Nummer 8 beginnend 1994 durchzuführen.

(2) Die Angaben für die Erhebungen nach

1. § 88 Nr. 1 a) sind zu dem Zeitpunkt, in dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,
2. § 88 Nr. 1 b) sind zum Beratungsende,
3. § 88 Nr. 1 c) aa) bis dd) sind zum Zeitpunkt des Beginns einer Hilfeart,
4. § 88 Nr. 1 c) ee) sind zum Zeitpunkt des Unterbringungswechsels während der Hilfegewährung,
5. § 88 Nr. 1 c) ff) sind zum Zeitpunkt des Endes einer Hilfeart,

6. § 88 Nr. 2 a) sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,
7. § 88 Nr. 2 b) aa) und Nr. 5 bis 7 und 9 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,
8. § 88 Nr. 2 b) bb) und Nr. 3, 4 und 8 zum 31. Dezember

zu erteilen.

(3) Für eine Bestandserhebung werden die Erhebungsmerkmale nach § 88 Nr. 1 c) aa) bis dd) fünfjährlich, beginnend 1991 erfaßt. Die Bestandserhebung wird erstmalig zum 1. Januar 1991 und ab 1995 jeweils zum 31. Dezember durchgeführt. In den Zwischenjahren erfolgt eine Fortschreibung mit den Erhebungsmerkmalen nach § 88 Nr. 1 c) aa) bis ff).

§ 91

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 89 Nr. 3 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 bis 6, Nr. 7, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, sowie Nr. 8 und 9,
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Nr. 2, 7, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, sowie Nr. 8 und 9,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 88 Nr. 7 bis 9,
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebungen nach § 88 Nr. 9,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne von § 61 Abs. 5 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 88 Nr. 7 bis 9,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 a) und b), 2, 7 und 8,
7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Nr. 8.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 88 Nr. 1, 2, 7 und 8 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

§ 92

Übermittlung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes Tabellen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, über die Tatbestände des § 88 Nr. 1, 2 a, 7 und 8 übermittelt werden.

NEUNTES KAPITEL

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 93

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 85 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 94

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 93 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 93 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Artikel 2

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil

Das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Kinder- und Jugendhilfe

Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen."

2. Artikel I § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes,
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige einschließlich der Nachbetreuung.

(2) Zuständig sind die Kreise und die kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen."

3. In Artikel II § 1 wird die Nummer 16 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren

Artikel I § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .) wird wie folgt gefaßt:

„2. im Sozial- und im Kinder- und Jugendhilferecht aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Achten Buch vorgesehenen Leistung benötigt werden".

ZWEITER TEIL

Änderung weiterer Gesetze

Artikel 4

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

In § 104 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .) werden die Worte „unter 16 Jahren" gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1838, 1849, 1850 und 1851 a werden aufgehoben.
2. Dem § 1851 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

   „(3) Ist ein Verein Vormund, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden."

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Fürsorgeerziehung" durch die Worte „von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2" ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 9

   Arten

   Erziehungsmaßregeln sind

   1. die Erteilung von Weisungen,
   2. die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12."

3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 12

   Hilfe zur Erziehung

   Der Richter kann den Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Jugendamt auch verpflichten, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

   1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
   2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

   in Anspruch zu nehmen."

4. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird das Zitat „1838," gestrichen.

b) Die Nummer 3 wird gestrichen und der Beistrich nach der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter den Jugendlichen verpflichtet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen."

7. § 71 Abs.1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anregen."

   b) Satz 2 wird gestrichen.

8. In § 76 Satz 1 werden die Worte „die Erziehungsbeistandschaft" durch die Worte „Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1" ersetzt.

9. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Fürsorgeerziehung" durch die Worte „von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2" ersetzt.

10. In § 78 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fürsorgeerziehung" durch die Worte „Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2" ersetzt.

11. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Soweit der Richter Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 angeordnet hat, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch.".

12. § 90 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

13. § 112 a Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: „1. Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 darf nicht angeordnet werden.".

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...) werden nach § 48 folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 49

(1) Das Vormundschaftsgericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung

1. nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

   a) Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung (§ 1597 Abs. 1 und 3, § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3),

   b) Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),

   c) Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),

   d) Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631 b, 1705, 1800, 1915),

   e) Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umgangs, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632),

   f) Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),

   g) Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),

   h) Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1680),

   i) elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1681 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1),

   j) Nichteintritt, Aufhebung oder Beschränkung der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1707),

   k) persönlicher Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kinde (§ 1711 Abs. 2),

   l) Ehelicherklärung (§§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a),

   m) Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§§ 1751 Abs. 3, 1764 Abs. 4),

2. nach folgenden Vorschriften des Ehegesetzes

   a) Befreiung von dem Hindernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2),

   b) Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3).

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hört das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme außerdem die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, so tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach Absatz 1 Nr. 1 m Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat.

(3) Dem Jugendamt und dem Landesjugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen sie nach dieser Vorschrift zu hören waren.

§ 49 a

(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach den folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. Umgang mit dem Kind (§ 1634 Abs. 2 und 4),

2. elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671 und 1672),

3. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2).

(2) § 49 Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 12 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Überschrift „Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Auf den Gebieten der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusatzstatistiken über Sonderfragen auf diesen Gebieten anzuordnen. Zusatzstatistiken dürfen

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe höchstens einmal jährlich,

2. auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge höchstens einmal in zwei Jahren

durchgeführt werden.".

3. § 4 wird gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen und das Komma am Ende der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 9

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) In § 60 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden Absatz 1 Nummer 8 und die Absätze 3 und 4 gestrichen.

(2) § 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1630 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

2. Die bisherige Nummer 6a wird neue Nummer 6b.

3. Die Nummer 22 wird gestrichen.

(3) § 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist."

(4) In § 55 a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 361—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Zitat „§ 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt" durch das Zitat „§ 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

(5) § 10 Abs. 1 des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Worte „oder Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt" gestrichen und der Beistrich nach dem Wort „Sicherung" durch das Wort „oder" ersetzt.

2. In Nummer 10 werden folgende Worte angefügt:

„ihm Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden oder".

(6) Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Fürsorgeerziehungsanstalten" durch die Worte „Einrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe" ersetzt.

2. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auch den Leitern privater Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten sowie von Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe widerruflich gestatten, die in den Anstalten und Einrichtungen erfolgten Geburten schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle trifft die Anzeigepflicht ausschließlich den Leiter der Anstalt oder Einrichtung und im Falle der Verhinderung seinen allgemeinen Vertreter.".

3. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Für die Anzeige von Sterbefällen in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, in öffentlichen Heil-, Pflege- und

Entziehungsanstalten, in Gefangenenanstalten und Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, sowie in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 18 entsprechend. Für Sterbefälle, die sich in privaten Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten sowie in Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe ereignen, gilt § 19 entsprechend.".

(7) Die Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1986 (BGBl. I S. 3270), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und bei Jugendlichen in Fürsorgeerziehung auch der Fürsorgeerziehungsbehörde" gestrichen.
2. § 28 wird gestrichen.

(8) In § 18 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16.Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...) werden die Worte „Maßnahmen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe" durch die Worte „Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

DRITTER TEIL

Überleitungs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

Artikel 10

Übergangsfassung einzelner Vorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 sind abweichend von Artikel 1 in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. § 16 Abs. 1 Satz 1: „(1) Eltern kann im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden."
2. §16 Abs. 2: „(2) Im Falle der Trennung können Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung und Scheidung dient."
3. § 19 Abs. 1: (1) Fällt der Elternteil, der die Erziehung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe insbesondere durch Krankheit aus, so kann der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn
   1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
   2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
   3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.„
4. § 19Abs. 4: „(4) Fällt ein alleinerziehender Elternteil aus, so kann das Kind im elterlichen Haushalt nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 unterstützt werden, wenn und solange dies seinem Wohl förderlich ist."
5. § 40 Abs. 1 Satz 1: „(1) Eine Hilfe, die nach den §§ 27 bis 35 geleistet oder eingeleitet worden ist, kann in geeigneter Form über den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden, wenn die Weiterführung für die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen notwendig ist."

(2) Bis zum 31. Dezember 1994 ist Artikel 1 § 26 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„Wenn und soweit die in §§ 31, 32 genannten Hilfearten nicht bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, sollen sie vorrangig den Kindern und Jugendlichen geleistet werden, denen sonst Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 gewährt werden müßte."

Artikel 11

Fortführung einer Einrichtung

(1) Für Einrichtungen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Für Einrichtungen, die nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in der genannten Fassung widerruflich befreit sind, gilt die Befreiung als Erlaubnis nach Artikel 1 § 44.

(3) Eine am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 44 bedarf, darf ohne diese Erlaubnis weiterbetrieben werden, sofern die Erlaubnis unverzüglich beantragt wird. Bis zum Abschluß des Erlaubniserteilungsverfahrens kann die nach Landesrecht zuständige Behörde den Betrieb einer solchen Einrichtung untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Artikel 12

Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

(1) Ein am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 14 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuß gilt als Jugendhilfeausschuß, bis sich die erst-

mals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

(2) Ein am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 21 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzter Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt als Landesjugendhilfeausschuß, bis aufgrund landesrechtlicher Regelung ein neuer Landesjugendhilfeausschuß gebildet wird.

Artikel 13

Sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes

(1) Abweichend von Artikel 1 § 80 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1994 für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach Artikel 1 §§ 32 bis 35 und ihre Weiterführung nach Artikel 1 § 40 das Landesjugendamt sachlich zuständig, wenn die leibliche, geistige oder seelische Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen gefährdet oder geschädigt ist und zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens eine besondere erzieherische Hilfe notwendig ist, die nur durch das Landesjugendamt sichergestellt werden kann. Satz 1 gilt nicht in den Ländern, in denen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund Landesrechts das Jugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 bis 77 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zuständig war.

(2) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 Satz 1 ausschließen oder eine andere Übergangsfrist vorsehen.

(3) Bis zum 31. Dezember 1994 ist der überörtliche Träger auskunftspflichtig für Erhebungen nach Artikel 1 § 88 Nr. 1 c), sofern nicht Landesrecht nach Absatz 2 eine andere Regelung trifft.

Artikel 14

Fortgeltung von Verwaltungsakten

Nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten fort:

1. eine aufgrund von § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe als Anerkennung nach Artikel 1 § 67 Abs. 1 dieses Gesetzes,
2. eine aufgrund von § 12 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Zulassung eines kreisangehörigen Jugendamts als Zulassung nach Artikel 1 § 61 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes,
3. eine aufgrund der §§ 28 und 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Pflegeerlaubnis als Pflegeerlaubnis nach Artikel 1 § 43 dieses Gesetzes.

Artikel 15

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), die einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegebenen Verwaltungsakt betreffen oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind und deren Rechtsgrundlage durch dieses Gesetz geändert worden oder erloschen ist, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden und auf die eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, wird wieder eröffnet.

(3) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsache eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(4) In der Hauptsache als erledigt anzusehen sind Verfahren über

1. die widerrufliche Befreiung eines Pflegekindes von der Beaufsichtigung nach § 31 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
2. die Übertragung der Überprüfung von Einrichtungen auf einen zentralen Träger der Freien Jugendhilfe nach § 78 Abs. 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
3. die Erteilung oder Aufhebung einer Pflegeerlaubnis für Minderjährige in Einrichtungen nach § 79 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes und
4. die widerrufliche Befreiung einer Einrichtung von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 16

Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind und deren Rechtsgrundlage durch dieses Gesetz geändert oder erloschen ist, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch im Verfahren der weiteren Beschwerde vorgebracht werden. Das Ge-

richt, das über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, verweist die Sache an das Beschwerdegericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(3) Ein Verfahren auf Anordnung einer Erziehungsbeistandsschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder auf Anordnung der Fürsorgeerziehung nach den §§ 65 und 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 57 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Erziehungsbeistandschaft und eine nach den § 65 und 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Fürsorgeerziehung hebt das Vormundschaftsgericht von Amts wegen auf und prüft gleichzeitig, ob Maßnahmen nach §1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich sind.

Artikel 17

Eintragungen in das Erziehungsregister

Eine Eintragung im Erziehungsregister über die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft oder der Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter nach § 60 Abs. 1 Nr. 8 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 wird gestrichen, sobald die Anordnung aufgehoben ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 18

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 19

Zuständigkeit für die Kostenerstattung aufgrund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Deutsche Fürsorgestelle im Sinne der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) ist für Leistungen der Jugendhilfe das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche geboren ist. Liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Landesjugendamt Berlin zuständig.

Artikel 20

Stadtstaatenklausel

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau abweichen von den Vorschriften dieses Gesetzes über

1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Zuständigkeiten,
2. die Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern und
3. die Bildung, Zusammensetzung und die Befugnisse von Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen; dabei haben sie für eine angemessene Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu sorgen.

Artikel 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142),
2. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035).

Begründung

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

1. Vorgeschichte

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), das in seinem Kern auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 zurückgeht, wird in weiten Teilen den heutigen Anforderungen einer gewandelten Gesellschaft an die Jugendhilfe nicht mehr gerecht. Eine umfassende Neugestaltung dieses Rechtsgebietes war bereits vor der Novellierung von 1961 angestrebt worden, ist jedoch erst im Laufe der 7. und 8. Legislaturperiode (1974 — 1980) durch die damalige Bundesregierung in Angriff genommen worden. Das vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1980 verabschiedete Jugendhilfegesetz ist vom Bundesrat am 4. Juli 1980 abgelehnt worden (BR-Drucksache 287/80 — Beschluß —).

Ein im Jahre 1984 vorgelegter Referentenentwurf zur Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist nach der Abstimmung mit den Ländern und Fachverbänden aus Zeit- und Kostengründen nicht weiterverfolgt worden.

2. Konsens über den Regelungsbedarf

Trotz der bislang vergeblichen Bemühungen um eine Weiterentwicklung dieses Rechtsbereichs sind sich Bund, Länder und Gemeinden sowie die Fachverbände einig, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt.

2.1

Die gesellschaftliche Entwicklung hat neue Problemlagen für Kinder und Jugendliche entstehen lassen, denen mit dem klassischen Maßnahmenkatalog des Jugendwohlfahrtsgesetzes nicht mehr begegnet werden kann.

Familiale Lebenslagen haben sich geändert. Die familiale Wirklichkeit ist gekennzeichnet durch Faktoren wie

- eine steigende Zahl von Ein-Kind-Familien
- eine steigende Zahl von Kindern, die bei einem Elternteil aufwachsen
- hohe Trennungs- und Scheidungsraten
- einen Wandel der Rollen der Familienmitglieder, (insbesondere von Frauen), der sich unter anderem an dem Wunsch festmacht, Erwerbstätigkeit und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

Hinzu kommt die Veränderung struktureller Rahmenbedingungen wie z. B. die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die die erzieherischen Kräfte der Familie schwächen und die Entwicklungsbedingungen des Kindes negativ beeinflussen kann.

2.2

Die Sichtweise der Jugendhilfepraxis hat sich erweitert und bezieht neben dem Kind und Jugendlichen immer stärker die Familie und das soziale Umfeld in ihre pädagogische Arbeit ein. Der Handlungsansatz hat sich zunehmend von Eingriffen in die Familie, die mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern verbunden sind, zu einer offenen und präventiven Arbeit hin verlagert, die nicht das Kind als Symptomträger von der Familie isoliert und therapiert, sondern — wo immer möglich — bei der gesamten Familie ansetzt, um ihr Erziehungspotential zu stärken.

2.3

Das Jugendwohlfahrtsgesetz hat — von seinem Ansatz her einer polizei- und ordnungsrechtlichen Sichtweise verhaftet — den in der Praxis sichtbaren Perspektivenwandel der Jugendhilfe nicht mitvollzogen. Zwar eröffnet die generalklauselartige Aufgabenbeschreibung in § 5 JWG den Jugendämtern einen weiten Handlungsspielraum, um auch neue Entwicklungen aufzunehmen und umzusetzen. In der Realität hat sich die mangelnde Präzision und Verbindlichkeit von Aufgaben und Befugnissen zunehmend als Nachteil erwiesen:

Der weite Handlungsspielraum wird je nach den örtlichen Gegebenheiten und Prioritätensetzungen unterschiedlich ausgefüllt und hat zu einem enormen Leistungs- und Ausstattungsgefälle zwischen den einzelnen Jugendämtern geführt. So werden z. B. von einigen Jugendämtern — bezogen auf die gleichaltrige Wohnbevölkerung — fünfmal soviele Kinder und Jugendliche außerhalb der eigenen Familie untergebracht wie von anderen (Schrapper in: Schrapper/Sengling/Wickenbrock, Welche Hilfe ist die richtige? Frankfurt 1987, S. 65). Örtlich und regional sehr unterschiedlich ist etwa auch das Angebot an Kindergartenplätzen. So schwankt die Versorgungsquote zwischen den einzelnen Ländern von etwa 55 % bis 90 %, bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder von drei Jahren bis zu Beginn der Schulpflicht.

Im Laufe der Zeit haben sich Jugendhilfepraxis und rechtliche Grundlagen in bestimmten Aufgabenfeldern so weit voneinander entfernt, daß der Gesetzgeber aus mehreren Gründen aufgerufen ist, tätig zu werden:

- Ein wesentlicher Teil der heute von der öffentlichen Jugendhilfe zu bewältigenden Aufgaben ist normativ nicht oder nur unzureichend abgesichert; dies gilt insbesondere für den wichtigen Bereich der allgemeinen Förderung der Jugend und der Familie sowie der familienunterstützenden, ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung. Gerade diese Hilfeformen sind in besonderer Weise geeignet, das Erziehungspotential der Familie zu stärken und den heranwachsenden jungen Menschen dabei zu helfen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Durch ihren rechtzeitigen Einsatz können in den meisten Fällen sozial und finanziell stärker belastende Maßnahmen vermieden werden. Mit der ausdrücklichen Regelung die-

ser Hilfen im Gesetz soll daher nicht nur ihre Bedeutung im heutigen Hilfespektrum dokumentiert, sondern auch dem bereits in § 1666 a BGB zum Ausdruck gekommenen Grundsatz des Vorrangs von Hilfen vor staatlichen Eingriffen für das Jugendwohlfahrtsgesetz Geltung verschafft werden.

Im Gegensatz dazu wird von den Erziehungshilfen, die der Gesetzgeber in den Mittelpunkt des Jugendwohlfahrtsgesetzes gestellt hat, nämlich der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe, kaum noch Gebrauch gemacht.

— Öffentliche Jugendhilfe als Teil der staatlichen Leistungsverwaltung bedarf für ihr Handeln einer sicheren, für den Bürger und die Verwaltung verständlichen Rechtsgrundlage; deshalb ist der Gesetzgeber gehalten, Entwicklungsprozesse der Praxis, die zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, auch normativ umzusetzen. Andernfalls drohen wesentliche Teile der Tätigkeit öffentlicher Jugendhilfe in einen rechtsfreien Raum abzugleiten; da die öffentliche Jugendhilfe jedoch in dem sensiblen grundrechtsrelevanten Bereich der elterlichen Erziehungsverantwortung und des staatlichen Wächteramts (Artikel 6 Abs. 2 GG) tätig wird, wäre eine weitere Untätigkeit des Gesetzgebers auch rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt.

— Dem Bund steht im Bereich der Jugendhilfe die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Diese ergibt sich aus dem Kompetenztitel „Öffentliche Fürsorge" (Artikel 74 Nr. 7 GG). Zur Gewährleistung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen erfordert die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG) eine bundesrechtliche Regelung der Aufgaben, die sich der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund des gesellschaftlichen Wandels stellen. Bei einer weiteren Untätigkeit des Bundesgesetzgebers droht die Gefahr, daß sich die allenthalben erkennbare Rechtszersplitterung dieser Materie künftig beschleunigt — mit unabsehbaren Folgen für die Einheit der Jugendhilfe und die weitere Entwicklung ihrer Angebotsstruktur. Die Länder haben im Interesse der Rechtseinheit eine Gesetzesinitiative des Bundes ausdrücklich begrüßt, um dem allseits anerkannten Regelungsbedarf Rechnung zu tragen.

3. Generelle Zielsetzung einer Neuordnung

Zur Sicherung des Rechts auf Erziehung und zum Schutz der Familie ist eine grundlegende Neuordnung dieses Rechtsbereichs notwendig. Sie ist zuletzt von der Sachverständigenkommission zum 7. Jugendbericht gefordert worden (BT-Drucksache 10/6730).

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987 angekündigt, daß die Neuordnung der Jugendhilfe in dieser Legislaturperiode in Angriff genommen wird.

Ziel der Neuordnung ist, den in der Praxis zu beobachtenden Funktionswandel öffentlicher Jugendhilfe auf eine zureichende rechtliche Grundlage zu stellen und auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen Perspektiven für die rechtliche und fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe aufzuzeigen.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben weist der Gesetzentwurf der Jugendhilfe eine die Erziehung der Eltern unterstützende Funktion zu. Die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern ist grundgesetzlich verbürgt. Dem Staat kommt — nach der Entscheidung des Verfassungsgebers — außerhalb der Schule keine mit dem Elternrecht konkurrierende Erziehungskompetenz zu. Dies entbindet ihn allerdings nicht von der ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz- und Förderungspflicht gegenüber der Familie. Da Jugendhilfe in erster Linie die Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Auge hat, müssen ihre Leistungen allen auf persönlichen Beziehungen gegründeten Gemeinschaften zugänglich sein, in denen Erwachsene und junge Menschen auf Dauer angelegt miteinander leben, dabei aufeinander Einfluß nehmen und füreinander Verantwortung tragen (vgl. Sachverständigenkommission zum Siebten Jugendbericht, BT-Drucksache 10/6730 S. 12). Das Wohl des Kindes und sein Schutz sind unteilbar und können nicht bestimmten Familienformen vorbehalten bleiben.

Wenn der Entwurf ein Spektrum von Förderungsleistungen für junge Menschen und ihre Familien vorsieht, dann will er damit der Tatsache Rechnung tragen, daß Familien zur Bewältigung ihrer Aufgaben angesichts gestiegener Anforderungen und angesichts gesellschaftlicher Veränderungen vielfältiger Formen der Entlastung, Unterstützung und Ermutigung bedürfen.

Ziel dieser Leistungsangebote ist aber nicht die Einmischung des Staates in familiale Aufgaben im Sinne einer Vergesellschaftung, sondern partnerschaftliche Hilfe unter der Achtung familialer Autonomie.

Der Schwerpunkt der Neuregelung liegt in der Differenzierung des Leistungssystems der Jugendhilfe. Der Gesetzentwurf baut die Dominanz der Hilfen zur Erziehung und dort der Formen der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ab zugunsten eines weit gefächerten Leistungsspektrums, das die Bereiche der Jugend — und Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Förderung der Erziehung in der Familie sowie der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege umfaßt. Den klassischen Erziehungshilfen wie der Erziehung in der Pflegefamilie und der Unterbringung in einer Einrichtung werden gleichrangig ambulante und teilstationäre Hilfeformen zur Seite gestellt. Das eingriffs- und ordnungsrechtliche Instrumentarium des Jugendwohlfahrtsgesetzes soll durch eine stärkere Betonung der Beratungs- und Kooperationspflichten des Jugendamts mit den Beteiligten abgebaut, die Autonomie der Familie geachtet und die Selbstverantwortung und Mitarbeit junger Menschen und ihrer Familien gestärkt werden. Auf diese Weise kann dem zweifachen Nachrang von öffentlicher Jugendhilfe, nämlich der Achtung und Stärkung elterlicher Erziehungsverantwortung vor staatlichen Eingriffen (Hilfe zur Selbsthilfe) sowie dem Vorrang nichtstaatlicher vor staatlicher Hilfe (Funktionsschutz

freier Träger) am besten Rechnung getragen werden.

4. Schwerpunkte der Neuordnung

Der Gesetzentwurf setzt folgende Schwerpunkte:

- Verstärkung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
- Verbesserung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen (insbesondere für alleinerziehende Elternteile)
- Verbesserung der Angebote der Tagesbetreuung von Kindern
- gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer erzieherischer Hilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und der Heimerziehung
- Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Regelungen im Pflegekinderwesen
- Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige
- Zusammenfassung aller Erziehungshilfen auf der Ebene des örtlichen Jugendamts.
- Verstärkte Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe
- Stärkung des Funktionsschutzes freier Träger
- Harmonisierung und Vereinfachung der Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten von Jugendhilfeleistungen
- Neuordnung der Heimaufsicht
- Harmonisierung der Erziehungshilfen mit den ambulanten Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes
- bundeseinheitliche Regelung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts
- Neuordnung der rechtlichen Grundlagen sowie des Erhebungsprogramms in der Jugendhilfestatistik

Darüber hinaus enthält der Entwurf zahlreiche punktuelle Verbesserungen, die dem Ziel dienen, den Vollzug des Gesetzes zu vereinfachen und zu erleichtern. In großem Umfang wurden auch Empfehlungen berücksichtigt, die auf Vorschlag der Länder von der Kommission zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung unterbreitet worden sind.

5. Neuordnung im Rahmen des Sozialgesetzbuchs

Angesichts des beträchtlichen Änderungspensums und im Hinblick auf die weitgehend überholte Systematik des geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes wird von einer Novellierung des Gesetzes Abstand genommen und einer grundlegenden Neuordnung dieses Rechtsbereichs der Vorzug gegeben. Diese bietet zugleich die Gelegenheit, die sowohl aus fachlicher als auch aus verfassungsrechtlicher Sicht unzureichenden Rechtsvorschriften über die statistischen Erhebungen im Bereich der Jugendhilfe grundlegend zu überarbeiten und sie in das materielle Jugendhilferecht zu integrieren.

Der Entwurf hält an der Einordnung des Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch fest, obwohl von verschiedenen Fachverbänden dagegen Bedenken erhoben worden sind. So wird vor allem eine stärkere Fürsorgelastigkeit der Jugendhilfe zuungunsten der allgemeinen Förderungsangebote für junge Menschen und ihre Familien befürchtet, die der heutigen Aufgabenstellung der Jugendhilfe nicht gerecht würden. Diese Befürchtungen haben sich jedoch in den 12 Jahren, in denen das Jugendwohlfahrtsgesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs gilt, nicht bestätigt. Andererseits entstünden mit einer Herausnahme des Jugendhilferechts aus dem Sozialgesetzbuch ernsthafte Nachteile für die Jugendhilfe. So haben insbesondere die Vorschriften des Zehnten Buches über den Schutz der Sozialdaten sowie über die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten auch für die Jugendhilfe erhebliche Bedeutung. Die spricht für die Sachnähe der Jugendhilfe zum Sozialgesetzbuch und dessen differenziertem System öffentlicher Sozialleistungen. Von Bedeutung ist auch der enge rechtliche und funktionale Zusammenhang zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe — insbesondere im Rahmen des Gesetzvollzugs —, der gemeinsame Verfahrensvorschriften für beide Parteien erfordert.

6. Kostenfolgen

Die dringend notwendige Realisierung der unter Nummer 4 genannten Zielsetzungen ist kostenneutral nicht zu verwirklichen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen demographischen Entwicklung. Bereits die bisherige Ausgabenentwicklung im Bereich der Jugendhilfe hat gezeigt, daß diese nicht mit der demographischen Entwicklung korelliert. Im Gegenteil: Neue Problemlagen und gesellschaftliche Entwicklungen werden neue Anforderungen an das Leistungssystem der Jugendhilfe stellen. Umso wichtiger ist es, daß die Jugendhilfe diesen Anforderungen mit einem differenzierten und fachlich qualifizierten Leistungsangebot gerecht werden kann, das wirksam, effektiv und damit auch kostengünstig ist.

Die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs, die beim Bund keine zusätzlichen Belastungen zur Folge hat, führt zu etwa folgenden Mehrkosten, die im wesentlichen bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Jugendhilfe anfallen:

6.1 Jährliche Mehrkosten

— Ausbau der intensiven ambulanten Erziehungshilfen (Sozialpädagogische Familienhilfe): 180 Mio. DM

— Intensivierung und Qualifizierung der Beratungsangebote (Schwerpunkt Beratung in Fragen der Partnerschaft und in Trennungs- und Scheidungssituationen): 65 Mio. DM

— Betreuung und Versorgung von Kindern in Notfällen: 45 Mio. DM

— Verbesserte Fortführung pädagogischer Hilfen über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus: 140 Mio. DM

— Verstärkte Förderung der Jugendarbeit/Jugendpflege: 50 Mio. DM

— Erhöhung der Leistungen zum Unterhalt bei Pflegekindern: 40 Mio. DM

Diesen Mehrkosten im Bereich der Jugendhilfe stehen die folgenden jährlichen Einsparungen gegenüber:

im Bereich der Sozialhilfe

— Einsparungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe nach § 72 BSHG durch die Verbesserung der Hilfen für junge Erwachsene: 40 Mio. DM

— Einsparungen bei der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 BSHG durch die Einführung einer eigenständigen Vorschrift über die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notfällen: 10 Mio. DM

im Bereich der Jugendhilfe

— Einsparungen bei der Unterbringung außerhalb der eigenen Familie durch den Ausbau familienunterstützender Hilfen: 50 Mio. DM

Daraus ergeben sich jährlich laufende Mehrkosten in Höhe von insgesamt 420 Mio. DM für die Kreise und kreisfreien Städte.

Weitere Kosten entstehen aus der Verbesserung der Angebote im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel1 §§ 21 bis 23). Der Gesetzentwurf enthält insoweit eine Verpflichtung zur Gewährung von Hilfen für Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege erforderlich ist (§ 23). Eine Schätzung der insoweit entstehenden Mehrkosten ist nur im Hinblick auf das jeweilige Bundesland und die dort noch zu erlassenden Vorschriften möglich. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß das Angebot an Betreuungsplätzen zwischen den einzelnen Bundesländern sehr stark schwankt. Wegen dieser unterschiedlichen Situation in den Ländern und im Hinblick darauf, daß der bundesgesetzliche Verpflichtungsrahmen (§ 23) von den Ländern auszugestalten ist, können die insoweit für das gesamte Bundesgebiet entstehenden Kosten nicht geschätzt werden.

Schließlich werden die Konzentration aller erzieherischen Hilfen auf der örtlichen Ebene, die Beibehaltung der Leistungszuständigkeit des Heimatjugendamtes bei einer auswärtigen Unterbringung und die Vereinfachung der Kostenvorschriften Verwaltungsaufwand in hohem Umfang entbehrlich machen und damit Personal für die Wahrnehmung anderer Aufgaben in der Jugendhilfe freisetzen.

Die mit dem Gesetzentwurf erstrebten Verbesserungen sind nicht nur jugend- und familienpolitisch besonders dringlich. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme vom 10. 12. 1986 zum 7. Jugendbericht ausgeführt hat (BT-Drucksache 10/6730 S. XII), belastet eine präventiv ausgerichtete Jugendhilfe nicht nur die Familie weniger stark als familientrennende Maßnahmen, es können dadurch auch andernfalls entstehende Folgekosten im Bereich der Sozialhilfe oder des (Jugend-)Strafvollzugs vermieden oder doch begrenzt werden.

6.2

Investive Kosten entstehen im wesentlichen nur im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Tageseinrichtungen für Kinder. Im Hinblick auf den Rahmencharakter der Vorschrift über die Ausgestaltung des Förderungsangebots (Artikel 1 § 23) ist die Höhe der dort entstehenden Kosten abhängig von der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern und der jeweils unterschiedlichen Angebotssituation.

6.3

Mit der Konzentration erzieherischer Hilfen auf der örtlichen Ebene unter Wegfall der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe tritt auch eine Kostenverlagerung von der überörtlichen auf die örtliche Ebene ein.

Das Volumen der überörtlichen „öffentlichen Erziehung" (Fürsorgeerziehung, Freiwillige Erziehungshilfe) belief sich im Jahre 1987 bundesweit auf 688,1 Mio. DM und betrug damit weniger als 8,5 % des Gesamtaufwands in diesem Jahr. Von den 659,6 Mio. DM, die auf die Flächenstaaten entfallen, wurden 262,4 Mio. DM von Landesjugendämtern (in Bayern: Jugendämtern) aufgebracht, die mit Landesmitteln finanziert werden, und 397,2 Mio. DM von Landesjugendämtern (in Hessen: Landeswohlfahrtsverband als überörtliche Erziehungsbehörde), die im wesentlichen mit kommunalen Mitteln finanziert werden. Die für die Konzentration der Hilfe auf der örtlichen Ebene notwendige Neuordnung der Finanzausstattung der Jugendämter obliegt nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung den Ländern. Um einen gleitenden Übergang der Zuständigkeit vom Landesjugendamt auf das Jugendamt zu ermöglichen, ist in den Übergangsvorschriften des Entwurfs vorgesehen, daß die Zuständigkeit (und damit auch die Kostenträgerschaft) erst zum 1. Januar 1995 auf die örtliche Ebene verlagert wird, soweit nicht durch Landesrecht eine andere (auch längere) Übergangszeit festgesetzt wird. Der seit Jahren zu beobachtende Rückgang Minderjähriger in öffentlicher Erziehung wird sich aufgrund

der demographischen, vor allem aber der rechtlichen und fachlichen Entwicklung bis dahin noch verstärken, so daß bis zum Jahre 1995 die Inanspruchnahme überörtlicher Hilfen weiter zurückgehen dürfte.

6.4 Stufenplan

Angesichts der Haushaltssituation der durch die zusätzlichen Belastungen ausschließlich betroffenen Länder und Gemeinden wird der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der kostenwirksamen Leistungen in der Weise bis zum 1. Januar 1995 hinausgeschoben, daß erst zu diesem Zeitpunkt ihre volle Wirksamkeit eintritt und bis dahin nur eine verminderte Leistungsverpflichtung besteht (vgl. Artikel 10). Die Kostenentwicklung im Bereich der Tagesbetreuung hängt von der Ausgestaltung des jeweiligen Landesrechts ab.

Die jährlich laufenden Mehrkosten — ohne den Bereich der Tagesbetreuung — könnten sich bei einem kontinuierlichen Ausbau wie folgt entwickeln (in Mio. DM):

	1991	1992	1993	1994	1995
Mehrkosten der Jugendhilfe	104	208	312	416	520
Entlastung Sozialhilfe/Jugendhilfe	20	40	60	80	100
Jährlich laufende Mehrkosten	84	168	252	336	420

Ob und in welcher Höhe sich die Investitionskosten, die im wesentlichen im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern anfallen, auf mehrere Jahre verteilen, richtet sich nach der Ausgestaltung des jeweiligen Landesrechts.

7. Preiswirkungsklausel

Die Verbesserung des Angebots von Jugendhilfeleistungen wirkt sich kostenmäßig für die Leistungsberechtigten nur unwesentlich aus, da die meisten Leistungsverbesserungen auf den Bereich präventiver ambulanter Maßnahmen entfallen, die bisher und künftig kostenbeitragsfrei bleiben. Die Beschränkung der Heranziehung der Eltern bei einer Heim- oder Pflegestellenunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen auf die häusliche Ersparnis kann im Einzelfall für private Haushalte entlastend wirken, bleibt aber insgesamt ohne Bedeutung.

Die Regelungen werden sich daher auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht auswirken.

B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zum Ersten Teil — Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs

Zu Artikel 1 — Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Sowohl das geltende Recht als auch die Praxis knüpfen zur Bezeichnung des Tätigkeitsfelds an den Begriff „Jugend" an. Dieser Begriff wird dabei als Oberbegriff über die Abschnitte Kindheit und Jugend verstanden. Sowohl in der Sozialisationsforschung als auch im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff „Jugend" heute fast ausschließlich in einem engeren Sinn verstanden. Dies hat zunehmend dazu geführt, daß außerhalb des engeren Fachgebiets Jugendhilfe als Hilfesystem für das Jugendalter begriffen wird. Um der eigenständigen Bedeutung von Kindheit gerecht zu werden und dem Laien ein besseres Bild vom Aufgabenzuschnitt zu vermitteln, wird das Gesetz künftig als Kinder- und Jugendhilfegesetz bezeichnet.

Zum Ersten Kapitel — Allgemeine Vorschriften

In diesem Kapitel werden die tragenden Grundsätze der öffentlichen Jugendhilfe geregelt, insbesondere die grundlegenden Bestimmungen für das Verhältnis Eltern — Kind — Staat sowie die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der nichtstaatlichen (freien) Jugendhilfe.

Zweck der öffentlichen Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung und Entwicklung junger Menschen. Bei der Wahl der Mittel hat die Jugendhilfe die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Nach Artikel 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, d. h. der öffentlichen Jugendhilfe kommt — im Gegensatz zur Schule (Artikel 7 GG) — kein eigenständiger Erziehungsauftrag zu. Für die Praxis der Jugendhilfe bedeutet dies, daß Leistungen der Jugendhilfe — jedenfalls sofern sie unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramts, d. h. einer konkreten Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, ansetzen — Kindern und Jugendlichen nur mittelbar, nämlich über eine Unterstützung der Eltern zugute kommen können. Damit wird keineswegs geleugnet, daß die Tätigkeit der öffentlichen Jugendhilfe häufig gerade deshalb erforderlich wird, weil Konflikte zwischen Kindern oder Jugendlichen

und ihren Eltern der Lösung bedürfen, und der Auftrag der Jugendhilfe darauf gerichtet sein muß, die Situation des Kindes oder Jugendlichen zu verbessern. Solange elterliches Handeln jedoch nicht den Tatbestand des § 1666 BGB erfüllt, also eine Gefährdung des Kindeswohles darstellt, ist die öffentliche Jugendhilfe nicht legitimiert, eigenständig die Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern wahrzunehmen. Vielmehr hat sie der Grundentscheidung der Verfassung Rechnung zu tragen, die den Eltern, nicht einer staatlichen Instanz, die Wahrung der Kindesinteressen anvertraut hat. Ihr Handeln muß daher in Konfliktsituationen unterhalb der Schwelle des § 1666 BGB darauf gerichtet sein, Kindern, Jugendlichen und Eltern Wege aufzuzeigen, wie sie solche Konflikte selbst lösen können.

Auch die unbestrittene Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, Träger von Grundrechten zu sein, ändert daran nichts. Elternrecht und Kindesgrundrechte sind nicht miteinander konkurrierende und kollidierende Freiheits- und Interessenssphären, die erst durch Ausgleich und Abwägung gegeneinander begrenzt werden können (vgl. Böckenförde, Elternrecht, Recht des Kindes, Recht des Staates in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster 1980 S. 62). Der Zielrichtung der elterlichen Erziehungsverantwortung, Kinder zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung hinzuführen, entsprechen jedoch Regelungen, die Kindern und Jugendlichen je nach ihrem Entwicklungsstand formelle und materielle Rechte in bestimmten Handlungs- und Lebensbereichen einräumen. Dazu zählt etwa die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen (§ 7 Abs. 2).

Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts — jedenfalls soweit sie mit Eingriffen in die elterliche Erziehungsverantwortung verbunden ist — ist traditionell bei den Vormundschaftsgerichten konzentriert. Die Eingriffsschwelle wird dabei in § 1666 BGB markiert. Eigenständige Eingriffstatbestände des Jugendhilferechts, wie sie bislang nach § 57 JWG für die Bestellung des Erziehungsbeistands gegen den Willen der Personensorgeberechtigten sowie nach § 64 JWG für die Anordnung der Fürsorgeerziehung bestanden, werden künftig aufgegeben. Damit wird § 1666 BGB zur zentralen Norm für Eingriffe in die elterliche Sorge. Lediglich für Eilentscheidungen bei Gefahr im Verzug sehen die §§ 41 und 42 dieses Entwurfs eng umrissene Befugnisse des Jugendamts vor.

Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland wird zum größeren Teil von nichtstaatlichen Gruppen, Verbänden und Organisationen (freie Träger) geleistet. Die Tätigkeit freier Träger und ihre Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe sollen ein plurales Angebot gewährleisten, das den Wünschen und Interessen nach Berücksichtigung unterschiedlicher Fähigkeiten, Anlagen, Grundrichtungen der Erziehung und Wertorientierungen Rechnung trägt. Diese Pluralität ist eine entscheidende Voraussetzung für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben durch die Eltern und ihre Wahlmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe.

Die Absicherung dieser Pluralität durch einen Funktionsschutz für die freie Jugendhilfe ist deshalb nicht nur für diese selbst, sondern vor allem zum Schutz der familialen Autonomie und zur Verwirklichung unterschiedlicher Erziehungsvorstellungen erforderlich. Rechtliche Grundsätze zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe sind daher in das erste Kapitel aufgenommen worden.

Die Materie „öffentliche Jugendhilfe" gehört zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Nr. 7 GG). Hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmung des Begriffs „öffentliche Fürsorge" lehnt sich der Gesetzentwurf an die Interpretation des Bundesverfassungsgerichts an. In seiner Entscheidung vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 ff) hat das Bundesverfassungsgericht diesen Kompetenztitel weit ausgelegt und neben der „klassischen" Jugendfürsorge auch den Bereich der Jugendpflege, der heute allgemein als Jugendarbeit bezeichnet wird, „schon allein aus dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs" dem Bereich der „öffentlichen Fürsorge" in Artikel 74 Nr. 7 GG zugerechnet. Auch nach Auffassung des Bundesrates sowie der Kommentarliteratur ist dieser Kompetenztitel weit auszulegen (BR-UARA, Sitzung vom 14. November 1962, Niederschrift R 0055-Nr. R 150/62, S. 2; v. Mangoldt/Klein, Grundgesetz, 2. Aufl., Artikel 74 Anm. XV 2a; Maunz in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Artikel 74 Rdnr.106; Dellmann in: Seifert/Hömig, Grundgesetz Artikel 74 Rdnr. 7). Er umfaßt „alle öffentlichen Hilfeleistungen, die der Befriedigung sonst nicht zu deckender, notwendiger Lebensbedürfnisse einzelner Personen oder Personengruppen auf wirtschaftlichem, körperlichem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu dienen bestimmt sind, soweit die Hilfeleistungen nicht anderen Sachgebieten zugeordnet sind (vgl. Artikel 74 Nr. 6, 9, 10 und 12)" (Dellmann a. a. O.).

Zu § 1 — Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Zu Absatz 1

Wie bereits § 1 Abs. 1 JWG normiert § 1 Abs. 1 dieses Entwurfs ein Recht auf Erziehung. Wegen der stärkeren Einbeziehung junger Volljähriger in den Regelungsbereich des Gesetzes und im Hinblick auf das heutige Aufgabenverständnis der Jugendhilfe wird das Recht auf Erziehung zu einem Recht auf Förderung der Entwicklung junger Menschen erweitert.

Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 JWG, der als Erziehungsziel die leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit statuierte, wird künftig das aus dem Menschenbild des Grundgesetzes abgeleitete Ziel der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit normiert. Diesem Ziel ist auch das elterliche Erziehungsrecht verpflichtet (vgl. dazu Erichsen, Elternrecht — Kindeswohl — Staatsgewalt, Berlin 1985 S. 41 f mit weiteren Nachweisen).

Durch die Streichung des Wortes „deutsche" entfallen Zweifel über die Anwendung des Gesetzes auf aus-

ländische junge Menschen, die in seinem Geltungsbereich ihren tatsächlichen Aufenthalt haben (§ 5 Abs. 1). Da die Jugendhilfepraxis bereits in weitem Umfang junge Ausländer in ihre Angebote einbezieht, handelt es sich bei der Änderung im wesentlichen um eine Klarstellung. Bei Ausländern, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist, gilt eine geminderte Leistungsverpflichtung (§ 5 Abs. 2).

Die Vorschrift hat — wie schon § 1 Abs. 1 JWG — die Funktion einer Generalklausel und Leitnorm, die über den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe hinaus für alle Erziehungsträger von Bedeutung ist.

Ein unmittelbarer Anspruch auf ein Tätigwerden der öffentlichen Jugendhilfe kann aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden. Für eine Qualifizierung der Vorschrift als subjektiv-öffentliches Recht fehlt sowohl die hinreichende Konkretisierung des Leistungsinhalts als auch die Bezeichnung des Leistungsverpflichteten. Wegen der Zuweisung der Erziehungsaufgabe an die Eltern wäre es dem Gesetzgeber bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, Kindern und Jugendlichen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Erziehung (gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe) einzuräumen. Erziehung ist — außerhalb der Schule — Aufgabe der Eltern, nicht des Staates. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Erziehung setzt aber eine solche Erziehungsbefugnis des Staates voraus, die wiederum zwangsläufig eine Einschränkung des elterlichen Erziehungsrechts zur Folge hätte. Für ein generelles subjektives Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung gegenüber dem Staat ist deshalb nach der Grundkonzeption von Artikel 6 Abs. 2 GG kein Raum.

Wie bereits § 1 Abs. 1 JWG will auch die Neuformulierung die Subjektivität des Kindes und Jugendlichen im Erziehungsprozess hervorheben, ihn nicht als bloßes „Objekt" einer Erziehung erscheinen lassen. „Erziehung soll hier nicht von der Warte und der Rechtsposition des Erziehenden betrachtet werden, sondern aus der Sicht des zu Erziehenden, des Kindes; nicht das Recht der Eltern zur Erziehung, erst recht nicht andere Interessen, etwa an der Heranziehung der Kinder zu gesellschaftlicher und staatsbürgerlicher Tüchtigkeit, stehen im Mittelpunkt des Norminteresses, sondern die eigene, ursprüngliche, subjektive Rechtsstellung des Kindes, die zu verwirklichen Aufgabe und Ziel jeder am Menschenbild des Grundgesetzes orientierten Erziehung ist." (Erichsen, Elternrecht — Kindeswohl — Staatsgewalt, Berlin 1985, S. 95).

Zu Absatz 2

Da die Aussage des Absatz 1 erst im Zusammenhang mit der Wertentscheidung der Verfassung aus Artikel 6 Abs. 2 GG zutreffend interpretiert werden kann, erscheint er zweckmäßig, den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsvorrang der Eltern an dieser Stelle zu wiederholen und damit die abgeleitete Erziehungsaufgabe der Jugendhilfe deutlich zu machen. Absatz 2 entspricht im Wortlaut Artikel 6 Abs. 2 GG.

Zu Absatz 3

In dieser Vorschrift werden die Grundziele der öffentlichen Jugendhilfe genannt, die den in den folgenden Kapiteln ausgestalteten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe zugrundeliegen.

Die Formulierung „insbesondere" stellt klar, daß der Katalog nicht abschließend gefaßt ist.

Die in Nummer 1 genannte Zielsetzung wohnt allen Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe inne und wird darüber hinaus in besonderer Weise im Bereich der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verwirklicht. Der Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter (Nr. 2) sind vor allem die in den Abschnitten 2 bis 4 des zweiten Kapitels zusammengefaßten Leistungen gewidmet.

Nummer 3 bezieht sich auf die in den Abschnitten 1 und 2 des dritten Kapitels näher geregelten Aufgaben. In Nummer 4 wird ein staatlicher Auftrag angesprochen, der über den Verantwortungsbereich der Jugendhilfe hinausreicht, dessen Verwirklichung aber häufig einer Initiative der Jugendhilfe bedarf. Jugendhilfe muß künftig noch stärker auf die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben Einfluß nehmen, die die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Eltern entscheidend beeinflussen. Dies gilt in besonderer Weise für Entscheidungen im Bereich der Stadtentwicklung, der Arbeitsmarktpolitik und der Wohnungspolitik. Dazu zählt z. B. auch die Mitwirkung bei der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen im Wohnumfeld.

Zu § 2 — Aufgaben der Jugendhilfe

Mit der Schaffung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes wurde dem Jugendamt kein systematisch geordneter, homogener Aufgabenbereich zugewiesen. Vielmehr wurden ihm Maßnahmen übertragen, die bisher verschiedenen Stellen oblagen (z. B. Gemeindewaisenrat, Vormundschaftsgericht, Polizeibehörden). Dabei handelt es sich im wesentlichen um Normenkomplexe eingreifender staatlicher Tätigkeiten, aus denen erst allmählich soziale Leistungen im Sinn von individuellen Hilfe- und Förderungsmaßnahmen entwickelt wurden.

Auch die Einordnung des Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch kann nicht daran vorbeigehen, daß auch künftig ein Teilbereich der Aufgaben der Jugendhilfe generell institutionellen Charakter trägt. Dabei handelt es sich um Aufgaben, die im wesentlichen aufgrund des staatlichen Wächteramtes zu erfüllen sind und mithin nicht zur Disposition des einzelnen (Kind, Jugendlicher, Eltern) stehen.

Eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Aufgabenkomplexen, den Leistungen der Jugendhilfe und anderen Aufgaben, ist sowohl im Hinblick auf die Rechtsstellung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, als auch im Hinblick auf die Rechtsstellung von Trägern der freien Jugendhilfe notwendig. So haben der Grundsatz der Freiwilligkeit sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen und ihre Mitwirkung bei

der Inanspruchnahme Bedeutung nur für die Normenkomplexe, die Sozialleistungen im eigentlichen Sinne sind.

Auch das autonome Betätigungsrecht der Träger freier Jugendhilfe, das im engen Zusammenhang mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen steht, kommt nur für diesen Aufgabenbereich zur Geltung. Wie bereits nach geltendem Recht (§ 18 JWG) kann allerdings auch Trägern der freien Jugendhilfe die Wahrnehmung anderer Aufgaben zur Ausübung übertragen werden, dies bedarf jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (Artikel 1 § 3 Abs. 2 i. V. mit § 68 Abs. 2).

Zu § 3 — Freie und öffentliche Jugendhilfe

Jugendhilfe ist lange Zeit ausschließlich oder fast ausschließlich Aufgabe nichtstaatlicher Organisationen und Verbände, insbesondere der Kirchen und ihnen nahestehenden caritativen Einrichtungen, gewesen. Auch heute erbringen diese Träger den größeren — in weiten Teilbereichen den ganz überwiegenden — Anteil der Leistungen der Jugendhilfe. Nach den jährlichen Statistiken der öffentlichen Jugendhilfe (Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 6) ist das Angebot freier Träger besonders weit entwickelt bei Kindergärten, Heimen und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie bei Heimen für Mutter und Kind.

Fast zwei Drittel aller in der Jugendhilfe tätigen Personen sind bei Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt.

Freie Jugendhilfe gründet ihre Tätigkeit nicht auf staatliches Recht, sondern auf religiöse oder humanitäre Grundideen und Überzeugungen, denen sie sich aus eigener Entscheidung verpflichtet fühlt. Sie bleibt daher bei der Wahl der Aufgaben und der Art und Weise ihrer Wahrnehmung frei. Der Unterschied zwischen der Tätigkeit der öffentlichen Jugendhilfe und der Tätigkeit der freien Jugendhilfe liegt daher nicht nur in der unterschiedlich strukturierten Trägerschaft, sondern in dem unterschiedlichen Rechtsgrund für die Aufgabenwahrnehmung. Deshalb hält der Entwurf auch an den Begriffen „Öffentliche Jugendhilfe" und „Freie Jugendhilfe" fest, wie sie das geltende Recht verwendet, und übernimmt nicht die von vielen Fachverbänden empfohlene Unterscheidung zwischen „Öffentlichen Trägern" und „Freien Trägern".

Zu Absatz 1

Die Vorschrift anerkennt die Existenz zweier unterschiedlich strukturierter Bereiche der Jugendhilfe, der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser Dualismus beschränkt sich auf den Bereich der Leistungen der Jugendhilfe (§2 Abs.2).

Zu Absatz 2

Der grundsätzlich mit den Mitteln des Privatrechts verfolgten Tätigkeit der freien Jugendhilfe sind jedoch solche Aufgaben nicht zugänglich, die mit Eingriffen in die Rechtssphäre des Bürgers verbunden sind oder sonst typischerweise der öffentlichen Verwaltung zugeordnet und mit den Aktionsformen des öffentlichen Rechts (insbesondere des Verwaltungsakts) wahrzunehmen sind. Dazu zählen im Bereich der Jugendhilfe insbesondere Eingriffsmaßnahmen, die aus dem staatlichen Wächteramt legitimiert sind, die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, die Übernahme der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sowie die Aufgaben der Beurkundung und Beglaubigung. Allerdings sind auch hier in Teilbereichen Träger der freien Jugendhilfe tätig. Da sie insoweit originäre Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, setzt ihre Tätigkeit ein Auftragsverhältnis voraus. Entsprechende Regelungen sieht der Gesetzentwurf anknüpfend an § 18 JWG in § 68 Abs. 2 vor.

Zu Absatz 3

Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre eigenen, selbstgewählten Aufgaben wahr; sie sind nicht „Befehlsempfänger" des Staates. Der staatliche Gesetzgeber kann nur Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben einseitig verpflichten. Mit dieser Ausrichtung auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Länder und den Bund wird daher das den Trägern der freien Jugendhilfe eingeräumte eigenständige Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe nicht beschnitten, sondern erst ermöglicht. Andererseits bedeutet die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe nicht, daß diese die jeweilige Leistung auch selbst erbringt.

Zu § 4 — Zusammenarbeit zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe

Die Tätigkeit der freien und der öffentlichen Jugendhilfe steht nicht beziehungslos nebeneinander, sondern ist traditionell eng miteinander verflochten. Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit von einer „gemeinsamen Bemühung von Staat und freien Jugend- und Wohlfahrtsorganisationen" (BVerfGE 22, 180, 200). Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist die Voraussetzung für ein plurales Jugendhilfeangebot und damit für die Ausübung des individuellen Wunsch- und Wahlrechts junger Menschen und ihrer Familien.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift normiert den Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe. Diese Zusammenarbeit darf aber nicht zu einer „Gleichschaltung" der freien Jugendhilfe führen, sondern muß den unterschiedlichen Strukturen der freien und der öffentlichen Jugend-

hilfe ausreichend Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für die Achtung der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält den Grundsatz des Funktionsschutzes der freien Jugendhilfe in enger Anlehnung an § 5 Abs. 3 JWG, der vom Bundesverfassungsgericht als „Gewährleistung der im Fürsorgewesen üblichen und bewährten Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden" interpretiert worden ist (BVerfGE 22, 180, 202).

Diese Regelung dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie dazu, eine vernünftige Aufgabenverteilung und eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel sicherzustellen:

> „Das Jugendamt muß zunächst prüfen, welche Einrichtungen und Veranstaltungen für die Wohlfahrt der Jugend nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind und ob sie ausreichend zur Verfügung stehen. Das Jugendamt soll aber nur dann selbst Einrichtungen schaffen und Veranstaltungen vorsehen, wenn seine Anregungen und Förderungsmaßnahmen bei den Trägern der freien Jugendhilfe nicht zum Ziel führen; letzteres ist auch dann der Fall, wenn der freie Träger keine angemessene Eigenleistung aufbringen kann oder wenn die Einrichtung des freien Trägers deshalb für die örtlichen Bedürfnisse nicht als ausreichend angesehen werden kann, weil sie z. B. von einem Bekenntnis geprägt ist, dem in der Gemeinde nur eine Minderheit angehört. Es kann aber nicht angenommen werden, daß ein Gesetz, das öffentliche und private Jugendhilfe zu sinnvoller Zusammenarbeit zusammenführen will, die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der Jugendämter durch die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 JWG zwingen will, bereits vorhandene öffentliche Einrichtungen zu schließen. Wo geeignete Einrichtungen der Jugendämter ausreichend zur Verfügung stehen, kann von ihnen weder eine Förderung neuer Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe verlangt werden, noch eine Schließung bereits vorhandener öffentlicher Einrichtungen zugunsten freier Einrichtungen, die erst noch geschaffen werden müßten. Derselbe Grundsatz des sinnvollen Einsatzes finanzieller Mittel und der Zusammenarbeit verbietet es aber auch, von den Gemeinden zu verlangen, daß sie von einem mit bescheidenen Mitteln möglichen Ausbau vorhandener eigener Einrichtungen absehen und statt dessen mit erheblich höherem Aufwand die Schaffung einer neuen Einrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe fördern. Umgekehrt soll das Jugendamt dort, wo geeignete Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe bereits vorhanden sind, die schon allein gewährleisten, daß die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen, keine Mittel für die Schaffung eigener Einrichtungen einsetzen, sondern vielmehr seine Mittel für die Förderung der freien Einrichtungen verwenden (§ 5 Abs. 1, § 7, § 8 JWG)." (BVerfGE 22, 180, 200f).

Die in enger Anlehnung an § 93 BSHG formulierte Vorschrift will die Interpretation des § 5 Abs. 3 Satz 2 JWG durch das Bundesverfassungsgericht im Gesetzestext verdeutlichen. Die Neuformulierung als Soll-Vorschrift (so auch § 93 Abs. 1 BSHG) hat daher ausschließlich klarstellenden Charakter. Eine darüber hinausgehende Abschwächung des Funktionsschutzes freier Träger kann daraus nicht hergeleitet werden.

Dem heutigen Sprachgebrauch folgend, wählt der Entwurf neben dem Begriff „Veranstaltungen" für kurzfristig geplante und zeitlich begrenzte Angebote die Begriffe „Einrichtungen und Dienste" für auf Dauer angelegte Mittel zur Gewährung von Jugendhilfe (vgl. auch § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

Von der Übernahme von § 5 Abs. 3 Satz 3 JWG wurde an dieser Stelle abgesehen. Die Interessen der Betroffenen sind bereits im Planungsstadium zu berücksichtigen, da eine Schaffung einer eigenen Einrichtung für Personen, die die vorhandene Einrichtung — etwa wegen der Ausrichtung des Trägers — nicht akzeptieren, regelmäßig aus finanzwirtschaftlichen Gründen ausscheidet. Entsprechende Regelungen werden daher im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 71) getroffen.

Soweit daher damit zu rechnen ist, daß Teile der Bevölkerung Einrichtungen eines bestimmten Trägers nicht in Anspruch nehmen wollen, andererseits eigenständige Einrichtungen für diese Gruppe finanzwirtschaftlich unverhältnismäßig wären, ist für entsprechende Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen eine andere (freie) Trägerschaft anzustreben, die auch von diesem Personenkreis akzeptiert wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt in grundsätzlicher Weise die Förderungsund Finanzierungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der nicht-staatlichen Tätigkeit. Die näheren Einzelheiten werden im zweiten Abschnitt des vierten Kapitels (§ 66) geregelt. Die Tätigkeit nicht-staatlicher Organisationen und Initiativen wird vor Ort als besonders wirksam empfunden, wo sie unmittelbar auf die Interessen Betroffener reagiert und Hilfe zur Selbsthife leistet. Dies geschieht auf folgenden drei Ebenen

- Selbsthilfe in der Form der Selbstorganisation im eigenen Interesse (z. B. Eltern- oder Jugendinitiativen),
- Selbsthilfe als Engagement zur Lösung von Problemen des Gemeinwesens,
- Selbsthilfe, die darauf zielt, anderen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben (z. B. Fördervereinigung, ehrenamtliche Arbeit).

Alle drei Formen der Selbsthilfe sind für die Jugendhilfe von großer Bedeutung und bedürfen der unter-

stützenden Netze und der Stärkung der Hilfs-, Solidar- und Lebenszusammenhänge im nachbarschaftlichen, lokalen, regionalen und überregionalen Bereich.

Zu § 5 — Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Regelung über den Personenkreis, für den der Entwurf Leistungen vorsieht oder demgegenüber Aufgaben normiert werden. Dem Charakter der Jugendhilfeleistungen entsprechend sind dies in erster Linie junge Menschen und Personensorgeberechtigte. Die Bestimmung enthält eine von § 30 des Ersten Buches abweichende Regelung des Geltungsbereichs. Der dort bestimmte Wohnsitzgrundsatz, der inzwischen restriktiv interpretiert wird, ist für den Bereich der Jugendhilfe nicht brauchbar, da er an der Interessenlage Volljähriger, nicht am Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist. Wie im Bundessozialhilfegesetz wird daher für den Bereich der Jugendhilfe auf den tatsächlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes abgestellt.

Zu Absatz 2

Die Anknüpfung an den tatsächlichen Aufenthalt hätte im Hinblick auf die mit diesem Gesetz beabsichtigte stärkere Leistungsverpflichtung und die Ausweitung des Leistungsangebots im Bereich der Jugendhilfe eine erhebliche Belastung öffentlicher Kassen auch durch solche Ausländer zur Folge, die hier unerlaubt leben oder denen der Aufenthalt nur für einen zeitlich begrenzten Aufenthaltszweck gewährt wurde. Aus ausländerrechtlicher Sicht muß eine Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich auf Ausländer beschränkt bleiben, die hier auf Dauer rechtmäßig leben und in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integriert werden sollen. Die Vorschrift nimmt daher insbesondere Asylbewerber und geduldete Ausländer aus dem begünstigten Personenkreis aus. Um Härten im Einzelfall — insbesondere bei einer längeren Aufenthaltsdauer — zu vermeiden, läßt der zweite Halbsatz im Rahmen einer Ermessensentscheidung Ausnahmen für Leistungen an Kinder und Jugendiche zu, „soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist."

Zu Absatz 3

Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthält keine Regelung über die Gewährung von Jugendhilfe für deutsche Kinder und Jugendliche außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes. Die Vorschrift knüpft an den Grundgedanken des § 119 BSHG an. Die Leistungen tragen subsidiären Charakter. Die Leistungen der deutschen Konsulate gemäß § 5 des Konsulargesetzes sind keine Leistungen der Jugendhilfe.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift trägt dem Vorrang über- und zwischenstaatlichen Rechts Rechnung. Wegen des Gesamtzusammenhangs mit den vorangehenden Vorschriften wird im Interesse einer besseren Lesbarkeit § 30 Abs. 2 des Ersten Buches wiederholt.

Zu § 6 — Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift bestimmt verschiedene Begriffe für die Zwecke dieses Gesetzes.

Die Begriffe „Kind" und „Jugendlicher" werden in Anlehnung an entsprechende Formulierungen im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährender Schriften (§ 1 Abs. 4) und im Jugendschutzgesetz (§ 2 Abs. 1) definiert. Da dieser Entwurf in § 1 Abs. 2 den Wortlaut von Artikel 6 Abs. 2 GG wiederholt, dem ein anderer Kindbegriff zugrundeliegt (Kind im Sinn des Minderjährigen) und an mehreren Stellen auf den Kindbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Kind im Sinn des Abkömmlings) Bezug nimmt, bedurfte es insoweit abweichender Regelungen (Absätze 2 bis 4).

Als Oberbegriff über die einzelnen Alterstufen Kind (0—14 Jahre), Jugendlicher (14—18 Jahre) und junger Volljähriger (18—27 Jahre) verwendet der Gesetzentwurf den Begriff „junger Mensch". Während das Jugendwohlfahrtsgesetz bisher keine obere Altersgrenze enthielt, wird nun im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit die Vollendung des 27. Lebensjahres als obere Altersgrenze eingeführt.

Die Bestimmung des Begriffs „Personensorgeberechtigter" entspricht seiner Bedeutung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Daneben erscheint es für die Zwecke des Jugendhilferechts erforderlich, einen erweiterten Kreis erwachsener Haushaltsangehöriger, der in die Erziehungsaufgaben einbezogen ist, gesetzlich zu definieren. Der Begriff „Erziehungsberechtigter" umfaßt insbesondere im Haushalt lebende Verwandte, Stiefelternteile und nichteheliche Lebenspartner. Da diese Personen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen erhebliche Bedeutung haben, wurden sie in einzelne Beratungsangebote einbezogen. Anders als der Personensorgeberechtigte üben sie Erziehungsaufgaben aber aus dessen Rechtsstellung abgeleitet und damit jederzeit widerruflich aus.

Zu § 7 — Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift macht den Angebotscharakter der Leistungen der Jugendhilfe deutlich und stellt darüber hinaus, soweit von Leistungen Kinder und Jugendliche betroffen sind, die aus dem Recht der elterlichen Sorge des Bürgerlichen Gesetzbuchs resultierende Entscheidungsbefugnis des Personensorgeberechtigten klar. Daraus folgt jedoch nicht die ausdrückliche Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe, auch in jedem Einzelfall die Zustimmung des Personensorgeberechtigten nachzuprüfen. Bei einer Vielzahl allge-

meiner Angebote etwa im Bereich der Jugendarbeit (Besuch von Jugendfreizeitstätten, Teilnahme an Bildungsveranstaltungen) wäre eine solche Verpflichtung auch lebensfremd. Vielmehr wird gerade bei allgemeinen Freizeitangeboten die Zustimmung des Personensorgeberechtigten generell vermutet werden können.

Der in Satz 1 festgelegte Grundsatz wird im Interesse des Kindes oder Jugendlichen in den Fällen durchbrochen, in denen zur Abwendung einer Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen Leistungen notwendig sind, der Personensorgeberechtigte aber keine entsprechende Entscheidung trifft, sowie in den Fällen, in denen aus Anlaß einer Straftat erzieherische Maßnahmen notwendig erscheinen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift überträgt die Grundsätze, die den §§ 50 b, 55 c, 59 und 64 a des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugrundeliegen, in das Verwaltungsverfahren. Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung, haben erheblichen Einfluß auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und tangieren ihre Stellung als Träger der Grundrechte nach Artikel 1 und 2 GG. Deshalb sind sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die jeweiligen Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Gerade in Konfliktsituationen zwischen Kindern oder Jugendlichen und ihren Eltern ist nicht immer gewährleistet, daß Kinder und Jugendliche von ihren Eltern auf die ihnen kraft Gesetzes zustehenden Verfahrensrechte hingewiesen werden. Damit Kinder und Jugendliche davon tatsächlich Gebrauch machen können, hat das Jugendamt die Aufgabe, sie darauf hinzuweisen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Antragsrecht nach § 36 des Ersten Buches, aber auch etwa der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in bezug auf eine Einrichtung der Jugendhilfe unter weltanschaulichen Aspekten (§§ 5, 6 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung) zu. Die Regelung folgt dem Entwurf einer Konvention zum Schutz der Rechte des Kindes, wie sie zur Zeit in den Gremien der Vereinten Nationen beraten wird.

Zu Absatz 3

Das Grundgesetz gewährt den Eltern einen großen Freiraum bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und sieht in der Ausübung des Elternrechts grundsätzlich auch die Rechte des Kindes oder Jugendlichen gewahrt. Denn das Elternrecht ist wesentlich ein Recht im Interesse des Kindes (oder Jugendlichen). In der Praxis können aber in der dem Staat nicht ohne weiteres zugänglichen Eltern-Kind-Beziehung auch Konflikte entstehen, die die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen belasten und im Extremfall schwer schädigen können. Das dafür zur Verfügung stehende staatliche Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 S. 2 GG) kann aber nur betätigt werden, wenn der Staat Kenntnis von den gefährdenden Umständen hat. Zwar können sich bereits nach geltendem Recht ohne ausdrückliche Regelung jedes Kind und jeder Jugendliche an das Jugendamt wenden. Um die Subjektstellung des Kindes oder des Jugendlichen zu betonen, wird dieses Recht künftig ausdrücklich geregelt. Daran wird die Erwartung geknüpft, daß die Anliegen und Sorgen von Kindern und Jugendlichen von den zuständigen Stellen ernst genommen werden. Andererseits ist dieses Recht des Kindes oder des Jugendlichen nicht mit bestimmten Befugnissen der öffentlichen Jugendhilfe (gegen die Eltern) verknüpft. Allerdings kann es die Sachverhaltsschilderung des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall — etwa beim Verdacht der Kindesmißhandlung — gebieten, den Eltern Angebote der Beratung und Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu machen oder im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls das Vormundschaftsgericht zu unterrichten (§ 49 Abs. 3).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift durchbricht den in Absatz 1 statuierten Grundsatz im Fall der Kollision von Kindes- und Elterninteressen. Aus der Praxis der Jugendhilfe sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen sich Kinder oder Jugendliche nur deshalb einer Beratung anvertrauen, weil sie sicher sein können, daß die Gesprächsinhalte nicht Dritten, auch nicht den Eltern, offenbart werden. Kindern und Jugendlichen können dabei Auswege aus schwierigen Konfliktsituationen aufgezeigt werden, die ohne Beratung zu schweren Schädigungen oder zur Selbsttötung führen können. Das Bundesverfassungsgericht hat die Möglichkeit einer solchen Kollision ausdrücklich bestätigt und in seiner Entscheidung über die Schweigepflicht von Schülerberatern gegenüber den Erziehungsberechtigten dazu ausgeführt:

> „Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in besonders gelagerten Fällen eine Information der Eltern zu Reaktionen führen kann, die im Interesse des Kindeswohls nicht zu verantworten sind. Die Probleme und Schwierigkeiten des Kindes können gerade in einem Elternhaus ihre Ursache haben, in dem kein Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kind mehr besteht (z. B. bei Kindesmißhandlungen). Es sind auch Fälle von Alkohol- und Drogensucht denkbar, in denen die Einschaltung der Eltern den Heilerfolg beeinträchtigen mag (vgl. K. Engler, Schweigerecht und Informationspflichten des Lehrers — am Beispiel von Drogenproblemen in der Schule betrachtet, RdJB 1979, S. 62 ff., S. 130 ff., 131 f.). Hier kann es im Interesses des Kindes geboten sein, daß der Berater auch den Eltern gegenüber schweigt, um den Heilerfolg nicht zu gefährden und das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Kind nicht in Frage zu stellen.
>
> Die mit einem derartigen, durch das Kindeswohl gebotenen Vorgehen verbundene Einschränkung des elterlichen Informationsrechts ist mit Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbart, denn der treuhänderische Charakter des elterlichen Erziehungsrechts bindet dieses an das Kindeswohl und enthält in sich

keine Befugnisse, welche dieses gefährden oder vereiteln (vgl. Böckenförde, a.a.O., S. 65)." (BVerfGE 59, 360, 384).

Das Gericht hat im Ergebnis ein Schweigerecht der Berater gegenüber den Erziehungsberechtigten in den Fällen anerkannt, in denen konkrete Tatsachen vorliegen, welche bei Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen (BVerfGE 59, 360, 387; im Ergebnis ähnlich auch Ossenbühl, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes, Berlin 1981 S. 94, 95).

Bei längerfristigen Beratungsprozessen besteht allerdings die Gefahr, daß durch die Geheimhaltung das Elternrecht unangemessen eingeschränkt wird oder die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, nach §1666 BGB die notwendigen Maßnahmen zu treffen, unterlaufen wird. Satz 2 verpflichtet daher in solchen Fällen zu einer Einbeziehung der Personenberechtigten in den Beratungsprozeß oder anderenfalls zur Einschaltung des Vormundschaftsgerichts.

Zu § 8 — Grundrichtung der Erziehung, geschlechtsspezifische Besonderheiten

Zu Nummer 1

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 JWG. Sie bildet die Grundlage für die plurale Ausrichtung der Jugendhilfe an den Wünschen der Betroffenen. Dem Hinweis auf das Gesetz über die religiöse Kindererziehung kommt — wie bereits § 3 Abs. 1 Satz 3 JWG — ausschließlich klarstellende Funktion zu. Die Neufassung berücksichtigt jedoch, daß das Gesetz über die religiöse Kindererziehung nicht nur Rechte des Personensorgeberechtigten, sondern auch solche des Kindesund des Jugendlichen regelt.

Aus der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe ergeben sich keine Befugnisse der öffentlichen Jugendhilfe, Angelegenheiten der elterlichen Sorge für das Kind oder den Jugendlichen wahrzunehmen, und damit ergibt sich keine Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechts. Insbesondere entsteht dadurch kein mit der elterlichen Erziehungsverantwortung konkurrierendes öffentliches Erziehungsrecht, wie es für die Fürsorgeerziehung im Hinblick auf das Versagen der Eltern angenommen werden konnte. Die Personen, die im Rahmen von Leistungen der Jugendhilfe Erziehungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Pflegeeltern, Erzieher in Heimen) erhalten die für ihre Tätigkeit erforderliche Rechtsmacht nicht von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sondern entweder durch richterliche Entscheidung (§ 1630 Abs. 3 BGB) oder durch eine jederzeit widerrufliche Ermächtigung von seiten des Personensorgeberechtigten (vgl. Schwab in Schwab/Zenz, Soll die Rechtsstellung der Pflegekinder unter besonderer Berücksichtigung des Familien-, Sozial- und Jugendrechts neu geregelt werden?, Gutachten A zum 54. Deutschen Juristentag, München 1982, S. A 76, 89).

In der Praxis wird sich — insbesondere bei erzieherischen Hilfen, die in der Gruppe geleistet werden — eine faktische Begrenzung des individuellen Elternrechts nicht vermeiden lassen. Insofern ist die Situation vergleichbar mit der Erziehung des Kindes in der Schule. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Sexualkundeentscheidung mit Recht betont, daß es in einer pluralistischen Gesellschaft faktisch unmöglich ist, „daß die Schule allen Elternwünschen Rechnung trägt und sie bei der Aufstellung der Erziehungsziele und des Lehrplanes sowie bei der Gestaltung des Unterrichtes berücksichtigt." (BVerfGE 47, 46, 76). Dies wird für die Gruppenerziehung in der Jugendhilfe gelten — wenn auch abgeschwächter Form wegen der Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Einrichtungen wählen können.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 JWG enthaltene Begrenzung bei der Beachtung der Grundrichtung der Erziehung wurde nicht in die Neufassung übernommen. Zwar kann die öffentliche Jugendhilfe nicht verpflichtet werden, eine das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen schädigende Grundrichtung der Erziehung zu beachten. Andererseits kann das Jugendamt aber nicht selbst — wie es der Wortlaut von § 3 Abs. 1 Satz 2 nahelegt — eine solche Entscheidung treffen, sondern es hat das Vormundschaftsgericht anzurufen.

Zu Nummer 2

Pflege und Erziehung haben das Ziel, den Minderjährigen zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu führen. Die Erziehung hat daher der zunehmenden Mündigkeit des Kindes Rechnung zu tragen. Dieser bereits aus dem Grundgesetz ableitbare Gedanke hat in § 1626 Abs. 2 BGB seinen Niederschlag gefunden. Die dort für die Eltern normierten Verhaltenspflichten haben in gleicher Weise Bedeutung bei der Ausgestaltung erzieherischer Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe. Inhaltliche Erziehungsziele, deren Bestimmung Sache der Eltern ist (vgl. BVerfGE 24, 119, 143; 31, 194; 47, 46, 69; 60, 79, 88), werden damit nicht berührt. Die mit der Durchführung der Hilfe betrauten Personen haben daher die (regelmäßig von den Eltern) bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten.

Darüber hinaus ergänzt die Vorschrift den Grundsatz der Individualisierung der Hilfe und bezieht soziale und kulturelle Momente ein. Sie will auch die Besonderheiten ausländischer Kinder und Jugendlicher sicherstellen, soweit sie dem Menschenbild des Grundgesetzes und der verfassungsrechtlichen Grundordnung entsprechen.

Zu Nummer 3

Erfahrungen — auch aus den verschiedenen Feldern der Jugendhilfe — zeigen, daß das Prinzip der gemeinsamen Erziehung von Jungen und Mädchen (Koedukation) nicht automatisch dazu führt, Geschlechtsrollenstereotype zu verändern. Insbesondere wird bemängelt, daß der spezifischen Situation von Mädchen bei koedukativen Angeboten bzw. klassi-

schen Jugendamtsangeboten im allgemeinen nicht genügend Rechnung getragen wird. Gefordert werden daher mädchenspezifische Ansätze, die durch Verzicht auf Koedukation dazu beitragen, der Benachteiligung von Mädchen entgegenzuwirken (vgl. Institut für soziale Arbeit, Zur Situation von Mädchen in allen Bereichen der Jugendarbeit, ISA-Schriftenreihe, Heft 12, Münster 1985; 6. Jugendbericht — BT-Drucksache. 10/1007 vom 15.2.1984).

Die Vorschrift nimmt die Forderungen der Jugendhilfepraxis, zahlreicher Stellungnahmen zum Referentenentwurf sowie der Jugendministerkonferenz 1989 in Köln auf und verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe dazu, mädchen- und ggfs. auch jungenspezifische Ansätze und Angebote zu entwickeln.

Zu § 9 — Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

Die Vorschrift regelt als Kollisionsnorm das Verhältnis von Leistungen der Jugendhilfe zu Verpflichtungen anderer und zu Leistungen von Trägern anderer Sozialleistungen.

Zu Absatz 1

Die Regelung ist § 2 Abs. 2 BSHG nachgebildet.

Zu Absatz 2

Der sowohl für die Sozialhilfe als auch für die Jugendhilfe geltende Grundsatz des Nachrangs versagt im Verhältnis der beiden Bereiche zueinander. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Bestimmung, die das Verhältnis zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht und dem Bundessozialhilfegesetz regelt. Der Vorrang des Jugendhilferechts bei sich überschneidenden oder deckungsgleichen Regelungen ergibt sich vor allem daraus, daß dieses Gesetz speziell auf die Bedürfnisse junger Menschen zugeschnittene Leistungen enthält oder — wie etwa bei den Leistungen zum Lebensunterhalt und der Krankenhilfe im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung — die (vorrangige) Zuständigkeit der Jugendhilfe im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll ist.

Seit Jahren kontrovers diskutiert wird die Zuordnung behinderter Kinder und Jugendlicher zur Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Mangels praktikabler Abgrenzungskriterien fordert die Jugendhilfepraxis seit langem die Herausnahme der behinderten — oder wenigstens der seelisch behinderten — Kinder und Jugendlichen aus der Eingliederungshilfe nach §§ 39ff BSHG und ihre Einbeziehung in die Jugendhilfe (vgl. auch Änderungsvorschläge 1983 der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände zum Bundessozialhilfegesetz und anderen Leistungsgesetzen des Bundes).

Während das Leistungsspektrum der Jugendhilfe in weitem Umfang auch den Hilfebedarf seelisch behinderter junger Menschen deckt, wie die häufig „gemischte Belegung" in Einrichtungen der Jugendhilfe zeigt, erfordert die Einbeziehung körperlich und geistig behinderter junger Menschen in die Jugendhilfe eine wesentlche Ausweitung des Angebotsspektrums. Seelische Behinderungen von Kindern und Jugendlichen sind zudem in der Regel keine lebenslangen Eigenschaften, sondern resultieren aus Störungen des Entwicklungsprozesses, die in vielen Fällen bis zum Erreichen der Volljährigkeit behoben werden können.

Eine Zuordnung seelisch behinderter junger Menschen zur Jugendhilfe würde vor allem die problematische Schnittstelle zwischen verhaltensauffälligen und in der seelischen Entwicklung gefährdeten jungen Menschen (Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe) sowie seelisch wesentlich behinderten jungen Menschen (Zuständigkeit der Sozialhilfe) beseitigen, ohne andererseits der Jugendhilfe wesensfremde Aufgaben (wie etwa Versorgung mit Körperersatzstücken) zuzuweisen. Im Referentenentwurf war dem Landesrecht die Möglichkeit eröffnet worden, behinderte Kinder und Jugendliche ganz oder teilweise der Jugendhilfe zuzuordnen. Diese Lösung ist weithin abgelehnt worden. Andererseits haben in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf nicht nur die Fachverbände der Jugendhilfe, sondern auch übergreifende Organisationen wie der Deutsche Städtetag und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, aber auch die Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Fachressorts der Länder, die sowohl für die Jugendhilfe als auch für die Sozialhilfe zuständig sind, die Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe gefordert.

Der Gesetzentwurf trägt diesen Forderungen Rechnung, indem er den Vorrang der öffentlichen Jugendhilfe seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher allgemein festschreibt und die Arten der Hilfe zur Erziehung um die dafür im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen nach § 40 des Bundessozialhilfegesetzes ergänzt (§ 26 Abs. 3). Da die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes insoweit unverändert bleiben, bleibt in Zweifelsfällen die subsidiäre Zuständigkeit der Sozialhilfe erhalten.

Mit der Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe geht die Neuordnung der Heranziehung zu den Kosten einher. Aus der Praxis liegen viele Hinweise dafür vor, daß Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche vielfach deshalb der Hilfe zur Erziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz vorgezogen werden, weil für erstere bislang wesentlich günstigere Vorschriften über den Einsatz des Einkommens und Vermögens gelten. Durch eine Neuregelung der Vorschriften über den Einsatz des Einkommens und Vermögens bei Leistungen der Jugendhilfe in Artikel 1 §§ 81 ff dieses Entwurfs werden die bisherigen Unterschiede zwischen Jugend- und Sozialhilfe in der finanziellen Belastung der Eltern im wesentlichen aufgehoben.

Zum Zweiten Kapitel — Leistungen der Jugendhilfe

Zum Ersten Abschnitt — Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Entwicklung junger Menschen wird nicht nur durch bewußt und gezielt getroffene Erziehungs-und Bildungsmaßnahmen, sondern auch durch andere Faktoren wie z. B. die soziale und kulturelle Umwelt, Freundschaften, Gruppenbeziehungen oder die Wirkung der Medien bestimmt. Junge Menschen stehen vor der Aufgabe, die Mannigfaltigkeit und teilweise Widersprüchlichkeit der Bildungs-, Erziehungs- und Verhaltenseinflüsse integrieren, ordnen und verarbeiten zu müssen. Sie haben dabei einen großen Freiheitsraum und somit ein hohes Maß an persönlicher Verantwortung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit. Junge Menschen benötigen deshalb ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert und gleichzeitig Fehlentwicklungen vermeiden hilft. Ein solches Feld ist die von jungen Menschen weitgehend mitbestimmte und mitgestaltete Jugendarbeit. Sie ermöglicht, daß gruppen- und schichtenspezifische, aber auch ganz persönliche Probleme bei der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit in ihrem gesellschaftlichen Bezug verarbeitet und gelöst werden können; sie macht gemeinschaftliche Aktionen möglich für Ziele, die von den jungen Menschen selbst erarbeitet und für richtig erkannt worden sind. Jugendarbeit versteht sich als ein auf die gesellschaftliche Wirklichkeit bezogenes, weitgehend zwangsfreies Lern-und Erprobungsfeld sozialen Verhaltens, das durch folgende Strukturmerkmale gekennzeichnet ist:

- die Freiwilligkeit der Teilnahme an ihren Veranstaltungen,
- die starke altersspezifische Gliederung,
- die Vielfalt der Organisationen, Träger und Arbeitsformen entsprechend der Zielgruppen- und Lernzielautonomie der freien Jugendhilfe.

Jugendarbeit hat dabei einen spezifischen Beitrag zur personalen Entfaltung junger Menschen zu leisten, indem sie die Möglichkeit zu zwangloser Gesellung und gemeinsamer Betätigung in kleinen und größeren, in festen und veränderlichen Gruppen bereitstellt. Gruppenarbeit soll den beteiligten jungen Menschen persönliche Geborgenheit und Verhaltenssicherheit, Anerkennung und Selbstbestätigung vermitteln; sie soll gemeinschaftsdienliches und mitverantwortliches Verhalten einüben; sie soll ermöglichen, Kritik anderer zu verarbeiten und eigenes Fehlverhalten zu korrigieren.

Jugendarbeit soll dazu beitragen, jungen Menschen die nötige Vertrautheit mit ihren Lebensverhältnissen und die unverzichtbare Orientierung in einer pluralen Kultur zu vermitteln, um ihnen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern. Jugendarbeit soll das Verständnis und das Zusammenleben der verschiedenen sozialen Gruppen und der Generationen unterstützen. Sie bietet für junge Menschen ein breites und vielfältiges Feld des Engagements, der Interessenwahrnehmung und der gesellschaftlichen und politischen Mitwirkung.

Im Jugendwohlfahrtsgesetz war die Jugendarbeit — dort noch als Jugendpflege bezeichnet — trotz ihrer gleichrangigen Bedeutung neben der sogenannten Jugendfürsorge (§ 2 Abs. 2 JWG) nur in Ansätzen geregelt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 JWG). Dieser Entwurf faßt die wesentlichen Grundsätze der Jugendarbeit, soweit sie einer rechtlichen Regelung durch den Bund zugänglich sind, in den folgenden Bestimmungen zusammen. Die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Jugendpflege aus Artikel 74 Nr. 7 GG hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180, 212, 213) unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs mit der Jugendfürsorge bestätigt.

Dieser Sachzusammenhang zwischen Jugendpflege und Jugendfürsorge ist in der Zwischenzeit auch in der Angebotsstruktur noch deutlicher geworden. Insbesondere sind die Übergänge zwischen den Angeboten der Jugendarbeit und der Jugendfürsorge so fließend geworden, daß die strikte Unterscheidung beider Bereiche in der Jugendhilfe heute als überholt gilt. Dies wird ganz besonders deutlich im Bereich der Jugendsozialarbeit (§ 12).

Zu § 10 — Jugendarbeit

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Seite 1 Nr. 5 und 6 die Verpflichtung, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angaben der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Jugendarbeit soll — stärker als andere Bereiche der Jugendhilfe — durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen wirken. Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt die offene Jugendarbeit, die sich allgemein an junge Menschen wendet, und (im Bereich der Jugendverbände und Jugendgruppen) für Mitglieder bestimmte Angebote.

Dem weit verbreiteten Bedürfnis junger Menschen nach mehr informellen Kontakten und Angeboten trägt die sich seit Jahren ausweitende offene Arbeit der Träger und Einrichtungen der Jugendarbeit Rechnung. Neben der offenen Bildungsarbeit der Jugendverbände stehen gleichbedeutend Angebote unabhängiger Bildungsstätten und anderer Träger der Jugendarbeit, die sich vorwiegend an nicht organisationsgebundene junge Menschen wenden.

Die Vorschrift benennt die Mitgestaltung und Mitbestimmung junger Menschen als wesentliche Elemente der Jugendarbeit und macht damit ihre Funktion als Feld sozialen Lernens und der gesellschaftlichen und politischen Mitwirkung deutlich.

Zu Absatz 2

Jugendarbeit ist ein Sozialisationsfeld für junge Menschen, in dem grundsätzlich die Gesamtheit der Lebensbezüge junger Menschen angesprochen wird. Ihre Aufgliederung in einen Kanon schulischer „Fächer" mit entsprechenden gesellschaftlich legitimierten Curricula wäre unangemessen. Es haben sich aber inhaltliche Schwerpunkte der Jugendarbeit herausgebildet, die teilweise besondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen und besonders qualifizierte Mitarbeiter erfordern.

Die Formulierung „Zu den Schwerpunkten gehören" macht deutlich, daß die Aufzählung nicht abschließend ist. Mit Rücksicht auf die in diesen Bereichen weit überwiegend tätigen freien Träger und ihr autonomes Betätigungsrecht wird auch von einer weiteren inhaltlichen Fixierung der einzelnen Felder der Jugendarbeit abgesehen. Deren Engagement wird durch die Formulierung von Schwerpunkten in keiner Weise vorstrukturiert.

Die Vorschrift ersetzt die nur fragmentarische Bestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 („Kinder- und Jugenderholung") und Nummer 6 JWG durch eine an der heutigen Breite und Vielfalt der Jugendarbeit orientierte Darstellung ihres Angebotsspektrums.

Zu § 11 — Förderung der Jugendverbände

Die Vorschrift ersetzt § 5 Abs. 2 JWG. Sie erläutert die Charakteristika der verbandlichen Jugendarbeit gegenüber den sonstigen Bestrebungen im Bereich der Jugendarbeit und unterstreicht die besondere Bedeutung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände. Jugendverbände sind eine wichtige Lern- und Lebenshilfe, indem sie soziale Bildungsangebote für unterschiedliche gesellschaftliche Positionen und weltanschauliche Richtungen machen. Sie organisieren sich zwar in Gruppen Gleichaltriger, wahren aber in der Regel den förderlichen Bezug zu Erwachsenen (-einrichtungen). Sie bereiten auf die moderne Organisationsgesellschaft vor, indem sie den kontinuierlichen Umgang mit Strukturen und Institutionen trainieren. Sie sind ein unentbehrliches Medium der organisierten Interessenvertretung und der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Zu § 12 — Jugendsozialarbeit

Bereits § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 verpflichtet das Jugendamt, die erforderlichen Einrichtungen für Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit einschließlich der Unterbringung außerhalb des Elternhauses anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung wurden zum Abbau der Jugendberufsnot der Nachkriegszeit u. a. weit über 1 000 Jugendwohnheime geschaffen. Darüber hinaus wurden offene Formen einer sozialpädagogischen Begleitung für junge Menschen während des Prozesses einer beruflichen Eingliederung im Sinne der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit entwickelt. Schließlich wurden Bildungsmaßnahmen im Übergangsbereich von Familie, Schule und Beruf eingeführt, die einen Einstieg in den Beruf vorbereiteten oder überhaupt erst ermöglichten.

Angesichts der anhaltenden Jugendarbeitslosigkeit haben diese Angebote in den letzten Jahren erneut an Bedeutung gewonnen. Dabei wurde deutlich, daß Jugendhilfe nicht nur hinsichtlich der Angebote im Vorfeld von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, begleitend oder danach tätig werden muß. Inzwischen hat sich auch gezeigt, daß trotz einer gewissen Entspannung auf dem Arbeitsmarkt eine Gruppe benachteiligter junger Menschen nicht erfaßt wird und ausgegrenzt bleibt. Angesichts steigender Anforderungen aufgrund der technologischen Entwicklung und des damit verbundenen Rückgangs von Einfacharbeitsplätzen dürfte sich diese Problematik noch weiter verschärfen.

Sozialpädagogisch orientierte Angebote der Beschäftigung und Berufsausbildung haben sich inzwischen zu einem wesentlichen Bestandteil der Jugendsozialarbeit entwickelt. Die vielfältigen Aktivitäten gehen jedoch über den Bereich der Jugendhilfe hinaus. Wesentliche Bedeutung kommt insbesondere den Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit zu, die gegenüber den Leistungen nach diesem Gesetz vorrangig sind (§9 Abs. 1).

Die Vorschrift bezieht aber auch Angebote und Maßnahmen der Schulsozialarbeit ein. Sie sind in besonderem Maße geeignet, bereits in allgemeinbildenden Schulen zu einem reibungsloseren Übergang Jugendlicher von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis beizutragen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Verpflichtung, im Rahmen der Jugendhilfe geeignete sozialpädagogische Hilfen anzubieten, und definiert den Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit sowie die Zielgruppen junger Menschen, die insbesondere mit Mitteln der Jugendhilfe zu fördern sind. Im Hinblick auf die vorrangige Zuständigkeit anderer Träger für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen kommt der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit diesen Trägern wesentliche Bedeutung zu. Satz 2 verpflichtet zu einer inhaltlichen Abstimmung der Angebote der Jugendsozialarbeit mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift macht deutlich, daß Jugendhilfe auch aufgerufen ist, über die sozialpädagogische Begleitung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen hinaus geeignete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche selbst zur Verfügung zu stellen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz im dualen System finden können oder auch von sonstigen öffentlich geförderten Programmen nicht erreicht werden. Dies gilt in ähnli-

cher Weise für Beschäftigungsmaßnahmen, wenn benachteiligten Jugendlichen durch die Behörden der Arbeitsverwaltung keine geeignete Beschäftigung nachgewiesen werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für die aus Mitteln der Jugendhilfe geförderten Jugendwohnheime sowie die Verbindung von Wohn- und Beschäftigungsprojekten im Rahmen der Jugendhilfe. Zur Bedeutung von Wohnungshilfen im Bereich der Jugendsozialarbeit vgl. Stützle in Krüger / Lösch / Stützle / Trepplin, Armutsrisiko von Familien, Materialien zum 7. Jugendbericht, Weinheim und München 1987, S. 199ff.

Zu Absatz 4

Der über den Bereich der Jugendhilfe hinausreichende Charakter der Jugendsozialarbeit macht die Abstimmung der Angebote mit anderen Trägern und Stellen, die in diesem Bereich tätig sind, erforderlich. Im Bereich von Beschäftigungsmaßnahmen kommt auch der Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialhilfe besondere Bedeutung zu. Der Finanzierung aus Mitteln der Jugendhilfe sind hinsichtlich des Alters der Teilnehmer Grenzen gesetzt, so daß häufig eine Weiterfinanzierung aus Mitteln der Sozialhilfe notwendig wird.

Zu § 13 — Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Vorschrift knüpft an § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JWG an und regelt den wesentlichen Inhalt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Das Adjektiv „erzieherisch" wurde gewählt, um die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe abzugrenzen von anderen Aufgaben des Jugendschutzes, insbesondere den im „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften" und im „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit" sowie dem „Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend" geregelten Aufgaben. Die für diesen Bereich häufig verwendete Bezeichnung „gesetzlicher Jugendschutz" ist allerdings mißverständlich, weil — wie schon im JWG und künftig nach dieser Bestimmung — auch der erzieherische Jugendschutz „gesetzlicher Jugendschutz" ist.

Der Jugendhilfe kommt im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes die erzieherische Aufgabe zu, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken und durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente in der Sozialisation zu setzen. Der erzieherische Jugendschutz ist Teil der Jugendarbeit, aber auch Teil der Familienbildung und umfaßt daher alle Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit richten.

Besonders in den letzten Jahren sind vor allem mit einer Ausweitung der Freizeitindustrie und der neuen Technologien zunehmende Gefährdungen entstanden, die eine Herausforderung für die Jugendhilfe insgesamt darstellen, so z. B.

— die Gefährdung im Zusammenhang mit neuen Technologien (Spielhallen, Videotechnik),

— die Zunahme des Fernsehkonsums durch Programmausweitung und Verkabelung,

— Einwirkungen durch psychische Manipulationen (z. B. neue Sekten und Formen des Okkultismus).

Hinzu kommt die Gesundheitsgefährdung durch Suchtprobleme oder durch Infizierung mit dem HIV-Virus.

Dies sind Herausforderungen, denen die Jugendhilfe im Rahmen ihres Kinder- und Jugendschutzes offensiv begegnen muß. Sie kann dies nicht nur in Form eines repressiv verstandenen Kinder- und Jugendschutzes tun, vielmehr sind durch die Ausweitung präventiver Angebote günstige Erziehungsfaktoren zu schaffen. Entsprechende Angebote wenden sich entweder an Kinder und Jugendliche selbst oder an ihre Eltern und Erziehungsberechtigten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung zum Angebot von Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nennt die wesentliche Zielsetzung für Maßnahmen, die sich an junge Menschen richten (Nr. 1) und solche, die sich an Erwachsene und andere Erziehungsberechtigte richten.

Zu § 14 — Landesrechtsvorbehalt

Die in diesem Abschnitt genannten Aufgaben und Leistungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen, aber auch von der Natur der Sache her, einer bundesrechtlichen Regelung nur im Rahmen von Leitlinien zugänglich. Ihre konkrete Ausgestaltung hängt im wesentlichen von den örtlichen und regionalen Zielsetzungen, den Aktivitäten der Jugendverbände und anderer Träger der Jugendarbeit ab. Deren Förderung ist jedoch — abgesehen von dem engen Bereich bundeszentraler Aufgaben (§ 74) — nicht Sache des Bundes, sondern der Länder und Gemeinden. Die Umsetzung des Bundesrechts hängt in diesem Bereich weitgehend von landesrechtlichen Bestimmungen sowie überörtlichen und örtlichen Förderungsrichtlinien ab.

Wegen der besonderen Bedeutung des Landesrechts für alle Bereiche dieses Abschnitts wird der Landesrechtsvorbehalt in einer eigenen Bestimmung geregelt.

Zum Zweiten Abschnitt — Förderung der Erziehung in der Familie

Trotz der Programmatik des Jugendwohlfahrtsgesetzes, durch Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe die Erziehung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen (§ 3 Abs. 1 JWG), sind allgemeine, die Familie stützende, fördernde und entlastende Hilfeangebote im Jugendwohlfahrtsgesetz nur in Ansätzen und ohne jede systematische Zuordnung geregelt. Die Sachverständigenkommission zum 7. Jugendbericht hat die Bedeutung solcher Leistungen besonders hervorgehoben:

„Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Kinder und Jugendliche brauchen Familien heute, und zwar unabhängig von Schichtzugehörigkeit und besonderen Problemlagen, gelegentlich oder über einen längeren Zeitraum Unterstützung von außen. Besondere Belastungen erwachsen vor allem aus veränderten familialen Aufgaben und gestiegenen inner- und außerfamilialen Erwartungen an den Lebensbereich Familie. Begründungen, welche die Notwendigkeit von Familienarbeit vorwiegend aus sozial-strukturellen Wandlungen und daraus resultierenden Defiziten der heutigen Kleinfamilie herleiten — so z. B. im 2. Familienbericht und im 5. Jugendbericht —, berücksichtigen nicht, daß der soziale Wandel die Familienwirklichkeit in gleichem Maße betrifft wie andere gesellschaftliche Handlungsfelder (Süssmuth 1981 b).“ (BT-Drucksache 10/6730 S. 33).

Der Zielsetzung dieses Entwurfs entsprechend, den Strukturwandel des Jugendamts von einer eingreifenden Behörde zu einem Partner der Familie (7. Jugendbericht, BT-Drucksache 10/6730 S. 7) zu unterstreichen und zu beschleunigen, wird den Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie ein eigener Abschnitt gewidmet.

Die Leistungen dieses Kapitels wie des Gesetzentwurfs insgesamt sind nicht einem bestimmten Familientypus vorbehalten, sondern orientieren sich an unterschiedlichen familialen Lebenslagen.

Zu § 15 — Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung, Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anzubieten.

„Familienarbeit stellt nicht nur Hilfen für einzelne Familienmitglieder bereit, sie setzt vielmehr bei der Familie als ganzer an und berücksichtigt deren gesamten Lebenszusammenhang. Als Bildungs- und Lernprozess ist die Familienarbeit insofern angelegt, als sie Eltern und ihre Kinder dabei unterstützt, Handlungskompetenzen zur Gestaltung des Zusammenlebens in der Familie zu erweitern und voneinander zu lernen. Familienarbeit verknüpft lebensnahes und systematisches Lernen und vollzieht sich als Einheit von intellektueller, emotionaler und sozialer Bildung. Sie nimmt Bezug auf den Familienalltag und ist in den gesellschaftlichen Prozeß der Auseinandersetzung mit Familie integriert.“ (7. Jugendbericht BT-Drucksache 10/6730 S. 33).

Die hier zusammengefaßten Förderungsangebote werden bislang weitgehend von anerkannten Wohlfahrtsverbänden unter Einsatz von professionellem Personal entwickelt und durchgeführt. Daneben haben in den letzten Jahren zunehmend Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu Zwecken der wechselseitigen Kommunikation Bedeutung erlangt. Besonders bei Müttern mit kleinen Kindern („Mütter-Zentren“) aber auch in generationsübergreifenden Ansätzen wie „Familien helfen Familien“ konnten Modellprojekte erfolgreich erprobt und in Regelprojekte umgesetzt werden. Diese Formen selbstorganisierter sozialer Beziehungs- und Unterstützungsnetze sind unter den gewandelten familialen Strukturen (z. B. Zunahme von Einzelkindern in Familien, Instabilität von Familien, zunehmende Erziehungsanforderungen an Eltern) und den sich darauf gründenden Bedürfnissen von Eltern und Kindern besonders bedeutsam.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift hebt die Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung sowie der Familienbildung als die wichtigsten Formen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie besonders hervor.

Zu Nummer 1

Die Regelung schließt an § 5 Abs. 1 Nr. 5 JWG an, bezieht jedoch die Förderung der Familienerholung im Sinne der gemeinsamen Erholung von Eltern mit Kindern und Freizeiten von Eltern mit Kindern ein. Für die Kinder- und Jugenderholung im Bereich der Jugendarbeit enthält § 9 eine spezielle Vorschrift.

Zu Nummer 2

Unter den in dieser Vorschrift zusammengefaßten Leistungen dieses Kapitels hat die Familienbildung wegen ihres vorbeugenden Charakters einen besonderen Rang. In dem Maße, in dem es gelingt, Eltern zu mehr Sicherheit im Umgang mit Kindern zu verhelfen, wird die Notwendigkeit aufwendiger pädagogischer und therapeutischer Leistungen zurückgehen. Durch die Wahl des Begriffes „Familienbildung“ anstatt des herkömmlichen Begriffs „Elternbildung“ wird verdeutlicht, daß diese Leistungsangebote alle Familienmitglieder einbeziehen sollen, also auch junge Menschen, die noch erzogen werden, und zwar im Hinblick auf ihre augenblickliche Entwicklungssituation wie auch im Hinblick auf eine künftige Elternverantwortung, ferner werdende Eltern und andere Erziehungsberechtigte.

Die Angebote der Familienbildung gehören, soweit sie nicht der Erwachsenenbildung zuzurechnen sind,

zum Bereich der öffentlichen Fürsorge und fallen damit unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 7 GG (vgl. Stolleis, Eltern- und Familienbildung als Aufgabe der Jugendhilfe, Stuttgart 1978, S. 90 Nr. 18).

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, daß sich der Bund in diesem Bereich auf Rahmenvorschriften beschränkt.

Zu § 16 — Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Angebote der Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gehören nicht zum etablierten Leistungsangebot der Jugendhilfe, obwohl von den derzeit jährlich etwa 130 000 Scheidungen etwa 100 000 Kinder und Jugendliche betroffen sind. Für Kinder ist es meist besonders schwer, die Entscheidung ihrer Eltern zu verstehen und zu verkraften. Häufig entwickeln sich daraus Persönlichkeitsstörungen, mit denen Kinder für längere Zeit belastet sind, und die sich auch auf ihre späteren Partnerbeziehungen auswirken können. Dies zeigt sich auch in dem erschreckend hohen Anteil von Kindern alleinerziehender Elternteile an den Empfängern von Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in Heimen. Im Interesse des Kindeswohls muß Jugendhilfe hier an zwei Punkten ansetzen, nämlich

- dort, wo die Bereitschaft der Elternteile vorhanden ist oder geweckt werden kann, ihnen Wege zur Fortführung der Lebensgemeinschaft aufzuzeigen und
- in den Fällen, in denen die Partner in einer Trennung und Scheidung die bessere Perspektive für ihre weitere Lebensgestaltung sehen, günstige Bedingungen dafür zu schaffen, daß beide Elternteile sich auch nach der Trennung und Scheidung für ihre elterlichen Aufgaben verantwortlich fühlen.

Das weitestgehende Modell einer fortbestehenden gemeinsamen Elternverantwortung ist die gemeinsame elterliche Sorge. In seiner Entscheidung vom 3. November 1982 (BVerfGE 61, 358,374) hat das Bundesverfassungsgericht den gesetzlichen Ausschluß des Fortbestehens einer gemeinsamen Elternverantwortung nach der Ehescheidung als Eingriff in eine durch Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Rechtsposition der Eltern dargestellt, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf, und damit den Weg für die gemeinsame elterliche Sorge freigemacht.

> „In den Fällen jedoch, in denen beide Eltern gewillt sind, die gemeinsame Verantwortung für ihr Kind nach der Ehescheidung weiter zu tragen, bedarf es keiner Schlichtung widerstreitender Interessen der Eltern durch den Staat. Sind beide Elternteile darüber hinaus voll erziehungsfähig und liegen im übrigen keine Gründe vor, die im Interesse des Kindeswohls die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil angezeigt erscheinen lassen, ist der Staat auch nicht in der Ausübung seines Wächteramts berufen, einen Elternteil von der Pflege und Erziehung des Kindes auszuschalten und ihn auf ein Umgangsrecht zu beschränken." (BVerfGE 61,358, 374).

Fthenakis und andere haben gezeigt, daß die gemeinsame elterliche Sorge in der Praxis deshalb noch sehr wenig praktiziert wird, weil sie einmal kaum bekannt ist und weil aufgrund der Verfahrensstrukturen gemeinsame Ansätze beider Elternteile eher verhindert als gefördert werden (vgl. dazu Fthenakis, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1986, 174 ff. sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Abg. Frau Prof. Männle vom 9. 12. 988 (BT-Drucksache 11/3748; DAVorm 1989, 465).

Durch eine frühzeitige Einschaltung des Jugendamts, der allerdings in den meisten Fällen ein Hinweis des Familiengerichts vorausgehen wird, sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Elternteile sich in größerem Umfang für eine gemeinsame elterliche Sorge entscheiden oder auch bei einer anderen Gestaltung der elterlichen Sorge möglichst einvernehmlich handeln und ihrer fortbestehenden Elternverantwortung gerecht werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung (Soll-Vorschrift), Elternteilen, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, Beratung anzubieten, die sich — je nach der Phase des Partnerkonflikts — darauf richtet, Wege zur Fortführung der Partnerschaft aufzuzeigen oder dabei zu helfen, die elterliche Erziehungsverantwortung auch nach einer Trennung möglichst einvernehmlich wahrzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll dazu beitragen, daß Elternteile sich während des Trennungs- und Scheidungsprozesses auf ein Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge verständigen. Die Erarbeitung einer solchen Konzeption für die gemeinsame Wahrnehmung von Elternaufgaben ist häufig ohne fachliche Hilfestellung nicht möglich. Sie kann nur in angemessener Zeit erarbeitet werden und setzt das Interesse beider Parteien, insbesondere auch ihrer Prozeßvertreter, voraus. Die angemessene Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist über § 7 Abs. 2 sichergestellt.

Zu § 17 — Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

Die Vorschrift enthält Ansprüche auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge für alleinerziehende Elternteile und für Mütter nichtehelicher Kinder. Neu aufgenommen werden die Beratung und Hilfestellung bei der Ausübung des Umgangsrechts, da sich gerade hier ein besonderer Hilfebedarf in der Praxis zeigt.

Die Vorschrift faßt die jetzt in § 51 und § 52 JWG getroffenen Regelungen zusammen, die dort in Abschnitt V „Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen; Vereinsvormundschaft" unter „3. Weitere Aufgaben des Jugendamts im Vormundschaftswesen" eingeordnet waren. Dieser periphere und dem Aufgabeninhalt nicht angemessene Regelungsstandort hat dazu beigetragen, daß die dort normierten Aufgaben nicht überall ihrer Bedeutung entsprechend wahrgenommen worden sind. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, wie etwa der wachsenden Zahl alleinerziehender Elternteile, haben die Bestimmungen in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt § 51 JWG. Sie wurde auf Unterhaltsersatzansprüche erweitert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 52 Abs. 2 JWG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ersetzt § 52 Abs. 3 JWG

Zu Absatz 4

In der Praxis kommt es insbesondere bei der Ausübung des Umgangsrechts immer wieder zu Unzuträglichkeiten aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Partner. Das Wohl des Kindes bleibt dabei nicht selten auf der Strecke. Durch Beratung der Umgangsberechtigten sollen Inhalt und Grenzen ihres Rechts aufgezeigt und vor allem Hinweise für eine das Kind förderliche oder doch schonende Ausübung gegeben werden. Nicht selten wird das Jugendamt bei der Ausführung vormundschafsgerichtlicher Umgangsregelungen nach § 1634 Abs. 2 BGB und § 1711 Abs. 2 BGB herangezogen. Dabei kann es entgegen der Regelung des § 48c JWG Anordnungen des Gerichts nicht ausführen, weil es selbst gar nicht Adressat einer Anordnung nach den genannten Vorschriften sein kann. Seine Aufgabe besteht, wie dies in § 1711 Abs. 4 BGB zum Ausdruck kommt, im wesentlichen darin, zwischen den Partnern zu vermitteln, Wege für die Ausübung des Umgangsrechts aufzuzeigen und auf Wunsch im Einzelfall dabei Hilfestellung zu leisten.

Zu § 18 — Vater-/Mutter-Kind-Einrichtungen

Die Vorschrift konkretisiert § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JWG, der die erforderlichen Einrichtungen für Mutter und Kind vor und nach der Geburt vorsieht. Vor allem für minderjährige Mütter oder Mütter, die ihre Schul- oder Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben, entstehen durch die Geburt eines Kindes zusätzliche Schwierigkeiten, die sie häufig nicht aus eigener Kraft meistern können. Mit der Vorschrift soll das bestehende Angebot an Mutter-Kind-Einrichtungen und anderen für diese Problemsituation geschaffenen Wohnformen gesetzlich abgesichert werden. Solche Wohnformen wie Außenwohngruppen haben sich gegenüber traditionellen Mutter-Kind-Heimen vor allem deshalb als vorteilhaft erwiesen, weil sie keine Vollversorgung für die Mütter bieten, sondern unter realitätsnahen Alltagsbedingungen ihre Verselbständigung fördern (vgl. Grossmann/Bier-Fleiter, Zur Situation von Mutter und Kind sechs Jahre nach dem Aufenthalt in einem Mutter-Kind-Heim, DFG-Forschungsprojekt, Abschlußbericht, Dortmund 1988). Durch eine gemeinsame Unterbringung sollen Mütter besser befähigt werden, ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen, gleichzeitig aber auch entlastet und in die Lage versetzt werden, ihre Schul- und Berufsausbildung abzuschließen. Die Vorschrift stellt keine Rechtsgrundlage zur Finanzierung von Frauenhäusern oder familiengerechten Wohnungen für beide Elternteile zusammen mit dem Kind dar.

Bislang sind entsprechende Einrichtungen auf das Zusammenleben von Müttern mit Kindern beschränkt. Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, daß nicht auch alleinerziehende Väter mit ähnlichen Problemlagen konfrontiert sind, wurde die Vorschrift im Hinblick auf Artikel 3 GG auf Vater/Mutter-Kind-Einrichtungen ausgedehnt.

Zu § 19 — Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Vorschrift füllt eine Lücke im derzeitigen Leistungsspektrum der Jugendhilfe. Sie betrifft vor allem die Fälle, in denen der das Kind betreuende Elternteil verstorben ist oder sich infolge Krankheit, Erholungskur oder aus ähnlichen Gründen außerhalb des Haushalts aufhält oder — trotz Anwesenheit — seine familialen Aufgaben im Haushalt nicht erfüllen kann, so daß der andere Elternteil mangels anderer Ersatzlösungen meist gezwungen ist, während dieser Zeit entweder seine Erwerbstätigkeit aufzugeben und Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, um die Kinder zu betreuen, oder sie während der berufsbedingten Abwesenheit in einer Einrichtung der Jugendhilfe unterzubringen, obwohl keine erzieherischen Gründe dafür gegeben sind. Die volle Eigenfinanzierung einer Haushaltshilfe übersteigt auch bei einer steuerlichen Entlastung selbst die finanziellen Möglichkeiten von Angehörigen gehobener Einkommensgruppen. Soweit nicht vorrangige Leistungen anderer Leistungsträger eingreifen, hat die öffentliche Jugendhilfe die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß der Haushalt weitergeführt und den Kindern trotz des Ausfalls des haushaltsführenden Elternteils der familiale Lebensraum erhalten bleiben kann.

Die Vorschrift ist verwandt mit § 70 BSHG, stellt aber nicht die Fortführung des Haushalts, sondern die Betreuung und Versorgung des Kindes in den Vordergrund.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Leistungsvoraussetzungen. Im Gegensatz zu § 70 BSHG setzt sie voraus, daß im Haushalt mindestens ein Kind lebt und die Hilfe erforderlich ist, um sein Wohl zu gewährleisten. Dem Verbleiben des Kindes (bzw. der Kinder) im eigenen Familienhaushalt kommt große Bedeutung zu, weil ihm nicht nur ein oft schmerzlicher Milieuwechsel, sondern auch die Trennung von seinen Geschwistern erspart wird. Außerdem können insbesondere bei kleinen Kindern Folgeschäden einer längeren Heimunterbringung wie auch der damit verbundene finanzielle Aufwand vermieden werden. Schließlich kann die Hilfe nicht in dem Umfang beansprucht werden, in dem Angebote der Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorhanden sind. Insoweit ist auf diese Angebote zu verweisen (Nummer 3). Das schließt aber im Einzelfall nicht aus, daß eine ergänzende Betreuung bei ungünstigen Öffnungszeiten der Einrichtung notwendig werden kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Leistungsinhalt und stellt dabei insbesondere auf die Betreuung und Versorgung des Kindes ab.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ist § 69 Abs. 2 BSHG nachgebildet; darüber hinaus wird der Einsatz ehrenamtlicher Personen für diese Aufgabe besonders herausgestellt. Da die Aufgabenstellung ähnlich der Tages- oder Vollzeitpflege auch die Erziehung des Kindes einschließt, sind auch die Kosten der Erziehung in angemessenem Umfang abzugelten. Auf diese Weise wird gerade für ehrenamtlich Tätige ein Anreiz zur Aufgabenübernahme geschaffen und der Einsatz von Fachkräften auf das erforderliche Maß beschränkt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift modifiziert die in Absatz 1 geregelte Verpflichtung für die Situation des alleinerziehenden Elternteils. Da hier kein anderer Elternteil entlastend zur Verfügung steht, ist die Sicherstellung der Versorgung des Kindes bei Krankheit, Kur etc. ganz besonders wichtig. Selbst im Fall des Todes eines alleinerziehenden Elternteils kann es bis zur Klärung der Verhältnisse sinnvoll sein, das Kind (für eine Übergangszeit) im Familienhaushalt weiter zu versorgen.

Zu § 20 — Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Bestimmte berufliche Tätigkeiten als Schausteller, Binnenschiffer, Artisten etc. bedingen einen ständigen Ortswechsel. Häufig sind gerade bei kleineren Unternehmen beide Elternteile den überwiegenden Teil des Jahres auf Reisen. Diese berufliche Tätigkeit erschwert vielfach die Sicherstellung des Erziehungsanspruchs des Kindes, insbesondere die Erfüllung der Schulpflicht während der Reisetätigkeit.

Soweit den Eltern(teilen) dies zumutbar ist, haben sie dennoch ihrer Verpflichtung zur Erziehung des Kindes oder Jugendlichen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nachzukommen. Häufig werden sie aber gerade deshalb auf ihre berufliche Tätigkeit angewiesen sein. Durch einen Abbruch oder eine Unterbrechung der Berufstätigkeit können zudem für die Eltern Nachteile oder Erschwernisse entstehen, die — auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls — eine unbillige Härte für die Betroffenen bedeuten würden (vgl. OVG Lüneburg vom 6. 1. 1982, FEVS 32, 320; OVG Berlin vom 12. 12. 1985, FEVS 35, 467; VGH Kassel vom 18. 6. 1985 FEVS 36, 64; Bay.VGH vom 15. 4. 1985, FEVS 34, 454; VG Minden — 7 K 296/87 vom 17. 12. 1987).

Eine solche Härte ist nach Auffassung der Rechtsprechung und der weit überwiegenden Praxis der Jugendämter in den Fällen anzunehmen, in denen aufgrund der besonderen Art der beruflichen Betätigung der Eltern eine kontinuierliche Schulausbildung des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet ist. Insbesondere bei einer Erwerbstätigkeit, die durch einen ständigen Ortswechsel gekennzeichnet ist, ist wegen der ständig wechselnden Schulen und dem damit ständig verbundenen Wechsel der Lehrpersonen, des Klassenverbands und der Unterrichtsinhalte eine solche kontinuierliche Schulausbildung nicht gewährleistet.

Die notwendige Betreuung und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung kann in solchen Fällen häufig nur durch eine Unterbringung in besonderen Heimen oder Wohngruppen sichergestellt werden. Wegen der besonderen Situation dieser Kinder und Jugendlichen ist die Unterbringung in einer Pflegestelle oder in einer Einrichtung der Hilfe zur Erziehung im allgemeinen nicht geeignet und nicht erforderlich. In der Praxis sind daher spezielle Einrichtungen für diese Kinder und Jugendlichen entstanden, die den fachlichen Anforderungen genügen, aufgrund der engen Beziehung zu den Eltern und des Entwicklungsstands der Kinder und Jugendlichen jedoch im allgemeinen keinen besonderen therapeutischen Aufwand erfordern. Die Vorschrift ersetzt und erweitert die Möglichkeiten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JWG. Soweit ein besonderer erzieherischer Bedarf hinzutritt, kann im Einzelfall auch Hilfe zur Erziehung in Betracht kommen.

Satz 1 enthält die allgemeine Beratungs- und Unterstützungspflicht des Jugendamts für die eingangs genannten Fallgruppen. Satz 2 stellt die Beteiligung öffentliche Jugendhilfe an den Kosten der Unterbringung in das pflichtgemäße Ermessen des Jugendamts, soweit den Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist. Im Gegensatz zur Regelung bei den Hilfen zur Erziehung können die Eltern zu den gesamten Kosten der Hilfe herangezogen werden. Diese Lösung erscheint in Anbetracht der dadurch ermöglichten Erwerbstätigkeit beider Elternteile sachgerecht.

Zum Dritten Abschnitt — Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ist im Jugendwohlfahrtsgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Aufgabe, entsprechende Einrichtungen zu schaffen, wird aus § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JWG abgeleitet, der Einrichtungen zur „Pflege und Erziehung von Säuglingen, Kleinkindern und von Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb der Schule" fordert. Aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen über den Regierungsentwurf zur Änderung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 23. Juni 1961 (zu Drucksache 3/2854 S. 5) ergibt sich, daß unter diesen Einrichtungen „insbesondere Säuglings- und Kleinkinderheime, Kindergärten, Horte und Kinderheime" zu verstehen sind.

In den mehr als 25 Jahren seit dieser letzten größeren Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes hat die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) immer mehr an Bedeutung gewonnen. Ausschlaggebend dafür sind mehrere Faktoren:

- Kinder wachsen zunehmend als Einzelkinder auf und können die notwendigen sozialen Erfahrungen mit Gleichaltrigen nicht mehr innerhalb der Familie und — vor allem in den städtischen Ballungsgebieten — nicht mehr im Wohnumfeld machen
- nahe Verwandte, die traditionell diese Aufgabe übernommen haben, oder Nachbarn sind entweder nicht verfügbar oder werden von den Betroffenen nicht gerne in Anspruch genommen
- die steigende Zahl von Alleinerziehenden ist — will sie nicht von Sozialhilfe abhängig werden und das Risiko einer fehlschlagenden beruflichen Wiedereingliederung in Kauf nehmen — zur Sicherung ihrer ökonomischen Basis auf Erwerbsarbeit angewiesen und sucht für die Zeit ihrer berufsbedingten Abwesenheit nach einer kindgerechten Betreuungsform
- beide Elternteile sind zunehmend erwerbstätig, wollen aber Erwerbstätigkeit und Familie miteinander verbinden und suchen ein auf den Tagesablauf in der Familie abgestimmtes Betreuungsangebot.

Der Bedarf an solchen Betreuungsformen wird im Hinblick auf die Altersstufen des Kindes in Wissenschaft und Praxis unterschiedlich eingeschätzt.

Unbestritten ist heute die *allgemeine Bedeutung der Kindergartenerziehung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.* Kinder dieser Altersstufe bedürfen eines ganzheitlich orientierten familienergänzenden Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebots, das

- die Fähigkeit zu sachgerechtem Handeln in den verschiedenen Lebenssituationen stärkt und zur Entfaltung der geistigen Fähigkeiten beiträgt,
- dem Kind Erfahrungsmöglichkeiten eröffnet, um eigene Entdeckungen zu machen und mit Schwierigkeiten selbst fertig zu werden,
- emotionale Kräfte aufbaut und schöpferische Fähigkeiten unter Berücksichtigung individueller Begabungen fördert,
- ihm die Möglichkeit gibt,
    - Alternativen zu Werten und Orientierungsmustern in der Familie zu erleben,
    - im sozialen Kontext der Gruppe zu einer ihm angemessenen Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit zu finden und
    - Selbstwertgefühle und Selbstvertrauen zu entwickeln.

Unbestritten ist daher, daß jedes Kind dieser Altersgruppe die Möglichkeit haben sollte, einen Kindergarten zu besuchen, d. h. je nach seiner individuellen Situation halbtags, am Vormittag und am Nachmittag oder tagsüber an einem qualifizierten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot teilnehmen können sollte.

Trotz des Ausbaus der Kindergartenplätze in den vergangenen 20 Jahren und trotz der bis vor kurzem rückläufigen Geburtenentwicklung wird dieser Anspruch in der Praxis noch immer nicht eingelöst. So liegt die Versorgungsquote im Bundesdurchschnitt heute bei etwa 68%, mit regionalen Schwankungen innerhalb einer Bandbreite von etwa 50% bis 95%. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus vom März 1987 betrug der Anteil der Kindergartenkinder am jeweiligen Altersjahrgang

33,2% bei den 3 bis unter 4 Jährigen
70,1% bei den 4 bis unter 5 Jährigen
84,7% bei den 5 bis unter 6 Jährigen
85,0% bei den über 6 Jährigen.

Eine genaue Auswertung der statistischen Unterlagen macht ein Süd-Nord- und ein Stadt-Land-Gefälle deutlich:

> „Ein Kind, das im Süden der Bundesrepublik in BadenWürttemberg wohnt, hat im Durchschnitt eine fast doppelt so hohe Chance im Hinblick auf eine entsprechende Kindergartenerziehung, wie ein Kind im Norden der Bundesrepublik, in Niedersachsen und Schleswig-Holstein, wobei zusätzlich noch Stadt/Land-Unterschiede zu berücksichtigen sind. Kinder aus einkommensschwächeren Familien sind in den Einrichtungen anteilsmäßig geringer vertreten, und die Beteiligungsquote der ausländischen Kinder beträgt nur gut 2/3 von der bei den deutschen Kindern" (Tietze, Caritas Ü87, Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg 1986, S. 61 unter Verweis auf Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 3, Haushalte und Familien 1982)."

Die Realisierung der Forderung, für jedes Kind in der entsprechenden Altersgruppe einen Kindergartenplatz vorzuhalten, ist daher mit beträchtlichen Mehrkosten (für Länder, Gemeinden und freie Träger) verbunden. Es sind sowohl zusätzliche Plätze zu schaffen, als auch vorhandene Plätze bis über die Mittagszeit oder durchgehend vormittags und nachmittags anzubieten. Angesichts der unterschiedlichen Versorgungssituation in den Ländern sieht § 23 vor, daß die konkrete Ausgestaltung dieser Zielsetzung durch Landesrecht erfolgt.

Noch immer kontrovers wird hingegen der *Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren* eingeschätzt. Die Sachverständigenkommission zum Siebten Jugendbericht bemerkt dazu:

> „Die Bereitstellung außerfamilialer Betreuungsmöglichkeiten für unter 3jährige Kinder gilt bis in die Gegenwart in weiten Kreisen als eine Notlösung, die für das Kind im Vergleich zur Erziehung in der eigenen Familie mit Nachteilen verbunden ist. Eine solche Sichtweise ist in ihrer pauschalen Form nicht aufrechtzuerhalten, sie stützt sich insbesondere auf Untersuchungen über die Folgen der Mutter-Kind-Trennung im Säuglingsalter (Spitz 1945). Abgesehen davon, daß stundenweise Abwesenheit der Mutter noch nicht mit Muttertrennung gleichgesetzt werden kann, wird häufig übersehen, daß diese Untersuchungsergebnisse sich ausschließlich auf Vollheime für Kleinstkinder bezogen, bei denen zudem extrem ungünstige Bedingungen vorhanden waren. Demgegenüber konnte speziell für verschiedene Tagesbetreuungsformen nachgewiesen werden, daß dort untergebrachte Kinder in ihrer Entwicklung nicht weniger gefördert wurden als gleichaltrige Kinder, die ausschließlich in der eigenen Familie aufgewachsen sind, sofern bestimmte Anforderungen an qualitative Merkmale der Interaktion zwischen Kind und Betreuungsperson berücksichtigt werden. Nicht die Daueranwesenheit entscheidet darüber, ob eine Betreuungsperson zur Bezugsperson eines Kindes wird, sondern vielmehr die Fähigkeit, die jeweils vom Kind geäußerten affektiven, sozialen und kognitiven Bedürfnisse wahrzunehmen und ihnen zu entsprechen. Bei den in Tagesfremdbetreuung untergebrachten Kindern aus sozialschwachen Familien war im psychischen Bereich sogar eine bessere Entwicklung festzustellen (Beller 1979)." (BT-Drucksache 10/6730 S. 36).

Die Bundesregierung teilt in ihrer Stellungnahme zum Siebten Jugendbericht die Auffassung der Kommission, daß die Bereitstellung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren außerhalb der eigenen Familie nicht pauschal als Notlösung bezeichnet werden kann. Sie ist ebenso wie die Kommission der Auffassung, daß die einzelnen außerfamilialen Betreuungsformen (Tagespflege, Einrichtungen wie z. B. Kinderkrippen) grundsätzlich gleichrangig sind — wenn entsprechende fachliche Standards eingehalten werden. (BT-Drucksache 10/6730 S. VII).

Ebenso unterschiedlich wird noch immer die Frage beurteilt, in welchem Umfang Eltern selbst die Betreuung organisieren und finanzieren sollen und inwieweit die öffentliche Jugendhilfe bei der Sicherstellung von Betreuungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, tätig werden soll. Während ein Teil der Jugendhilfeträger die aufgrund der Erwerbstätigkeit beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils eintretende Betreuungsnotwendigkeit grundsätzlich nicht als „erzieherischen Bedarf" wertet und deshalb ein Tätigwerden der Jugendhilfe (insbesondere Übernahme anteiliger Betreuungskosten) ablehnt, akzeptiert ein anderer Teil der Träger die Entscheidung der Ehepartner über die Aufgabenteilung zwischen Familie und Erwerbstätigkeit und hat das Betreuungsangebot auch für Kinder dieser Altersgruppe entsprechend ausgebaut und qualifiziert.

Aus der Sicht der Bundesregierung müssen im Hinblick auf den Bedarf an Betreuungsformen für Kinder dieser Altersgruppe folgende Faktoren Vorrang haben:

- das Wohl des Kindes, sein Recht auf Zuwendung und Kontinuität in der Erziehung namentlich in dieser ersten Lebensphase
- das Bedürfnis der Eltern, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden zu können.

Trotz der auch vom Siebten Jugendbericht und der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme betonten engen Verknüpfung von Eltern- und Kindeswohl läßt sich in der Praxis allerdings nicht immer eine nahtlose Übereinstimmung beider Interessensbereiche herstellen. So kann etwa der Wunsch beider Elternteile, erwerbstätig sein zu wollen, durchaus mit dem Bedürfnis des Kindes nach Zuwendung, Kontinuität der Erziehung und zeitlicher Verfügbarkeit der Eltern kollidieren. In diesem Fall muß für die öffentliche Jugendhilfe das Wohl des Kindes Vorrang haben. Diese Entscheidung ergibt sich bereits aus dem Wesen der elterlichen Erziehungsverantwortung und dem darauf bezogenen staatlichen Wächteramt. „Grundlage und rechtfertigender Grund des Elternrechts sind nicht das Interesse und die Freiheitsentfaltung der Eltern, sondern Interesse und Persönlichkeitsentfaltung des Kindes." (Böckenförde, Elternrecht — Recht des Kindes — Recht des Staates, in Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster 1980, S. 63 mit weiteren Nachweisen). In der Praxis der Tagesbetreuung kann eine solche Interessenkollision vor allem dann auftreten, wenn Kleinkindern sehr lange Verweilzeiten in Tageseinrichtungen zugemutet werden sollen. Um solche Konflikte nach Möglichkeit zu vermeiden, müssen verstärkt Teilzeitarbeitsplätze geschaffen und die Arbeitszeit flexibilisiert werden.

Ein flächendeckendes, öffentlich organisiertes und finanziertes Betreuungsangebot für alle Kinder unter drei Jahren ist aus der Sicht der Bundesregierung zur Förderung der kindlichen Entwicklung nicht erforderlich. Diese Einschätzung wird offensichtlich auch von der überwiegenden Mehrzahl der Eltern und Elternteile bestätigt:

Die Entscheidung von mehr als 97 % aller Leistungsberechtigten, während des ersten Lebensjahres des Kindes Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, zeigt jedenfalls, daß Eltern dann, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen (finanzielle Absicherung, Wiedereinstieg in den Beruf) ge-

boten werden, der Erziehung des Kindes in der eigenen Familie vorrangige Bedeutung beimessen. Durch die inzwischen eingeleitete Weitergewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub im zweiten Lebensjahr des Kindes will die Bundesregierung dazu beitragen, den derzeitigen Konflikt, zwischen der Erwerbstätigkeit und Kindererziehung wählen zu müssen, weiter zu entschärfen. Als Ziel ist eine Ausdehnung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bis zum vollendeten dritten Lebensjahr angestrebt, um dann Anschluß an das Förderungsangebot im Kindergarten zu erhalten. Allerdings ist ein Teil der Erziehungsgeldberechtigten auch während des Erziehungsurlaubs auf Teilzeitarbeit angewiesen. Während dieser Zeit muß die Betreuung des Kindes gesichert sein. Schließlich ist auch anzuerkennen, daß sowohl für Mütter oder Väter, die sich der Erziehung des Kindes widmen, als auch für ihre Kinder das gemeinsame Spiel und der Erfahrungsaustausch in Gruppen sinnvoll und wichtig sind.

Derzeit (31. 12. 1986) stehen nur 28 353 Plätze in 1 028 Krippen zur Verfügung, darunter allein 10 814 Plätze in Berlin (West) und 4 130 Plätze in Hamburg. Für 25 735 Kinder in Tagespflege wurde eine Pflegeerlaubnis erteilt; davon sind etwa 60 % der Altersgruppe unter 3 Jahren zuzurechnen. Selbst wenn man mit der Sachverständigenkommission zum 7. Jugendbericht (BT-Drucksache 10/6730 S. 36) im Bereich der Tagespflege weitere 20 000 nichtgenehmigte Plätze hinzuschätzt, so stehen derzeit für nur etwa 4 % aller Kinder unter 3 Jahren entsprechende Betreuungsplätze zur Verfügung. Berücksichtigt man nur Kinder, deren Mütter erwerbstätig sind, oder die mit einem erwerbstätigen alleinerziehenden Vater zusammenleben, so sind für 8 % dieser Kinder entsprechende Plätze vorhanden. Der Mangel an Betreuungsplätzen ist auch ein Grund dafür, daß Kinder alleinerziehender Elternteile in Heimen und Pflegestellen weit überrepräsentiert sind. Sie machen etwa 75 % aller dort untergebrachten Kinder der entsprechenden Altersgruppe aus.

Um aber Eltern — auch kleinerer Kinder — überhaupt eine realistische Möglichkeit zu geben, Erwerbstätigkeit und Familie besser vereinbaren zu können, muß das derzeitige Betreuungsangebot weiter ausgebaut und qualifiziert werden. Für die überwiegende Mehrzahl Alleinerziehender ist ein entsprechendes Betreuungsangebot unverzichtbar, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können und nicht Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Bereitstellung eines qualifizierten Betreuungsangebots gehört darüber hinaus zu den konkreten sozialen und familienpolitischen Maßnahmen, um ein kinder- und familienfreundliches Umfeld in der Gesellschaft zu schaffen und den Schutz des ungeborenen Lebens zu verstärken. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung vom 20. Dezember 1985 hin, die der Bundesrat anläßlich der Behandlung der gesetzlichen Krankenversicherung bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch gefaßt hat (BR-Drucksache 398/85 — Beschluß). Sie sieht daher in der Bereitstellung von kindgerechten Betreuungsplätzen eine wesentliche Voraussetzung, um den Willen schwangerer Frauen in Konfliktsituationen zum Kind zu stärken.

Die gegenwärtig kontroverse Diskussion um die Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren leidet u. a. darunter, daß in der Öffentlichkeit darunter häufig nur die Form der Erziehung in Kinderkrippen verstanden wird. Abgesehen davon, daß auch diese Einrichtungsform bei entsprechenden personellen und pädagogischen Rahmenbedingungen durchaus eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung bietet, hat in den letzten Jahren neben der vor allem in Nordrhein-Westfalen verbreiteten Form altersgemischter Gruppen in Tageseinrichtungen besonders die Form der Tagespflege an Bedeutung gewonnen. Durch den familialen Bezug und die wesentlich geringere Kinderzahl ist hier eine individuelle Betreuung des Kindes möglich. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren auf örtlicher und regionaler Ebene unterschiedliche Formen selbstorganisierter Betreuung angeregt und gefördert worden. Solche Betreuungsformen, in denen häufig Elternteile allein, im Wechsel oder zusammen mit angestellten Fachkräften die Betreuung übernehmen, verlangen einerseits ein hohes Maß an persönlichem Einsatz, können aber auf der anderen Seite Nachteile vermeiden, die sich aus der Trennung in die Sozialisationsfelder Erziehung in der eigenen Familie und Erziehung in einer Einrichtung sowie dem täglichen Wechsel des Kindes zwischen diesen Feldern ergeben.

Im Hinblick auf die örtlich unterschiedliche Angebots- und Bedarfssituation und angesichts des zu erwartenden weiteren Ausbaus von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sieht der Gesetzentwurf davon ab, objektive Bedarfsgrößen für den Ausbau des Betreuungsangebotes für die Altersgruppe von Kindern im Alter unter drei Jahren vorzusehen. Unbestritten ist, daß im gesamten Bundesgebiet ein großer Nachholbedarf besteht. Obwohl das Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und (offiziell genehmigter) Tagespflege seit 1982 um 18,5 % gestiegen ist (31. 12. 1982 37 033 Plätze), konnte es mit der steigenden Nachfrage nicht schritthalten. Die Nachfrage dürfte aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Müttern, aber auch der hohen Zahl von Aussiedlern und Übersiedlern mit Kleinkindern, weiter steigen.

Die Gründe, die für eine steigende Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten bei Kindern im Alter unter drei Jahren genannt worden sind, gelten im weiten Umfang auch für die *Betreuung von Kindern im Schulalter.* Der Hort ist als typische Betreuungsform für diese Altersgruppe weder Ersatz für Ganztagsschulen noch der verlängerte Arm der Schule. Er will als eigenständige pädagogische Einrichtung für Kinder und Jugendliche verstanden werden, als ein Ort für bereichernde Kindheitserfahrungen. Das betrifft sowohl die Erfahrungen in der Gruppe der Gleichaltrigen wie mit den Erwachsenen.

Zur Zeit (31. 12. 1986) sind in 3 041 Horten 102 874 Plätze vorhanden. Obwohl die Zahl der Plätze gegenüber 1982 um 18,5 % gestiegen ist (31. 12. 1982 86 831 Plätze), liegt die Nachfrage weit darüber. Wie bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für Kleinkinder, so dürfte auch die Nachfrage nach Hortplät-

zen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung künftig weiter steigen. Bezogen auf die Zahl der Kinder alleinerziehender Elternteile im Alter von 6 bis 15 Jahren steht nur für jedes sechste Kind ein Hortplatz zur Verfügung. Der Bedarf hängt dabei vor allem von der Entwicklung im Schulbereich ab. Eine wesentliche Steigerung des Anteils an Plätzen in Ganztagsschulen oder einer unterrichtsbegleitenden Betreuung durch die Schulen selbst würde den Bedarf an Plätzen im Bereich der Jugendhilfe senken.

Der Gesetzentwurf widmet der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege einen eigenen Abschnitt. Damit soll die eigenständige Bedeutung dieses Betreuungs- und Erziehungsangebots insbesondere gegenüber den individuellen Hilfen zur Erziehung deutlich gemacht werden.

Zu § 21 — Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Die Vorschrift faßt Grundsätze zusammen, die für alle Formen der Tagesbetreuung in Einrichtungen gelten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die Ziele der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und betont insbesondere die Entwicklung der sozialen Fähigkeiten des Kindes. In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder" definiert. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen und regionalen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland werden sowohl für die Zusammenfassung aller Betreuungsformen als auch für die einzelnen Betreuungsformen selbst zum Teil unterschiedliche, zum Teil gleichlautende Begriffe verwendet, was immer wieder zu Mißverständnissen und Unzuträglichkeiten führt. Um eine gleichmäßige Umsetzung des Gesetzes in den Bundesländern zu gewährleisten, wird deshalb der Begriff „Tageseinrichtungen für Kinder" definiert. Er wird sowohl für Einrichtungen verwandt, die nur für einen Teil des Tages, d. h. vormittags oder nachmittags, vormittags und nachmittags (mit Mittagspause) oder durchgehend vom Morgen bis zum späten Nachmittag geöffnet sind. Als typische Beispiele werden Kindergärten (für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Schulpflicht) und Horte (für Kinder im schulpflichtigen Alter) genannt. Daneben setzen sich in den letzten Jahren vermehrt Betreuungsformen durch, die die strenge Altersgliederung durchbrechen.

Die besondere Bedeutung der Erziehung in Tageseinrichtungen verlangt den Einsatz von Fachkräften. Er ist darin begründet, daß allen jungen Menschen möglichst gleiche Entwicklungschancen geboten, und die noch weithin vorhandene Chancenungleichheit beseitigt oder doch gemildert werden soll. Der Einsatz von Fachkräften soll auch die Chance, Entwicklungsrückstände und Behinderungen in einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erkennen, verbessern, weil diese oft nur bei rechtzeitiger Behandlung behoben oder zumindest in ihren Auswirkungen gemildert werden können. Die Regelung über den Einsatz von Fachkräften erfolgt durch Landesrecht (§ 25).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift benennt Betreuung, Bildung und Erziehung als die wesentlichen Komponenten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Die Verknüpfung des Leistungsangebots mit den Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien (Satz 2) bezieht sich auch auf die Ausrichtung der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung an den Interessen der Kinder und ihrer Eltern.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift betont die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Nur dadurch kann die Erziehung in Tageseinrichtungen ihrer familienergänzenden Aufgabe gerecht werden. Die Verpflichtung trägt der Erkenntnis Rechnung, daß insbesondere für ein Kleinkind ein möglichst gleichbleibendes Erziehungsmilieu gesichert werden muß und daß zwischen den Hauptbezugspersonen ein reger gegenseitiger Informationsaustausch und ein gutes persönliches Klima angestrebt werden soll. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die Voraussetzung dafür, daß Tageseinrichtungen für Kinder sich zu Orten der Eltern- und Familienarbeit weiterentwickeln (vgl. Sachverständigenkommission zum 7. Jugendbericht, BT-Drucksache 10/6730 S. 53). Satz 2 ist die bundesrechtliche Grundlage für die Schaffung von Organen der Elternmitwirkung in den verschiedenen Einrichtungsformen.

Zu § 22 — Tagespflege

Wie § 21 für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, so enthält diese Vorschrift Grundsätze für die Förderung von Kindern in familialen Betreuungsformen. Der Entwurf zählt dazu im Gegensatz zum geltenden Recht neben der Form der Tagesbetreuung in einer anderen Familie („Tagesmutter") auch die Betreuung durch eine fremde Person in der eigenen Familie. Aus der Sicht des Kindes ist nicht einzusehen, weshalb bei entsprechendem erzieherischem Bedarf nur die Betreuung in einem anderen Haushalt durch die öffentliche Jugendhilfe förderungswürdig sein soll, die Betreuung im eigenen Haushalt aber ausgeschlossen bleibt. Das geltende Recht konnte sich zu einer solchen Betrachtungsweise nicht verstehen, da dort der Bedarf für eine entsprechende Tagesbetreuung generell ein schädigendes Verhalten der Eltern voraussetzte und daher die Entfernung des Kindes aus ihrem Einzugsbereich notwendig schien (vgl. VG Hamburg 5 VG 1223/85 vom 20. 12. 1985). Diese Sichtweise läßt sich jedoch im Hinblick auf die heutige Bedarfssituation im Bereich der Tagesbetreuung, die nicht mehr durch ein Versagen der Eltern gekennzeichnet ist, nicht aufrechterhalten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die beiden Formen der Tagespflege und benennt die Vermittlung geeigneter Personen als Aufgabe der Jugendhilfe. Die ausschließlich private Vermittlung bleibt daneben weiterhin zulässig.

Zu Absatz 2

Für das Wohl des Kindes und die Kontinuität des Erziehungsprozesses ist die Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeperson von besonderer Bedeutung. Um mögliche Konflikte bereits im Vorfeld lösen zu können, sieht Satz 2 einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege vor.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Anspruch der Pflegeperson auf Aufwendungsersatz, sofern die Vermittlung über das Jugendamt erfolgt ist. Im allgemeinen werden die Aufwendungen bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt seiner Eltern niedriger sein als beim Verbringen des Kindes in den Haushalt der Pflegeperson. Um die Auswahl der Form der Tagesbetreuung nicht von Kostengesichtspunkten abhängig zu machen und damit das Wunsch- und Wahlrecht zu beschneiden, verlangt Satz 2 eine Harmonisierung der im Bereich des Jugendamts jeweils geltenden Kostenbestimmungen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Tagespflege.

Zu Absatz 4

Pflegepersonen sind anders als Erzieher in Einrichtungen nicht Mitarbeiter einer Institution, sondern sind bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit vielfach auf sich allein gestellt. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen versuchen diesen Nachteil auszugleichen und Möglichkeiten der Fachberatung und Supervision zu vermitteln. Es ist Aufgabe der Jugendämter, solche Bestrebungen im Interesse einer dem Kindeswohl förderlichen Tätigkeit und der Qualifizierung der Tagespflege zu fördern.

Zu § 23 — Ausgestaltung des Förderungsangebots

Dieses Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau kindgerechter Tageseinrichtungen und der Angebote der Tagespflege. Zur Zeit ist das Angebot an Plätzen für die Förderung von Kindern in beiden Bereichen unzureichend. Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer je nach den verschiedenen Altersgruppen differenzierten Beurteilung des Bedarfs.

Die Versorgung im Kindergartenbereich — also Plätze für Kinder im Alter ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt — liegt z. Z. bundesweit nur bei etwa 68% — mit starken Schwankungen je nach Ländern und Regionen zwischen etwa 50 und 95% (vgl. dazu im einzelnen die Ergebnisse des Mikrozensus '87 / Statistisches Bundesamt.

Angesichts der Tatsache, daß derzeit 51,3% der Familien nur ein Kind haben (Mikrozensus '87 / Statistisches Bundesamt), wird die Förderung von Kindern in Kindergärten schon wegen der erforderlichen Entwicklung des Sozialverhaltens unter Gleichaltrigen von der Fachwelt einhellig als notwendig erachtet, um eine gesunde Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Hinzu kommt, daß Kinder aufgrund unserer Lebensweise und der Verstädterung immer weniger in ihrem Wohnumfeld notwendige Kontakte knüpfen und Erfahrungen sammeln können.

Gerade im Hinblick auf das Wohl des Kindes ist es deshalb erforderlich, daß den Kindern im Kindergartenalter ein Kindergartenplatz angeboten wird. Dies ist Sache der Länder.

Angesichts der weiter zunehmenden Zahl alleinerziehender Elternteile — bereits 17,8% der Familien sind solche mit nur einem Elternteil (Mikrozensus '87 / Statistisches Bundesamt) — und der Fälle der Erwerbstätigkeit beider Elternteile sind auch mehr kindgemäße Angebote für die 0- bis 3jährigen Kinder erforderlich. Dabei ist es besonders wichtig, den Ausbau von Plätzen für die Kinder voranzutreiben, deren Eltern aufgrund des Alters des Kindes nicht mehr zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder den entsprechenden Gesetzen der Länder gehören.

Auch die Betreuungssituation für Schulkinder ist insbesondere im Hinblick auf die Ein-Eltern-Familien unzureichend gelöst. So sind z. B. 254 000 (11,4%) aller Kinder der Altersgruppe von 6 bis 10 Jahren Kinder alleinerziehender Elternteile (Mikrozensus '87 / Statistisches Bundesamt). Dem steht jedoch nur ein Angebot an Hortplätzen von 102 874 gegenüber (Jugendhilfestatistik Dezember 1986 / Statistisches Bundesamt), das zum Teil auch Kinder bis zum Alter von 15 Jahren erfaßt. Auch ein Ausbau dieses Angebots ist erforderlich.

Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, bedarf es eines Ausbaus der in § 21 genannten Tageseinrichtungen, nämlich Kindergärten, Horte und anderen Einrichtungen, die für einen Teil des Tages oder ganztags der Förderung von Kindern dienen, sowie der Ausweitung der Tagespflege (§ 22) durch die Länder.

Zu § 24 — Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Neben den klassischen Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern und der familialen Form der Tagespflege haben in den letzten Jahren zunehmend Eltern und andere engagierte Personen Formen selbstorganisierter Betreuung von Kindern geschaffen. Sie zeichnen sich durch die stärkere Mitverantwortung der Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder aus und vermeiden dadurch Schwierigkeiten, die aufgrund der Teilung der Sozialisationsfelder in Erziehung in der Einrichtung und Erziehung in der eigenen Familie entstehen. Die Vorschrift verpflichtet die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden

ohne Jugendamt, solche Formen selbstorganisierter Betreuung zu beraten und zu unterstützen. Dies schließt im Einzelfall auch eine finanzielle Förderung ein.

Zu § 25 — Landesrechtsvorbehalt

Die Vorschriften dieses Abschnitts enthalten nur Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Die näheren Bestimmungen finden sich bereits heute in den Kindergartengesetzen der Länder, die — mit Ausnahme Bayerns — als Ausführungsgesetze zum Jugendwohlfahrtsgesetz erlassen worden sind. Die Vorschrift verdeutlicht, daß der Bund sich auf Rahmenregelungen in diesem Bereich beschränkt und die Einzelheiten dem Landesrecht überläßt. Satz 2 trägt der besonderen Rechtslage in Bayern Rechnung. Das dortige Kindergartengesetz stützt sich nicht auf die Gesetzgebungskompetenz „öffentliche Fürsorge", die konkurrierend sowohl dem Bund wie den Ländern zusteht, sondern zählt das Kindergartenwesen zum Bildungsbereich (vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Vf. 18-VII-73 vom 4. 11. 1976).

Zum Vierten Abschnitt — Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige

In diesem Abschnitt werden die auf den Einzelfall bezogenen erzieherischen Hilfen zusammengefaßt.

Eine grundlegende Neuordnung der erzieherischen Hilfen in einem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz ist insbesondere deshalb notwendig, weil

— das zweispurige Hilfesystem (Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt/Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe durch das Landesjugendamt), wie es sich in der Praxis entwickelt hat, fachlich überholt ist und im wesentlichen aus finanziellen Gründen aufrechterhalten wird,

— das Hilfeangebot der Praxisentwicklung entsprechend stärker zu differenzieren ist, d. h. insbesondere ambulante und teilstationäre Hilfeformen gleichrangig neben den klassischen Formen der Heimerziehung und der Erziehung in einer Pflegefamilie zu regeln sind.

Die Konzentration aller erzieherischen Hilfen auf der örtlichen Ebene wird seit langem aus rechtlichen und fachlichen Gründen gefordert. Seit der Einfügung der Einzelfallhilfe in § 6 JWG im Rahmen der Novelle von 1961 hat die öffentliche Erziehung (Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung) in der Praxis der Jugendhilfe zunehmend an Bedeutung verloren. Vor allem für die Anordnung der Fürsorgeerziehung besteht seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 1978 (BGHZ 73, 131) sowie der Beseitigung des Verschuldensprinzips in § 1666 BGB und der Einfügung von § 1666 a in das Bürgerliche Gesetzbuch im Rahmen der Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge kein eigenständiger Anwendungsbereich mehr.

Die Hilfearten stehen in einem Verschärfungszusammenhang zueinander; daher müßte — streng genommen — bei einer entsprechenden Änderung der Erziehungsbedingungen bzw. der Prognose für die weitere Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen auch der Kostenträger wechseln, was der Kontinuität des Hilfeprozesses abträglich wäre.

Da es andererseits bereits nach geltendem Recht möglich ist, die im Einzelfall notwendigen pädagogischen und therapeutischen Leistungen für Minderjährige unabhängig von der Rechtsgrundlage in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form zu gewähren, hat sich die Unterscheidung zwischen Hilfe zur Erziehung und öffentlicher Erziehung zunehmend als künstlich und verwaltungshemmend erwiesen.

Mangels rechtlicher und allgemein anerkannter pädagogischer Kriterien zur Abgrenzung beider Hilfesysteme voneinander wird die Entscheidung, welche Maßnahme im Einzelfall gewährt werden soll, heute vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Kostenbelastung getroffen, da im einen Fall die örtlichen Jugendämter, im anderen Fall die Landesjugendämter die Kosten zu tragen haben. Diese Verfahrensweise führt nicht nur zu häufigen Streitigkeiten zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene, sie ist vor allem dem Interesse des Minderjährigen an einer schnellen und bedarfsgerechten Hilfegewährung abträglich. Versuche in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenigstens der Freiwilligen Erziehungshilfe einen eigenständigen Anwendungsbereich zu sichern, waren sich als wenig praktikabel (BVerwG v. 12. 2. 87 5 C 127.83 — DÖV 1987, 693).

Bereits seit Beginn der Diskussion um eine Neuordnung des Jugendhilferechts wurde deshalb einhellig gefordert, die jetzige — zweispurige — Regelung durch eine einheitliche Hilfe zur Erziehung zu ersetzen, die bei dem örtlichen Jugendamt angesiedelt werden sollte. Diese Lösung erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil durch die kommunale Gebietsreform größere und leistungsfähigere Gebietskörperschaften geschaffen wurden, die in der Lage sind, auch kostenintensive stationäre Hilfen zu leisten, die bislang wenigstens zum Teil durch das Landesjugendamt finanziert worden sind. Wenn dieser Entwurf daher eine Vereinheitlichung des Systems erzieherischer Hilfen durch eine Zusammenfassung auf der örtlichen Ebene vorsieht, dann setzt deren fachgerechte Umsetzung auch voraus, daß die Leistungsfähigkeit der Kreisjugendämter als Rückgrat der örtlichen Leistungsebene in den Ländern gesichert ist.

Insbesondere mit der Fürsorgeerziehung waren — jedenfalls de facto — Eingriffe in das elterliche Sorgerecht verbunden (vgl. insbesondere § 71 Abs. 1 JWG sowie die gesetzliche Fiktion in § 69 Abs. 4 JWG). Auch bei einem künftig noch stärker präventiv orientierten Handlungsansatz der Jugendhilfe werden krisenhafte Entwicklungen nicht immer so rechtzeitig abgefangen werden können, daß eine Beschränkung elterlicher Sorgerechte gänzlich angeschlossen werden kann. Dafür reichen jedoch, wie die bisherige Praxis zeigt, die Rechtsgrundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (insbesondere §§ 1666, 1666 a BGB) aus; einer eigenständigen Befugnis des Vormundschaftsgerichts, Hilfen zur Erziehung anzuordnen, bedarf es

nicht. Eine solche eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Hilfe zur Erziehung durch den Vormundschaftsrichter würde nicht nur erneut die Frage nach dem Verhältnis dieser Rechtsgrundlage zu vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB aufwerfen. Sie wäre auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, da sie nicht nur die Kompetenz der Gebietskörperschafen als Sozialleistungsträger beschnitte, sondern darüber hinaus die Autonomie freier Träger als Träger von Einrichtungen unangemessen einschränken müßte.

Der Entwurf sieht auch davon ab, für die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe, eigenständige Befugnisnormen aufzustellen. Neu ist lediglich die zeitlich befristete Befugnis des Jugendamts zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Gefahrenfall nach § 41 Abs. 3 des Entwurfs. Im übrigen kommt — wie bisher — für freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe § 1631 b BGB zur Anwendung.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz — von seinem Denkansatz her stärker polizei- und ordnungsrechtlich orientiert — begreift erzieherische Hilfen in erster Linie als Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr und beschränkt sich daher weitgehend auf die Normierung eingriffsorientierter Merkmale; ihre Ausgestaltung als staatliche Sozialleistung, die von den Betroffenen unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann, fehlt. Dies gilt vor allem für die Hilfe zur Erziehung, die im Jugendwohlfahrtsgesetz nur durch die sehr weite Generalklausel des § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 erfaßt wird. Diese Generalklausel bildet heute die — völlig unzureichende, weil zu unbestimmte — Rechtsgrundlage für den weit überwiegenden Teil der Tätigkeit des Jugendamts. Demgegenüber wird in diesem Entwurf die Hilfe zur Erziehung als Leistungstypus systematisch dargestellt, d. h. es werden typische Strukturmerkmale dieser Hilfeform beschrieben, die Arten der Hilfe zur Erziehung — wie sie sich in der Praxis der letzten Jahre entwickelt haben — gesetzlich abgesichert und die Mitwirkung der Betroffenen bei der Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung, der Auswahl der einzelnen Hilfeform und im Verlauf des Hilfeprozesses gesetzlich geregelt.

Angesichts der erheblichen Auswirkungen der erzieherischen Einflußnahme Dritter auf die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung und im Hinblick auf die Rechtsposition des Kindes oder des Jugendlichen bedarf dieser bislang weitgehend rechtsfreie Raum der rechtlichen Ausgestaltung. Dies fordert bereits der Grundsatz des Vorhalts des Gesetzes, wie er für das Sozialgesetzbuch allgemein gilt (§ 31 SGB I).

Zu § 26 — Hilfe zur Erziehung

Die Vorschrift enthält die Grundnorm über die Hilfe zur Erziehung. Sie sieht einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung unter den in Absatz 1 Satz 1 geregelten Voraussetzungen vor. Die Auswahl der einzelnen Hilfeart hat sich ausschließlich an pädagogischen Gesichtspunkten, insbesondere dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, zu orientieren. Die in den §§ 27 bis 35 genannten typischen Hilfearten sind grundsätzlich gleichwertig.

Obwohl bereits § 6 Abs. 1 JWG von der „notwendigen Hilfe zur Erziehung für einzelne Minderjährige" spricht und im Verbindlichkeitsgrad nicht zwischen ambulanten und stationären Hilfeformen differenziert, wird in der Praxis noch immer die Auffassung vertreten, ambulante Hilfeformen seien freiwillige Leistungen, und nur Hilfen außerhalb der eigenen Familie seien Pflichtleistungen der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Auffassung, die zwar aus der Tradition des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes her verständlich ist, findet keine Stütze im geltenden Recht. Sie hat bis heute den bedarfsgerechten Ausbau der Jugendhilfe zu einer präventiven, familienunterstützenden Instanz behindert. Die Darstellung typischer Arten der Hilfe zur Erziehung in den §§ 27 bis 35 und ihre Zuordnung zur Grundnorm des § 26 beseitigt Zweifel hinsichtlich des Verpflichtungsgrads der einzelnen Hilfearten.

Zu Absatz 1

Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthält bisher unterschiedlich formulierte Leistungsvoraussetzungen für die Fürsorgeerziehung, die Freiwillige Erziehungshilfe, die Erziehungsbeistandschaft und die sog. formlosen Hilfen zur Erziehung nach § 6 JWG. Während die Fürsorgeerziehung von einer (drohenden) Verwahrlosung abhängig ist, setzten die §§ 55 ff. JWG für die Erziehungsbeistandschaft und § 62 JWG für die Freiwillige Erziehungshilfe eine Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung voraus; zudem muß die Hilfe geboten sein. Demgegenüber verzichtet § 6 Abs. 1 JWG auf die Formulierung materieller Tatbestandsvoraussetzungen ganz und begnügt sich mit den unbestimmten Gesetzesbegriffen „notwendige Hilfe" und „dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechend rechtzeitig und ausreichend".

Wegen der Zusammenfassung der erzieherischen Hilfen zu einem neuen Hilfesystem ist der Rückgriff auf die bisherigen, in der Auslegung im Einzelfall häufig umstrittenen Kriterien nicht sachgerecht und stößt zum Teil auch aus fachlichen Gründen auf Ablehnung. In Annäherung an die Formulierung von § 6 Abs. 1 JWG und die dazu entwickelte Rechtsprechung (vgl. etwa BVerwG vom 9. 6. 1983 — 5 C 12.82, FamRZ 1983, 1110) geht der Entwurf vom Wohl des Kindes aus. Ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und Hilfe zur Erziehung ein geeignetes und notwendiges Mittel, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu fördern, so ist das Jugendamt verpflichtet, Hilfe zur Erziehung zu gewähren.

In der Praxis wird immer wieder gefordert, auf die negative Formulierung von Leistungsvoraussetzungen ganz zu verzichten, da eine solche Formulierung von den Betroffenen das Eingeständnis eigener Unzulänglichkeit bei der Erziehung der Kinder verlange. Die Sichtweise des Verfassungsgebers sowie die Konstruktion der elterlichen Sorge im Bürgerlichen Ge-

setzbuch gehen von einer autonomen, für die Erziehung des Kindes selbst verantwortlichen Familie aus.

„Der Verfassungsgeber geht davon aus, daß diejenigen, die einem Kind das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen" (BVerfGE 24, 119, 150).

„Die Personensorge umfaßt insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen" (§ 1631 Abs. 1 BGB).

Aus diesen Grundentscheidungen folgt, daß der Staat nicht generell die Hilfebedürftigkeit der Familie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben unterstellen kann, sondern für sein Tätigwerden im Bereich der Erziehung (insbesondere bei der Formulierung von Leistungsvoraussetzungen für die Hilfe zur Erziehung) einen Hilfebedarf voraussetzen muß, der durch elterliches Handeln nicht erfüllt wird.

Eine allzu offene Formulierung von Leistungstatbeständen kann andererseits auch ein überzogenes Anspruchsdenken in der Gesellschaft fördern und dazu führen, daß persönliche Verantwortung und Einsatzbereitschaft erlahmt.

Andererseits muß die staatliche Gemeinschaft den gesellschaftlichen Wandel zur Kenntnis nehmen. Für die Sachverständigenkommission zum 7. Jugendbericht

„gehört es zur Wirklichkeit jeder Familie, daß sie bei ihrem ständigen Wandel in Krisen und Konflikte geraten kann, deren Bewältigung ihre eigenen Kräfte übersteigt, und ebenso, daß sie von außergewöhnlichen Belastungen überrascht werden kann, denen ihre ökonomischen und personellen Möglichkeiten nicht gewachsen sind. Deswegen kann die Familie aber keineswegs als ein untaugliches soziales System gelten. Es ist nicht ungewöhnlich, und es darf der einzelnen Familie nicht als Untüchtigkeit zugeschrieben werden, wenn sie nicht alle Leistungen allein erbringen kann, sondern der Unterstützung nicht nur aus dem inoffiziellen, sondern auch aus dem offiziellen sozialen Netzwerk bedarf" (Sachverständigenkommission zum 7. Jugendbericht, BT-Drucksache 10/6730 S. 13).

Gerade dann, wenn eingreifende Maßnahmen des Staates nach Möglichkeit vermieden werden sollen, muß das Instrumentarium öffentlicher Hilfe und Unterstützung unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramts, also bevor es zu einer nachhaltigen Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes kommt, ausgebaut werden. Nur so kann der Staat seine aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Verpflichtung wirksam erfüllen, das ihm obliegende Wächteramt vorrangig durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen auszuüben. Vgl.dazu BVerfGE 24, 119, 145.

Von der Festschreibung der Kriterien „Gefährdung oder Störung der Entwicklung" wurde Abstand genommen, da diese den Eindruck erwecken, als würden die bei dem Kind oder Jugendlichen festgestellten Probleme ihm auch ursächlich zugeschrieben. Andererseits kann Hilfe zur Erziehung von ihrer Funktion her nur an Mängellagen bei Kindern und Jugendlichen im Erziehungsprozeß ansetzen, da die häufig zugrundeliegenden Faktoren, wie etwa Arbeitslosigkeit oder Krankheit der Eltern bzw. unzureichende Wohnsituation etc., nicht mit Mitteln der Jugendhilfe behoben werden können.

Adressat des Anspruchs ist der Personensorgeberechtigte. Die Zuordnung dieser Sozialleistung zum Personensorgeberechtigten steht nicht im Widerspruch zur Aussage des § 1 Abs. 1 dieses Entwurfs. Sie ist vielmehr von der Grundentscheidung der Verfassung in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG gefordert. Da die Leistung der Hilfe zur Erziehung bewußt nicht an die konkrete Gefährdung des Kindeswohls und damit die Voraussetzungen von § 1666 BGB anknüpft, ist mit ihrer Inanspruchnahme keine Beschränkung elterlicher Sorge verbunden. Dies entspricht der Forderung, Leistungen der Jugendhilfe nicht von stigmatisierenden Zuschreibungen abhängig zu machen, sondern sie möglichst frühzeitig anzubieten. Andererseits ergibt sich daraus jedoch, daß der Staat — unterhalb der durch § 1666 BGB gezogenen Schwelle — darauf beschränkt ist, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen (vgl. BVerfGE 24, 119, 145). Ein eigenständiges, mit der Elternverantwortung konkurrierendes Erziehungsrecht kommt dem Staat aufgrund der Vorrangentscheidung in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht zu. Von daher kann der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung auch nicht kumulativ oder alternativ dem Kind oder dem Jugendlichen selbst zustehen. In diesem Fall würde sich der Leistungsinhalt von einer Hilfe für den zur Erziehung Berechtigten zu einem Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung gegenüber dem Staat ändern. Damit würde auch das Sorgerechtssubjekt, nämlich die Eltern, ausgetauscht. An die Stelle der Eltern würde der Staat treten. Von ihm würde die Erfüllung einer Aufgabe erwartet, die nach dem Grundgesetz gerade nicht ihm, sondern den Eltern zukommt. Die Konstruktion der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe können nicht als Beleg für eine gegenteilige Ansicht dienen, da diese Maßnahmen ausdrücklich als Eingriffe in die elterliche Erziehungsverantwortung konstruiert sind und eine höhere Gefahrenschwelle voraussetzen.

Um den Schutz des Kindeswohls im Konfliktfall nicht ausschließlich der Disposition der Personensorgeberechtigten zu überlassen und damit das staatliche Wächteramt unangemessen zu verkürzen, sieht § 7 des Gesetzentwurfs eigenständige Rechte des Kindes oder des Jugendlichen vor.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist auf die §§ 27 bis 35, in denen die Leistungsinhalte typischer Arten der Hilfe zur Erziehung beschrieben sind. Die Reihenfolge dieser Vorschriften orientiert sich an der pädagogischen Intensität der einzelnen Hilfearten im Hinblick auf den Lebensraum Familie und entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Andererseits kann aus der Reihenfolge der Darstellung nicht der

Auftrag an die öffentliche Jugendhilfe abgeleitet werden, anstelle einer im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe außerhalb der eigenen Familie zunächst alle vorher genannten Hilfearten auszuschöpfen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet nämlich nur eine Abwägung zwischen im Einzelfall geeigneten Hilfearten. Eine andere Konsequenz ergibt sich auch nicht etwa aus § 1666 a BGB; dort wird nämlich nicht das Verhältnis der einzelnen Hilfearten zueinander thematisiert, sondern das Verhältnis zwischen sorgerechtlichem Eingriff (der regelmäßig mit einer Trennung des Kindes von der Familie verbunden ist) und einer diesen Eingriff vermeidenden (öffentlichen) Hilfe. Aus der Jugendhilfepraxis ist bekannt, daß insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche die Hilfe in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform von vornherein die geeignete Hilfeart sein kann, um die Entwicklung des jungen Menschen zu fördern.

Satz 2 enthält den Grundsatz der Individualisierung der Hilfe, wie er in § 3 Abs. 1 BSHG verankert ist und auch im Bereich der Hilfe zur Erziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zur Anwendung kam. Gleichzeitig wird damit auch die grundsätzliche Gleichrangigkeit aller Hilfen zur Erziehung betont und eine Auswahl nach finanziellen Gesichtspunkten abgelehnt.

Präventive Jugendhilfe wendet sich inhaltlich immer stärker dem familialen Bezugssystem zu, in dem das Kind oder der Jugendliche lebt. Dies gilt nicht nur für die ambulanten und teilstationären Hilfearten, sondern auch in den Fällen, in denen eine Trennung des Kindes von seiner Herkunftsfamilie notwendig wird. Gerade in diesen Fällen ist es wichtig, das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen in den Hilfeprozeß einzubeziehen. Diesem Aspekt trägt der 2. Halbsatz von Satz 2 Rechnung.

Zu Absatz 3

Die Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe (vgl. § 9 Abs. 2) bedingt, daß für diesen Personenkreis das volle Leistungsspektrum, das die Eingliederungshilfe des Bundessozialhilfegesetzes bereithält, erhalten bleibt. Zwar wird der Hilfebedarf für diesen Personenkreis in weiten Teilen bereits über das differenzierte Instrumentarium der Hilfe zur Erziehung abgedeckt. Um aber mögliche Versorgungslücken auszuschließen, wird durch die Vorschrift sichergestellt, daß für den genannten Personenkreis auch künftig der Maßnahmenkatalog des § 40 BSHG in Verbindung mit der Verordnung nach § 47 BSHG — allerdings als Leistung der Jugendhilfe — erhalten bleibt.

Vorbemerkung zu den §§ 27 bis 35

In den folgenden Vorschriften werden die Profile der typischen Arten von Hilfe zur Erziehung beschrieben.

Eine solche nähere Erläuterung im Gesetzestext erscheint aus folgenden Gründen notwendig:

— Allein mit der Festschreibung von Begriffen würde der Gesetzgeber seinem Anliegen nicht gerecht, Perspektiven für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu liefern.

— Die Absicht, das Jugendhilferecht als Leistungsrecht auszugestalten, verlangt auch, dem Leistungsberechtigten ausreichende Informationen über das Leistungsangebot zu geben; mit den Bezeichnungen der Hilfeart allein läßt sich dies nicht erreichen.

— Die Jugendhilfe hat sich angesichts fehlender bundesgesetzlicher Rahmenvorgaben örtlich und regional unterschiedlich entwickelt; dies kommt auch in der Bezeichnung einzelner Hilfearten und Projekte zum Ausdruck. Im Interesse sprachlicher Transparenz und zur Vermeidung von Mißverständnissen erscheint es geboten, die Bildung einer bundeseinheitlichen Terminologie zu fördern.

Andererseits soll durch eine solche begriffliche Festschreibung die konkrete Hilfegestaltung, aber auch eine flexible Anpassung an die künftigen Anforderungen nicht behindert werden. Der Entwurf benennt daher nur grundlegende Charakteristika, sieht aber von einer abschließenden Beschreibung der einzelnen Hilfearten ab. Dies wäre auch kaum leistbar, weil die einzelnen Hilfearten nicht scharf voneinander abgegrenzt werden können, sich vielmehr immer wieder fließende Übergänge ergeben.

Die einzelnen Hilfeformen dürfen nicht als miteinander konkurrierende.Hilfen verstanden werden, sondern müssen als einander ergänzende und miteinander verzahnte Hilfen angesehen und dementsprechend organisiert werden. Dies ist jedoch Gegenstand der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe vor Ort. Der Bundesgesetzgeber kann dafür nur entsprechende Rahmenbedingungen schaffen (siehe dazu Viertes Kapitel, Zweiter Abschnitt, insbesondere § 69).

Zu § 27 — Beratung und Unterstützung der Familie in allgemeinen Fragen der Erziehung

Die hier genannte allgemeine Beratung und Unterstützung der Familie in Fragen der Erziehung erfaßt vor allem die Tätigkeit des (allgemeinen) Sozialdienstes, die bislang in der Praxis häufig als sogenannte „formlose erzieherische Betreuung" bezeichnet wurde, jedoch keinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Angesichts der Bedeutung der Arbeit des allgemeinen Sozialdienstes im Rahmen ambulanter erzieherischer Hilfen und seiner Mittlerfunktion für spezielle Hilfeformen ist eine gesetzliche Absicherung sinnvoll und notwendig. Von einer ausdrücklichen Zuordnung dieser Aufgaben zu einer bestimmten Organisationseinheit wird wegen der Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften abgesehen.

Zu § 28 — Erziehungsberatung

Die Vorschrift umschreibt die Aufgaben der Beratungsdienste und Einrichtungen, die herkömmlich als „Erziehungsberatung", inzwischen aber meist als Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern bezeichnet werden. Zu ihren Wesensmerkmalen gehört insbesondere die multidisziplinäre personelle Besetzung, da sie einen differenzierten Zugang zur Situation des Klienten ermöglicht, unterschiedliche Sichtweisen einbezieht und bei der Auswahl der Behandlungs- und Therapieangebote flexibel ist (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum 7. Jugendbericht, BT-Drucksache 10/6730 S. IX).

Eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Beratung ist darüber hinaus der Schutz der persönlichen Angelegenheiten des Ratsuchenden vor einer Mitteilung an Dritte (7. Jugendbericht BT-Drucksache 10/6730 S. 39 und S. IX).

Zu § 29 — Soziale Gruppenarbeit

Nach modellhaften Erprobungen von Erziehungskursen als Hilfsart im Rahmen der Jugendhilfe sowie als Weisung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes kann der fördernde Einfluß solcher erzieherisch gestalteter Gruppenarbeit auf die Entwicklung junger Menschen als gesichert gelten. In der Praxis sind dafür unterschiedliche Bezeichnungen wie Erziehungskurse, Übungs- und Erfahrungskurse oder soziale Trainingskurse gewählt worden. Nach Busch/Hartmann (Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, Bundesministerium der Justiz, 1983) wird innerhalb der Kurse mit unterschiedlichen Arbeitsmethoden versucht, soziales Lernen bei den Jugendlichen zu fördern. Nach Ansicht der Autoren lassen sich drei methodische Schwerpunkte erkennen

— der handlungs- und erlebnisorientierte Ansatz (Freizeitpädagogik),

— der themenorientierte Ansatz (verbale Methoden) und

— eine Mischform aus beiden Ansätzen (Busch/Hartmann a.a.o. S. 169).

Heute werden diese Formen sozialer Gruppenarbeit nicht nur als Weisung im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, sondern zunehmend auch für nicht-delinquente Jugendliche mit vergleichbaren Entwicklungsdefiziten sowie für ältere Kinder eingesetzt.

Zu § 30 — Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Im Jugendwohlfahrtsgesetz war die Erziehungsbeistandschaft als einzige Form ambulanter erzieherischer Hilfen vorgesehen (§§ 55 ff. JWG). Die aus der Schutzaufsicht entwickelte ehrenamtlich angelegte Erziehungsbeistandschaft hat sich zunehmend zu einer pädagogisch fundierten ambulanten Erziehungshilfe weiterentwickelt, die von Fachkräften freier oder öffentlicher Träger geleistet wird. Sie wird daher auch künftig als eine typische Art ambulanter Hilfen in das Gesetz aufgenommen; die Regelungen des geltenden Rechts über die Bestellung des Erziehungsbeistands haben sich jedoch in der Praxis als zu starr erwiesen, was dazu geführt hat, daß dieses Rechtsinstitut häufig unter Zuhilfenahme anderer Bezeichnungen umgangen wird. Der Gesetzentwurf sieht daher — wie bei den anderen Arten ambulanter Erziehungshilfen — von der Normierung besonderer Verfahrensvorschriften ab.

Vor allem im Hinblick auf die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes und das dort verfolgte Anliegen, den Erziehungsgedanken zu stärken, wurde die Betreuungsweisung als Hilfeart zusammen mit der Erziehungsbeistandschaft geregelt. Sie kommt in erster Linie und überwiegend als alleinige Anordnung in Betracht, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln sowie als vorläufige Maßnahme gemäß § 71 Abs. 1 JGG. Die praktischen Erfahrungen werden zeigen, ob es angezeigt ist, Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung zu einem Rechtsinstitut zu verschmelzen.

Zu § 31 — Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Vorschrift benennt wesentliche Merkmale der sozialpädagogischen Familienhilfe, die zunächst in Modellprojekten — insbesondere in Berlin und später in Nordrhein-Westfalen — entwickelt worden ist und als intensive familienbezogene Hilfeform in den letzten Jahren zunehmend Verbreitung im gesamten Bundesgebiet findet. Die Sachverständigenkommission zum 7. Jugendbericht sowie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dazu beurteilen die Erfahrungen mit dieser neuen Hilfeform positiv. Sie unterstreichen, daß sozialpädagogische Familienhilfe nicht generell die Unterbringung eines Kindes im Heim ersetzen kann und soll.

> „Die bisherigen Erfahrungen ermutigen aber zu der Annahme, daß durch den rechtzeitigen Einsatz eines/einer qualifizierten Familienhelfer/s/in in vielen Fällen das Selbsthilfepotential der Familie gestärkt und eine Herauslösung des Kindes (häufig mehrerer Geschwister) aus dem Familienverband vermieden oder doch die Trennung deutlich verkürzt werden kann.
>
> Die sozialpädagogische Familienhilfe ist die intensivste Form ambulanter Hilfen. Sie reicht am weitesten in den Binnenraum der Familie hinein. Von daher ist die Motivation der Familienmitglieder und die Aushandlung akzeptabler Kompromisse zwischen Familie und Fachkraft eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit sozialpädagogischer Familienhilfe" (BT-Drucksache 10/6730 S. X.).

Zu § 32 — Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung

Das Angebot von Erziehungshilfe in teilstationären Gruppen eines Heimes hat sich nach ersten Modell-

projekten vor etwa 10 Jahren inzwischen in der Praxis der Jugendhilfe bewährt. An der Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Hilfen angesiedelt, überwindet es zugleich starre Grenzen zwischen den einzelnen Hilfeformen. Einerseits können die personellen und fachlichen Ressourcen einer Einrichtung genutzt werden, andererseits wird das Kind nicht aus seiner Familie und seinem sonstigen sozialen Umfeld herausgerissen. Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Art der Erziehungshilfe lassen es geboten erscheinen, sie als neuen Hilfetypus gesetzlich zu verankern. In ähnlicher Weise haben sich ausgehend von spezialisierten Formen der Familienpflege (heilpädagogische Pflegestellen, Erziehungsstellen etc.) besondere Formen familialer Tagesbetreuung entwickelt, die sich an dieselbe Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen wenden, die in teilstationärer Heimerziehung untergebracht sind. Satz 2 trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu § 33 — Vollzeitpflege

Die Erziehung von Kindern in Pflegefamilien gehört — neben der Heimerziehung — zum klassischen Hilferepertoire der Jugendhilfe. Sie wird auch in einem künftig weiter differenzierten und fortentwickelten Hilfesystem ihren Stellenwert behalten. Unter Vollzeitpflege wird im Gegensatz zur Tagespflege (§ 22) die Unterbringung und Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses verstanden; sie kann — je nach den Erfordernissen des Einzelfalles — auf kurze Zeit oder auf Dauer angelegt sein.

Durch gesellschaftliche Veränderungen, aber insbesondere durch Strukturveränderungen im Bereich des Hilfesystems zeigt sich jedoch eine Veränderung der Zielgruppe, für die die Unterbringung in einer Pflegefamilie gewählt wird. Durch den verstärkten Ausbau qualifizierter ambulanter Erziehungshilfen, wie der sozialpädagogischen Familienhilfe, wird, wie sich in Untersuchungen gezeigt hat, ein immer größerer Teil früherer Unterbringungen in Dauerpflege substituiert. Für eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie kommen daher zunehmend solche Kinder und Jugendliche in Betracht, die nicht mehr über familienunterstützende Hilfen erreicht werden können. Damit kommen auf künftige Pflegeeltern zusätzliche Belastungen zu, die immer mehr auch eine fachliche Qualifikation erfordern.

Die Situation der Pflegekinder ist in einer Vielzahl der Fälle davon gekennzeichnet, daß ihr Sorgerechtsstatus und ihre soziale Zuordnung auseinanderfallen. Schritte des Gesetzgebers im Rahmen der Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge haben versucht, die Situation des Pflegekinds punktuell zu verbessern (§§ 1630 Abs. 3, 1632 Abs. 4 BGB); eine umfassende Regelung des Pflegekinderwesens steht jedoch bislang aus. Angesichts der unterschiedlichen Problemlagen von Pflegekindern und der unterschiedlichen Bedingungen sowohl in der Herkunftsfamilie als auch in der Pflegefamilie dürfte es allerdings kaum möglich sein, unterhalb des Status eines Adoptivkinds einen eigenständigen Status des Pflegekinds zu schaffen, der den verschiedenen Konstellationen gerecht wird.

Wenn jedoch eine der Komplexität der Familienpflege gerecht werdende Regelung im Familienrecht nicht erreichbar ist, so ist die öffentliche Jugendhilfe um so mehr aufgerufen, die sich aus dem Auseinanderfallen von rechtlicher und sozialer Zugehörigkeit ergebenden Unsicherheiten und Unklarheiten soweit wie möglich aufzufangen und zur Bewältigung bedarfsgerechter Konzepte und Strategien einzusetzen. Dies bedeutet, daß schon bei der Begründung des Pflegeverhältnisses zusammen mit den Beteiligten Handlungsvorgaben zu erarbeiten sind, die eine Grundlage und Orientierung für den weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses darstellen. Mit den Erziehungsberechtigten ist daher möglichst bereits vor der Inpflegegabe zu bestimmen, mit welchem Ziel die Inpflegegabe verbunden sein soll. Die Entscheidung, ein Kind in einer Pflegefamilie unterzubringen, ist deshalb stärker zeit- und zielgerichtet auszugestalten.

> „Mit einer solchermaßen zeit- und zielgerichteten Intervention soll entweder die alsbaldige Rückkehr des Kindes forciert, und falls diese innerhalb des dafür am Alter des Kindes orientierten zeitlichen Rahmens nicht gelingt, die Dauerhaftigkeit seines Aufwuchsplatzes sichergestellt werden." (Salgo, Pflegekindschaft und Staatsintervention, 1987, S. 398).

Elternarbeit wird damit zum konstitutiven Bestandteil dieser Hilfeart, weil die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie die unabdingbare Voraussetzung dafür ist, daß das Kind wieder in die Herkunftsfamilie zurückkehren kann, die Familie aus eigener Kraft damit aber meist überfordert ist. Wenn allerdings qualifizierte Bemühungen der Elternarbeit innerhalb eines vertretbaren Zeitraums offensichtlich erfolglos sind, ist im Interesse des Kindes und zur Sicherung seines Anspruchs auf Klarheit und Sicherheit der Beziehungen eine neue stabile Lebensperspektive für das Kind zu erarbeiten. Diese lebenswichtige Entscheidung für das Kind kann jedoch nicht autonom vom einzelnen Sozialarbeiter, auch nicht vom Team des Jugendamts, getroffen werden, sondern nur im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten und den Pflegepersonen (§ 37 Abs. 1).

Auf örtlicher und überörtlicher Ebene sind in den letzten Jahren besondere Formen der Familienpflege entwickelt worden, die den besonderen Bedürfnissen verhaltens- und entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher Rechnung tragen (z. B. Erziehungsstellen, heilpädagogische Pflegestellen, Sonderpflegestellen). Diese Formen stellen ein Äquivalent zur Unterbringung in einer Einrichtung dar. Wegen der besonderen Anforderungen wird im allgemeinen verlangt, daß die Pflegeperson über eine fachliche Ausbildung verfügt. Dieser Entwicklung trägt Satz 2 Rechnung.

Zu § 34 — Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform

Der Gesetzentwurf verwendet anstelle des Begriffs „Heimerziehung" die Bezeichnung „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht". Damit soll zum Ausdruck kommen, daß die inzwischen entwickelten vielfältigen Formen der Heimerziehung mit der früher üblichen Form der Heimerziehung und den dazu entstandenen Vorurteilen nichts mehr gemein haben. Diese Hilfeformen sollen nicht mit dem Begriff „Heimerziehung" und den dazu entwickelten Assoziationen belastet werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt wesentliche Merkmale moderner „Heimerziehung". Wie die Unterbringung in einer Pflegestelle, ist auch Heimerziehung heute im allgemeinen nicht mehr als „lebenslange" Hilfe, also als Hilfe bis zur Volljährigkeit angelegt. Sie wird zunehmend als eine zeitlich befristete Hilfeform ausgestaltet, die vor allem für ältere Kinder und Jugendliche in Betracht kommt und die in eine der drei genannten Alternativen (Rückkehr in die Herkunftsfamilie — Erziehung in einer anderen Familie oder familienähnlichen Lebensform — Verselbständigung des Jugendlichen) mündet.

Unter dem Begriff „sonstige Wohnform" werden insbesondere selbständige, pädagogisch betreute Jugendwohngemeinschaften sowie das sogenannte betreute Einzelwohnen verstanden. Diese Hilfeformen werden in der Praxis sowohl als Übergangshilfe zwischen Heimerziehung und der selbständigen Lebensführung, aber auch als eigenständige Hilfeformen eingesetzt.

Die Unterbringung in einer Einrichtung schließt nicht automatisch die Befugnis zu freiheitsentziehenden Maßnahmen ein. Dafür bedarf es einer richterlichen Genehmigung nach §1631 b BGB.

Zu Absatz 2

Bereits § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JWG sah Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit vor; § 6 Abs. 3 JWG sprach sogar von der Fortsetzung von „Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung." Wenngleich in der Praxis weiterhin umstritten ist, ob und inwieweit das Angebot von Maßnahmen der beruflichen Bildung zu den originären Aufgaben der Jugendhilfe gehört oder ob sie lediglich die während dieser Zeit notwendige erzieherische Hilfe zu leisten hat, so haben sich zunächst in Heimen, später aber auch im teilstationären und ambulanten Bereich Formen der sozialpädagogisch betreuten Berufsausbildung entwickelt, in denen Berufsausbildung und pädagogische Unterstützung untrennbar miteinander verbunden sind.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß berufsbildende und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Bedarfsfall Bestandteil einer erzieherischen Hilfe (in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form) und damit Aufgabe der Jugendhilfe sein sollen. Insoweit wird auf den Beschluß der Jugendministerkonferenz vom 1. Juni 1984 zum Thema „Ausbildungsplätze im Rahmen der Jugendhilfe" Bezug genommen. Der Nachrang der öffentlichen Jugendhilfe — insbesondere hinter den Maßnahmen der Arbeitsverwaltung — ist dabei zu beachten (§ 9). Fließende Übergänge ergeben sich dabei zu Angeboten der Ausbildung und Beschäftigung im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 12), die im allgemeinen nicht den Charakter einer Hilfe zur Erziehung tragen.

Zu § 35 — Individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung

Seit Jahren werden z. T. auf der überörtlichen Ebene, z. T. auch auf der örtlichen Ebene Jugendliche und junge Volljährige, die sich allen anderen Hilfeangeboten entziehen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation (z. B. im Punker-, Prostituierten-, Drogen- oder Nichtseßhaftenmilieu) besonders gefährdet sind, durch spezielle Dienste betreut. Diese Dienste werden u. a. als Schutzhelfer, Aufsichtshelfer, Jugendberater oder offene Hilfen der öffentlichen Erziehung bezeichnet.

Die anhaltende Diskussion über den Sinn und Nutzen der geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe nimmt nur zögernd zur Kenntnis, daß sich auch in der geschlossenen Unterbringung ebensoviele Jugendliche der Hilfe durch Entweichen entziehen wie in offenen Einrichtungen. Die Konzentration von gefährdeten Jugendlichen in Einrichtungen oder Wohngemeinschaften verhindert häufig den Aufbau tragfähiger Beziehungen zwischen dem Erzieher und dem jungen Menschen. Zudem sind solche Einrichtungen häufig ein Anziehungspunkt für Dealer und Zuhälter.

Erfahrungen aus der Praxis der genannten Dienste zeigen, daß Jugendlichen in besonders gefährdenden Lebenssituationen häufig nur noch durch eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung geholfen werden kann, wenn die Gesellschaft diese jungen Menschen nicht völlig aufgeben will. Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abzustellen und erfordert mitunter eine Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft des Pädagogen rund um die Uhr. Seine Tätigkeit umfaßt neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen auch Hilfestellung bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme, bei der Verwaltung der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen sowie bei der Gestaltung der Freizeit.

Ein Ausbau dieser Hilfeform kann dazu beitragen, die Unterbringung älterer Jugendlicher in Heimen oder in Einrichtungen der Psychiatrie zu vermeiden.

Zu § 36 — Mitwirkung, Hilfeplan

Die Vorschrift enthält wesentliche Regelungen der Mitwirkung und Mitgestaltung erzieherischer Hilfen durch Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte. Sie trägt der Erkenntnis Rechnung, daß Jugendhilfe sich als Partner der Familie und ihres sozialen Netzwerks begreifen muß (7. Jugendbericht BT-Drucksache 10/6730 S. 7), und daß sich ihre Leistungen an den unterschiedlichen Lebenslagen der Familie sowie den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen ihrer Mitglieder orientieren müssen. Sie unterstreicht, daß Hilfe zur Erziehung wegen ihrer tiefgreifenden Auswirkungen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen, aber auch für die Situation der Familie, zeit- und zielgerichtet auszugestalten ist.

Zu Absatz 1

Hilfe zur Erziehung soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen fördern und das Erziehungsverhalten sowie die Erziehungsverantwortung der Erziehungsberechtigten (in erster Linie der Eltern) stärken, um sie nach Möglichkeit in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben wieder selbst nachkommen zu können. Der Erfolg erzieherischer Hilfen hängt daher wesentlich von der Bereitschaft des Jugendamts und der mit der Durchführung der Hilfe betrauten Personen ab, diese nach den Vorstellungen und Wünschen der Betroffenen auszugestalten. Insbesondere bei einer notwendigen Hilfe außerhalb der eigenen Familie hat das Jugendamt die Eltern und das Kind oder den Jugendlichen in einer seinem Entwicklungsstand und seiner familialen Situation gemäßen Form von Anfang an in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, daß sich Eltern und Kinder bei einer notwendig werdenden Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim nicht als Opfer einer Maßnahme des Jugendamts verstehen, sondern als Entscheidungsbeteiligte, deren Beitrag wesentlich für den Erfolg der erzieherischen Hilfe ist.

In der fachlichen Diskussion wird einhellig betont, daß die Annahme als Kind bei Ausfall der eigenen Familie und naher Verwandtschaft auf Dauer einer langfristigen Betreuung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie vorzuziehen ist (vgl. Salgo, Pflegekindschaft und Staatsintervention, Darmstadt 1987, S. 370). Dieser Erkenntnis wird durch die in Satz 2 verankerte Prüfungspflicht des Jugendamts Rechnung getragen.

Besondere Bedeutung hat die Beratung in den Fällen, in denen eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer anderen Familie (Pflegefamilie) in Betracht kommt. Einerseits haben die Erkenntnisse der Verhaltensbiologie und der Entwicklungspsychologie zum Bindungsverhalten von Kindern deutlich gemacht, daß der Abbruch von Bindungen mit erheblichen Risiken für die Entwicklung eines Kindes verbunden sein kann. Sehr häufig entstehen zwischen dem Kind und seinen Pflegeeltern Bindungen, die eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie mit unvertretbaren Risiken belasten können, zumal dann, wenn die Beziehungen zwischen den Herkunftseltern und den Pflegeeltern gespannt sind bzw. überhaupt nicht bestehen. Die Gerichte tragen dieser sozialwissenschaftlichen Erkenntnis inzwischen im Rahmen ihrer Spruchpraxis zu § 1632 Abs. 4 BGB Rechnung.

Andererseits hat die sozialwissenschaftliche Forschung gezeigt, daß Kinder in der Lage sind, in einem Pflegeverhältnis positive Beziehungen zu den Mitgliedern beider Familien aufrecht zu erhalten und auszubauen, wenn beide Familien sich gegenseitig akzeptieren und gemeinsam darum bemühen, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten.

Um so wichtiger erscheint es, leibliche Eltern nicht erst anläßlich eines Konflikts um die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie, sondern bereits vor einer Inpflegegabe des Kindes auf die Chancen und Risiken für die Eltern-Kind-Beziehung hinzuweisen und sie — wenn daraus nicht offensichtlich eine Gefährdung des Kindeswohls resultiert — dabei zu unterstützen, ihre Bindungen zu dem Kind aufrecht zu erhalten und zu vertiefen. Dies gilt in ähnlicher Weise bei einer beabsichtigten Heimerziehung, insbesondere wenn es sich um eine Erziehung in kleinen Einrichtungen handelt, die familienähnlichen Charakter haben. Wegen der für die Eltern meist nicht übersehbaren Konsequenzen bei einer Fremdunterbringung trifft daher das Jugendamt eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die rechtzeitige und umfassende Hilfestellung für die Eltern.

Da in einer großen Zahl der Fälle das elterliche Sorgerecht bei einer Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim nicht eingeschränkt ist und auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einschränkung nicht gegeben sind, behalten Eltern auch während der Dauer der Unterbringung ihren sorgerechtlichen Status bei. Es gehört zu den Aufgaben des Jugendamts, als Mittler zwischen Eltern und Pflegeeltern Vorschläge für eine zweckmäßige und situationsgerechte Anwendung dieser Bestimmung zu machen. In geeigneten Fällen ist auch die in § 1630 Abs. 3 BGB vorgesehene richterliche Übertragung von Befugnissen des Sorgerechts in Betracht zu ziehen.

Aufgabe des Jugendamts bei der Vorbereitung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist es daher insbesondere, die Beteiligten über die Rechtslage zu informieren. Bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege ist vor allem auf § 1632 Abs. 4 BGB und dessen mögliche Folgen, insbesondere für die Eltern, hinzuweisen.

Zu Absatz 2

Wegen der grundlegenden Bedeutung der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart sieht Satz 1 für längerfristige Hilfen vor, daß die Entscheidung nicht von einer Fachkraft allein, sondern im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften getroffen oder doch vorbereitet werden soll. Die Vorteile von Teamentscheidungen sind bereits 1975 im Bericht zur Organisation des Allgemeinen Sozialen Dienstes der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungs-

vereinfachung (Bericht Nr. 6/1975 S. 14) herausgestellt worden. Die Praxis ist diesen Vorschlägen bis heute aber nur zum Teil gefolgt (vgl. Schrapper-Sengling-Wickenbrock, Welche Hilfe ist die richtige?, Arbeitshilfen Heft 33, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/M. 1987). Grundlage einer zeit- und zielgerichteten Intervention ist die Aufstellung eines Hilfeplans, in dem die entscheidenden Feststellungen über den Hilfebedarf sowie die notwendigen Schritte bei der Durchführung der Hilfe festgehalten werden. Der Hilfeplan dient in erster Linie als Instrument der Selbstkontrolle für das verantwortliche Jugendamt sowie als Koordinierungsinstrument zwischen dem Jugendamt und dem Träger der Einrichtung, der im Einzelfall tätig wird. Darüber hinaus bezieht er Vorstellungen, Annahmen und Erwartungen der Familien und Institutionen mit ein und macht diese den Beteiligten transparent. Notwendig ist dabei auch die Festlegung zeitlicher Schritte, innerhalb derer immer wieder zu prüfen ist, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Aus der Praxis der Jugendhilfe werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Kinder und Jugendliche in den Ämtern „vergessen" werden. Die regelmäßige Prüfungspflicht in Satz 2 soll solchen Mißständen abhelfen.

Der Hilfeplan ist zu unterscheiden von einem Behandlungs- und Therapieplan, der selbstverantwortlich in der jeweiligen Einrichtung für die Dauer der dortigen Unterbringung erstellt wird, wobei auch hier der Einbezug aller Beteiligten sicherzustellen ist, soweit dies im Interesse des Kindes oder Jugendlichen notwendig ist.

Zu § 37 — Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, also insbesondere in einer Pflegestelle oder in einem Heim, tritt das Kind oder der Jugendliche in Beziehungen zu anderen Personen, die nicht zu seiner Herkunftsfamilie gehören (Pflegeeltern, Heimerzieher). Dabei nimmt das Kind oder der Jugendliche auch Bindungen zu diesen Personen auf. Jugendämter sind bei dieser Konstellation in ihrer Fachlichkeit herausgefordert, um im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen einerseits einem drohenden Zerfall der Beziehungen zwischen ihm und seiner Herkunftsfamilie entgegenzuwirken, andererseits aber bei allen Bemühungen um die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie den kindlichen Zeitbegriff im Auge zu behalten (vgl. Salgo, Pflegekindschaft und Staatsintervention, Darmstadt 1987 S. 327ff., 340).

Die Vorschrift versucht den Fachkräften freier Träger und des Jugendamts für die Situation der Fremdplazierung Orientierungshilfen vorzugeben, die den verfassungsrechtlichen und personensorgerechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen, der Komplexität und Spezialität des Einzelfalls jedoch genügend Rechnung tragen.

Zu Absatz 1

Für den Erfolg der Hilfe ist — insbesondere bei einer Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie — nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Eltern wichtig, sondern auch die Erarbeitung einer gemeinsamen Zielsetzung zwischen den Eltern und Pflegeeltern bzw. den verantwortlichen Personen in der Einrichtung. Im anderen Fall sind Loyalitätskonflikte des Kindes oder des Jugendlichen zu befürchten. Dem Jugendamt kommt dabei die Aufgabe zu, zwischen den manchmal unterschiedlichen Interessen zu vermitteln und auf eine einvernehmliche Perspektive hinzuarbeiten, die der elterlichen Verantwortung im Hinblick auf das Wohl des Kindes gerecht wird (Satz 1).

Wesentliches Element der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist die begleitende Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Nur durch eine Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie besteht die Chance, das Kind oder den Jugendlichen dort wieder zu integrieren. Die Verpflichtung dazu ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, bei Maßnahmen zum Schutze des Kindes unter strikter Beobachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch dem grundgesetzlich verbürgten Elternrecht hinreichend Rechnung zu tragen (Bundesverfassungsgericht vom 11. 11. 1988 unter Verweis auf BVerfGE 60, 79, 93: „Der Staat muß daher nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen").

Die begleitende Arbeit muß sich in ihrer Zielsetzung und Methodik an den Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und den Sozialisationsphasen von Kindern und Jugendlichen ausrichten. Dabei ist die kindliche Zeitperspektive zu berücksichtigen (vgl. dazu Zenz in Schwab/Zenz, Soll die Rechtsstellung der Pflegekinder unter besonderer Berücksichtigung des Familien-, Sozial- und Jugendrechts neu geregelt werden? Gutachten A zum 54. Deutschen Juristentag, München 1982, A 49, 50). In jedem Fall darf es nicht (mehr) der autonomen Entscheidung des Jugendamts überlassen bleiben, ob die Herkunftsfamilie gestützt, und damit auf die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie hingearbeitet wird, oder ob das Verbleiben des Kindes in der Pflegefamilie gefördert wird. Diese häufig anzutreffende Verfahrensweise verkennt nicht nur die Rechtslage, wonach es Sache der (sorgeberechtigten) Eltern ist, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, sondern widerspricht auch dem Grundsatz, Entscheidungen mit den Betroffenen und nicht gegen sie oder hinter ihrem Rücken zu treffen. Satz 3 will daher die Grundlage dafür schaffen, daß die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Zukunft stärker zeit- und zielgerichtet ausgestaltet wird. Nur auf diese Weise kann der Anspruch des Kindes oder des Jugendlichen auf Klarheit und Sicherheit seiner Beziehungen eingelöst werden.

Kommt das Jugendamt deshalb nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation in der Herkunftsfamilie zu der Übezeugung, daß Bemühungen zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

mit dem Ziel der Rückführung des Kindes innerhalb eines angemessenen Zeitraums offensichtlich erfolglos sind oder sein werden, dann ändert sich sein „Auftrag". Fortan hat es seine Bemühungen darauf auszurichten, die Eltern davon zu überzeugen, daß sie ihrer Elternverantwortung in der konkreten Situation am besten dadurch gerecht werden können, daß sie einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie ggf. auch einer Adoption (möglichst durch die Pflegeeltern) zustimmen. Gelingt dies nicht und handeln die Eltern zum Schaden des Kindes, so hat das Jugendamt den „Schwebezustand" möglichst bald durch die Anrufung des Vormundschaftsgerichts zu beenden. Das Vormundschaftsgericht entscheidet dann über das Sorgerecht und, soweit dies im Einzelfall notwendig ist, auch über das Umgangsrecht (vgl. dazu Wiesner, ZfJ 1989, 101).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 31 Abs. 2 JWG und konkretisiert die Beratungspflicht des Jugendamts gegenüber der Pflegeperson und ihren Angehörigen. Dabei wird die Beratung künftig von der Pflegekinderaufsicht gelöst.

Zu § 38 — Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

Die Vorschrift regelt die Leistungen des Jugendamts zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes oder Jugendlichen, der außerhalb des Elternhauses Hilfe zur Erziehung erhält. Das Jugendwohlfahrtsgesetz sah in § 6 Abs. 2 lediglich vor, daß zur Hilfe zur Erziehung auch die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses gehört. In den letzten Jahren hat sich anhand einer Vielzahl gerichtlich ausgetragener Streitfälle gezeigt, daß diese Vorschrift zu unbestimmt gefaßt ist und eine Reihe von Einzelfragen vom Gesetzgeber zu lösen ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Kindes oder Jugendlichen, der außerhalb der eigenen Familie erzogen wird und Hilfe zur Erziehung nach § 26 i.V. mit §§32 bis 35 erhält. Sie ersetzt § 6 Abs. 2 JWG und knüpft die „wirtschaftliche Hilfe" des Jugendamts auch künftig an die Leistung von Hilfe zur Erziehung an (Annex-Anspruch). Maßgeblich für den Erhalt von Leistungen für den Lebensunterhalt ist daher weiterhin, ob das Jugendamt bei der Unterbringung des Kindes tätig geworden ist, weil die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorlagen, und deshalb eine über die unmittelbare Erziehungsleistung der Pflegeeltern oder der Erziehungsperson im Heim hinausgehende längerfristig angelegte pädagogische Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen und der Herkunftseltern durch Fachkräfte des Jugendamts oder eines Trägers der freien Jugendhilfe notwendig ist. Die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt ist jedoch unabhängig von der Erteilung der Pflegeerlaubnis. Sie wird als Annex zur erzieherischen Hilfe auch dann gewährt, wenn ein Kind von nahen Verwandten oder von anderen Personen, die keiner Pflegeerlaubnis bedürfen, betreut wird. Die Verpflichtungen Unterhaltspflichtiger bleiben unberührt (§ 9).

In der Praxis übernimmt das Jugendamt in den meisten Fällen die Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes oder Jugendlichen in vollem Umfang und zieht die Eltern anschließend zum Kostenersatz heran (§§81, 82). Die Ausgestaltung der Hilfe zum Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen in Familienpflege ist in den Absätzen 3 bis 6 näher geregelt. Bei einer Unterbringung in Einrichtungen werden in der Praxis dem Leistungsentgelt, das im Einzelfall vom Jugendamt übernommen wird, Pflegesatzvereinbarungen zwischen den Jugendämtern und Trägern der Einrichtungen zugrundegelegt.

Die Formulierung „notwendiger Lebensunterhalt" bezieht sich wie in § 12 BSHG nicht auf die Bemessung eines Betrags, sondern auf die einzelnen Unterhaltsbestandteile. Im Gegensatz zu § 12 BSHG, der auf eine Haushaltsgemeinschaft von Eltern und Kindern abstellt, umfassen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dieser Bestimmung auch die Kosten der Erziehung, da weder Pflegeeltern noch Heimerzieher verpflichtet sind, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Der Anspruch des Kindes auf Sicherstellung des Lebensunterhalts durch nicht unterhaltspflichtige Personen umfaßt daher auch die Kosten, die diesen Personen durch die Pflege und Erziehung des Kindes entstehen (§ 1606 Abs. 3 Satz 2, § 1610 Abs. 2 BGB).

Zu Absatz 2

Die in einer Einrichtung entstehenden Kosten für den Lebensunterhalt von Kindern und Jugendlichen werden im allgemeinen unmittelbar an die Einrichtung bezahlt. Gerade für junge Menschen ist es jedoch wichtig, den Umgang mit nur begrenzt zur Verfügung stehenden Geldmitteln zu lernen. Daher ist seit langem durch Landesrecht bzw. Richtlinien der Landesjugendämter vorgesehen, daß Kinder und Jugendliche in Einrichtungen ein nach den Altersgruppen gestaffeltes Taschengeld zur persönlichen Verfügung erhalten. Diese Praxis wird künftig gesetzlich geregelt, wie dies im Bereich der Sozialhilfe in § 21 Abs. 3 BSHG der Fall ist.

Zu Absatz 3

Anders als in der Sozialhilfe umfaßt der notwendige Lebensunterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nicht nur die Sicherstellung des Sachaufwands wie Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Im Falle der Unterbringung in einer Pflegefamilie bedienen sich die Eltern zur Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben dritter Personen, die weder eine Erziehungs- noch eine Unterhaltspflicht

trifft. Es gibt keinen Grund dafür, daß der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch des Kindes die Kosten der Erziehung umfaßt (§ 1610 Abs. 2 BGB), die öffentlich rechtliche Sicherstellung des Lebensunterhalts diese Kosten aber ausspart, wenn das Kind in einer Pflegefamilie lebt. Bei einer Unterbringung im Heim werden nämlich die Personalkosten der Erzieher voll in den Pflegesätzen berücksichtigt, d. h. die Hilfe zur Erziehung umfaßt dort ohne weiteres die tatsächlichen Kosten der Erziehung.

Pflegeeltern sind zwar in ihrer Mehrzahl keine Berufserzieher, aus der Sicht des Kindes und seines Anspruchs auf Sicherstellung des Lebensunterhalts bleibt dies jedoch ohne Belang. Die staatliche Gemeinschaft muß seinen Lebensunterhalt ersatzweise jedenfalls in der Art und Weise sicherstellen, daß das Kind in der Lage ist, Personen zu finden, die anstelle der Eltern Erziehungsaufgaben übernehmen. Die öffentlich-rechtliche Sicherstellung des Lebensunterhalts des Kindes muß daher dem Grunde nach den gesamten Unterhalt umfassen; der Höhe nach können staatliche Ersatzleistungen freilich auf einen bestimmten Umfang begrenzt werden. Dies entspricht auch der Sichtweise des Gesetzgebers beim Bundessozialhilfegesetz. In § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) ist nämlich ausdrücklich vorgesehen, daß die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt abweichend von Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung gewährt werden — sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen -, wenn jemand in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht wird.

Im Gegensatz zur Praxis in der Sozialhilfe wird der gesamte Lebensbedarf in der Jugendhilfe, soweit er regelmäßig wiederkehrt, im Rahmen laufender Leistungen abgegolten; dies gilt insbesondere auch für Unterkunfts- und Bekleidungskosten. Dieses Verfahren, das sich in der Praxis bewährt hat, soll auch künftig beibehalten werden.

Zu Absatz 4

Die Höhe der Leistung war im Jugendwohlfahrtsgesetz nicht eindeutig geregelt. Die meisten Jugendämter haben ihren Zahlungen Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörden, der Landesjugendämter oder von Fachorganisationen zugrundegelegt, die ihrerseits an verschiedene Bedarfsbemessungssysteme anknüpfen (z. B. Regelunterhalt für nichteheliche Kinder, Regelsätze der Sozialhilfe, statistisch ermittelte Lebenshaltungskosten). Aufgrund jeweils individueller Abweichungen von diesen Empfehlungen in den einzelnen Jugendämtern hat sich ein enormes Gefälle innerhalb der Bundesrepublik ergeben, das nicht nur mit dem unterschiedlichen Preisniveau in bestimmten städtischen oder ländlichen Bereichen erklärt werden kann. Der derzeitige Zustand ist insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit bedenklich.

Unabhängig von der Höhe der Beträge im einzelnen ist es in den letzten Jahren weithin gelungen, die materiellen Leistungen für Pflegekinder zu verbessern. Damit war es nicht nur möglich, breitere Bevölkerungsschichten zur Aufnahme von fremden Kindern zu interessieren, sondern diese Kinder am häufig höheren Lebensstandard ihrer Pflegefamilien teilhaben zu lassen, ohne von seiten der Pflegeeltern größere finanzielle Opfer für die Erziehung fremder Kinder zu verlangen.

In einer inzwischen gefestigten Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwGE 52, 214 und 67, 256) darauf hingewiesen, daß für die in der Jugendhilfe heute weithin üblichen Pflegegeldsätze keine ausreichende Rechtsgrundlage im Jugendwohlfahrtsgesetz vorhanden sei, da es sich insoweit unverändert um den „notwendigen Lebensunterhalt" im Sinne des Sozialhilferechts handele, der vorbehaltlich des § 22 Abs. 2 Halbsatz 2 BSHG nach dem Regelsatz und den nach diesem Recht möglichen einmaligen Leistungen zu sichern sei. Diese Rechtsprechung trägt dem grundsätzlichen Unterschied zwischen der rechtlichen Situation des Kindes, das bei seinen Eltern lebt, die durch Betreuung und Erziehung des Kindes einen Teil ihrer Unterhaltspflicht erfüllen, und der Situation des Kindes, das bei Pflegeeltern lebt, die keinerlei gesetzliche Verpflichtung zur Betreuung und Erziehung haben, nicht ausreichend Rechnung. Zudem werden in der Jugendhilfe wesentliche Kostenbestandteile, wie Unterkunft, Bekleidung und Heizung pauschaliert und sind damit Bestandteil der laufenden Leistung. Wie bereits zu Absatz 3 ausgeführt, stellen die Regelsätze der Sozialhilfe daher keinen geeigneten Maßstab für die Bemessung des Pflegegelds in der Jugendhilfe dar. Dieser ergibt sich vielmehr aus § 3 Abs. 3 der Regelsatzverordnung. Anknüpfend an diese Bestimmung wird der Bemessung des Lebensunterhalts im Rahmen der Jugendhilfe generell der tatsächliche Lebensbedarf zugrundegelegt, soweit er einen angemessenen Umfang nicht übersteigt. Satz 2 bestimmt, daß im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auch die am tatsächlichen Lebensbedarf orientierte Hilfe pauschaliert gewährt werden kann (vgl. zur Zulässigkeit der Pauschalierung von Leistungen nach § 3 Abs. 3 BSHG: OVG Münster vom 16. März 1983, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1983, 280).

Die örtlich unterschiedlichen Pflegegeldsätze haben in der Praxis insbesondere in den Fällen zu Unzuträglichkeiten geführt, in denen Jugendämter Kinder oder Jugendliche außerhalb ihres Bereichs untergebracht haben. Nicht selten erhalten daher Kinder in derselben Pflegestelle bei demselben Erziehungsaufwand unterschiedliche Leistungen, je nachdem, welches Jugendamt für sie zuständig bzw. erstattungspflichtig ist. Durch die Regelung in Satz 3 soll dieser Mangel behoben werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt die Landesbehörden, für ihren Zuständigkeitsbereich Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bei der Unterbringung in Pflegestellen festzulegen. Diese sollen — wie heute bereits üblich — nach Altersgruppen gestaffelt sein. Für die Bemessung setzt Satz 3 den

durchschnittlichen Lebensstandard eines Kindes in der Familie als Orientierungshilfe fest. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Pflegekinder heute etwa zu je einem Drittel in Familien mit einfachen Lebensverhältnissen, in Familien mit mittlerem und in Familien mit höherem Einkommen leben. Durch die Anknüpfung an einem durchschnittlichen Lebensstandard wird erreicht, daß Pflegekinder in angemessener Weise am Lebensstandard der Familie teilhaben, ohne daß die Familie in größerem Maße eigene Mittel für den Bedarf des Pflegekindes zuschießen muß. Auf diesen Grundsätzen bauen auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf, die in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet worden sind.

Zum Unterhalt, der im Bedarfsfall durch die Jugendhilfe sicherzustellen ist, gehören auch die Kosten der Erziehung (vgl. die Ausführungen zu Absatz 3). Das bislang bezahlte Pflegegeld erfaßt diese Kosten nur ansatzweise, nämlich im Rahmen des sog. Erziehungsbeitrags, der entweder als Teil des „Pflegegelds" oder zusätzlich gewährt wird und im allgemeinen DM 100 — 150 pro Pflegekind (in Vollzeitpflege) und Monat ausmacht. Der Entwurf sieht vor, den Betrag für die Kosten der Erziehung künftig wenigstens in der Höhe des Regelsatzes nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes, anzusetzen, der Haushaltsangehörigen von Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres zusteht. Anders als bei der Bemessung der Regelsätze, die zur Abgeltung des Sachaufwands bestimmt sind, wäre ein mit dem Alter steigender Betrag für den Erziehungsaufwand nicht sachgerecht. Der Entwurf knüpft daher an den Regelsatz für die zweite Altersgruppe als Mittelwert an und nimmt diesen Betrag als Maßstab für den Erziehungsaufwand in allen Altersgruppen.

Angesichts des in Absatz 4 bestimmten Maßstabs (tatsächliche Kosten, soweit sie angemessen sind), können diese Sätze nur für die „Normalpflege" gelten. Soweit für die Pflege und Betreuung von Kindern ein besonderer finanzieller und pädagogischer Aufwand notwendig ist, sind die Beträge diesem Aufwand entsprechend höher zu bemessen. Dies gilt namentlich in den Fällen, in denen für diese Aufgabe besondere fachliche Qualifikationen erforderlich sind oder die psychosoziale Belastung besonders groß ist (z. B. Pflege von Kindern, die an AIDS erkrankt sind). Jugendämter und Landesjugendämter bezahlen bereits derzeit für den Aufwand in solchen Pflegestellen, die meist als heilpädagogische Pflegestellen, Sonderpflegestellen oder Erziehungsstellen bezeichnet werden, höhere, an tariflichen Vergütungen orientierte Sätze.

Zu Absatz 6

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. 2. 1980 die Berechtigung des Jugendamts betont, seine Leistungen in dem Umfang zu kürzen, in dem der Bedarf jeweils anderweitig gedeckt ist, die Möglichkeit der Anrechnung von Kindergeld jedoch davon abhängig gemacht, ob im Einzelfall die zweckorientierte, mit Rücksicht auf das Kind dem jeweils Anspruchsberechtigten gewährte Sozialleistung an das Kind weitergereicht, ihm also zugewendet wird (BVerwGE 60, 6, 11). Zu dieser Wertung sah sich das Gericht vor allem deshalb veranlaßt, weil das Kindergeld als solches nicht Einkommen des Pflegekinds ist, der Anspruch auf das Kindergeld vielmehr den Pflegeeltern zusteht, und eine Vorschrift, wonach Kindergeld zu den eigenen Mitteln des Kindes zu rechnen sei, für das es gewährt wird, jedoch fehle (BVerwGE 60, 9). Damit ist nach der bisherigen Rechtslage die Zulässigkeit der Anrechnung des Kindergelds nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, nämlich nach der von der Pflegefamilie gewählten Wirtschaftsweise. Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage ist dieser individuelle Lösungsansatz unbefriedigend, die an sich gewollte Anrechenbarkeit kann jederzeit durch ein entsprechendes Verhalten der betroffenen Pflegeeltern verhindert werden. Eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt einerseits und den Leistungen nach dem Kindergeldgesetz oder vergleichbaren Leistungen andererseits ist daher im Interesse der Rechtsklarheit und Gleichbehandlung notwendig.

Der Gesetzentwurf sieht die Anrechnung des Kindergelds vor und trägt damit dem Grundsatz Rechnung, daß Leistungen der Jugendhilfe nachrangig sind, d. h. staatliche Doppelleistungen vermieden werden sollen, wenn derselbe Bedarf in mehreren Gesetzen als deckungsbedürftig angesehen wird. Pflegegeld und Kindergeld sollen die wirtschaftlichen Belastungen Unterhaltspflichtiger mindern (§ 6 SGB I). Sie sind daher zweckidentisch.

Die Anrechnung wird auf den Teil der kindbezogenen Leistung beschränkt, der § 48 Abs. 1 Satz 2 und § 54 Abs. 4 Satz 2 SGB I in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (BT-Drucksache 11/1004) für das bei der Leistungsfestsetzung berücksichtigte Kind verfügbar ist.

Durch die erstmalige bundesgesetzliche Festschreibung inhaltlicher Kriterien für die Bemessung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach diesem Gesetz wird hinreichend dafür Sorge getragen, daß sich die wirtschaftliche Situation des Pflegekindes durch die zwingende Anrechnung künftig nicht verschlechtert. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Unterhaltsbedarf des Kindes in den meisten Fällen höher zu bemessen ist, die Anrechnung des Kindergelds daher letztlich auf den ausgezahlten Betrag keine Auswirkungen hat.

Zu § 39 — Krankenhilfe

Im Interesse der Verfahrensvereinfachung für Verwaltung und Bürger sieht die Vorschrift vor, daß in den Fällen, in denen das Jugendamt Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie leistet, auch die Krankenhilfe durch das Jugendamt zu gewähren ist. Damit wird vermieden, das Kind oder den Jugendlichen insoweit an das Sozialamt zu verweisen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes. Satz 2 eröffnet dem Jugendamt die Wahl, nach dem

Vorbild von § 13 BSHG stattdessen angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. In diesem Zusammenhang ist der Vorrang anderer Leistungen (§ 9) zu beachten.

Zu § 40 — Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthielt in den §§ 6 Abs. 3 und 75 a Vorschriften über die Weiterführung von Hilfen für junge Volljährige. Diese Bestimmungen haben sich jedoch insbesondere wegen ihrer engen Verknüpfung mit einer fortzuführenden Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung als nicht ausreichend erwiesen. Sie versagen insbesondere bei jungen Volljährigen, die erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnen können oder dann ihren Ausbildungsplatz verlieren. Eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG — ursprünglich als Auffangtatbestand gedacht — scheitert häufig am Nachweis „erheblicher Verhaltensstörungen", den § 6 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG voraussetzt. Eine Verbesserung der Bestimmungen im Jugendhilferecht ist daher von der Praxis in den letzten Jahren immer wieder als besonders dringlich eingestuft worden (z. B. 4. Landesjugendbericht Nordrhein-Westfalen, 1982, S. 208).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift macht die Weiterführung einer Hilfe zur Erziehung für junge Erwachsene nicht mehr von der Fortführung einer Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung abhängig, sondern stellt auf eine sonst eintretende Gefährdung der weiteren Entwicklung ab. In der Mehrzahl der Fälle hat sich eine Fortführung der Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres als ausreichend erwiesen; die Vorschrift ist daher bis zu dieser Altersgrenze als Leistungsverpflichtung (Soll-Leistung) ausgestaltet. Da sich die Verselbständigung junger Menschen aus verschiedenen Gründen immer weiter hinauszögert, sieht Satz 2 in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, die Hilfe über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus weiterzuführen. Eine solche Weiterführung kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen wegen eines späten Hauptschulabschlusses die Ausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen wird oder eine Anschlußmaßnahme erst mit einer gewissen Verzögerung sichergestellt ist. Die Hilfe endet in jedem Fall spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 6 Abs. 1 Nr. 3).

Zu Absatz 2

Die Praxis, aber auch einschlägige Untersuchungen (z. B. Busch, M., Junge Erwachsene in sozialen Schwierigkeiten, Analyse und Hilfeplanung, Forschungsvorhaben im Auftrag des BMJFFG — erscheint demnächst) haben gezeigt, daß die Begrenzung der Hilfen auf Fortsetzungsleistungen unangemessen ist, weil es häufig von zufälligen Faktoren abhängt, ob ein Hilfebedarf bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres bekannt wird. In den Stellungnahmen zum Referentenentwurf wird daher von vielen Fachverbänden eine weitere Öffnung der Vorschriften über Leistungen an junge Volljährige gefordert.

Eine solche Durchbrechung des strikten Fortsetzungscharakters ist für junge Volljährige vorgesehen, die nach Eintritt der Volljährigkeit aus stationärer psychiatrischer Behandlung oder aus freiheitsentziehenden Maßnahmen (Arrest, Jugendstrafe, Freiheitsstrafe) nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes oder des Strafgesetzbuchs entlassen werden. Sie werden den jungen Menschen gleichgestellt, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Hilfe zur Erziehung erhalten haben. Gerade dieser Personenkreis bedarf in besonderer Weise der pädagogischen Hilfestellung, die künftig von der öffentlichen Jugendhilfe zu leisten ist.

Schließlich ist eine Durchbrechung auch in den Fällen vorgesehen, in denen in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen Heranwachsende Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sind. Dies kann im sogenannten informellen Verfahren (§§ 45, 47 JGG), aber auch im formellen Verfahren (§ 10 JGG) der Fall sein. Der Entwurf stellt die notwendige Verzahnung mit den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes dadurch her, daß er in den Fällen, in denen im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz Leistungen der Jugendhilfe Voraussetzung für eine Entscheidung des Staatsanwalts (§ 45 JGG) oder des Richters (§ 47 JGG) sind bzw. eine Entscheidung des Richters die Vorhaltung eines entsprechenden Leistungsangebots voraussetzt (§ 10 JGG), das Jugendamt zur Leistung verpflichtet, sofern die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind.

Zu Absatz 3

Um künftig auch solche jungen Volljährigen nicht von der Weitergewährung der Leistungen auszuschließen, die nicht sofort mit dem Erreichen der Volljährigkeit einen Antrag auf Weiterführung der Hilfe stellen oder im Verlauf der fortgeführten Hilfe in einer falschen Einschätzung ihrer Lebenssituation die Einstellung der Hilfe verlangen, sieht die Bestimmung vor, daß eine Unterbrechung der Hilfe bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit außer Betracht bleibt. Die Praxis des geltenden Rechts zeigt, daß für eine solche Regelung ein besonderes Bedürfnis besteht.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der Leistungen zum Lebensunterhalt sowie der Krankenhilfe verweist die Vorschrift auf die Bestimmungen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.

Zu Absatz 5

Ein wesentliches Ziel aller Jugendhilfeleistungen ist die Heranführung des jungen Menschen an Selbstbestimmung und Selbstverantwortung (vgl. die Begründung zu § 8 Nr. 2). In den Fällen einer langfristigen Hilfe außerhalb der eigenen Familie (insbesondere in einer Einrichtung) bedarf es häufig auch nach Abschluß der Hilfe weiterer Starthilfen — etwa bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung —, um den jungen Volljährigen bei der Schaffung einer eigenständigen Lebensgrundlage zu unterstützen. Erst durch ein den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechendes Angebot der „Nachbetreuung" kann die Hilfe erfolgreich abgeschlossen und langfristig gesichert werden.

Zum Dritten Kapitel — Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Zum Ersten Abschnitt — Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Zu § 41 — Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die Vorschrift regelt sozialpädagogische Hilfen des Jugendamts (in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und Einzelpersonen) im Krisen- und Gefahrenfall. Sie ersetzt die aufgrund von § 4 Nr. 7 JWG ergangenen unterschiedlich abgefaßten landesrechtlichen Regelungen. Diese landesrechtlichen Vorschriften weichen sehr stark voneinander ab und beschränken sich zumeist auf Regelungen über die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. So enthält z. B. § 31 des Ausführungsgesetzes NRW die Befugnis zur Inobhutnahme (Abs. 1), die Verpflichtung zur Benachrichtigung der Eltern und zur Zuführung (Abs. 2), die Verpflichtung zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung im Falle der Inobhutnahme (Abs. 3) sowie die Befugnis zur Ausübung von Erziehungsrechten (Abs. 4). Andere Landesgesetze (z. B. Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Berlin, Baden-Württemberg) enthalten auch die Befugnis zur geschlossenen Unterbringung. Die eigentliche pädagogische Aufgabenstellung der Jugendhilfe bleibt in allen diesen Gesetzen außer Betracht.

Die Vorschrift will insbesondere die Tätigkeit von sog. Jugendschutzstellen, Aufnahmeheimen, Kinder- und Jugendnotdiensten und Bereitschaftspflegestellen auf eine hinreichende rechtliche Grundlage stellen und den sozialpädagogischen Anspruch ihrer Arbeit hervorheben. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist in der Vergangenheit häufig als Einschließen, als sicheres Verwahren und nicht als sozialpädagogisches Hilfeangebot im Sinne einer Krisenintervention verstanden worden. Als Erfolg galten möglichst geringe Entweichungsquoten. Die baulichen Voraussetzungen der Einrichtungen entsprachen diesen Vorstellungen einer sicheren Verwahrung. Der sozialpädagogische Ansatz wurde geprägt durch die Erwartungshaltung der Verwahrung. Die Ursachen für das Entweichen aus der bisherigen Umgebung wurden allein beim Kind oder Jugendlichen gesucht. Ihnen sollte mit entsprechenden repressiven Maßnahmen für die Zukunft begegnet werden. Eine Erklärung gegenüber dem Jugendlichen selbst bezüglich der inhaltlichen Zielsetzung seines Aufenthalts in einer Schutzstelle erfolgte sehr begrenzt und blieb für den Jugendlichen selbst unverständlich, was häufig zu einem erneuten Entweichen führte. Es verwundert nicht, daß unter solchen Umständen Kinder und Jugendliche selten von sich aus kamen, sondern meist durch die Polizei „abgeliefert" wurden, um alsbald wieder „zu entweichen".

Insbesondere den Jugendämtern von Großstädten — Orten, die eine hohe Anziehungskraft auf Kinder und Jugendliche ausüben —, kommt mehr und mehr die Aufgabe zu, entsprechend der Vielfalt der Probleme der Hilfesuchenden (Ausreißer, Trebegänger, junge Nichtseßhafte, Obdachlose etc.) ausreichende Hilfeangebote zu schaffen,um der immer größeren Zahl von jungen Menschen, die von sich aus Hilfe suchen, gerecht werden zu können.

Das Ziel einer möglichst kurzen Verweildauer in der Aufnahmeeinrichtung heißt für die pädagogische Arbeit:

- intensive pädagogische Hilfestellung für den betroffenen Jugendlichen, um die Ursache seines „Ausreißens" herauszufinden und Ansätze für mögliche Perspektiven zu entwickeln,
- intensive Zusammenarbeit mit den für den Jugendlichen zuständigen sozialen Diensten, dem Heimatjugendamt, den Heimen und insbesondere mit den Eltern, um ggf. weiteren Ausbruchstendenzen entgegenzuwirken.

Die Palette der geeigneten Angebote reicht je nach Problemgruppe und individueller Problemstellung sowie der Lösungsbereitschaft beim Jugendlichen selbst von der Vermittlung in eine langfristige Familienberatung bis zur bloßen Gewährung eines Schutzraums mit Legalisierungsangeboten für von Kriminalität und Prostitution bedrohte Jugendliche.

Nach übereinstimmender Meinung in der einschlägigen Fachliteratur (vgl. dazu Noack/Pankau, Jugendschutzstelle im Wandel, Unsere Jugend 1987, S. 117 mit weiteren Nachweisen; Jordan/ Elger/Hofmann/ Trauernicht, Jugendschutzstellen und Bereitschaftspflegestellen, Sammlung Städtetag Nordrhein-Westfalen 1985) kommt der Jugendschutzstelle eine „Schlüsselfunktion" — oder auch die einer „Drehscheibe" — innerhalb eines Netzes sozialer Einrichtungen zu. Die krisenhafte Situation, die zum Ausbruch aus den bisherigen Lebenszusammenhängen geführt hat, birgt in sich sowohl die Chance der Aufarbeitung der zugrundeliegenden Konflikte im Sinne der Einleitung eines positiven Lösungsprozesses als auch — beim Fehlen geeigneter Hilfen zum richtigen Zeitpunkt — die Gefahr des Verfestigens der Ausbruchstendenz bis hin zum Abgleiten in eine „Karriere" abweichenden Verhaltens. Dem spezifischen pädagogischen Auftrag einer Jugendschutzeinrichtung als pädagogischem Handeln im Sinne einer Krisenintervention in kurzfristigen pädagogischen Aus-

nahmesituationen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff der Inobhutnahme. Der Hinweis auf eine Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll deutlich machen, daß für die Unterbringung und Versorgung des Kindes oder Jugendlichen während der Inobhutnahme personell und sachlich für diese Aufgabe ausgestattete Einrichtungen und familienorientierte Hilfen verfügbar sein müssen. Untersuchungen des Instituts für soziale Arbeit, Münster, haben gezeigt, daß gerade auch das Angebot einer Bereitschaftspflegestelle („Gastfamilie") für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen außerordentlich hilfreich sein kann (vgl. dazu Jordan u. a., Jugendschutzstellen und Bereitschaftspflegefamilien, a. a. O.).

Da häufig ein Konflikt mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten der Grund für das „Weglaufen" und die Inobhutnahme ist, bietet sich häufig die Einschaltung einer vermittelnden Person (Lehrer, Nachbar, Freund, Verwandter, Pfarrer) an. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

Die Sätze 3 und 4 sollen deutlich machen, daß es sich bei der Inobhutnahme um eine sozialpädagogische Aufgabe handelt, die vom Jugendamt mit sozialpädagogischen Mitteln zu bewältigen ist. Die Familien- oder Heimflucht von Kindern und Jugendlichen stellt in aller Regel für diese wie für Eltern und andere Erziehungspersonen ein krisenhaftes Ereignis dar. In dieser Situation können sozialpädagogische Hilfen Spannungsentlastung, Problemklärung und Wiederaufnahme von Kommunikation bieten. Satz 3 schafft in Ermangelung sorgerechtlicher Vorgaben durch die Eltern oder das Vormundschaftsgericht eine hinreichende Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Jugendamts.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bezieht sich auf die Situation des sog. „Selbstmelders", also eines Kindes oder eines Jugendlichen, das oder der aus einer Notlage heraus selbst um Hilfe bittet. Gleichzeitig regelt die Vorschrift Verpflichtungen gegenüber dem Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten. Da häufig ein Konflikt zwischen Eltern und jungen Menschen der Grund für das Entweichen und das Aufsuchen einer solchen Stelle ist, ist damit zu rechnen, daß Eltern häufig spontan auf eine sofortige Rückführung des Kindes oder des Jugendlichen drängen. Bestünde die eigentliche Aufgabe des Krisennotdienstes nur darin, Kinder und Jugendliche möglichst unvermittelt wieder ihren Eltern zu überantworten, so würden junge Menschen die Dienste dieser Stellen nicht in Anspruch nehmen. Zwar besteht die Pflicht zur Benachrichtigung der Eltern; sie wird aber in der Praxis häufig dazu dienen, ihr Einverständnis zum Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Schutzstelle zu erreichen.

Die Vorschrift regelt in Nummer 2 die Befugnis des Jugendamts zur (vorläufigen) Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen. Soweit diese nicht mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten (bzw. Erziehungsberechtigten) erfolgt oder der Personensorgeberechtigte (bzw. Erziehungsberechtigte) nicht erreichbar ist, ist der Staat aufgrund seines Wächteramts (Artikel 6 Abs. 2 GG) aufgerufen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber in § 1666 BGB dem Vormundschaftsgericht zugewiesen. Allerdings ist nicht bei allen Amtsgerichten gewährleistet, daß der Vormundschaftsrichter zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar ist. In solchen Fällen muß der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, daß das Jugendamt (vorläufig) die notwendigen Maßnahmen treffen kann. Entsprechende Bereitschaftsdienste bei den Jugendämtern setzen bereits die derzeit geltenden Landesgesetze voraus. Das Jugendamt wird gleichzeitig verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsrichters herbeizuführen. Die Vorschrift will dem Jugendamt bis zu dessen Entscheidung eine hinreichende Handlungsgrundlage verschaffen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Fall, daß ein Kind oder ein Jugendlicher durch Dritte, insbesondere die Polizei, dem Jugendamt zugeführt wird. Satz 2 regelt zusätzliche Voraussetzungen für die Befugnis zur geschlossenen Unterbringung. Die Vorschrift verdeutlicht, daß die Befugnis zur Inobhutnahme nicht automatisch auch zu freiheitsentziehenden Maßnahmen ermächtigt. Die Praxis der Jugendschutzstellen zeigt hinreichend, daß eine geschlossene Unterbringung auch nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt ist. Viele Kinder- und Jugendnotdienste verzichten aufgrund ihrer pädagogischen Konzeption völlig auf eine geschlossene Unterbringung. Mit der hier gewählten Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nur in den seltensten Fällen freiheitsentziehende Maßnahmen angezeigt sind. Damit sollen die Jugendämter noch einmal auf den Vorrang sozialpädagogischer Lösungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Satz 3 beschränkt die Dauer des Freiheitsentzugs ohne richterliche Entscheidung entsprechend Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 GG. Zwar kann das Jugendamt auch als Wahrer der Interessen der Eltern verstanden werden, die bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach §1631 b BGB nicht an diese kurze Frist gebunden sind. Es wäre dann nicht unbedingt als „Polizei" im Sinne von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 GG zu begreifen. Dennoch erscheint die Anwendung der in Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 GG für die Polizei bestimmten Frist angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift und vor allem auch angesichts der Tatsache, daß das Jugendamt nicht unbedingt im Einverständnis mit den Eltern handelt, sinnvoll. Satz 4 verweist hinsichtlich der Einschaltung des Personensorgeberechtigten (bzw. des Erziehungsberechtigten) oder des Vormundschaftsgerichts auf Absatz 2.

Zu § 42 — Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

Während § 41 eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen schafft, die sich in der Öffentlichkeit aufhalten, enthält diese Vorschrift Befugnisse des Jugendamtes zur Wegnahme eines Kindes oder Jugendlichen von Personen, bei denen sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten aufhält.

Voraussetzung für das Tätigwerden der Jugendhilfe ist Gefahr im Verzug. Dies ist dann der Fall, wenn die durch die (an sich notwendige) Anrufung des Richters bewirkte Verzögerung die Ausführung oder die Erreichung des rechtmäßigen Zwecks der Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen als notwendige Maßnahme zur Abwendung einer Gefährdung seines Wohls vereiteln würde. Relevant wird diese Frage vor allem bei Eilmaßnahmen in der Nacht oder am Wochenende, etwa bei schwerer Kindesmißhandlung.

In der Praxis wird die Herausnahme meist die Anwendung unmittelbaren Zwangs erfordern; entsprechende Befugnisse bleiben aber den Beamten des Polizeivollzugsdienstes vorbehalten. Die eigentlich zu leistende Krisenintervention sollte jedoch nicht den Polizeibediensteten (allein) überlassen bleiben. In der Praxis werden daher häufig Mitarbeiter des Jugendamtes und Kräfte des Polizeivollzugsdienstes zusammenarbeiten müssen.

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Herausnahme eines Kindes aus der Obhut einer Person, bei der sich das Kind oder der Jugendliche mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten aufhält. Diese Bestimmung wird insbesondere bei der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegestelle oder in eine Einrichtung relevant. Sie ersetzt insoweit § 33 JWG, der entsprechende Eilmaßnahmen für Pflegekinder und in Verbindung mit § 79 Abs. 1 JWG auch für Heimkinder vorsieht. Die Befugnisse nach diesem Absatz stehen auch dem Landesjugendamt zu, da ihm als Aufsichtsbehörde über Einrichtungen (§§ 44 ff.) häufig zuerst entsprechende Tatsachen bekanntwerden, die ein unverzügliches Handeln erfordern.

Für die Zeitdauer der vorläufigen Unterbringung nimmt das Jugendamt bzw. des Landesjugendamt Angelegenheiten der elterlichen Sorge kraft Gesetzes wahr. Die Vorschrift verweist insoweit auf § 41 Abs. 1 Satz 2 bis 4.

Zum Zweiten Abschnitt — Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

In diesem Abschnitt werden künftig die hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in Pflegestellen und in Einrichtungen zusammengefaßt.

Die Vorschriften unterscheiden sich insoweit grundlegend von den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, als

— für den Bereich des Pflegekinderwesens alle Aufgaben, die zur Beratung, Vermittlung und Begleitung im Bereich der Familienpflege zählen, systemgerecht als Aufgaben im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§§ 26 bis 39) geregelt werden, in diesen Abschnitt daher nur noch die verbleibenden Bestimmungen insbesondere zum Erlaubnisvorbehalt und den Meldepflichten aufgenommen werden,

— für den Schutz von Kindern in Einrichtungen die in den §§ 78, 79 JWG geregelte Heimaufsicht der Praxisentwicklung entsprechend stärker präventiv ausgestaltet und durch einen Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen ergänzt wird.

Zu § 43 — Pflegeerlaubnis

Das Jugendwohlfahrtsgesetz hat die Situation des Pflegekinds ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Pflegekinderaufsicht geregelt. Darauf ist der Pflegekindbegriff des § 27 JWG zugeschnitten gewesen. Die sozialpädagogischen Aufgaben des Jugendamts bei der Vermittlung eines Kinds, der Begleitung der Familienpflege, der Arbeit mit den Herkunftseltern und die Entwicklung einer langfristigen Perspektive für das Kind waren dem Gesetzgeber des Jugendwohlfahrtsgesetzes so gut wie unbekannt.

Diese ordnungsrechtliche Betrachtungsweise des Pflegekinderwesens hat auch dazu beigetragen, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung auf der Suche nach einem Anknüpfungspunkt für die Zahlung des Pflegegelds für Pflegekinder die Erteilung der Pflegeerlaubnis als typische Hilfe zur Erziehung bezeichnet hat (BVerwGE 52, 214).

Die Profilierung der Jugendhilfe als familienunterstützende und familienergänzende Instanz macht einen radikalen Perspektivenwechsel bei der rechtlichen Betrachtung der Pflegekindschaft notwendig. Im Vordergrund staatlich verantworteter Interventionen zum Wohl des Kindes muß die zeit- und zielgerichtete Hilfestellung für das Kind stehen. Das Schwergewicht der Pflegekinderarbeit muß daher

— bei der Entscheidung über die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Herkunftsfamilie

— bei der Vermittlung des Kindes oder Jugendlichen zu einer geeigneten Pflegeperson

— bei der Begleitung und Beratung der Pflegefamilie und

— bei der Arbeit mit der Herkunftsfamilie

liegen.

Erlaubnisvorbehalt und andere hoheitliche Aufgaben der Pflegekinderaufsicht müssen, da sie nur reaktiven, nicht steuernden Charakter haben, in den Hintergrund treten oder können ganz entfallen. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die Pflegekinderaufsicht der öffentlichen Jugendhilfe entgegen allgemeiner Auffassung den Jugendämtern keine eigenständigen Handlungsbefugnisse einräumt. Nicht das Jugendamt kann kraft öffentlichen Rechts den Aufenthalt des

Kindes in einer Pflegefamilie begründen oder beenden; dies ist Aufgabe des Personensorgeberechtigten (vgl. zu den sorgerechtlichen Wirkungen der Ablehnung der Erteilung einer Pflegeerlaubnis LG Berlin vom 7. 5. 1985, FamRZ 1985, 1075), es sei denn, das Vormundschaftsgericht hat eine andere Entscheidung getroffen.

Da die Begründung eines Pflegeverhältnisses heute überwiegend im Zusammenwirken der Personensorgeberechtigten mit dem Jugendamt erfolgt und gerade darin ein wesentliches Merkmal der Hilfe zur Erziehung zu sehen ist, wird mit dem Vorschlag des Jugendamts, das Kind in eine bestimmte Pflegefamilie zu geben, bereits incidenter die Entscheidung über die Eignung dieser Pflegefamilie und damit über die Erteilung einer Pflegeerlaubnis getroffen. Der Erlaubnisvorbehalt hat daher keine eigenständige Funktion mehr in den (häufigen) Fällen, in denen das Jugendamt (auf Wunsch des Personensorgeberechtigten) das Kind in eine geeignete Pflegefamilie vermittelt.

Zutrittsrechte und Eingriffsbefugnisse waren — wenigstens nach Bundesrecht — mit der Pflegekinderaufsicht bislang nicht verbunden. Sie wären auch schwer mit der Wertung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen, wonach der Pflegefamilie — wenigstens soweit den Pflegeeltern die Funktion faktischer Eltern zukommt — der Schutz von Artikel 6 GG zuteil wird. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß das Pflegekind in ein Beziehungsgefüge kommt, das sich strukturell von der Stellung eines Kindes in einer „Normalfamilie" unterscheidet. Das Kind hat Eltern-Kind-Beziehungen zu zwei Familien. Seine Stellung in der Pflegefamilie unterscheidet sich von der eines Kindes in der „Normalfamilie" dadurch, daß es fortan an die Pflegefamilie faktisch gebunden ist, diese aber — rechtlich betrachtet — das Kind jederzeit und ohne jeden rechtlichen Nachteil abgeben kann. Gerade die Komplexität des Beziehungsgefüges, das bei der Inpflegegabe entsteht, und das Recht des Kindes, ihm sämtliche Beziehungen, die sein Wohl nicht schädigen, zu erhalten, können die Konfliktlösungsfähigkeit der Beteiligten — sowohl der leiblichen als auch der Pflegeeltern — übersteigen. Schon daraus ergibt sich, daß das Pflegekind unabhängig von der jeweiligen sorgerechtlichen Situation des fachlichen Schutzes bedarf.

Letztendlich bleibt die schwierige Frage, wann es dem staatlichen Wächteramt möglich sein muß, sich Informationen über das Erziehungsgeschehen in der (Pflege-)Familie zu verschaffen, um anhand ihrer die Frage seines Tätigwerdens, sei es unterstützender, sei es eingreifender Art zu prüfen. Soll das staatliche Wächteramt seiner Aufgabe, Schäden und Gefahren vom Kind abzuwenden, nachkommen können, bedarf es eines Informationsrechts schon vor eingetretener Verletzung — gerade auch, damit es nicht primär eingreifend, sondern unterstützend und helfend wirken kann. Ein solches Informationsrecht darf jedoch nicht zum Hebel für den Umschlag in eine bevormundende Kontrolle der Pflegeeltern werden.

Soweit dem Kind oder dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung geleistet wird, ist im allgemeinen eine genügend intensive Beziehung zwischen Jugendamt und Pflegefamilie vorhanden, die dazu genutzt werden kann, Gefahren für die Kindesentwicklung bzw. das Kindeswohl bereits im Vorfeld zu begegnen. Für den Notfall bleibt die Befugnis des Jugendamtes nach § 42.

Das Bedürfnis des Jugendamtes nach Informationen bleibt daher im wesentlichen in den Fällen bestehen, in denen keine Hilfe zur Erziehung geleistet wird. Für diese Fälle sieht Absatz 3 die Verpflichtung vor, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Erlaubnisvorbehalt für die Pflege und Betreuung fremder Kinder und ersetzt § 28 JWG. Von einer Definition des Pflegekinds wurde Abstand genommen. Bereits bisher konnten mit dem ausschließlich auf die Aufsicht zugeschnittenen Pflegekindbegriff die verschiedenartigen Problemsituationen des Pflegekinds nur unzureichend erfaßt werden. Angesichts der in den einzelnen Gesetzen unterschiedlichen Regelungszwecke und der unterschiedlichen Situation von Pflegekindern ist es nicht möglich, einen für die gesamte Rechtsordnung geltenden Pflegekindbegriff zu entwickeln. Wegen der unterschiedlichen Regelungszwecke (z. B. im Einkommensteuerrecht, im Bundeskindergeldgesetz, im Familienrecht des BGB) erscheinen auch künftig unterschiedliche, auf den jeweiligen Regelungskontext zugeschnittene Definitionen notwendig. In vielen Fällen wird der in § 56 Abs. 2 Nr. 4 SGB I entwickelte Pflegekindbegriff anwendbar sein. Er versagt allerdings in solchen Fällen, in denen das Pflegeverhältnis nur für kürzere Zeit besteht.

Obwohl im Bereich der Tagespflege angesichts einer anerkannt hohen Dunkelziffer Zweifel an der Eignung des Erlaubnisvorbehalts als Kontrollinstrument bestehen, hält der Entwurf entsprechend den Stellungnahmen der Praxis am Erlaubnisvorbehalt für die Tagespflege fest. Eine völlige Freigabe der Tagespflege könnte die in der Praxis erreichte Qualifizierung dieser Hilfeform gefährden und würde die Kontrolle ungeeigneter Tagespflegestellen noch weiter erschweren. Der Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts ist aber durch die Ausnahme aller durch das Jugendamt vermittelten Pflegeverhältnisse stark eingeschränkt worden. Der Vorschlag, die personenbezogene auf eine tätigkeitsbezogene Erlaubnis umzustellen, wurde nicht weiter verfolgt, da für die Betreuung und Erziehung von Kindern im familialen Rahmen keine allgemeinen personenbezogenen Anforderungen aufgestellt werden können, deren Einhaltung überprüfbar wäre.

Zu Absatz 2

Nach § 29 Abs. 1 JWG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn in der Pflegestelle das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gewährleistet ist. Diese Formulierung erweckt den Anschein, als sei die Erteilung der Erlaubnis auch bei Vorliegen der Voraussetzungen in das Ermessen des Jugendamts ge-

stellt. Eine solche Auslegung verkennt jedoch, daß die Versagung der Erlaubnis nicht nur die Rechte der Pflegeperson tangiert, sondern auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Personensorgeberechtigten, kraft dessen sie die Pflegefamilie auswählen.

Da dem Staat im Bereich der Jugendhilfe kein eigenständiges Erziehungsrecht, sondern nur eine Mißbrauchsaufsicht zukommt, sind seine Interventionsmöglichkeiten auf die Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl beschränkt. Die Neuformulierung, die die Beweislast der Behörde auferlegt, trägt der Verfassungsrechtslage Rechnung und räumt der Pflegeperson einen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis ein, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Auf die Möglichkeit der Erlaubniserteilung unter einer Bedingung oder zusammen mit Auflagen wurde verzichtet. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit für den Bestand des Pflegeverhältnisses würde sich negativ auf die Erziehungsbedingungen in der Pflegefamilie auswirken und eine kontinuierliche und erfolgreiche Betreuung erschweren.

Zu Absatz 3

Nach § 31 Abs. 1 JWG unterstehen Pflegekinder der Aufsicht des Jugendamts. Über die Instrumente und Verfahren bei der Ausübung der Aufsicht enthält das Jugendwohlfahrtsgesetz selbst keine Bestimmungen. In der Praxis ist die „Aufsicht über Pflegekinder" weitgehend einer Beratung und Unterstützung bei der Erziehung des Kindes in der Pflegefamilie gewichen. Diese Aufgaben gehören jedoch nach heutigem pädagogischem und rechtssystematischem Verständnis nicht in den Kontext hoheitlicher Maßnahmen, sondern konstituieren die Hilfe zur Erziehung, die das Jugendamt bzw. ein Dienst eines Trägers der freien Jugendhilfe im Einzelfall nach §§ 26, 36 und 37 leistet. Für eine — isolierte — Überprüfung der Pflegestelle bleibt nur noch in den Fällen Raum, in denen nicht gleichzeitig Hilfe zur Erziehung geleistet wird.

Eine regelmäßige — und routinemäßige — Überprüfung aller Pflegestellen würde überdies dem inzwischen verfassungsrechtlich anerkannten Rang der Pflegefamilie (vgl. dazu BVerfG vom 17. 10. 1984, NJW 1985, 423) sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel widersprechen und wäre auch mit den vorhandenen personellen Mitteln öffentlicher und freier Träger nicht zu leisten. Daher sind Frequenz und Intensität der Überprüfung im Hinblick auf den Einzelfall zu bestimmen. Eingriffsbefugnisse für die Mitarbeiter des Jugendamts ergeben sich aus der Bestimmung nicht. Zur Abwehr unmittelbarer Gefahren reichen die Gesetze über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und über die polizeilichen Aufgaben in den Ländern aus. Für den Eilfall enthält § 42 besondere Befugnisse des Jugendamts.

Satz 2 bindet Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis (Aufhebung) an die Gefährdung des Kindeswohls und ist wegen der vergleichbaren Interessenlage in seiner Konstruktion § 1666 BGB angenähert worden. Die Vorschrift ersetzt § 29 Abs. 2 JWG und geht als Spezialregelung den Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§§ 44 ff. SGB X) vor.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß das Jugendamt über die für die Erziehung in der Pflegefamilie besonders wichtigen Umstände unterrichtet wird und ersetzt § 32 JWG. Zu den wichtigen Umständen zählen insbesondere der tatsächliche Beginn und das tatsächliche Ende der Familienpflege, Wohnungswechsel und schwere Krankheiten. Da die Regelung nicht abschließend ist, können die Länder insoweit Näheres regeln, insbesondere die wichtigen Ereignisse konkret bestimmen.

Zu § 44 — Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Der angestrebte Strukturwandel der Jugendhilfe erfordert auch eine Neuordnung der Heimaufsicht. Möglichen Gefahren für das Wohl der betreuten Minderjährigen soll künftig bereits im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens, im übrigen durch die Überprüfung der Einrichtung begegnet werden. Auf die Beratungsangebote des Landesjugendamts nach § 80 Abs. 2 Nr. 8 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Mit diesen präventiven Instrumenten soll die Schließung von Einrichtungen und der damit notwendige Wechsel der Umgebung und der sozialen Beziehungen für die Minderjährigen nach Möglichkeit ganz vermieden werden. Neben der Betriebserlaubnis ist künftig eine besondere Erlaubnis für die Betreuung des einzelnen Minderjährigen in der Einrichtung, wie sie § 79 JWG vorsah, nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 1

Der Erlaubnisvorbehalt erfaßt die Heime und anderen Einrichtungen, die bereits bisher Gegenstand der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 JWG sind. Der Begriff „Einrichtung" ist im Jugendwohlfahrtsgesetz nicht definiert. Die Rechtsprechung hat ihn sehr weit interpretiert und auch ambulante Maßnahmen zur Betreuung Minderjähriger einbezogen (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 24. 9. 1969, FEVS 16, 401).

Nach heutigem Begriffsverständnis, das auch bei der Anwendung des Heimgesetzes zugrundegelegt wird, ist unter Einrichtung eine auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers zu verstehen. Ihr Bestand und Charakter muß vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein. Wie im Heimgesetz fallen daher auch im Bereich der Jugendhilfe darunter nur Einrichtungen, die orts- und gebäudebezogen sind. Eine Auslegung des Einrichtungsbegriffs, die losgelöst von diesen Merkmalen ausschließlich am Betreuungszweck orientiert ist und auch ambulante Maßnahmen wie Kinderbetreuung bei Spaziergängen und Ausflügen einschließt (so BVerwG a. a. O.), ist weder vom Schutzbedürfnis der betreuten Minderjährigen her geboten, noch wäre die damit verbundene Aufsicht des Landesjugendamts praktisch durchführbar. Für solche

Betreuungsmaßnahmen, die von den Eltern organisiert und verantwortet werden, reichen in der Regel die vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB aus.

Der Einrichtungsbegriff ist auch unabhängig von der Zahl der betreuten Personen zu definieren, da das Schutzbedürfnis der betreuten Personen nicht von der Größe der Einrichtung abhängt (vgl. für den Bereich des Heimgesetzes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 78 JWG: BayObLG vom 1. 7. 1983, ZfSH/SGB 1983, 419). Daher fallen auch Kleineinrichtungen und Kleinheime unter den Einrichtungsbegriff.

Wie die bisherige Heimaufsicht ist der Erlaubnisvorbehalt bezogen auf Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden. Darunter fallen neben Vollzeitheimen insbesondere teilstationäre Einrichtungen und Tageseinrichtungen für Kinder.

Satz 2 enthält Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. Nummer 1 nimmt Jugendfreizeitstätten sowie Schullandheime generell von der Erlaubnispflicht aus, weil die Überprüfungen dieser Einrichtungen nach anderen Vorschriften ausreichend gesichert ist. Ein Erlaubnisvorbehalt erscheint auch für Jugendherbergen entbehrlich, da der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen regelmäßig nur vorübergehend ist. Bei Jugendbildungseinrichtungen wird angesichts einer längeren Verweildauer von Kindern und Jugendlichen eine öffentliche Kontrolle für notwendig erachtet. Soweit hier nicht über die Förderung Einfluß genommen kann, erscheint die Einbeziehung dieser Einrichtungen in den Erlaubnisvorbehalt notwendig. Schließlich wurden von der Erlaubnispflicht solche Einrichtungen ausgenommen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnehmen, sofern für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht, oder die im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen.

Entsprechende Aufsicht i. S. dieser Bestimmung ist eine Aufsicht, die demselben Zweck dient wie diese Vorschrift, nämlich der Sicherstellung des Wohles der untergebrachten bzw. betreuten Kinder und Jugendlichen. Dazu zählt auch die Aufsicht über die Unterbringung in Heimen des Arbeitgebers nach §§ 30, 51 JArbSchG.

Zu Absatz 2

Da der Erlaubnisvorbehalt in erster Linie der präventiven Abwehr von Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen dient, im übrigen die Rechte der Träger zu wahren sind, die weit überwiegend dem Bereich der Kirchen oder der freien Wohlfahrtspflege angehören, wird die Versagung der Erlaubnis auf den Fall beschränkt, daß das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; ein typischer Fall der Versagung liegt vor, wenn die Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist (vgl. § 78 Abs. 3 JWG). In allen anderen Fällen besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Für Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in Betrieb sind, sieht Artikel 11 besondere Übergangsvorschriften vor.

Die Vorschriften des Zehnten Buchs über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis werden der Interessenlage bei der Erlaubniserteilung für Einrichtungen der Jugendhilfe nicht gerecht, da sie insbesondere bei einer späteren Rücknahme einer rechtwidrig erteilten Erlaubnis die Position des Erlaubnisinhabers im Blickfeld haben.

Für die Erteilung wie die Aufhebung einer Betriebserlaubnis ist aber in erster Linie auf den Schutz der untergebrachten Minderjährigen abzustellen. Wenn daher die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis von Anfang an nicht vorgelegen haben und trotz ggf. nachträglich erteilter Auflagen nicht geschaffen worden sind, der Schutz Minderjähriger in der Einrichtung also nicht gewährleistet ist, bleibt kein Raum mehr für eine Aufrechterhaltung der Erlaubnis. Andererseits wäre es nicht gerechtfertigt, einer Einrichtung die Erlaubnis zu entziehen, die die Erlaubnis zu Unrecht erhalten hat, inzwischen aber das Wohl der Minderjährigen gewährleistet. Angesichts dieser Interessenlage ist auch kein Raum für den Schutz des Suspensiveffektes. Zum öffentlichen Interesse am Sofortvollzug einer Betriebsuntersagung nach § 78 Abs. 7 JWG vgl. OVG Lüneburg vom 1. 6. 1983 — 4 OVG B 34/83; OVG Berlin FEVS 1981, 331.

Zu Absatz 3

Je nach Zweckbestimmung sowie der Art und Form der Betreuung können Einrichtungen der Überwachung nach verschiedenen Gesetzen unterliegen. So gelten seit dem Inkrafttreten des Heimgesetzes am 7. August 1974 nach diesem Gesetz für Einrichtungen, die pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen und betreuen, unter anderem der Erlaubnisvorbehalt sowie die Anzeige-, Buchführungs-, Melde- und Auskunftspflichten (§§ 6 ff. Heimgesetz). Häufig werden in solchen Einrichtungen auch Kinder und Jugendliche betreut; auf diesen Personenkreis erstreckt sich jedoch die Aufsicht nach dem Heimgesetz nicht, so daß auch Absatz 1 Nr. 2 a (Befreiung von der Betriebserlaubnis) nicht zur Anwendung kommen kann. Bereits bisher unterlagen solche (gemischt belegten) Einrichtungen auch der Heimaufsicht nach § 78 JWG. Durch die Einführung des Erlaubnisvorbehalts in Absatz 1 sind künftig in solchen Fällen auch zwei Erlaubnisverfahren durchzuführen.

Denkbar ist auch, daß eine (weitere) Überwachung nach anderen Rechtsvorschriften — etwa nach der Gewerbeordnung — hinzutritt. Wegen der unterschiedlichen Zielsetzung der jeweiligen Bestimmungen und den voneinander abweichenden Vollzugsregelungen erscheint eine Konzentration der Aufsicht bei einer Behörde nicht sachgerecht. Um jedoch widersprüchliche Entscheidungen zu Lasten des Trägers einer Einrichtung zu vermeiden, verpflichtet Satz 1 das Landesjugendamt, sein Tätigwerden jeweils zu-

vor mit der für die andere Aufsicht zuständigen Behörde abzustimmen. Ähnliche Regelungen existieren bereits in einzelnen Ländern und haben sich bewährt. Da insbesondere aufgrund der Bestimmungen des Heimgesetzes auch bauliche und andere Forderungen erfüllt sein müssen, statuiert Satz 2 eine Hinweispflicht für das Landesjugendamt. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen eine Einrichtung zunächst nur für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen geplant ist, durch das Erreichen des Volljährigkeitsalters der untergebrachten Personen aber zu einem späteren Zeitpunkt auch die Aufsicht nach dem Heimgesetz hinzutritt. In solchen Fällen hat der Träger der Einrichtung bereits bei der Planung und dem Bau der Einrichtung ein Recht auf umfassende Beratung, um sich rechtzeitig auf später relevant werdende Anforderungen einstellen zu können und diese bereits im Planungs- und Baustadium berücksichtigen zu können.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bezieht auch sonstige Wohnformen in den Erlaubnisvorbehalt ein, soweit in ihnen Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten. Dies entspricht der heute üblichen Praxis und erscheint auch vom Schutzzweck her geboten. Soweit solche Wohnformen organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden sind, werden sie auch im Hinblick auf den Erlaubnisvorbehalt als Teil der Einrichtung behandelt.

Zu § 45 — Örtliche Prüfung

Die Vorschrift ergänzt die Bestimmungen über den Erlaubnisvorbehalt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift statuiert die Pflicht des Landesjugendamts zur Überprüfung der Einrichtung nach den Erfordernissen des Einzelfalles und ersetzt § 78 Abs. 5 JWG. Satz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 78 Abs. 5 Satz 3 JWG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die für die Überprüfung notwendige Befugnis zum Betreten von Einrichtungen. Die Ausgestaltung der Vorschrift entspricht den Regelungen des Heimgesetzes und trägt den Anforderungen von Artikel 13 Abs. 3 GG Rechnung.

Zu § 46 — Meldepflichten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält Anzeige- und Meldepflichten und ersetzt § 78 Abs. 4 JWG.

Zu Absatz 2 und 3

Die Streichung der in § 78 a JWG enthaltenen Meldepflichten im Referentenentwurf ist auf Kritik der Fachverbände und einiger Länder gestoßen. Für die bisher vorgesehenen Meldepflichten zum Schutz „vergessener Heimkinder" und zur Förderung von Spätadoptionen wird auch künftig ein Bedarf gesehen, der durch Maßnahmen der örtlichen Jugendämter wie die Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes nicht ausreichend gedeckt wird. Die Regelung des geltenden Rechts wird deshalb im Grundsatz beibehalten. Das meldepflichtige Höchstalter wird jedoch aufgrund der praktischen Erfahrungen von 16 auf 14 Jahre herabgesetzt und die Meldepflicht damit auf Kinder (§ 6 Abs. 1) beschränkt. Auf die Mitteilung von Auskünften über die Beziehungen zur eigenen Familie wird im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bedenken (vgl. Anders, Jugendwohl 1978 S. 230) verzichtet. Die notwendigen Informationen können bereits aus der Äußerung entnommen werden, ob für das Kind die Annahme als Kind in Betracht kommt. Schließlich wurde die Pflicht zur jährlichen Meldung bekannter Grunddaten aufgegeben.

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 3 wurde auf Gruppen von Einrichtungen ausgedehnt.

Zu § 47 — Tätigkeitsuntersagung

Die Vorschrift gestattet dem Landesjugendamt die Verhängung eines Beschäftigungsverbotes, falls das Wohl der Kinder und Jugendlichen durch Beschäftigte einer Einrichtung gefährdet wird. Zu den Beschäftigten gehört auch der angestellte Leiter der Einrichtung. Unter „Eignung" im Sinne der Vorschrift ist sowohl die fachliche Qualifikation als auch die persönliche Zuverlässigkeit zu verstehen. Im übrigen ist die Eignung nach den Erfordernissen der jeweils ausgeübten Tätigkeit zu beurteilen. Das Verbot ist nicht gegenüber dem ungeeigneten Beschäftigten auszusprechen und stellt sich damit nicht als ein allgemein wirkendes Tätigkeitsverbot dar. Es richtet sich vielmehr gegen den Träger einer Einrichtung und hat die Untersagung der Weiterbeschäftigung einer Person in seiner Einrichtung zum Gegenstand. Die Vorschrift entspricht § 11 des Heimgesetzes.

Zu § 48 — Landesrechtsvorbehalt

Die Vorschriften dieses Abschnitts bedürfen für den Vollzug der Ergänzung und Konkretisierung durch Landesrecht.

Vorbemerkung zum Dritten, Vierten und Fünften Abschnitt (§§ 49 bis 60)

Im Jugendwohlfahrtsgesetz stellt Abschnitt V („Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen; Vereinsvormundschaft") von der Zahl der Vorschriften her den umfangreichsten Abschnitt dar. Er faßt folgende Aufgaben zusammen:

1. Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
2. Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts
3. weitere Aufgaben des Jugendamts im Vormundschaftswesen
4. Vereinsvormundschaft.

Vor allem die sog. weiteren Aufgaben des Jugendamts im Vormundschaftswesen erfassen eine Reihe höchst unterschiedlicher Arten von Verwaltungstätigkeit, die in keinerlei systematischem Zusammenhang miteinander stehen. Dazu zählen insbesondere

— die Aufgaben der sog. Vormundschafts- und Familiengerichtshilfe,

— die Beurkundung und Beglaubigung durch das Jugendamt,

— Hilfen für alleinerziehende Elternteile,

— Aufgaben der Beratung im Adoptionsverfahren,

— Hilfen für werdende Mütter.

Sieht man von redaktionellen Anpassungen ab, so hat dieser Abschnitt in den bisherigen Überlegungen zur Reform oder Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes keine besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Erst in den letzten Jahren wurde — nicht zuletzt durch die wachsende Sensibilität im Umgang mit persönlichen Daten — die Rolle, die das Jugendamt gegenüber den Gerichten nach der Sichtweise des Jugendwohlfahrtsgesetzes einzunehmen hat, zunehmend kritischer beleuchtet. Dies gilt für alle Formen der Zusammenarbeit mit den Vormundschafts- und Familiengerichten sowie mit den Jugendgerichten.

Die Diskussion wird auf mehreren Ebenen geführt:

— auf der verfassungsrechtlichen Ebene: In welchem Verhältnis stehen Gericht und Jugendamt zueinander, kann z. B. das Vormundschaftsgericht das Jugendamt als Teil einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit der Ausführung gerichtlicher Anordnungen betrauen?

— auf der verwaltungsrechtlichen Ebene: Wird der Inhalt der Aufgaben, die von den Jugendämtern in Kooperation mit den Gerichten wahrzunehmen sind, durch das die Aufgaben des Jugendamts bestimmende Gesetz (und auf der Basis des für alle Sozialleistungsträger gültigen Verwaltungsverfahrensrechts im SGB X) definiert oder wird deren Bestimmung auf die Zivil- und Jugendstrafrichter delegiert?

— auf der pädagogisch fachlichen Ebene:

  — Ist die Tätigkeit des Jugendamts Hilfe für das Gericht, Hilfe für den Bürger oder für beide?

  — Kann der Mitarbeiter des Jugendamts eine vertrauliche helfende Beziehung zum Klienten aufbauen, wenn er danach die ihm im Rahmen dieses Vertrauensverhältnisses bekannt gewordenen Umstände an das Gericht weitergeben soll?

  — Stehen dem Jugendamt überhaupt die (verfahrensrechtlichen und fachlich methodischen) Instrumentarien zur Verfügung, die als Voraussetzung gegeben sein müßten für eine Funktion, die heute in der Praxis mit dem Begriff der gutachtlichen Stellungnahme umschrieben wird?

So wird die Rolle des Jugendamts in Sorgerechtsverfahren auf dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und methodischer Ansätze (Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen etc.) zunehmend kritisch gesehen; die in der Praxis festzustellende Unsicherheit der Jugendamtsmitarbeiter dürfte als Indiz in diesem Sinne zu werten sein.

Welche Verpflichtungen dem Jugendamt mit den in § 48 a JWG genannten Verfahren obliegen, ist gesetzlich nicht geregelt. In der Praxis haben sich unterschiedliche Vorgehensweisen entwickelt. Im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren geht man — zumindest in strittigen Fällen — aber überwiegend davon aus, daß das Jugendamt eine Stellungnahme abgibt, die zudem oftmals auch einen Entscheidungsvorschlag beinhaltet. Grundlage für diese Verfahrensweise ist die Rechtsprechung der Zivilgerichte, die aus der Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung des Jugendamts dessen Verpflichtung zur gutachtlichen Stellungnahme ableitet. Dazu sei das Jugendamt aufgrund seiner allgemeinen Tätigkeit als Fachbehörde in besonderer Weise geeignet (OLG Hamm, Beschluß vom 11. 8. 1967, NJW 1968, 454, 455).

In der Praxis der Jugendhilfe wird diese Auslegung zunehmend kontrovers diskutiert. Einmal wird geltend gemacht, daß die Aufgaben des Jugendamts einer gesetzlichen Ausformulierung bedürfen (vgl. Vorbehalt des Gesetzes — § 31 SGB I), zum anderen bleiben erhebliche Zweifel, ob und inwieweit das Jugendamt als helfende Instanz, die auf das Vertrauen ihrer Klienten angewiesen ist, im Beratungs- und Hilfeprozeß erworbene Kenntnisse dem Gericht als Grundlage für dessen Entscheidung weitergeben kann.

Der Entwurf trägt dem Umstand Rechnung, daß das Jugendamt Teil der Verwaltung einer Gebietskörperschaft und damit Träger öffentlicher Verwaltung ist. Deren Aufgaben ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Soweit dort keine hinreichenden Befugnisnormen vorgesehen sind, kann das Jugendamt nicht durch ein Gericht zum Tätigwerden ermächtigt oder verpflichtet werden. Aufgabe des Jugendamts kann es deshalb auch nicht sein, gerichtliche Anordnungen auszuführen, sofern es sich dabei nicht um ein Verpflichtungsurteil im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung innerhalb des dafür vorgesehenen Rechtswegs handelt (z. B. § 113 Abs. 4 VwGO). Die Aufgabe des Jugendamts kann nur darin bestehen, seine eigenen gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der dafür vorgesehenen Befugnisse zu erfüllen. Aus diesem Verständnis kann Mitwirkung im gericht-

lichen Verfahren nur Erfüllung eigener Aufgaben, nicht etwa Erfüllung gerichtlicher Aufgaben sein, da es sonst zu einer unzulässigen Vermischung unterschiedlicher Staatsfunktionen käme.

Weiterer Handlungsbedarf des Gesetzgebers ergibt sich im Hinblick auf eine systemgerechte Standortbestimmung und inhaltliche Harmonisierung von sinnund z. T. wortgleichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Jugendwohlfahrtsgesetz sowie im Hinblick auf Verpflichtungen des Vormundschafts- und Familiengerichts im Jugendwohlfahrtsgesetz.

Der Entwurf geht davon aus, daß

— Regelungen im Jugendwohlfahrtsgesetz nur soweit vorzusehen sind, als das Jugendamt Adressat einer Bestimmung ist; damit werden viele Bestimmungen aus dem derzeitigen Jugendwohlfahrtsgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen (wo sie z. T. bereits bisher als wort- oder sinngleiche Doppelregelungen enthalten sind) oder in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingestellt (insbesondere §§ 48 a und b JWG),

— Vorschriften, die Zuständigkeitsregelungen zum Gegenstand haben, aus diesem Sachabschnitt herausgenommen und im Dritten Kapitel, im Dritten Abschnitt „Zuständigkeit" konzentriert werden (z. B. §§ 42, 43, 52 a JWG),

— obsolet gewordene Vorschriften gestrichen werden (z. B. §§ 47 c, 48 d JWG),

— Vorschriften, die Beratung und Hilfe vorsehen, in das jeweilige Sachkapitel übernommen werden (§§ 51, 51 a, 51 b, 52 JWG),

— Bestimmungen, die das Jugendamt als Ausführungsorgan des Gerichts erscheinen lassen, als eigenständige Aufgabe des Jugendamts formuliert werden (§§ 47 a, 48, 48 c JWG).

Im Bereich der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft hält der Entwurf an den derzeitigen Tatbeständen der Anordnung bzw. des Eintritts einer Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft fest. Soweit in diesem Bereich Doppelregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Jugendwohlfahrtsgesetz existieren, sollen diese Vorschriften künftig auf das Bürgerliche Gesetzbuch konzentriert werden. Dem Jugendhilferecht sollen nur noch die Regelungen vorbehalten bleiben, die im Hinblick auf die Zuständigkeit einer Behörde als Amtsvormund oder Amtspfleger Abweichungen von den Vorschriften des Einzelpflegers bzw. Einzelvormunds notwendig machen.

Die bundesrechtliche Zuweisung der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft über Volljährige an die Jugendämter wird entsprechend den Intentionen des Entwurfs eines Betreuungsgesetzes aufgegeben. Damit wird die Bestimmung der Behörde, die das neu zu schaffende Betreuungsrecht auszuführen hat, den Ländern überlassen.

Durch die Entflechtung der einzelnen Vorschriften, insbesondere die Beschränkung auf diejenigen Normen, die das Jugendamt zum Tätigwerden verpflichten, sowie die Straffung und Bereinigung einzelner Vorschriften wird der Normenbestand im Dritten, Vierten und Fünften Abschnitt des Dritten Kapitels gegenüber dem Abschnitt V des Jugendwohlfahrtsgesetzes beträchtlich gekürzt.

Zum Dritten Abschnitt — Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

Zu § 49 — Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

Bereits mit der Formulierung der Überschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Jugendamt nicht Hilfsorgan des Gerichts ist, sondern eine eigenständige Position gegenüber dem Gericht hat. Die Vorschrift ersetzt § 48 JWG. Da die in § 48 a JWG geregelten Aufgaben des Vormundschaftsgerichts aus systematischen Gründen in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übernommen worden sind, stellt die Vorschrift auch den Bezug zu den §§ 49, 49 a FGG her.

Zu Absatz 1

Satz 1 ersetzt § 48 JWG. Durch die Neuformulierung soll stärker zum Ausdruck kommen, daß das Jugendamt in gerichtlichen Verfahren als Träger eigener Aufgaben tätig wird. Der Hinweis auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll verdeutlichen, daß die dort normierte richterliche Anhörungspflicht für das Jugendamt Anlaß sein muß, zu prüfen, inwieweit hier ein fachgerechtes Hilfe- bzw. Leistungsangebot — im Hinblick auf möglicherweise erforderliche Hilfeinterventionen zugunsten des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, aber auch im Hinblick auf Hilfestellungen zugunsten einvernehmlicher oder zumindest möglichst wenig verletzender Konfliktlösungen im gerichtlichen Verfahren — erfolgen muß.

Auch nach geltendem Recht wird das Jugendamt nicht als Ermittlungsbehörde für das Gericht tätig. Nach der Absicht des Gesetzgebers des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sollten die entsprechenden Vorschriften die Grundlage für ein ständiges und fruchtbares Zusammenwirken des Vormundschaftsgerichts und des Jugendamts auf dem Gebiet der Fürsorge für die Person bilden (JFG 6, 17). Eine Unterordnung des Jugendamts unter das Vormundschaftsgericht ist damit nicht verbunden (BGH vom 21.5.1954 SjE E 14, 123).

Die Mitwirkung des Jugendamts korrespondiert mit der Verpflichtung des Gerichts, dem Jugendamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese Verpflichtung wird künftig in den §§ 49, 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt (vgl. dazu Artikel 7 des Entwurfs).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die Aufgabe der Mitwirkung des Jugendamts im Hinblick auf eine fachliche Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung. Die genannten Tätigkeiten sollen sicherstellen, daß in der gerichtlichen Entscheidung die Möglichkeiten der (Jugend-) Hilfe berücksicht werden können. Zudem soll das Jugendamt — je nach Erforderlichkeit — fachliche Gesichtspunkte zur Geltung bringen, die für die weitere Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen wichtig sein können. Da der vom Gericht auszulegende Begriff des Kindeswohls nach neueren Erkenntnissen nicht statisch, sondern dynamisch zu verstehen ist, kommt der Perspektive weiterer Hilfemöglichkeiten besondere Bedeutung zu.

Obwohl insbesondere im Zusammenhang mit Sorgerechtsregelungen bei Trennung und Scheidung von der Sache her eine Differenzierung wichtig ist, je nachdem, ob die richterliche Entscheidung auf einem Einvernehmen der Eltern beruht oder nicht, bedarf es dazu keiner differenzierten gesetzlichen Regelung im Jugendhilferecht. Der Interventionsbedarf ist von seiten des Jugendamts nach pflichtgemäßem Ermessen zu klären; die Befugnis zur Datenweitergabe wird durch das Verwaltungsverfahrensrecht bestimmt und ermöglicht die sach- und fachgerechte Differenzierung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift normiert die Verpflichtung des Jugendamts, Kindern und Jugendlichen im „Ernstfall" auch dadurch zu helfen, daß es bei einer Gefährdung des Wohles des Kindes oder des Jugendlichen das zuständige Gericht anzurufen hat, wenn es dies für erforderlich hält, insbesondere weil die Leistungen der Jugendhilfe nicht mehr geeignet erscheinen, die Gefährdung abzuwenden. Dem von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge unterbreiteten Vorschlag, die Vorschrift dahingehend zu ergänzen, daß durch eine Pflicht zur Anrufung des Gerichts der Hilfeprozeß nicht gefährdet werden dürfe, ist dadurch genüge getan, daß das Jugendamt auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Geeignetheit einer solchen Anrufung prüfen muß.

Die Verpflichtung nach Absatz 3 stellt keinen eigenständigen Befugnistatbestand nach § 203 Abs. 1 StGB dar, verpflichtet also nicht etwa zu einer Durchbrechung der gegebenenfalls bestehenden Schweigepflicht, etwa bei den Mitarbeitern einer Beratungsstelle des Jugendamts im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Die Konkretisierung des Absatz 2 gilt auch für diese Vorschrift, da auch und gerade in diesen Fällen eine Mitwirkung der zuständigen Fachbehörde besonders wichtig erscheint.

Zu § 50 — Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

Die Vorschrift faßt die Regelungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, die sich auf das Verfahren zur Annahme als Kind beziehen (§ 51 a, 51 b JWG), in einer Bestimmung zusammen. Sie berücksichtigt auch die in § 1748 BGB geregelten Aufgaben des Jugendamts.

Die Beibehaltung der in § 51 a Abs. 2 JWG enthaltenen Prüfpflicht im Referentenentwurf ist von den Fachverbänden, den Landesjugendämtern und den obersten Landesjugendbehörden einiger Länder kritisiert worden. Im Stadium des Verfahrens der Einwilligungsersetzung stelle die Unterbringung eines Kindes in der Herkunftsfamilie oder einer Pflegefamilie keine realistische Alternative mehr dar. Die Prüfpflicht gehe daher von falschen Prämissen aus und könne nur dazu führen, Erwartungen zu wecken, die dem Wohl des Kindes abträglich sind. Die Regelung ist deshalb gestrichen worden.

Zu Absatz 1

Die bisher nur in § 1748 Abs. 2 Satz 1 BGB geregelte Belehrung über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung wird künftig auch im Jugendhilferecht verankert, da sie dem Jugendamt, nicht dem Vormundschaftsgericht, zugewiesen ist. Die gemeinsame Regelung der Belehrung und der Beratung im Jugendhilferecht dient im übrigen der Normenklarheit. Die Vorschrift wurde inhaltlich nicht geändert.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 51 a Abs. 1 JWG. Mit der im Rahmen des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1013) eingefügten Vorschrift sollte das Ziel verfolgt werden, vor einem so einschneidenden Eingriff wie der Ersetzung der Einwilligung in die Adoption durch helfende und unterstützende, auf die Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen das Wohl des Kindes zu sichern. Vor allem bei der Ersetzung der elterlichen Einwilligung wegen Gleichgültigkeit sollte damit einer seelischen oder wirtschaftlichen Notlage als Ursache des elterlichen Fehlverhaltens gegenüber dem Kind begegnet werden (vgl. BT-Drucksache 7/421 S. 11).

§ 51 a Abs. 1 JWG sah zwingend die Pflicht des Jugendamts vor, den Elternteil über Hilfen zu beraten, die das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder seine Unterbringung in einer geeigneten Familie ermöglichen könnten. Sowohl die zwingende Beratungsverpflichtung als auch der in der Formulierung zum Ausdruck kommende Vorrang der Unterbringung des Kindes in einer Pflegestelle vor der Adoption haben in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt. Während die Vorschrift davon ausgeht, daß das Kind bislang in der Familie lebt und das Jugendamt über Hilfen „zum Verbleib in der eigenen Familie oder zur Unterbringung in einer geeigneten Familie" zu beraten hat, leben Kinder, deren Annahme als Kind ange-

strebt wird, meist seit längerer Zeit außerhalb der eigenen Familie, insbesondere bei Pflegeeltern, und haben nicht selten dort bereits intensive Bindungen entwickelt. Mit Recht sehen sich Jugendämter in solchen Fällen nicht in der Lage, Elternteile aus fachlicher Überzeugung über Hilfen zu beraten, die zu einem Verbleiben des Kindes (in diesem Fall tatsächlich zu einer Rückverpflanzung des Kindes) in die eigene Familie führen könnten. Der Gesetzgeber hat mit dem Zeitpunkt der Ersetzung der Einwilligung nach § 1748 BGB einen falschen, nämlich zeitlich zu späten Anknüpfungspunkt für die Beratung zum „Verbleib" des Kindes in der Familie gewählt. Solche Hilfeangebote sind notwendig, müssen zeitlich aber viel früher angesetzt werden (vgl. dazu §§ 26, 36, 37 des Entwurfs).

Das Dilemma, vor das sich die Jugendämter aufgrund der Beratungspflicht nach § 51 a Abs. 1 JWG gestellt sehen, ist auch von der Rechtsprechung erkannt worden. So hat das Oberlandesgericht Hamm in seinem Beschluß vom 20. 12. 1983 — 15 W 257/82 — festgestellt, daß ausnahmsweise von der grundsätzlich vorgeschriebenen Belehrung und Beratung abgesehen werden kann, wenn die mit der Beratung und Belehrung vorgesehene Zweckrichtung im Einzelfall völlig ins Leere läuft. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in seiner Entscheidung vom 2. 8. 1982, FamRZ 1982, 1129, zwar an der strikten Beratungspflicht in den Fällen des § 1748 Abs. 2 BGB festgehalten, andererseits aber § 1748 Abs. 1 BGB (der keine Beratungspflicht auslöst) so weit interpretiert, daß § 1748 Abs. 2 BGB weitgehend leerläuft (vgl. Gawlitta, ZfJ 1988, 110).

In der Rechtsprechung ist zunehmend anerkannt, daß wegen des ungesicherten Status eines Pflegekindes bei Unterbleiben der Adoption das Verbleiben in einer guten Pflegestelle ein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinne des § 1748 Abs. 1 BGB sein kann (vgl. OLG Hamm vom 17. 1. 1984, ZfJ 1984, 365). Das Kind habe Anspruch auf rechtliche Klarheit und Sicherheit seiner Beziehung zu den Pflegeeltern (BayObLGZ 1974, 422; OLG Karlsruhe FamRZ 1983, 1058 ff.). Dieser Rechtsprechung widerspricht jedoch der in § 51 a Abs. 1 JWG formulierte Zweck der Beratung, durch eine Unterbringung in einer Pflegestelle das Wohl des Kindes zu sichern.

In den (häufigen) Fällen, in denen sich das Kind bereits in der Pflegefamilie befindet, läuft die Verpflichtung überdies leer. Die Vorschrift wird daher auf die Beratung über Hilfen beschränkt, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Die Formulierung schließt dabei sowohl den Fall ein, in dem das Kind noch in der eigenen Familie lebt als auch den Fall, in dem die Situation der Herkunftsfamilie eine Rückführung dorthin zuläßt.

Bereits der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren seinerzeit vorgeschlagen, die Beratung als Soll-Vorschrift auszugestalten, um durch etwaige Fehler bei der Beratung nicht die Ersetzung der Einwilligung selbst in Frage stellen zu müssen (BT-Drucksache 7/421 S. 13). Diesem Vorschlag trägt der Entwurf Rechnung.

In Satz 2 wird das Jugendamt in den Fällen ausdrücklich von der Beratungspflicht befreit, in denen der Rückkehr des Kindes in die eigene Familie die Voraussetzungen des § 1632 Abs. 4 BGB entgegenstehen. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 1632 Abs. 4 BGB knüpft der Entwurf an die Interpretation dieser Vorschrift durch das Bundesverfassungsgericht an (BVerfGE 68, 176). Es wäre sinnlos, beim Elternteil Hoffnung auf eine baldige Rückkehr des Kindes in die eigene Familie zu wecken, wenn das Vormundschaftsgericht eine Verbleibensanordnung getroffen hat oder aufgrund der Sachlage jederzeit treffen könnte.

Satz 3 entspricht — abgesehen von den sich aus Satz 1 ergebenden Konsequenzen — § 51 a Abs. 1 Satz 2 JWG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung in § 51 b JWG.

Zu § 51 — Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe ist im Jugendwohlfahrtsgesetz nur durch Verweis auf die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes geregelt (§ 4 Nr. 4 JWG). Diese systematische Zuordnung zum Jugendgerichtsgesetz hat den Eindruck verstärkt, die Jugendgerichtshilfe sei — wie etwa die Bewährungshilfe — an Weisungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gebunden. Ihre Einbindung in das Jugendamt und in die kommunale Selbstverwaltung ist dabei nicht immer ausreichend zur Kenntnis genommen worden. Der Durchgriff auf die Institution „Jugendgerichtshilfe", die je nach den örtlichen Gegebenheiten als Spezialdienst des Jugendamts oder auch im Rahmen des allgemeinen Sozialdienstes wahrgenommen wird, hat überdies die Vorstellung gestärkt, diese Institution habe eigenständige, von den sonstigen Abteilungen des Jugendamts losgelöste Befugnisse. Durch die Neuregelung soll die Einbindung dieser Aufgaben in den Verantwortungsbereich des Jugendamts stärker betont werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt die Verbindung zu den maßgeblichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes her. Die stärkere Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, wie sie übereinstimmend von den Konferenzen der Jugend- und der Justizminister gefordert worden ist, setzt voraus, daß das Jugendamt frühzeitig die Eignung erzieherischer Hilfen im Einzelfall prüft, dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen solche Hilfen anbietet und entsprechend dem Stand des Verfahrens den Staatsanwalt oder den Richter darüber in Kenntnis setzt. Die notwendigen verfahrensrechtlichen Vorschriften sind in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 enthalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet den Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe zur Wahrnehmung seiner sozialpädagogischen Betreuungsaufgabe während des gesamten Verfahrens. Damit soll insbesondere die noch immer anzutreffende Praxis, für den gerichtlichen Termin einen mit dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen (Heranwachsenden) selbst nicht vertrauten „Gerichtsgeher" zu entsenden, unterbunden werden.

Zum Vierten Abschnitt — Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche

Zu § 52 — Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

Die Vorschrift tritt an die Stelle von §§ 47, 47a und 47d JWG.

Zu Absatz 1

Durch die Streichung des Artikels „die" vor dem Wort „Person" soll deutlich gemacht werden, daß die Suche nach geeigneten Pflegern, Vormündern, Beiständen und Gegenvormündern nicht die alleinige Aufgabe des Jugendamts ist, das Gericht vielmehr auch selbst zum Tätigwerden verpflichtet ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt zusammen mit Absatz 4 § 47d JWG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ersetzt § 47a Abs. 1 JWG.

Im Hinblick auf den heutigen Sprachgebrauch und die fehlende Eingriffsbefugnis des Jugendamts werden die Worte „darüber zu wachen" durch die Worte „darauf zu achten" ersetzt. Satz 2 will den Vorrang der Beratung verdeutlichen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ersetzt § 47a Abs. 3 sowie § 47 JWG im Hinblick auf den Beistand und den Gegenvormund. Satz 2 ist eine Folgeänderung aus der Streichung von § 1850 BGB sowie der Änderung von § 1851a BGB.

Zu § 53 — Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

Die Vorschrift ersetzt § 53 JWG.

Von der in § 53 Abs. 1 JWG enthaltenen Ermächtigung, die Eignungsvoraussetzungen festzulegen, haben die Länder bislang nicht Gebrauch gemacht. Im Interesse der Rechtseinheit wird einer bundeseinheitlichen, abschließenden Regelung der Vorzug gegeben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnis des Landesjugendamts, einen rechtsfähigen Verein für geeignet zu erklären, Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften zu übernehmen. Im Hinblick auf die verwaltungsrechtliche Terminologie verwendet der Entwurf nicht mehr den Begriff „Eignungserklärung", sondern den Begriff der Erlaubnis. Neben die Erlaubnis muß im Einzelfall eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts treten, mit der der Verein zum Pfleger, Vormund oder Beistand bestellt wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 53 Abs. 2 JWG. Aus heutiger Sicht erscheint es nicht mehr zwingend notwendig, daß die fachlich ausgebildeten Personen auch Mitglieder des Vereins sind; sie können auch als Angestellte des Vereins tätig sein. Die Vorschrift trägt diesem Erfordernis Rechnung. Sie ist im übrigen der im Entwurf eines Gesetzes über die Betreuung Volljähriger vorgesehenen Vorschrift über die Anerkennung rechtsfähiger Vereine als Betreuungsvereine nachgebildet (BR-Drucksache 59/89, § 1908f BGB).

Zu Absatz 3 und 4

Die Vorschrift ersetzt und modifiziert § 53 Abs. 2 Satz 3 JWG.

Zu § 54 — Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Die Vorschrift ersetzt § 37 JWG.

Ungeachtet der Absicht des Gesetzgebers, das Recht der Entmündigung, der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft neu zu regeln, hält der Gesetzentwurf an den Rechtsinstituten der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie der Beistandschaft des Jugendamts für Minderjährige fest. Zwar werden sich aus den Überlegungen zur Reform des Vormundschaftsrechts für Volljährige auch Konsequenzen für die Ausgestaltung der genannten Rechtsinstitute und ihre Anwendung für Minderjährige ergeben, die Kernbereiche dieser Rechtsinstitute bleiben jedoch unberührt; ihre Überprüfung war auch nicht Gegenstand der gesetzesvorbereitenden Arbeiten im Bundesministerium der Justiz.

Für den Bereich Minderjähriger erscheint es gegenwärtig nicht erforderlich, die genannten Rechts-

institute neu zu benennen oder inhaltlich neu auszugestalten. Unzuträglichkeiten lassen sich allerdings bei der Anwendung des geltenden Rechts feststellen:

— Der Grundsatz des Vorrangs der Einzelpflegschaft und der Einzelvormundschaft vor der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft ist in der Praxis in das Gegenteil verkehrt worden; dies dürfte im wesentlichen auf den Mangel an geeigneten Einzelpersonen, aber auch auf eine gelegentliche Zurückhaltung von Jugendämtern zurückzuführen sein, Einzelpersonen vorzuschlagen bzw. Amtspflegschaften oder Amtsvormundschaften an sie abzugeben. Vor allem im Bereich der sog. Dauerpflege, also der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie leben und deren Rückkehr in die Herkunftsfamilie meist eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB oder die dafür maßgeblichen Gründe entgegenstehen, sollte häufiger von der Ablösung des Amtspflegers oder Amtsvormunds durch einen Einzelpfleger oder Einzelvormund Gebrauch gemacht werden. Durch die Bestellung der Pflegeeltern zu Pflegern bzw. Vormündern könnten rechtliche Erziehungsverantwortung und tatsächliche Ausübung in einer Hand vereinigt werden, was in vielen Fällen der Dauerpflege sinnvoll erscheint. Auch die Übertragung von Pfleg- und Vormundschaften auf geeignete Vereine (vgl. S. 53) sollte in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips verstärkt in Betracht gezogen werden. Einen Anstoß zur Abgabe einer Amtspflegschaft bzw. Amtsvormundschaft an eine Einzelperson oder einen Verein sieht der Gesetzentwurf in § 55 Abs. 4 vor.

— Die sog. Fallzahlen, also die Zahl der Minderjährigen, die von einem Mitarbeiter des Jugendamts zu betreuen sind, schwanken örtlich und regional sehr stark, sind aber in der Regel zu hoch, um eine persönliche Betreuung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten. Häufig bleibt es bei einer formalen, aktenmäßigen Bearbeitung des einzelnen Falles. Die Beseitigung dieses und anderer Vollzugsdefizite kann aber nicht durch den Gesetzgeber erfolgen; sie ist Aufgabe der für die Jugendämter verantwortlichen kommunalen Gebietskörperschaften.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 37 Satz 1 JWG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 37 Satz 2 bis 4 JWG. Durch die Neufassung von § 37 Satz 3 JWG soll verdeutlicht werden, daß die Vertretung des Kindes oder des Jugendlichen nicht nur eine Berechtigung, sondern eine (Pflicht-)Aufgabe des Jugendamts ist.

Zu § 55 — Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Die Vorschrift ersetzt und modifiziert die §§ 38, 39 JWG.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht abgesehen von redaktionellen Änderungen § 38 Abs. 1 JWG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erweitert die Tatbestände, bei denen das Jugendamt als Amtspfleger oder Amtsvormund von den Beschränkungen des Einzelpflegers und Einzelvormunds befreit ist gegenüber § 38 Abs. 3 JWG. Satz 3 läßt darüber hinaus entsprechend § 39 JWG weitere Befreiungen kraft Landesrechts zu.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ersetzt § 38 Abs. 5 JWG. Sie wurde gegenüber der Regelung des geltenden Rechts erweitert, um eine möglichst einfache und zweckmäßige Verwaltung der Mündelgelder zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Durch die regelmäßige Verpflichtung des Jugendamts, die Notwendigkeit einer Fortführung der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft zu überprüfen, soll die vom Gesetzgeber gewünschte stärkere Inanspruchnahme von Einzelpersonen oder Vereinen für die Aufgaben des Pflegers oder Vormunds gefördert werden.

Die bisher in § 39a und § 39b JWG geregelte Entlassung des Jugendamts als Pfleger oder Vormund durch das Vormundschaftsgericht soll künftig nur noch im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden, wo bereits jetzt in §§ 1887, 1889 wortgleiche Regelungen enthalten sind.

Zu § 56 — Gesetzliche Amtspflegschaft

Die im Jahre 1986 durch die Neuregelung des internationalen Privatrechts veranlaßte Neufassung dieser Bestimmung hat bei ihrer Anwendung in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Das damals mit der Neuregelung verfolgte Ziel, den Eintritt der gesetzlichen Amtspflegschaft entsprechend der Regelung in Artikel 20 Abs. 2 EGBGB künftig an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes anzuknüpfen, konnte im Hinblick auf die unterschiedliche Auslegung des Haager Minderjährigenschutzabkommens und die verschiedenen Lösungen, die das jeweilige Heimatrecht anbietet, nicht erreicht werden.

Zwar ist der Vorrang des Haager Minderjährigenschutzabkommens vor dem autonomen deutschen in-

ternationalen Privatrecht unbestritten (vgl. Artikel 20 EGBGB). Kontrovers wird jedoch in der Literatur und der Rechtsprechung die Frage nach dem Anwendungsbereich des Abkommens beurteilt, insbesondere die Frage, ob Artikel 3 des Abkommens eine allgemeine Kollisionsnorm darstellt oder ob ihr nur im Rahmen von Schutzmaßnahmen im Sinn des Artikel 1 Bedeutung zukommt (Zu den einzelnen Argumenten vgl. zuletzt Dörner, JZ 1988, 265.).

— Die Ansicht, Artikel 3 des Minderjährigenschutzabkommens sei keine allgemeine Kollisionsnorm, führt zu dem Ergebnis, daß außerhalb der Schutzmaßnahmen nach Artikel 1 der Vorrang des Minderjährigenschutzabkommens nicht zum Tragen kommt, daher Artikel 20 EGBGB volle Wirkung entfaltet und das deutsche Jugendamt für alle nichtehelichen Kinder ausländischer Mütter gesetzlicher Amtspfleger wäre.

— Die andere Ansicht, die in Artikel 3 des Minderjährigenschutzabkommens eine generelle Kollisionsnorm sieht, unterstellt nur die Kinder deutscher Amtspflegschaft, deren Heimatrecht die Mutter oder die Eltern nicht für befähigt hält, die Angelegenheiten der elterlichen Sorge selbst zu regeln.

Der Entwurf folgt der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG Hamburg, IPRax 1987, 324; OLG Stuttgart, FamRZ 1988, 431; OLG Celle IPRax 1988, 301; OLG Düsseldorf DAVorm 1988, 183; BayObLG FamRZ 1988, 766), wonach Artikel 3 MSA lediglich bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikel 1 MSA Bedeutung gewinnt und nicht als uneingeschränkt geltende Kollisionsregel des deutschen Internationalen Privatrechts anzusehen ist. Er trägt damit der Entscheidung des Gesetzgebers Rechnung, der mit der Neuregelung des Internationalen Privatrechts erst unmittelbar zuvor neue Anknüpfungsregeln für die Eltern-Kind-Beziehungen geschaffen hat. Die dort bezweckte Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes läßt sich bei einer Interpretation von Artikel 3 MSA als uneingeschränkt geltende Kollisionsregel nicht erreichen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt § 40 Abs. 1 JWG. Satz 1 ist inhaltlich mit der abgelösten Vorschrift identisch. Anstelle der Formulierung „Pfleger nach § 1706" wurde die Formulierung „Pfleger für die Wahrnehmung der in § 1706 ... bezeichneten Angelegenheiten" gewählt, da § 1706 BGB die Angelegenheiten benennt, nicht jedoch den Eintritt des Jugendamts als gesetzlicher Amtspfleger bestimmt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 40 Abs. 2 JWG; der dortige Verweis auf § 1773 BGB ist allerdings unvollständig, da diese Vorschrift nur den Eintritt der Vormundschaft für deutsche Kinder regelt, die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und dieses Entwurfs aber auch die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft ausländischer Kinder regeln. Im Hinblick auf ausländische Kinder bedarf es daher zusätzlich des Verweises auf § 57 dieses Entwurfs.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 40 Abs. 3 JWG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht abgesehen von redaktionellen Änderungen § 40 Abs. 4 JWG. Hinsichtlich des Eintritts der Amtspflegschaft des nichtehelichen Kinds, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist, sieht Satz 1 nur insoweit eine Abweichung vom Grundsatz des Absatz 1 Satz 1 vor, als der zeitliche Anknüpfungspunkt nicht mehr der der Geburt des Kindes, sondern der des Beginns des gewöhnlichen Aufenthalts ist. Im übrigen müssen auch in diesem Fall die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sein, insbesondere muß die Mutter die elterliche Sorge nach § 1705 BGB wahrnehmen. Diese Auslegung soll durch die Neuformulierung verdeutlicht werden (vgl. dazu Siehr, IPRax 1987, 302, 304).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ersetzt § 44 JWG.

Zu § 57 — Gesetzliche Amtsvormundschaft

Die Vorschrift ersetzt § 41 JWG und stimmt inhaltlich mit dieser Bestimmung überein.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt § 41 Abs. 1 Satz 1 JWG. Die Formulierung des letzten Halbsatzes dieser Bestimmung „wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 vorliegen", hat in der praktischen Auslegung zu Mißverständnissen geführt. So ist dem Gesetzgeber unterstellt worden, er verweise damit u. a. auch auf die elterliche Sorge der Kindesmutter, mithin gerade auf ein Tatbestandsmerkmal, das den Eintritt der Vormundschaft ausschließt (vgl. Deutsches Institut für Vormundschaftswesen, DAVorm 1986, 669, 674). Eine solche Interpretation des geltenden Rechts ist allerdings nicht zwingend; die Formulierung „sonstige Voraussetzungen" erlaubte ohne weiteres auch eine widerspruchsfreie Auslegung dieser Vorschrift. Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Vorschrift künftig präziser gefaßt. So werden die Verweise auf § 1773 BGB und auf die „sonstigen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 JWG" durch unmittelbare inhaltlich gleiche Regelungen ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3 JWG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 41 Abs. 2 JWG. Das Zitat wurde auf § 1709 BGB abgeändert, da diese Bestimmung, nicht der bisher zitierte § 1706 BGB den Eintritt des Jugendamts als Amtspfleger regelt.

Zu Absatz 4

Entsprechend § 44 Satz 3 JWG bezieht sich die Mitteilungspflicht des Jugendamts auch auf den Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft.

Zu § 58 — Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts

Die Vorschrift entspricht — abgesehen von der Anpassung an die Systematik dieses Gesetzentwurfs — dem § 46 JWG.

Zum Fünften Abschnitt — Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden

Zu § 59 — Beurkundung und Beglaubigung

Die Vorschrift ersetzt § 49 JWG.

Die in den Nummern 1 bis 7 geregelten Aufgaben werden künftig unmittelbar dem Jugendamt zugewiesen. Die bisherige Befugnis des Landesjugendamts, geeignete Personen bei den örtlichen Jugendämtern zu ermächtigen, hat sich nicht bewährt, da das Landesjugendamt in den meisten Fällen nicht in der Lage war, die Kompetenz der vom örtlichen Jugendamt vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten aufgrund eigener Kenntnis zu beurteilen.

Durch die Neufassung der Vorschrift soll darüber hinaus zum Ausdruck kommen, daß nicht die behördeninterne Ermächtigung bestimmter Beamter und Angestellter, sondern die ihnen gegenüber dem Bürger obliegende Aufgabe der Beurkundung und Beglaubigung durch das Jugendamt im Vordergrund des Regelungsinteresses steht. Die in Nummer 2 neu eingefügte Anerkennung der Mutterschaft trägt dem Umstand Rechnung, daß in verschiedenen Rechtsordnungen anderer Staaten die Anerkennung der Mutterschaft vorgesehen ist. Nummer 3 wurde auf junge Volljährige ausgedehnt.

§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JWG wurde nicht übernommen, da diese Regelung nur Übergangscharakter hatte und inzwischen obsolet geworden ist.

In Absatz 2 Satz 2 wird bestimmt, daß die Übertragung zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehört und deshalb nicht der Jugendhilfeausschuß damit befaßt ist (§ 62 Abs. 2).

Zu § 60 — Vollstreckbare Urkunden

Die Vorschrift entspricht — abgesehen von redaktionellen Anpassungsänderungen in Absatz 1 Satz 1 — § 50 JWG.

Zum Vierten Kapitel — Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Zum Ersten Abschnitt — Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Dieses Kapitel enthält die wesentlichen Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vorschriften lehnen sich weitgehend an die entsprechenden Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes (insbesondere §§ 12 bis 16, §§ 19 bis 23) an. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. 7. 1967 (BVerfGE 22, 180, 211) festgestellt hat, handelt es sich bei diesen Bestimmungen um Annexregelungen, die der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit zur materiellen Regelung der öffentlichen Fürsorge gemäß Artikel 84 Abs.1 GG treffen kann.

Die wesentlichen Unterschiede der Regelungen dieses Kapitels zum geltenden Recht bestehen in

- der Zuordnung der Jugendhilfeaufgaben zu den jeweiligen Gebietskörperschaften als „Träger der öffentlichen Jugendhilfe" (§ 61 Abs. 1 und 2),
- der Öffnung des Landesrechtsvorbehalts für die Zulassung kreisangehöriger Gemeinden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 61 Abs. 2),
- der gesetzlichen Verankerung der Wahrnehmung ortsbezogener Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden ohne Jugendamt (§ 61 Abs. 5),
- der Absicherung der Fachlichkeit der Jugendhilfe durch die Verpflichtung zur Beschäftigung von Fachkräften (§ 64).

Zu § 61 — Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

Die im geltenden Recht festgelegte Zuordnung der örtlichen Aufgaben der Jugendhilfe zu den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich in der Praxis bewährt. Die im 3. Jugendbericht festgestellten z. T. gravierenden Mängel in der Leistungskraft der Jugendämter konnten in den letzten Jahren zu einem guten Teil behoben werden. Durch die kommunale Neugliederung sind leistungsstarke Kreise und kreisfreie Städte entstanden, die besser in der Lage sind, den personellen und finanziellen Aufwand für eine qualifizierte Jugendhilfe zu tragen. Gerade im Hinblick auf die in diesem Entwurf vorgesehenen neuen Leistungen sowie die Konzentration erzieherischer Hilfen auf der Ebene der Jugendämter kommt der örtlichen Leistungskraft künftig noch stärkere Bedeutung zu.

Die kommunale Neugliederung ist allerdings in den Bundesländern nach unterschiedlichen Vorgaben er-

folgt. In einzelnen Ländern sind dadurch nicht nur Kreise mit einem sehr großen Einzugsbereich entstanden, es verloren auch Städte in einer Größenordnung von 60 — 100 000 Einwohnern den Kreissitz. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen ist daher im Rahmen der anschließenden Funktionalreform die Möglichkeit geschaffen worden, in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern ein eigenes Jugendamt einzurichten. Bei allem Verständnis für eine bürgernahe Organisation der Jugendhilfe darf jedoch aus der Sicht der Bundesregierung der Gesichtspunkt der fachlichen Leistungsfähigkeit nicht außer Betracht bleiben. Ein effizientes Jugendamt muß beides — bürgernah und leistungsfähig — sein. In ihrer Stellungnahme zum 7. Jugendbericht hat die Bundesregierung (BT-Drucksache. 11/6730 S. XIII) ihre Sorge gegenüber einer Verlagerung der Zuständigkeiten auf relativ kleine kreisangehörige Gemeinden zum Ausdruck gebracht:

„Sie betrachtet in diesem Zusammenhang die Entwicklung in einzelnen Bundesländern, bei kreisangehörigen Gemeinden bereits ab einer Größenordnung von 25 000 Einwohnern in größerem Umfang Jugendämter einzurichten, mit großer Skepsis, da in einem solchen Einzugsbereich die notwendige fachliche Ausstattung nicht mehr generell gewährleistet erscheint. Der berechtigten Forderung nach Bürgernähe kann durch eine stärkere Dezentralisierung der einzelnen Dienste nachgekommen werden, ohne fachliche Standards zur Disposition zu stellen."

Andererseits gibt es keine Anhaltspunkte für die Vermutung, kreisangehörige Jugendämter seien generell weniger leistungsfähig als Kreisjugendämter.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Kreise und kreisfreien Städte zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe.

Nach Satz 2 sollen weiterhin die Länder bestimmen, wer überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist (bisher § 2 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 JWG). Es soll auch Sache der Länder bleiben, zu bestimmen, ob sie die Aufgaben des überörtlichen Trägers an höhere Kommunalverbände (Landschaftsverbände, Landeswohlfahrtsverbände) als Selbstverwaltungsaufgaben übertragen oder ob sie die überörtlichen Aufgaben als staatliche Aufgaben durchführen.

Zu Absatz 2

Während § 12 Abs. 3 Satz 1 JWG nur die Zulassung kreisangehöriger Jugendämter im Einzelfall ermöglichte, sieht Satz 1 dieses Entwurfs die Möglichkeit vor, kreisangehörige Gemeinden mit Hilfe einer generellen Regelung zu örtlichen Trägern zu bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gewährleistet ist. In einzelnen Kreisen kann dadurch die Situation eintreten, daß durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit eigenen Jugendämtern der Jugendhilfebedarf eines Kreisgebietes weitgehend abgedeckt wird mit der Folge, daß nur noch ein oder zwei kleinere Gemeinden verbleiben, die ein funktionsfähiges Kreisjugendamt nicht mehr auslasten. Da diese Gemeinden ihrerseits die Voraussetzungen für die Zulassung eines eigenen Jugendamts nicht erfüllen, müssen auf der Ebene des Landesrechts Lösungen gesucht werden, die die Versorgung des restlichen Kreisgebiets sicherstellen. Wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so sieht Satz 2 zweiter Halbsatz vor, daß der Kreis nicht örtlicher Träger ist.

Zu Absatz 3

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. 7. 1967 (BVerfGE 22, 180, 211) die Regelung des § 12 Abs. 2 JWG — die Verpflichtung der kreisfreien Städte und Landkreise zur Errichtung von Jugendämtern — als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen und festgestellt, daß die Regelung sachbezogen und zur Gewährleistung eines wirksamen Gesetzesvollzugs notwendig ist. Sie sei eine Annex-Regelung, die der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit zur materiellen Regelung der öffentlichen Fürsorge gemäß Artikel 74 Nr. 7 GG treffen könne. Seiner heutigen Aufgabenstellung nach ist das Jugendamt ein Amt für die Belange von Kindern, Jugendlichen und ihrer Eltern sowie von jungen Volljährigen. Diese erweiterte Zuständigkeit läßt sich jedoch kaum in einer knappen Bezeichnung zum Ausdruck bringen, weshalb der Entwurf an der Bezeichnung „Jugendamt" festhält.

Satz 2 regelt die Errichtung der Landesjugendämter. Zur Errichtung eines Landesjugendamts durch mehrere Länder oder verschiedene Landesteile mehrerer Länder sowie mehrerer Landesjugendämter eines Trägers (bisher in § 19 Abs. 3 JWG zugelassen) besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es örtlichen und überörtlichen Trägern, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu bilden. Ein Bedürfnis dafür besteht vor allem für Adoptionsvermittlungsdienste und zentrale Adoptionsdienste; insoweit ergänzt die Vorschrift § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 AdVermiG. Die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendfachverwaltung wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Zu Absatz 5

Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt nehmen seit langer Zeit Aufgaben der Jugendhilfe im örtlichen Bereich wahr; sie unterhalten Tageseinrichtungen für Kinder (insbesondere Kindergärten) und Jugendfreizeitstätten oder fördern Maßnahmen der freien Jugendhilfe in diesem Bereich. Ihre Tätigkeit in der Jugendhilfe war bisher nicht in das Jugendwohlfahrtsgesetz eingebunden. Die Vorschrift will zum Ausdruck bringen,

daß diese Tätigkeit kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenes Jugendamt öffentliche Jugendhilfe ist und den Bestimmungen dieses Entwurfs unterliegt. Wegen der generellen Zuständigkeit der Kreisjugendämter ist es wichtig, daß die Planung und Durchführung der Aufgaben zwischen dem Kreis und den Gemeinden im Bereich der Jugendhilfe abgestimmt werden. Satz 2 stellt klar, daß die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe unberührt bleibt. Ebenso gelten die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe (Satz 3). Die Regelung weiterer Einzelheiten soll dem Landesrecht vorbehalten bleiben (Satz 4).

Zu § 62 — Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

Das Jugendamt (und das Landesjugendamt) hat innerhalb der Verwaltungsorganisation der Gebietskörperschaft eine Sonderstellung. Während es ursprünglich als Kollegialbehörde organisiert war, ist es seit der Novelle von 1953 als zweigliedrige Behörde verfaßt, die sich aus dem kollegialen Jugendwohlfahrtsausschuß und der monokratischen Verwaltung des Jugendamts zusammensetzt.

Die Sonderstellung des Jugendamts wird seit längerer Zeit kontrovers diskutiert. Vor allem der 3. Jugendbericht (BT-Drucksache VI/3170) hat sich ausführlich mit der Organisation des Jugendamts befaßt und verschiedene Lösungsalternativen vorgeschlagen. Wesentliches Ziel war es, die Verfassung der Jugendämter besser mit dem kommunalen Verfassungs- und Organisationsrecht in Einklang zu bringen, weil man sich davon eine bessere Aufgabenwahrnehmung erhoffte.

Der Referentenentwurf hatte deshalb im Anschluß an frühere Gesetzentwürfe zur Neuordnung des Jugendhilferechts (vgl. §§ 90 ff. des Entwurfs eines Sozialgesetzbuches — Jugendhilfe — vom 8. 11. 1978, BT-Drucksache 8/2571) die Zweigliedrigkeit des Jugendamts nicht übernommen, hielt aber an der besonderen Konstruktion des Jugendwohlfahrtsausschusses, insbesondere dem Stimmrecht freier Träger, fest. Der Jugendhilfeausschuß sollte künftig nicht mehr Teil des Jugendamts sein. Vielmehr sollte er der Verwaltung der Gebietskörperschaft und dem Jugendamt in gleicher Weise wie andere kommunale Ausschüsse zugeordnet werden.

Diese Regelung war der Versuch, eine vermittelnde Lösung zu finden zwischen der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, den Jugendhilfeausschuß in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur einzuordnen und Zusammensetzung und Verfahren dem jeweiligen Kommunalverfassungsrecht des Landes zu überlassen, und der Auffassung der Träger der freien Jugendhilfe, die Zweigliedrigkeit des Jugendamts beizubehalten. Diese Lösung ist jedoch bei allen Fachverbänden und einem Teil der obersten Landesjugendbehörden auf Kritik gestoßen. Sie weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, daß sich die Zweigliedrigkeit des Jugendamts bewährt habe.

Das Argument, die derzeitige Verfassung des Jugendamts sei ein Fremdkörper in der Verwaltungsorganisation kommunaler Gebietskörperschaften und müsse daher besser eingepaßt werden, lasse befürchten, daß damit dieses unbequeme, in seiner Zusammensetzung nicht an den parteipolitischen Mehrheiten im Rat orientierte Gremium in seinen Handlungsmöglichkeiten beschränkt werden sollte. Durch die Lösung des Referentenentwurfs werde ihm jede Kompetenz zur Einwirkung auf die laufenden Geschäfte der Verwaltung entzogen. Durch eine extensive Auslegung der Vorschriften sei es möglich, die meisten Angelegenheiten am Ausschuß vorbei unmittelbar der Verwaltung des Jugendamts zuzuweisen. In einer Zeit, in der die unmittelbare Mitwirkung der Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens sowie die Etablierung von Beauftragten für Kinder und für die Gleichstellung von Frauen immer größere Bedeutung gewänne, sollten nicht Ansätze des geltenden Rechts, die bereits derartige Möglichkeiten eröffneten, zurückgenommen werden. Vielmehr gelte es, die in der derzeitigen Konstruktion des Jugendamts angelegten Chancen und Vorteile im Sinne einer offensive Jugendpolitik stärker zu nutzen.

Im Interesse einer Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen und der stärkeren Vertretung von Interessen junger Menschen und Familien wird die Lösung des Referentenentwurfs aufgegeben und an der geltenden Rechtslage festgehalten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verknüpft die Aussagen von § 13 Abs. 2 und 3 JWG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift weist dem Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag dem Leiter der Verwaltung des Jugendamts die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu. Sie entspricht § 16 Abs. 1 JWG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Organisation des Landesjugendamts in Anlehnung an § 21 Abs. 1 und 2 JWG.

Zu § 63 — Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

Die Vorschrift ersetzt die §§ 14, 15 und 21 JWG. Sie hält an der gegenwärtigen Struktur des Ausschusses und dem Stimmenverhältnis zwischen den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft und „externen" Mitgliedern fest.

Im Unterschied zum Referentenentwurf ist in dieser Fassung die Möglichkeit eröffnet worden, neben den Vertretern der freien Jugendhilfe auch in der Jugend-

hilfe erfahrene Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuß zu wählen. Eine entsprechende Lösung enthielt bereits § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JWG. Auf eine Bestimmung der beratenden Mitglieder wurde verzichtet. Die Abstimmung des Referentenentwurfs zu diesem Punkt hat gezeigt, daß es sinnvoll sein kann, im Jugendhilfeausschuß noch weitere Vertreter jugendpolitischer Interessen zu Worte kommen zu lassen. Andererseits kann dies auch in der Form von Sachverständigenanhörungen bzw. der Ladung von Experten zu besonderen Sitzungen erfolgen. Einer Aufnahme als beratende Mitglieder bedarf es daher nicht in jedem Fall. Wegen der unterschiedlichen Interessenlagen in den einzelnen Ländern wird daher die Bestimmung der beratenden Mitglieder künftig in vollem Umfang dem Landesrecht überlassen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 JWG. Sie behält die Verteilung der Stimmanteile, wie sie im geltenden Recht vorgesehen ist, bei. Danach stehen den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft und den von der Vertretungskörperschaft (fakultativ) zu wählenden, in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern drei Fünftel der Stimmen zu. Den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe stehen zwei Fünftel der Stimmen zu.

Wie dies im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bis zur Novellierung von 1961 ursprünglich vorgesehen war, so werden auch künftig die den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zustehenden Stimmanteile bundesgesetzlich nicht für bestimmte Trägergruppen reserviert. Zum Zeitpunkt der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1961 konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß Jugendverbände und freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (Wohlfahrtsverbände) das Spektrum freier Träger im wesentlichen abdekken. Vor allem in den letzten Jahren haben sich neben diesen klassischen freien Trägern neue Formen gesellschaftlichen Engagements in Form von Selbsthilfegruppen und örtlichen Initiativen entwickelt. Ihre gesellschaftspolitische Bedeutung wird heute nicht mehr grundsätzlich bestritten. Sofern solche Gruppierungen ein Mindestmaß an Kontinuität aufweisen, muß auch ihnen die Möglichkeit offenstehen, Zugang zu den für die Entwicklung der Jugendhilfepolitik verantwortlichen öffentlichen Gremien zu haben. Andererseits werden auch künftig die traditionellen Träger der freien Jugendhilfe wesentliche Garanten bei der Fortentwicklung kommunaler Jugendpolitik sein. Der Entwurf trägt daher in Absatz 1 letzter Halbsatz dafür Sorge, daß Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände bei der Wahl der Vertreter für den Bereich der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 15 JWG. Im Gegensatz zu dieser Regelung werden die typischen „Angelegenheiten der Jugendhilfe", die vom Jugendhilfeausschuß zu beraten sind, nach den Empfehlungen der Sachverständigenkommission zum 3. Jugendbericht (BT-Drucksache VI/3170 S. 138) im einzelnen, aber nicht abschließend, aufgezählt. Besondere Bedeutung kommt dabei der Jugendhilfeplanung (Nr. 2) und der Förderung der freien Jugendhilfe (Nr. 3) zu. Mit der Benennung der Jugendhilfeplanung als Gegenstand der Beratung im Jugendhilfeausschuß ist sichergestellt, daß die freie Jugendhilfe in den Planungsprozeß des Jugendamts eingebunden ist (vgl. § 71 Abs. 3 des Entwurfs).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 15 JWG. Im Referentenentwurf war die in § 15 Satz 4 JWG enthaltene Verpflichtung des Ausschusses, zumindest sechsmal im Jahr zusammenzutreten, gestrichen worden. Diese Streichung ist von vielen Fachverbänden kritisiert worden, weil ohne eine entsprechende Bestimmung jeweils ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Sitzung beantragen müßte, was angesichts der „bunten" Zusammensetzung des Ausschusses häufig schwierig sei. Damit sei zu befürchten, daß der Jugendhilfeausschuß weitgehend „ausgetrocknet" würde. Die Vorgabe einer bestimmten Mindestzahl von Sitzungen erscheint indes unzweckmäßig. Sie allein könnte noch nicht die fachliche Qualität der Ausschußarbeit garantieren. Dem allseits erwünschten Ziel, die Tätigkeit des Ausschusses zu intensivieren, dürfte eine Herabsetzung der Mindestquote entsprechen. In Anlehnung an die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung sieht Satz 3 daher eine Mindestquote von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vor.

Zur Öffentlichkeit von Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses finden sich bisher im Bundesrecht keine Regelungen. Auch in Landesausführungsgesetzen ist nur teilweise darauf Bezug genommen. Im Interesse einer möglichst öffentlichkeitswirksamen Jugendhilfe sieht der Entwurf vor, daß die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses grundsätzlich öffentlich sind (Satz 4).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sichert die in Absatz 1 festgelegten Stimmenverhältnisse sowie die für den Jugendhilfeausschuß festgelegte Aufgabenstellung auch für die Landesjugendhilfeausschüsse. Sie ersetzt § 21 Abs. 3 JWG. Der Entwurf übernimmt damit nicht die Vorschläge einzelner Bundesländer, die Organisation und Besetzung der Landesjugendhilfeausschüsse dem Landesrecht zu überlassen. Damit würde die Mitwirkung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nicht mehr bundesrechtlich sichergestellt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ersetzt § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 JWG. Wegen des kommunalverfassungsrechtlichen Bezugs dieser Regelungen bleibt

ihre nähere Ausgestaltung dem Landesrecht überlassen. Der Rechtslage in einzelnen Bundesländern entsprechend sieht Satz 2 die Möglichkeit vor, dem Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Jugendhilfeausschuß das Stimmrecht zu geben.

Zu § 64 — Mitarbeiter, Fortbildung

Die Beschäftigung von Fachkräften ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte Jugendhilfe. Wie bereits § 102 BSHG, so sieht dieser Entwurf für den Bereich der Jugendhilfe bundeseinheitliche Vorschriften über den Einsatz von Fachkräften vor. In der Praxis der Jugendhilfe hat sich darüber hinaus aber seit langem die Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter bewährt. Der Gesetzentwurf will auch für die Zukunft die ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe sicherstellen und fördern (vgl. dazu § 65).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält den Grundsatz der Verwendung von Fachkräften. Fachkräfte der Jugendhilfe sind vor allem Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater. Zur fachlichen Qualifikation muß eine persönliche Eignung für die Aufgaben der Jugendhilfe hinzutreten. Angesichts der großen Verantwortung, die alle in der Jugendhilfe Tätigen für die Entwicklung junger Menschen tragen, ist neben der fachlichen Qualifikation die persönliche Eignung unabdingbare Voraussetzung. Der zweite Halbsatz eröffnet auch künftig Personen, die zwar über keine fachliche Ausbildung, aber über eine lange Berufserfahrung verfügen, die hauptberufliche Verwendung in der Jugendhilfe.

Die Vorschrift verschärft die Anforderungen an die Fachlichkeit für Aufgaben, die nur durch Fachkräfte sachgerecht wahrgenommen werden können. Diese Bereiche werden im Entwurf nicht im einzelnen genannt, um der Praxis und der künftigen Entwicklung angemessenen Spielraum zu lassen. Satz 2 berücksichtigt auch, daß die fachgerechte Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eine Zusatzausbildung nach der beruflichen Grundausbildung erfordert. Die in Satz 3 vorgeschriebene Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte soll einer einseitigen Fixierung bzw. der Beschränkung auf bestimmte Therapieformen vorbeugen und die Entwicklung neuer Erkenntnisse und Methoden offen halten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 16 Abs. 2 JWG. Für die Wahrnehmung leitender Funktionen in Jugend- und Landesjugendämtern, also für die Leitung dieser Ämter und für Funktionen, mit denen die Fachaufsicht über mehrere Fachkräfte verbunden ist, wird künftig eine höhere fachliche Qualifikation vorausgesetzt, zu der die persönliche Eignung hinzutreten muß. Durch die Formulierung als Soll-Vorschrift kann auch künftig Sonderfällen ausreichend Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 3

Personen, die mit Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe betraut sind, müssen über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ihres Bereichs ausreichend informiert und in der Lage sein, mit wirksamen Methoden zu arbeiten. Die gesetzliche Absicherung von Fortbildung und Praxisberatung dient daher der Stärkung der Fachlichkeit der Jugendhilfe.

Zum Zweiten Abschnitt — Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

In diesem Abschnitt werden die bereits im einleitenden Kapitel des Gesetzentwurfs angeschnittenen Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe näher ausgestaltet.

Wesentliche Unterschiede zum geltenden Recht bestehen in

- der Aufnahme einer Bestimmung über die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 65),
- der Entkoppelung der Förderung der freien Jugendhilfe von der förmlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§§ 66, 67),
- der gesetzlichen Verankerung von Arbeitsgemeinschaften (§ 69),
- dem Verzicht auf eine Definition der Träger der freien Jugendhilfe.

Zu § 65 — Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vorschrift verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe zur besonderen Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit. Ehrenamtliche Tätigkeit kann in besonderer Weise unmittelbare Kontakte und Kommunikation in Alltagssituationen herstellen sowie eine zu große soziale Distanz zwischen den Strukturen öffentlicher Träger und den betroffenen jungen Menschen und ihren Eltern verhindern helfen. Ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich die Tätigkeit von Fachkräften nicht ersetzen können, stellt jedoch eine wertvolle Bereicherung und Ergänzung ihrer Arbeit dar.

Zu § 66 — Förderung der freien Jugendhilfe

Die Vorschrift faßt die im Jugendwohlfahrtsgesetz verstreuten Bestimmungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, §§ 7, 8, 9 JWG) in einer Bestimmung zusammen. Hinsichtlich der Förderung knüpft die Vorschrift nicht mehr an den Trägerbegriff des § 5 Abs. 4 JWG, der in § 9 Abs. 1 JWG vorausgesetzt worden ist, an. Zudem wird keine förmliche, öffentliche Anerkennung als Förderungsvoraussetzung mehr verlangt. Damit wird weitgehend der Rechtszustand wieder

hergestellt, wie er bis zur Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1961 bestanden hat. Die Neuregelung berücksichtigt nicht nur, daß sich in den letzten Jahren neben den traditionellen Trägern der freien Jugendhilfe eine Vielzahl örtlicher Initiativen und Selbsthilfegruppen aktiv gebildet hat. Die Voraussetzung einer förmlichen öffentlichen Anerkennung hat überdies die Förderung von Modellprojekten neuer Träger häufig unangemessen erschwert. Dies hat dazu geführt, daß in der Praxis der Jugendhilfe die öffentliche Anerkennung als Förderungsvoraussetzung unter Heranziehung von § 7 JWG als Förderungsgrundlage häufig umgangen worden ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nicht-staatlicher Träger im Bereich der Jugendhilfe. Sie knüpft dabei an die Förderungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 JWG an. Darüber hinaus wird ausdrücklich die Verfolgung gemeinnütziger Ziele verlangt; dies entspricht der langjährigen Jugendhilfepraxis. Schließlich wird auch eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.

Eine unbeschränkte Pflicht zur Förderung freier Träger, wie sie von Fachverbänden immer wieder gefordert wird, hat bereits das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden abgelehnt:

> „Wie bereits erwähnt, hat schon das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz den Jugendämtern zur Pflicht gemacht, die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt zu unterstützen und deren Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen und zu fördern. Durch die angegriffenen Bestimmungen wird die eigene Verantwortung des Jugendamts weder ausgeschaltet noch auch nur wesentlich eingeschränkt. Es hat nicht schlechthin Einrichtungen und Veranstaltungen der freien Jugendpflege zu fördern, sondern nur soweit es diese für erforderlich und geeignet hält." (BVerfGE 22, 180, 207)

Zu Absatz 2

Die Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einerseits und die Autonomie nicht-staatlicher Träger andererseits stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Dies wird insbesondere in den Fällen deutlich, in denen der Gesetzentwurf einen (einklagbaren) Rechtsanspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorsieht, der aber vielfach nur dann realisiert werden kann, wenn Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen eines Trägers der freien Jugendhilfe tatsächlich zur Verfügung stehen. Bei der Vergabe öffentlicher Mittel muß dem Jugendamt daher die Möglichkeit gegeben werden, den Zugang zu diesen Einrichtungen an gleiche Grundsätze und Maßstäbe zu binden, wie sie für die Maßnahmen des öffentlichen Trägers selbst gelten. Ohne eine solche „Selbstbindung" freier Träger müßte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, auf deren Nutzung ein Rechtsanspruch besteht, selbst schaffen und betreiben. Die Aktivitäten freier Träger wären damit auf solche Maßnahmen beschränkt, die aus eigenen Mitteln finanziert werden können oder deren Nutzung nicht im Rahmen von Rechtsansprüchen erfolgt. Eine solche Lösung läge weder im Interesse der Betroffen, noch im Interesse der freien Träger und ihrem Engagement in der Jugendhilfe.

Zu Absatz 3

In seiner Entscheidung vom 18.7.1967 hat das Bundesverfassungsgericht das Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die Art und Höhe der zu gewährenden Förderung betont:

> „Das Gesetz sagt über die Art der zu gewährenden Förderung nichts. Es steht also im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde, ob sie im gegebenen Fall Sach- oder Geldleistungen gewähren oder Hilfe in anderer Weise leisten will — etwa dadurch, daß sie Personal zur Verfügung stellt. Das gleiche gilt für die Gesamthöhe der für die Förderung in der freien Jugendhilfe bereitzustellenden Haushaltsmittel. Das Gesetz schreibt in § 8 Abs. 2 und Abs. 3 vor, daß bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger der freien Jugendhilfe und gleichartiger Maßnahmen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden sind. Wenn § 8 Abs. 3 JWG weiter bestimmt, daß bei Förderung von Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe deren Eigenleistungen zu berücksichtigen sind, so bedeutet das nicht, daß die Höhe des von der Gemeinde zu leistenden Beitrags in einem festen Verhältnis zur Höhe der Eigenleistung des freien Trägers stehen muß; d. h. der Beitrag der Gemeinde muß nicht, wie die beschwerdeführenden Städte anzunehmen scheinen, um so höher sein, je größer die tatsächliche Eigenleistung des freien Trägers ist. Vielmehr kann eine Förderung von Maßnahmen des freien Trägers durch die Gemeinde nur dann in Betracht kommen, wenn dieser eine nach den Verhältnissen und nach seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt. Auch hier hat die Gemeinde einen weiten Raum für eigene Entscheidungen. Keinesfalls ist sie gezwungen, Haushaltsmittel unrationell einzusetzen (BVerfGE 22, 180, 207, 208)."

Die Vorschrift trägt diesen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift will neuere Förderungsansätze unterstützen, die insbesondere im Bereich von Projekten der Selbst- und Nachbarschaftshilfe erprobt worden sind. Sie werden in besonderer Weise dem Gedanken der Hilfe zur Selbsthilfe, wie er staatlicher Förderung insgesamt zugrundeliegt, gerecht.

Die hier formulierten Grundsätze sind aber nicht zwangsläufig an die Projekte von Selbsthilfegruppen und örtlichen Initiativen gebunden. Vielmehr sollen

damit auch die traditionellen Träger der freien Jugendhilfe angeregt werden, Projekte, die diesen Grundsätzen entsprechen, zu entwickeln.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 2 und 3 JWG.

Zu Absatz 6

Die Fortbildung der Mitarbeiter anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dient der Qualität und Kontinuität ihrer Arbeit. Durch die Fortbildung der Mitarbeiter werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß Träger der freien Jugendhilfe bedarfsgerechte Angebot entwickeln und mit dem Angebot der öffentlichen Jugendhilfe „konkurrieren" können. Die Ergänzung für die Jugendarbeit entspricht § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 JWG.

Zu § 67 — Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Künftig soll die Anerkennung nicht mehr als Förderungsvoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten. Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Dabei wird neben der bereits in § 9 JWG vorausgesetzten Verfassungsgewähr die Orientierung am Wohl von Kindern und Jugendlichen (Nr. 1) sowie eine Kontinuität der fachlichen Arbeit (Nr. 2 a) verlangt.

Zu Absatz 2

Nach geltendem Recht sind die Kirchen sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege zwar Träger der freien Jugendhilfe, bedürfen aber hinsichtlich der Förderung einer ausdrücklichen Anerkennung. Insbesondere in Bezug auf die Kirchen stößt diese Regelung auf Bedenken im Hinblick auf Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung. In verschiedenen Landesgesetzen ist daher vorgesehen, daß die Kirchen kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind. Die Vorschrift übernimmt diese Regelung für das Bundesrecht und bezieht die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) ein. Für die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Jugendverbände wäre angesichts einer stärkeren Fluktuation eine gesetzliche Anerkennung zu weitgehend. Durch eine Übergangsregelung (Artikel 14) ist jedoch sichergestellt, daß eine nach geltendem Recht erteilte Anerkennung auch als Anerkennung im Sinn dieser Vorschrift fortgilt.

Zu § 68 — Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung von Aufgaben

Die Vorschrift regelt die unterschiedlichen Formen der Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Absatz 1

Zwar sind die Träger der freien Jugendhilfe zunächst Träger eigener Aufgaben. Insbesondere im Bereich der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige wenden sich junge Menschen und Eltern meist zuerst an das Jugendamt, da nur durch eine entsprechende Kostenzusage die Finanzierung der Hilfe gesichert ist. Die Vorschrift verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung dieser Aufgaben zu beteiligen, d. h. insbesondere Hilfesuchende im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts auf Einrichtungen und Dienste dieser Träger zu verweisen und durch den Abschluß von Pflegesatzvereinbarungen die Kostenübernahme zu erleichtern.

Satz 2 ersetzt § 84 Abs.1 JWG. Eine § 84 Abs. 2 JWG entsprechende Verordnungsermächtigung wird nicht mehr vorgesehen, da hierfür kein Bedarf erkennbar ist.

Zu Absatz 2

Bereits § 18 JWG sieht vor, daß die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, Jugendverbänden oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen werden kann. In der Praxis ist umstritten, für welche der im Jugendwohlfahrtsgesetz geregelten Aufgaben eine solche Übertragung zur Ausübung in Frage kommt. Im Hinblick auf die fortbestehende Letztverantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 18 Satz 3 JWG) wird das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem beauftragten Träger als öffentlich-rechtliches, auftragsähnliches Rechtsverhältnis bezeichnet (Potrykus, Jugendwohlfahrtsgesetz, 2. Auflage 1972, § 18 Nr. 2).

Rechtlich zulässig wäre zwar auch eine Ermächtigung nicht-staatlicher Träger, Hoheitsakte zu erlassen bzw. öffentliche Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen, wie dies z. B. im Bereich der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz der Fall ist („Beliehener"). Im Bereich der Jugendhilfe bieten sich dafür jedoch wenige Aufgaben an, zumal Träger der freien Jugendhilfe häufig selbst Adressa-

ten entsprechenden Verwaltungshandelns sind, wie z. B. bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Einrichtungen, und damit die Gefahr einer Interessenkollision gegeben wäre.

Entsprechend der langjährigen Praxis in der Jugendhilfe sieht der Entwurf die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 41, 42), im Rahmen der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 49 bis 51) sowie bei der Beratung und Überwachung von Einzelvormündern und Einzelpflegern (§ 52 Abs. 2 bis 4) vor.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt wie § 18 Satz 3 die Letztverantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicher.

Zu § 69 — Arbeitsgemeinschaften

Die Vielfalt der Trägerstrukturen im nichtstaatlichen Bereich verlangt neue Instrumente der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe. In einzelnen Ländern und Regionen sind seit längerem Arbeitsgemeinschaften eingerichtet worden, in denen über die Erörterung aktueller Fachfragen hinaus längerfristige Planungsprozesse initiiert und abgestimmt werden. Entsprechend § 95 BSHG wird daher auch für die Kinder- und Jugendhilfe eine Rechtsgrundlage für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften geschaffen. Durch die Verknüpfung verschiedener Projekte und Initiativen im nichtstaatlichen Bereich, die nicht an gesetzliche Zuständigkeiten gebunden sind, wird es möglich, ganzheitliche Modelle (Leben-Wohnen-Arbeiten) zu entwickeln.

Zum Dritten Abschnitt — Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

Zu § 70 — Gesamtverantwortung, Grundausstattung

Entsprechend den Empfehlungen der Kommission zum 3. Jugendbericht (BT-Drucksache VI/3170 S. 144 f.) und auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180, 202) wird die bereits in § 5 Abs. 1 Satz 1 JWG angedeutete Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe deutlicher hervorgehoben sowie die Gewährleistungspflicht und die Verpflichtung zur Schaffung einer angemessenen personellen Grundausstattung in den Jugendämtern gesetzlich festgeschrieben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verdeutlicht die vom Bundesverfassungsgericht betonte Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe (BVerfGE 22, 180, 202), die bereits in § 5 Abs. 1 Satz 1 JWG im Ansatz geregelt war:

„Mit der Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe ‚erforderlich', ‚ausreichend' und ‚geeignet' will der Gesetzgeber sicherstellen, daß Einrichtungen und Veranstaltungen für die Wohlfahrt der Jugend in einer den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepaßten Weise und unter wirtschaftlich sinnvollem Einsatz öffentlicher und privater Mittel bereitgestellt werden. Die Gesamtverantwortung dafür, daß dieses Ziel des Gesetzes erreicht wird, trägt nach § 5 Abs. 1 JWG das Jugendamt." (BVerfGE 22, 180, 201 f.).

Zu Absatz 2

Die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ist — im wesentlichen — den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe übertragen. Dies bedeutet — wie in der Sozialhilfe — nicht, daß die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Hilfen selbst zu erbringen hätten. Sie sind allerdings verpflichtet, alles zu tun, was zur Erfüllung des Gesetzes erforderlich ist. Insofern ergibt sich aus der in Absatz 1 geregelten Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar deren Pflicht, für die notwendigen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zu sorgen.

Bereits § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I legt den öffentlichen Trägern die Verpflichtung auf, darauf hinzuwirken, daß geeignete Dienste und Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, daß nicht nur die Schaffung eigener Einrichtungen durch die öffentlichen Träger in Betracht kommt, sondern daß ebenso auch die Möglichkeiten, Einrichtungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen, ausgenutzt werden sollen. Für den Bereich der Jugendhilfe ist über die bloße partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe hinaus ein besonderer Funktionsschutz der freien Jugendhilfe normiert (vgl. § 4 Abs. 2 dieses Entwurfs sowie BVerfGE 22, 180 ff.). Sind die Bemühungen der öffentlichen Träger, freie Träger zum Tätigwerden anzuregen, ohne Erfolg, oder wünschen die Personensorgeberechtigten eine Einrichtung des öffentlichen Trägers, so ergibt sich aus der Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Träger die Notwendigkeit, solche Einrichtungen selbst zu schaffen.

Die Vorschrift stellt eine Korrespondenznorm zu den Rechtsansprüchen und sonstigen Leistungsverpflichtungen in den vorangehenden Kapiteln dar. Die bloße finanzielle Sicherstellung einer Leistung würde dem Hilfebedürftigen wenig nützen. Jugendhilfe würde im wesentlichen auf „Sozialhilfe für junge Menschen" reduziert, wenn die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verpflichtet wären, für die notwendige Infrastruktur an Einrichtungen und Diensten zu sorgen. Dies gilt ebenso für den Besuch von Tageseinrichtungen wie für die Inanspruchnahme sozialpädagogischer Familienhilfe, für die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegestelle oder in einem Heim. Wegen der im Rahmen der Jugendhilfe zu erbringenden erzieherischen Leistungen kommt der Pflicht zur Gewährleistung der Infrastruktur besondere Bedeutung zu.

Die Vorschrift bezieht in die Gewährleistungspflicht auch „Einzelpersonen" ein, die nicht in Organisationen eingebunden sind (Satz 1 zweiter Halbsatz).

Satz 2 geht auf eine Anregung der Sachverständigenkommission zum 7. Jugendbericht zurück (BT-Drucksache 10/6730 S. 54). Zur Absicherung der Förderung der Jugendarbeit hatte die Kommission vorgeschlagen, daß ein bestimmter Anteil der Mittel der Jugendämter für die Belange der Jugendarbeit gesetzlich festgelegt werden sollte. Die Festlegung konkreter Prozentsätze erscheint allerdings nicht nur im Hinblick auf die kommunale Finanzhoheit problematisch; sie würde auch den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Jugendamtsbereichen kaum gerecht. Dem von der Sachverständigenkommission vorgebrachten Anliegen kann deshalb nur durch eine allgemeine Formulierung Rechnung getragen werden, die sich auf einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit beschränkt.

Zu Absatz 3

Bereits die Sachverständigenkommission zum 3. Jugendbericht (BT-Drucksache VI/3170 S. 128) hatte vorgeschlagen, eine Grundausstattung der Jugendämter in personeller und institutioneller Hinsicht auf gesetzlicher Basis zu regeln. Sie bemerkte zur damaligen Situation: „Die personelle Ausstattung der Jugendämter ist allenfalls in einigen großen Städten befriedigend. In vielen Landkreisen sind nicht einmal die minimalen personellen Voraussetzungen geschaffen, die für die Entfaltung der Jugendamtsaktivitäten nötig sind" und „Eine Konfrontation der gesetzlich vorschriebenen Aufgaben mit den wirklich festzustellenden Tätigkeiten zeigt, daß sich in Anbetracht der mangelnden personellen und finanziellen Ausstattung vieler Jugendämter die Aktivitäten oft auf die gesetzlich genauer definierten Aufgaben beschränken, die keinen Ermessensspielraum zulassen, also auf bestimmte jugendfürsorgerische Leistungen." (a. a. O. S. 16 Nr. 13). Die Sachverständigenkommission hat deshalb Empfehlungen zur gesetzlichen Festlegung der Ausstattung der Jugendämter erarbeitet und faßt sie wie folgt zusammen: „Für eine ausreichende Bewältigung der Jugendamtsaufgaben erscheint eine gesetzlich zu sichernde „Grundausstattung" der Jugendämter im Hinblick auf Personal, Einrichtungen und Finanzmittel notwendig. Die Errichtung von Jugendämtern, die nicht wenigstens über diese „Grundausstattung" verfügen, sollte in Zukunft unterbleiben." (BT-Drucksache VI/3170 S. 19 Nr. 39).

Die Situation hat sich in den 15 Jahren seit der Vorlage dieses Jugendberichts durch den Ausbau der Ämter sowie durch die kommunale Neugliederung und die Verminderung der Zahl der Jugendämter zwar verbessert. Diese Verbesserungen reichen jedoch insgesamt noch nicht aus, um den in diesem Gesetzentwurf formulierten fachlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Verpflichtung zu einer bedarfsgerechten Ausstattung der Jugendämter soll daher noch vorhandene Engpässe und Lücken schließen.

Satz 1 zweiter Halbsatz nennt als wesentliches Kriterium der Grundausstattung „eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften". Für die Beurteilung der Situation hat der jeweilige Bedarf an Jugendhilfeleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen bzw. regionalen Verhältnisse größeres Gewicht als die Bevölkerungszahl.

Zu § 71 — Jugendhilfeplanung

Die Verpflichtung zur Planung in der Jugendhilfe war bereits in § 7 JWG im Ansatz geregelt gewesen.

Es gehört zu den Prinzipien einer wirksamen und modernen Sozialpolitik, den Bedarf an sozialen Einrichtungen und Diensten mittel- und langfristig zu ermitteln. Für die Jugendhilfe ist die Planung insbesondere auch deshalb wichtig, weil für die notwendige Intensivierung nur knappe Mittel zur Verfügung stehen, deren wirksamer und wirtschaftlicher Einsatz sorgfältig erwogen werden muß, und weil dazu im besonderen die Anstrengungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe auch mittel- und langfristig aufeinander abgestimmt werden müssen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift umreißt die wesentlichen Schritte der Jugendhilfeplanung, nämlich die Feststellung des Bestandes, die Ermittlung des Bedarfs und die Festlegung der dafür notwendigen Vorhaben. Ein mittelfristiger Planungszeitraum wird in Anlehnung an die mittelfristige Finanzplanung (4 Jahre ohne das laufende Haushaltsjahr) gewählt; eine darüber hinausreichende längerfristige Planung bleibt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe vorbehalten.

Jede Planung muß flexibel genug sein, um auch unvorhergesehenen Bedarf befriedigen zu können. Diesem Gesichtspunkt wird in Absatz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz ausdrücklich Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt wesentliche Ziele für die Planung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen.

Durch Nummer 1 soll insbesondere gewährleistet werden, daß Jugendhilfe orts- und bürgernah („stadtteilorientiert") betrieben und eine Entfremdung des Kindes oder Jugendlichen von seinem sozialen Umfeld vermieden wird.

Nummer 2 will ein plurales Leistungsangebot sicherstellen.

Nummer 3 unterstreicht die besondere Dringlichkeit von Planungsentscheidungen zugunsten junger Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen. Noch immer sind z. B. Neubaugebiete, insbesondere dort, wo sie sich zu sogenannten sozialen Brennpunkten entwickelt haben, schlecht mit Jugendhilfeeinrichtungen wie Spielplätzen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen versorgt.

Familienorientierte Jugendhilfe muß auch einen Beitrag dazu leisten, daß Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Dieses Ziel ist daher in Num-

mer 4 ausdrücklich als Planungsziel aufgenommen worden.

Zu Absatz 3

Eine wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, sich an den Aufgaben und Leistungen zu beteiligen, ist ihre frühzeitige Einschaltung in den Planungsprozeß. Die Planungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe, wie sie das Bundesverfassungsgericht betont hat, muß daher verbunden sein mit einer Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Ansonsten besteht die Gefahr, daß die weitere Entwicklung der Jugendhilfe bereits durch Planungsentscheidungen weitgehend vorformuliert und präjudiziert wird und damit das Engagement nichtstaatlicher Tätigkeit nicht mehr zur Entfaltung kommt. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Grundsätze über die Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bedürfen einer Konkretisierung im Landes- und Ortsrecht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift will die Abstimmung und Vernetzung der verschiedenen fachlichen Planungen im Rahmen einer kommunalen Entwicklungsplanung sicherstellen. Eine konsequente Umsetzung dieses Anliegens setzt allerdings voraus, daß den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch bei der Planung in anderen Bereichen entsprechende Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden.

Zu § 72 — Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Jugendhilfe ist kein homogener Aufgabenbereich, sondern Teil einer Landschaft von Sozialisationsfeldern, in denen familiale, schulische, berufliche und aus Tradition den Jugendämtern übertragene Funktionen sich vielfältig überschneiden. Aus dieser besonderen Stellung der Jugendhilfe im Kontext mit anderen Leistungsträgern und Aufgaben ergibt sich ihre besondere Verpflichtung, mit diesen Trägern zusammenzuarbeiten und dabei Zuständigkeitsgrenzen, die sich historisch entwickelt haben, im Interesse einer ganzheitlichen Betrachtungsweise von Lebenslagen junger Menschen zu überwinden.

Als besonders wichtige Beispiele werden die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der Schule und mit den Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, den Gesundheitsämtern, der Arbeitsverwaltung, den Trägern der Sozialhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden und schließlich der Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte und der Forschung genannt. Eine wichtige Plattform für die Zusammenarbeit dieser Träger ist der Jugendhilfeausschuß. Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit sind durch Landesrecht und konkrete örtliche Absprachen zu vereinbaren.

Zu Nummer 1

Schule und Jugendhilfe sind Sozialisationsfelder, die arbeitsteilig und in enger Kooperation jungen Menschen eine möglichst umfassende Bildung vermitteln sollen. Bisher ist Jugendhilfe oft auf die Aufgabe verwiesen worden, in anderen Bereichen aufgetretene, dort verursachte oder mitverursachte Defizite und Konflikte aufzugreifen und zu bearbeiten. Sie hat damit die Ausfallbürgschaft für diese Bereiche übernommen und sie damit davon entlastet, selbst (dem Bedarf besser entsprechende) Leistungen zu erbringen oder notwendige Reformen vorzunehmen.

Schulprobleme von jungen Menschen äußern sich vor allem in Lernstörungen oder in Verhaltensauffälligkeiten. Beides sind in der Regel Symptome sozialer Störungen, nicht selten auch von Störungen, die durch die Leistungsorientierung der Schule selbst verursacht werden. Die Schule reagiert darauf im Rahmen eines weitgehend geschlossenen Systems in der Regel mit Leistungsbeurteilungen, ohne nach den sozialen Ursachen zu suchen und ohne kompensatorische Hilfen zu entwickeln.

Aus der Sicht der Jugendhilfe muß an die Schule die Forderung gerichtet werden, eigene Anstrengungen zu unternehmen, Schwierigkeiten im schulischen Bereich selbst mit sozialpädagogischen Mitteln anzugehen und die betroffenen jungen Menschen nicht in die Jugendhilfe abzuschieben.

Zu Nummer 3

Bereits § 17 JWG bestimmt, daß das Jugendamt und das Gesundheitsamt ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen müssen. Die schon immer bestehenden Verflechtungen und Wechselbeziehungen z. B. im Bereich der Mütterberatung, der Vorsorgeuntersuchungen, der Schulgesundheitspflege, der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung haben sich durch die Aufklärungs- und Beratungsaufgaben im Umgang mit der Krankheit AIDS besonders verstärkt. Dabei geht es darum, medizinische und jugendspezifische Aspekte wirkungsvoll miteinander zu verbinden.

Zu Nummer 4

Insbesondere angesichts der weiterhin hohen Jugendarbeitslosigkeit kommt der Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit verstärkte Bedeutung zu.

Zum Fünften Kapitel — Zentrale Aufgaben

Die Vorschriften dieses Kapitels ersetzen die §§ 22, 25 und 26 JWG.

Zu § 73 — Aufgaben der Länder

Die Vorschrift ersetzt § 22 JWG; sie ist als allgemeine Rahmenbestimmung jedoch offener und dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend formuliert. Die für die obersten Landesjugendbehörden normierten Verpflichtungen beziehen sich insbesondere auf Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die landesweite Bedeutung haben.

Angesichts des beträchtlichen Leistungsgefälles zwischen den einzelnen Jugendämtern und einzelnen Regionen kommt den Ländern die Verpflichtung zu, im Interesse der Chancengleichheit junger Menschen und ihrer Familien für einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote zu sorgen (Absatz 2).

Zu § 74 — Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium

Die Vorschrift ersetzt § 25 Abs. 1 und § 26 JWG.

Zu Absatz 1

Die Formulierung der Vorschrift wurde weitgehend der einschlägigen Begründung im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 7. 1967 (BVerfGE 22, 180, 217) angepaßt. Dort hat das Gericht § 25 JWG als verfassungsgemäß erklärt, hinsichtlich der Förderung aber nur unter einschränkender, verfassungskonformer Auslegung. Danach ist eine finanzielle Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe durch den Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit nur dann zulässig, wenn die zu fördernden Bestrebungen der Aufgabe nach eindeutig überregionalen Charakter haben. Es muß sich um Bestrebungen handeln, die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können. Die Förderung von Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist nach der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts z. B. zulässig bei zentralen Einrichtungen, deren Wirkungsbereich sich auf das Bundesgebiet als ganzes erstreckt, bei gesamtdeutschen Aufgaben und bei internationalen Aufgaben.

Im Gegensatz zu § 25 Abs. 1 JWG ist die Vorschrift als Soll-Bestimmung formuliert. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß der Bund auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 JWG das Instrument des Bundesjugendplanes entwickelt und kontinuierlich ausgebaut hat. Eine Kann-Bestimmung würde dem inzwischen geschaffenen Rechtszustand nicht mehr gerecht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 26 JWG. Wie bisher soll das Bundeskuratorium die Bundesregierung als ständiges Beratungsorgan in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe beraten. Dazu gehört die Beratung über die Lage und Probleme junger Menschen, bei der Jugendgesetzgebung und bei grundsätzlichen Fragen der Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe durch den Bund. Die gesetzliche Verankerung dieses Sachverständigengremiums ist gerechtfertigt, da es sich nicht um ein wissenschaftliches Gremium handelt, für das die Errichtung durch Rechtsverordnung oder Organisationsakt vorgesehen werden sollte, sondern um ein auf Dauer angelegtes Beratungsgremium unter wesentlicher Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe.

Zu § 75 — Jugendbericht

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 25 Abs. 2 und 3 JWG. Wie bisher soll die Unterteilung in Gesamtberichte und in Berichte mit einem spezielleren Thema beibehalten werden. Verdeutlicht wird, daß Gegenstand des Berichts nicht nur die Jugendhilfe, sondern auch allgemein die Lage junger Menschen ist, da ein Bericht über das gesamte Sepktrum der Jugendhilfe bzw. über ein bestimmtes Thema aus diesem Bereich nur unter Berücksichtigung der gesamten Situation der Jugend erstellt werden kann. Dies entspricht bereits der bisherigen Berichtspraxis.

Zum Sechsten Kapitel — Zuständigkeit

In diesem Kapitel werden die Vorschriften über die Zuständigkeit für die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Leistungen und anderen Aufgaben zusammengefaßt. Die Methode des Jugendwohlfahrtsgesetzes, die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der jeweiligen Sachmaterie zu regeln, wird damit aufgegeben.

Zu § 76 — Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben

Die Zuständigkeitsbestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes haben in der Jugendhilfepraxis seit langem zu Unzuträglichkeiten geführt. Die Praxis hat sich zum Teil mit abweichenden Vereinbarungen zu helfen versucht, die aber aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bedenklich sind. Die Regelung von § 11 JWG ist auch in bezug auf den Personenkreis zu eng, da sie nur auf Minderjährige (Kinder und Jugendliche) abstellt, das Jugendwohlfahrtsgesetz aber auch Leistungen und andere Aufgaben regelt, die junge Volljährige, Eltern und andere sorge- oder erziehungsberechtigte Personen erfassen.

Künftig soll die Zuständigkeit bei Leistungen an Eltern von Kindern und Jugendlichen an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern angeknüpft werden. Eine

solche Regelung war im Rahmen der Diskussion früherer Gesetzentwürfe zur Neuordnung bzw. Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes von den Ländern und Fachverbänden gefordert worden und auch im Jugendhilfegesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (BR-Drucksache 287/80) vorgesehen.

Zu Absatz 1

Mit der Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern soll eine eindeutige Bestimmung der Leistungsverantwortlichkeit und eine einfache Feststellung der Kostentragungspflicht ermöglicht werden. Darüber hinaus wird dadurch die Zusammenarbeit mit der Familie wesentlich begünstigt. Mit dieser Regelung wird der Zugehörigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Familie auch während einer notwendigen Fremdunterbringung Rechnung getragen und die notwendige Zusammenarbeit mit den Eltern gesichert. Insbesondere wird damit erreicht, daß mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einem Heim oder einer Pflegestelle außerhalb des räumlichen Einzugsbereichs des „Heimatjugendamts" dieses weiterhin zuständig bleibt.

Bei verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalten der Eltern knüpft die Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils an, bei dem das Kind oder der Jugendliche sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Maßnahme überwiegend aufgehalten hat (Satz 2).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Jugendamts für die Fälle, in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern im Geltungsbereich des Gesetzes nicht vorhanden ist oder das Kind oder der Jugendliche mit einem Elternteil vor Beginn der Maßnahme zusammengelebt hat. Sie knüpft in diesen Fällen am Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen an.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die vorläufige Zuständigkeit in den Fällen, in denen die örtliche Zuständigkeit nicht feststeht oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird. Im Interesse einer schnellen und wirksamen Hilfe knüpft die Vorschrift die Zuständigkeit an den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen an.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift trägt den Fällen Rechnung, in denen die Eltern sich nach der Einleitung der Maßnahme trennen. Eine Anknüpfung an die in Absatz 1 aufgestellten Grundsätze ist hier nicht möglich. In diesem Fall knüpft die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des personensorgeberechtigten Elternteils an. Für den Fall der gemeinsamen elterlichen Sorge knüpft die Zuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils an, bei dem sich das Kind oder der Jugendliche überwiegend aufhält.

Zu Absatz 5

Der in den vorstehenden Absätzen normierte Grundsatz, der die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern anknüpft, bedarf der Korrektur für Fälle, in denen das Kind oder der Jugendliche auf Dauer in eine andere Familie eingebunden ist. Aus pädagogischer Sicht ist es problematisch, dieses Ergebnis aus einer bestimmten Aufenthaltsdauer herzuleiten, da damit die Besonderheiten des Einzelfalles ignoriert werden. Auf der anderen Seite sind insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtsbereich Grundsätze entwickelt worden, die sich am Zeitablauf orientieren. Bei der Regelung von Zuständigkeiten müssen im Interesse der Rechtsklarheit allgemein gültige Grundsätze gefunden werden. Der Gesetzentwurf sieht in Fällen der Dauerpflege einen Zuständigkeitswechsel vor, wenn das Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib bei dieser Person auf Dauer zu erwarten ist. Aus dieser formalen Regelung lassen sich jedoch nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die Schutzwürdigkeit inzwischen eingegangener Bindungen und die Zielrichtung der Pflegeelternarbeit ziehen. Deren Bedingungen richten sich ausschließlich nach den in § 37 Abs. 4 festgelegten Grundsätzen.

Zu § 77 — Besondere örtliche Zuständigkeit für einzelne Aufgaben

Die Vorschrift enthält Abweichungen von den in § 76 geregelten Grundsätzen für bestimmte Aufgaben (Abs. 1 bis 3) sowie für Deutsche im Ausland (Abs. 4) und junge Volljährige (Abs. 5).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 41). Um Jugendämter, die besonders von diesen Aufgaben betroffen sind — vor allem im großstädtischen Bereich —, von den Kosten zu entlasten, ist in § 86 Abs. 1 Nr. 1 eine entsprechende Kostenerstattungsregelung vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 49 Abs. 3 JWG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 52 a JWG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift knüpft die Zuständigkeit für Leistungen an Deutsche im Ausland entsprechend der Regelung des § 119 Abs. 5 BSHG an den Geburtsort der Person an. Hilfweise wird die Zuständigkeit des Landesjugendamts Berlin bestimmt. Hat die Tätigkeit Fortsetzungscharakter, so sieht Satz 2 vor, daß das bisher zuständige Jugendamt weiterhin zuständig bleibt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige und knüpft dabei an deren gewöhnlichen Aufenthalt an. Für Leistungen mit Fortsetzungscharakter (insbesondere nach § 40 Abs. 1) bleibt die bisher bestimmte Zuständigkeit erhalten.

Zu § 78 — Örtliche Zuständigkeit für Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt § 42 JWG. Der Entwurf knüpft die örtliche Zuständigkeit nicht mehr an den Geburtsort des Kindes, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter an. Angesichts der zunehmenden Konzentration von Geburten auf Kliniken hat sich die bisherige Anknüpfung als unzweckmäßig erwiesen. In der Kommentarliteratur ist daher eine großzügige Auslegung des § 42 JWG empfohlen worden, um damit eine Zuständigkeit des Jugendamts am Wohnort des Kindes zu erreichen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt § 43 JWG. Die Antragsbefugnis der Mutter wurde erweitert auf die Antragsbefugnis jedes Elternteils, da die Einbeziehung des Vaters den Intentionen des Nichtehelichenrechts entspricht.

Im Gegensatz zu § 43 JWG knüpft der Entwurf den Wechsel der Amtspflegschaft nicht mehr an das Wohl des Kindes, sondern an einen Wechsel seines gewöhnlichen Aufenthalts an. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich daraus nicht, da der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der typische Fall ist, in dem zur Förderung des Kindeswohls ein Wechsel der Zuständigkeit angezeigt ist.

In § 43 JWG blieb auch unklar, zu welchem Zeitpunkt die Pflegschaft oder Vormundschaft auf das andere Jugendamt übergeht. Der Entwurf sieht unter Übernahme der dazu ergangenen Rechtsprechung in Satz 2 vor, daß die Pflegschaft oder die Vormundschaft mit der Erklärung des Jugendamts des neuen gewöhnlichen Aufenthalts auf dieses übergeht.

Vielfach wird die Ausdehnung von § 43 JWG auf die bestellte Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft gefordert (vgl. LG Ellwangen FamRZ 1980, 80; BayObLG Rpfleger 1983, 151; LG Braunschweig vom 26. 9. 1982, DAVorm 1984, 202). Soweit dort von einer analogen Anwendung des § 43 JWG auf die bestellte Amtsvormundschaft die Rede ist, bedeutet dies jedoch nicht, daß der Amtsvormund von sich aus die Führung der Vormundschaft durch Antrag bei einem anderen Jugendamt weitergeben könnte; es bedarf vielmehr der Entlassung des bisherigen und der Neubestellung des anderen Amtsvormunds (MünchKomm-Schwab § 1791 b RdNr. 11). Da der gerichtliche Bestellungsakt immer ein bestimmtes Jugendamt betrifft, erfordert auch der Zuständigkeitswechsel jeweils eine neue gerichtliche Entscheidung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für die bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft.

Zu § 79 — Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt § 30 JWG. Durch die Beschränkung des Erlaubnisvorbehalts auf die Betreuung von Kindern, die nicht durch das Jugendamt in eine Pflegefamilie vermittelt werden, werden die derzeit divergierenden Zuständigkeiten nach § 11 JWG (gewöhnlicher Aufenthalt des Minderjährigen) sowie nach § 30 JWG (gewöhnlicher Aufenthalt der Pflegeperson) vermieden. Eines speziellen Landesvorbehalts, die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach der Zuständigkeit für die Hilfe zur Erziehung in Familienpflege zu regeln, bedarf es daher nicht mehr.

Zu Absatz 2

Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung und die damit zusammenhängenden Aufgaben ist der Standort der Einrichtung. Dieser Anknüpfung wird der Vorzug vor der Anknüpfung an den Sitz des Trägers der freien Jugendhilfe gegeben, da Träger der freien Jugendhilfe häufig bundesweit Einrichtungen betreiben und der Sitz dieser Träger oft weit vom Ort der Einrichtung entfernt ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Jugendamts, das an der Überprüfung einer Einrichtung nach § 45 Abs. 1 beteiligt ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis an einen rechtsfähigen Verein, Pflegschaften oder Vormundschaften für Kinder und Jugendliche zu führen, knüpft wie die §§ 21 ff. BGB an den Sitz des Vereins an.

Zu § 80 — Sachliche Zuständigkeit

Das Jugendwohlfahrtsgesetz regelt in §§ 4, 5 die wesentlichen Aufgaben des Jugendamts und in § 20 diejenigen des Landesjugendamts. Hierbei sind Aufgabenkatalog und sachliche Zuständigkeit miteinander verknüpft. Im Gegensatz dazu sieht dieser Entwurf grundsätzlich getrennte Vorschriften für die Sachnormen und die Zuständigkeitsregelungen vor. Lediglich die Beschreibung bestimmter, von der Sache her nur auf überörtlicher Ebene zu erfüllender Aufgaben wird im Zusammenhang mit der sachlichen Zuständigkeit geregelt (Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und 8).

Zu Absatz 1

Für die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe weist der Entwurf die Zuständigkeit grundsätzlich dem örtlichen Träger und damit dem Jugendamt zu. Eine bedarfsgerechte Jugendhilfe wird nur durch einen ortsnahen Jugendhilfeträger gewährleistet. Die Zusammenfassung der Zuständigkeit für alle Leistungen des Gesetzes in einer Hand ist außerdem auch die Voraussetzung für eine flexible und dynamische Ausgestaltung des Hilfeprozesses im Rahmen eines Verbunds der verschiedenen Leistungen. Dies setzt allerdings voraus, daß das Jugendamt dafür auch genügend leistungsfähig ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamts abschließend und grenzt damit die grundsätzliche Allzuständigkeit des örtlichen Jugendamts nach Absatz 1 ein; daneben sieht der Entwurf für besondere Aufgaben die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden bzw. des Bundes vor (§§ 73, 74).

Durch die Streichung von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe verlieren die Landesjugendämter die Zuständigkeit für erzieherische Hilfen im Einzelfall; sie wird nun bei den örtlichen Jugendämtern konzentriert. Daneben üben die Landesjugendämter nach § 20 JWG im wesentlichen beratende und fördernde Funktionen sowie Aufsichtsfunktionen aus. Die damit verbundenen Aufgaben sollen nach den Vorstellungen dieses Entwurfs auch künftig der überörtlichen Ebene vorbehalten bleiben.

Die Beschreibung der Aufgaben des Landesjugendamts wurde der veränderten Aufgabenstellung und dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt.

Zu Nummer 1

An die Spitze der Aufgaben wurde die bisher in § 20 Abs. 1 Nr. 2 JWG geregelte Beratung der Jugendämter gesetzt. Sie wurde mit dem Inhalt von § 20 Abs. 1 Nr. 1 JWG verbunden. Dabei wurden die Worte „die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien" durch die Worte „die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch" ersetzt, da die Landesjugendämter — je nach ihrer landesrechtlichen Organisation — im allgemeinen keine Richtlinienkompetenz gegenüber den Jugendämtern haben.

Zu Nummer 2

Aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung sind die Landesjugendämter in besonderer Weise geeignet, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in ihrem Einzugsbereich „an einen Tisch zu bringen". So haben sich in verschiedenen Bundesländern regionale Arbeitsgemeinschaften zwischen öffentlichen und freien Trägern gebildet. Die Vorschrift knüpft im übrigen an die Differenzierungspflicht des Landesjugendamts nach § 72 JWG an, bezieht sich aber künftig auf das gesamte Spektrum der Hilfen zur Erziehung. Den heutigen fachlichen Erkenntnissen entsprechend steht nicht mehr die Differenzierung der Einrichtungen nach verschiedenen Formen der Entwicklungsstörung im Vordergrund, sondern die Binnendifferenzierung der bestehenden Einrichtung sowie deren Anpassung an sich verändernde Bedarfsstrukturen.

Zu Nummer 3

Ergänzend zur Gewährleistungspflicht der Jugendämter auf der örtlichen Ebene regelt die Vorschrift die entsprechende Verpflichtung des Landesjugendamts auf überörtlicher Ebene, die insbesondere für spezialisierte Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen mit einem größeren Einzugsbereich von Bedeutung ist. Ausdrücklich erwähnt wird die überörtliche Verantwortung für Einrichtungen, die „unter einem Dach" erzieherische Hilfen für junge Menschen mit Maßnahmen der Schul- und Berufsausbildung verbinden; die Verantwortung der staatlichen Schulverwaltung sowie der Träger beruflicher Bildung wird dadurch nicht berührt. Wegen der verstärkt überörtlichen Orientierung werden Jugendbildungsstätten ausdrücklich genannt.

Zu Nummer 4

Für die Entwicklung und Erprobung neuer fachlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen erscheint die überörtliche Ebene besonders geeignet, da sie als Schnittstelle zwischen der örtlichen Ebene und den obersten Landesbehörden einerseits über genügend Praxisnähe verfügt, andererseits neue Entwicklungen aber besser aufgreifen und umsetzen kann als die örtlichen Jugendämter.

Zu Nummer 5

Wegen der besonderen Erfahrungen der Landesjugendämter bei der Heimunterbringung erscheint es sinnvoll, sie auch künftig in den Entscheidungsprozeß über die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie einzubeziehen. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen Heimträger und Jugendamt — nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen — nur schwer zu einvernehmlichen Lösungen kommen.

Sowohl im Zusammenhang mit (fehlgeschlagenen) Adoptionsvermittlungsbemühungen als auch in anderen Fällen werden Landesjugendämter zunehmend eingeschaltet, wenn sich die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie schwierig gestaltet. Ihre Tätigkeit im Rahmen der Pflegekindervermittlung könnte im Hinblick auf HIV-infizierte Kinder in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Diese Tätigkeit des Landesjugendamts soll daher künftig auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die Vorschrift sieht daher die beratende Mitwirkung des Landesjugendamts auf Verlangen des Jugendamts vor.

Zu Nummer 6

Für die in § 42 geregelte Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten ist neben dem Jugendamt auch das Landesjugendamt zuständig.

Zu Nummer 7

Wie bisher soll auch künftig die — nach diesem Entwurf neu konzipierte — Heimaufsicht Aufgabe des Landesjugendamts bleiben. Auch nach der Regionalisierung der Heimerziehung reicht der Einzugsbereich der einzelnen Einrichtungen über die örtlichen Jugendämter hinaus; sie bedürfen daher einer überörtlichen Kontrolle. Wegen möglicher Interessenkollisionen wäre es dem Kindeswohl abträglich, die Zuständigkeit für die Heimaufsicht mit der Zuständigkeit für die Hilfe zur Erziehung oder für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zu vereinigen.

Zudem haben sich die Landesjugendämter in den 25 Jahren seit Einführung der Heimaufsicht eine umfassende Kompetenz über Bedarf, Standort, Ausstattung sowie pädagogisches und therapeutisches Potential in den einzelnen Einrichtungen erworben, das auch künftig nutzbar gemacht werden soll.

Zu Nummer 8

Das Verhältnis zwischen dem Landesjugendamt und den Einrichtungen eines Bereichs wird heute nicht mehr von förmlichen Entscheidungen der Heimaufsicht, sondern weitgehend von der beratenden Hilfestellung des Landesjugendamts geprägt. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sollen Probleme und Fragen bei der Planung, Eröffnung und Betriebsführung von Einrichtungen gelöst werden, um hoheitliche Maßnahmen (Entzug der Erlaubnis und Schließung der Einrichtung), die regelmäßig mit schweren Nachteilen für die untergebrachten Kinder verbunden sind, zu vermeiden. Die Beratung steht auch den Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe offen. Sie ist — wie alle Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die nicht aufgrund gerichtlicher Anordnung ergehen — als freiwilliges Angebot ausgestaltet und hat den für die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe geltenden Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 9

Entsprechend der bisherigen Praxis, in der sich ein starker Trend zur zentralen oder überregionalen Fortbildung zeigt, wird diese Aufgabe den Landesjugendämtern zugewiesen.

Zu Nummer 10

Wegen der geringen Zahl der Fälle mit Auslandsberührung wird die Zuständigkeit für Leistungen an Deutsche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs auf der überregionalen Ebene konzentriert.

Zu Nummer 11

Die Regelung entspricht § 53 Abs. 1 JWG.

Zu Absatz 3 und 4

Die Vorschrift trägt der Situation in Bayern Rechnung, wo für die Heimaufsicht die Bezirksregierungen zuständig sind (Absatz 3) und die Zuständigkeit für die überörtlichen Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit dem Bayerischen Landesjugendring als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen worden ist (Absatz 4).

Zum Siebten Kapitel — Heranziehung zu den Kosten, Kostenerstattung

Die Vorschriften dieses Abschnitts ersetzen die Bestimmungen des Abschnitts VIII des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Eigenständige Vorschriften über die Heranziehung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern zu den Kosten der Hilfen kennt das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht. Durch Verweis auf den Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes finden die dortigen Vorschriften entsprechende Anwendung. Diese Bestimmungen sind indes nicht auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder- und Jugendhilfe zugeschnitten. Die Rechtsprechung hat diesem Umstand dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß sie aus der Formulierung „ist entsprechend anzuwenden" in § 81 Abs. 2 JWG die Verpflichtung entnahm, bei der Anwendung der Vorschriften des BSHG im Bereich des Jugendhilferechts die erzieherischen Besonderheiten zu berücksichtigen (BVerwGE 45, 306; 52, 51; 68, 299, 303; st.Rspr.). Dadurch wurde jedoch ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit in die Verwaltungspraxis hineingetragen, da jede Norm aus dem Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes für ihre Anwendung im Jugendhilferecht nahezu beliebig „abgewandelt" werden konnte. Die Praxis der Heranziehung variiert deshalb zwischen den einzelnen Jugendämtern erheblich. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist es daher dringend notwendig, den spezifischen Bedürfnissen der Jugendhilfe gerecht werdende, eigenständige Kostenvorschriften zu entwikkeln (vgl. zur derzeit unbefriedigenden Rechtslage Zeitler, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1985, 216ff.).

Ein weiterer Grund für eine Neuordnung der Kostenbestimmungen ist die vorrangige Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe. Die für die Eingliederungshilfe maßgeblichen Kostenbestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes enthalten für die Betroffenen weit günstigere Regelungen als sie bislang für Hilfen zur Erziehung nach den §§ 5, 6 JWG galten oder doch praktiziert wurden.

So sieht § 43 Abs. 2 Satz 2 BSHG vor, daß die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen sind. Diese weitgehende Lockerung des Nachranggrundsatzes wurde im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vorgenommen, um die Eltern behinderter Kinder mit den Eltern von Kindern ohne körperliche oder geistige Beeinträchtigung sozial gleichzustellen (vgl. Giese, Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 8. Auflage 1983, S. 277 unter Verweis auf BT-Drucksache V/4429 A. 3).

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mehrmals festgestellt, daß auch im Recht der Jugendhilfe die Grenze der Zumutbarkeit im allgemeinen die häusliche Ersparnis darstellt (BVerwGE 38, 402; 45, 306 ; 52, 51; 68, 299). In seinem Urteil vom 29. 9. 1971 hat es diese Grundsätze, die für die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe entwickelt worden sind, ausdrücklich auch bei der Hilfe zur Erziehung für anwendbar gehalten (BVerwGE 38, 302). Für den Einsatz des Vermögens sind entsprechende Grundsätze vom Bundesverwaltungsgericht bislang nicht entwickelt worden. Um eine wirtschaftliche Schlechterstellung der Familien, deren Vermögen mangels entsprechenden Einkommens heranzuziehen ist, zu vermeiden, hat der VGH Baden-Württemberg im Urteil vom 14. 9. 1987 (Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1988 S. 190) auch den Einsatz des Vermögens in der Jugendhilfe auf die häusliche Ersparnis beschränkt.

Schließlich war bei der Neufassung der Kostenvorschriften dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die überörtlichen Hilfen (Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung) künftig entfallen.

Soweit auch künftig — etwa bei der Überleitung von Ansprüchen — die im Bundessozialhilfegesetz dazu entwickelten Grundsätze im Bereich der Jugendhilfe zur Anwendung kommen sollen, sieht der Gesetzentwurf von den besonders unübersichtlichen (analogen) Verweisungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes auf das Bundessozialhilfegesetz ab und ersetzt sie durch eigenständige Vorschriften.

Zu § 81 — Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten. Sie bestimmt den Kreis der Personen, der zu den Kosten herangezogen werden kann sowie die Leistungen, zu deren Kosten das Einkommen und Vermögen in Anspruch genommen wird.

Zu Absatz 1

§ 85 Abs. 1 JWG verpflichtet zur Gewährung von Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung unabhängig davon, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Für den Bereich der Hilfe zur Erziehung sieht das Bundesrecht zwar keine entsprechende Regelung vor, läßt jedoch über § 81 Abs. 3 JWG die Möglichkeit offen, durch Landesrecht eine zu § 85 Abs. 1 JWG analoge Regelung einzuführen. Mit Ausnahmen von Hessen haben alle Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Nachrang wird bei der Hilfe zur Erziehung deshalb erst (nachträglich) durch die Heranziehung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern zu einem Kostenbeitrag hergestellt. Durch die Regelung in Absatz 1 wird künftig der Grundsatz der erweiterten Hilfe bundesweit festgeschrieben. Er gilt künftig für alle Leistungn, zu deren Kosten nach Absatz 2 eine Beteiligung verlangt wird. Ausnahmen sind nur für die in Satz 2 erwähnten Angebote der Jugendarbeit sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie vorgesehen. Für diese Angebote kann die Teilnahme von der Entrichtung eines Beitrags abhängig gemacht werden.

Mit der Einführung der erweiterten Hilfe ist der Einsatz des Einkommens und des Vermögens nicht mehr Leistungsvoraussetzung. Dies ist für die öffentliche Jugendhilfe deshalb besonders bedeutsam, weil die Hilfe in erster Linie dem Kind oder dem Jugendlichen zugute kommen soll, währenddessen beim Einsatz

von Einkommen und Vermögen fast immer auf die Eltern zurückgegriffen wird. Eine etwaige Weigerung der Eltern, sich an den Kosten zu beteiligen, hat daher künftig keine Auswirkung auf die Leistungspflicht und kann dem Kind oder dem Jugendlichen keine Nachteile zufügen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift zählt die Leistungen auf, bei denen eine Beteiligung an den Kosten verlangt wird und benennt den jeweils betroffenen Personenkreis. Sofern die Leistung Kindern oder Jugendlichen zugute kommt, werden grundsätzlich das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern zur Kostenbeteiligung verpflichtet. Eine Ausnahme gilt lediglich im Bereich der Angebote zur Förderung in Tageseinrichtungen in Tagespflege. Dort bleiben ein etwaiges Einkommen und Vermögen des Kindes unberücksichtigt. Bei Leistungen an junge Volljährige beschränkt sich die Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten auf den jungen Volljährigen selbst. Satz 2 entspricht § 81 Abs. 4 Satz 1 JWG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift konkretisiert den Rechtsgedanken des § 43 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BSHG für die Zwecke des Jugendhilferechts.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verweist für die Bestimmung der Begriffe „Einkommen" und „Vermögen" auf die entsprechenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu Absatz 5

Berechtigungen aus verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen sind von Trägern öffentlicher Verwaltung — ebenso wie von Zivilpersonen — erforderlichenfalls durch Leistungsklage geltend zu machen. Sie werden jedoch von den Trägern öffentlicher Verwaltung durch Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) geltend gemacht, wenn ein Rechtssatz dazu ermächtigt. Darüber hinaus läßt die Rechtsprechung in erheblichem Umfang Leistungsbescheide auch ohne gesetzliche Ermächtigung aufgrund Gewohnheitsrechts zu (vgl. dazu Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Auflage, 1974 § 44 III f unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Der Entwurf trägt den Bedenken in der Literatur gegen die lediglich gewohnheitsrechtliche Absicherung der Geltendmachung durch Verwaltungsakte (Leistungsbescheide) Rechnung und sieht eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Aufwendungsersatzes vor.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift orientiert sich an der Praxis in vielen Bundesländern, in denen die Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen für Kinder nicht an das Jugendamt, sondern unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu entrichten sind. Sie hat vor allem Bedeutung für Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden.

Zu § 82 — Umfang der Heranziehung

Die Vorschrift regelt den Umfang der Heranziehung zu den Kosten und differenziert dabei zwischen

— Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen (Abs. 1) und

— Eltern (Abs. 2 und 3); dabei wird deren Heranziehung unterschiedlich geregelt für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege einerseits (Abs. 2) und für die Gewährung von anderen Leistungen (Abs. 3). Für dort näher bestimmte Leistungen wird die Heranziehung auf die häusliche Ersparnis beschränkt, sofern das Kind oder der Jugendliche vorher bei den Eltern bzw. dem Elternteil gelebt hat. Bei dem Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, orientiert sich die Höhe des Kostenbeitrags an der Höhe der Unterhaltsverpflichtung. Mit dieser Lösung wird erreicht, daß die jeweilige Belastung vor und während der Hilfeleistung für die Betroffenen unverändert bleibt. Diskrepanzen zwischen dem Umfang der öffentlich-rechtlichen Heranziehung und der Höhe des Unterhaltstitels werden eliminiert.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Umfang der Heranziehung des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen. Die Formulierung „in angemessenem Umfang" berücksichtigt, daß zumindest aus erzieltem Erwerbseinkommen dem Jugendlichen und dem jungen Volljährigen ein Teilbetrag verbleiben muß.

Zu Absatz 2

Die Heranziehung der Eltern zu den Kosten für den Besuch einer Tageseinrichtung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Zum Teil existieren Spezialvorschriften für den Besuch des Kindergartens, zum Teil werden die Vorschriften über den Einsatz des Einkommens und des Vermögens bei Hilfe zur Erziehung (§§ 80ff. JWG) herangezogen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen auch dahin gehend, ob die Elternbeiträge als Entgelt für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und damit als Gebühren anzusehen sind oder ob sie dem Einkommen entsprechend gestaffelt werden können. Im Anschluß an die Entscheidung des OVG Bremen vom 16. 6. 1987 (DVBl. 1988, 250) erlaubt der Entwurf den Ländern und Gemeinden, Gebühren für die Inan-

spruchnahme von Tageseinrichtungen nach dem Einkommen zu staffeln. Im Falle erzieherischer Notwendigkeit wird darüber hinaus durch Satz 3 die Möglichkeit eröffnet, von der Erhebung von Kostenbeiträgen im Einzelfall ganz abzusehen. Dies entspricht der derzeitigen Praxis, wonach die Elternbeiträge im Einzelfall nach §§ 80, 81 JWG vom Jugendamt übernommen werden können. Satz 4 trifft für den Fall Vorsorge, daß die Einrichtung nicht vom Jugendamt selbst betrieben wird. In diesem Falle soll den Eltern unter den Voraussetzungen des Satz 3 der geleistete Kostenbeitrag erstattet werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Umfang der Heranziehung der Eltern im Hinblick auf die sonstigen Leistungen. Dies sind neben den Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie andere Leistungen, die mit einer Betreuung und Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen verbunden sind, wie z. B. die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung (§ 18), zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 20), zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen (§ 41) und zur vorläufigen Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen nach Herausnahme aus einer Pflegestelle oder einem Heim (§ 42). Vergleichbar mit diesen Formen ist auch die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen (§ 19). Für alle anderen (ambulanten) Hilfen ist der heutigen Praxis entsprechend kein Kostenbeitrag der Eltern vorgesehen, um nicht durch finanzielle Barrieren die präventive Wirkung dieser Hilfen zu beeinträchtigen.

Satz 1 regelt den Grundsatz, wonach die Eltern zu den genannten Leistungen in angemessenem Umfang beizutragen haben. Der Entwurf knüpft insoweit an die Terminologie des Bundessozialhilfegesetzes für den Einsatz des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze an (§ 84 Abs. 1 BSHG). Die Festsetzung einer Einkommensgrenze erscheint hingegen nicht mehr erforderlich, da der Entwurf — anders als das Bundessozialhilfegesetz — den Einsatz des Einkommens und Vermögens nur für solche Leistungen vorsieht, die in gleicher Weise eine Heranziehung sowohl über als auch unter der Einkommensgrenze erlauben.

Satz 2 beschränkt die Heranziehung der Eltern oder der Elternteile, in deren Haushalt das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe lebte, bei den Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und vergleichbare Leistungen auf die durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen. Für die Bemessung der häuslichen Ersparnis erlaubt der 2. Halbsatz im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine nach Einkommensgruppen gestaffelte pauschalierte Festsetzung. Für den anderen Elternteil erfolgt die Heranziehung in angemessenem Umfang. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird durch Satz 3 Halbsatz 2 konkretisiert, wonach der Kostenbeitrag nach der Höhe der Unterhaltsverpflichtung bemessen werden soll.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift erlaubt die Reduzierung bzw. Nichtfestsetzung eines Kostenbeitrags im Einzelfall, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würde. Die Regelung schließt an eine entsprechende Vorschrift in den meisten Landesgesetzen an und will verhindern, daß durch die Kostenfestsetzung nachteilige Wirkungen für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entstehen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 85 Nr. 1 BSHG. Sie trägt dem Grundsatz Rechnung, daß ein entsprechender Bedarf nur einmal zu befriedigen ist.

Zu § 83 — Überleitung von Ansprüchen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird die analoge Verweisung auf §§ 90, 91 BSHG in § 82 JWG durch eine eigenständige Vorschrift ersetzt. In der Praxis ergibt sich ein Bedarf für die Überleitungsmöglichkeit nur in den Fällen, in denen die Festsetzung eines Kostenbeitrags nicht möglich, eine Heranziehung zu den Kosten aber gerechtfertigt ist. Der Entwurf läßt die Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur noch dann zu, wenn Hilfe für junge Volljährige geleistet wird und der Unterhaltspflichtige mit dem Leistungsempfänger im ersten Grad verwandt ist. Damit wird die gegenwärtige Rechtsunsicherheit über das Verhältnis des öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags zur zivilrechtlichen Überleitung von Unterhaltsansprüchen in weitem Umfang beseitigt.

Zu § 84 — Feststellung der Sozialleistungen

Die Vorschrift entspricht § 82 a JWG.

Zu § 85 — Auskunftspflichten

Im Gegensatz zum Bundessozialhilfegesetz kennt das Jugendwohlfahrtsgesetz keine Bestimmung über die Auskunftspflichten der Leistungsberechtigten und ihrer Unterhaltsverpflichteten sowie deren Arbeitgeber, obwohl solche Auskünfte auch zur Durchführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes notwendig sind. Der Entwurf schließt die Lücke durch eine aus § 116 BSHG abgeleitete Formulierung. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. 3. 1986 (DAVorm 1988, 417) erwirbt der Träger der Sozialhilfe bei der Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nicht den unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch. Dies bedeutet insbesondere, daß er nicht die Vorlage von Belegen oder eines Vermögensverzeichnisses verlangen kann. Dieser Nachteil soll für den Bereich der Jugendhilfe durch die Regelung in Absatz 1 Satz 2 aufgehoben werden.

Zu § 86 — Kostenerstattung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die Vorschrift ersetzt die Verweisung auf die §§ 103 bis 113 BSHG durch eine an die Bedürfnisse der Jugendhilfe angepaßte unmittelbare Regelung. Die Beschränkung der Kostenerstattungspflicht auf Fälle, in denen die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts an den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen anknüpft (vgl. § 83 Abs. 1 JWG), konnte beibehalten werden, da dem „Schutz der Anstaltsorte" bereits über die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten Rechnung getragen wird, eine finanzielle Belastung des Jugendamts am Unterbringungsort also nicht zu befürchten ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält erstmals einheitliche Regelungen über die Erstattung von Kosten im Rahmen der Inobhutnahme nach § 41 sowie für das vorläufige Tätigwerden eines Jugendamts nach § 76 Abs. 3.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Kostenerstattungspflicht des Landesjugendamts. Im Interesse einer Einschränkung der Erstattungstatbestände wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie begrenzt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Kostenerstattung bei pflichtwidriger Handlung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Kostenerstattung beim Übertritt eines Kindes oder Jugendlichen aus dem Ausland. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten ist § 108 BSHG entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt den Umfang der Kostenerstattung. Sie ist § 111 BSHG nachgebildet. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wurde die Bagatellgrenze höher angesetzt.

Zum Achten Kapitel — Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Vorschriften über Erhebungen im Bereich der Jugendhilfe zu statistischen Zwecken sind bisher im Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963 (BGBl. I S. 49) enthalten. Die auf dieser Rechtsgrundlage durchgeführten Erhebungen orientieren sich noch weitgehend an einer Situation der Jugendhilfe, wie sie etwa vor 25 Jahren vorherrschend war:

— die überörtlichen Hilfen (Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe) hatten noch eine beträchtliche Reichweite und wurden daher statistisch relativ differenziert erfaßt,

— die örtlichen Hilfen zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG waren noch nicht klar konturiert; das Verhältnis zwischen Hilfe zur Erziehung in einer Pflegestelle und der Pflegekinderaufsicht war umstritten, ambulante und teilstationäre Hilfeformen waren — abgesehen von der Erziehungsbeistandschaft — erst im Entstehen begriffen,

— die justiznahen Aufgaben wie Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren stellten einen Schwerpunkt jugendamtlicher Tätigkeit dar.

Damit hat der Perspektivenwechsel der Jugendhilfe, insbesondere der Ausbau familienunterstützender Hilfen, wie er sich in den letzten 25 Jahren vollzogen hat, in der Statistik noch keinen Niederschlag gefunden. Für die klassischen Hilfen der Heimerziehung und der Pflegefamilie war bislang durch die formale Trennung in örtliche und überörtliche Hilfen und jeweils unterschiedliche Erhebungsmerkmale kein abschließender Überblick möglich.

Die Neuordnung des materiellen Jugendhilferechts erfordert daher zwingend auch eine Überarbeitung und Anpassung der Erhebungstatbestände. Für die Planung und den weiteren Ausbau insbesondere familienunterstützender ambulanter und teilstationärer Hilfen sind aussagefähige Daten der Jahresstatistik auf Bundesebene notwendig.

Handlungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes 1983 festgelegt hat (BVerfGE 65, 1). Das Bundesverfassungsgericht hat aus Artikel 2 Abs. 1 GG i.V. mit Artikel 1 Abs.1 GG den Schutz des einzelnen gegen eine unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gefordert. Dabei hat das Gericht Einschränkungen des Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung" im überwiegenden Allgemeininteresse zugelassen. Solche Beschränkungen bedürfen „einer verfassungsmäßigen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht (BVerfGE 45, 400, 420 mwN.)." (BVerfGE 65, 1, 44).

Diesen Anforderungen genügen die Vorschriften des geltenden Rechts nicht mehr.

Die Neufassung der Vorschriften über die Jugendhilfestatistik trägt den genannten Zielsetzungen sowie den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes vom 22. 1. 1987 (BGBl. I S. 462, 565) Rechnung:

- Ambulante und teilstationäre Hilfeformen werden in die Erhebung einbezogen, die Differenzierung der Hilfeformen außerhalb der eigenen Familie wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- Zweck und Inhalt der Erhebung sowie Zulässigkeit und Zweck der Übermittlung von Einzelangaben an die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde werden mit dem Ziel rechtsstaatlicher Normenklarheit präzisiert und aktualisiert.
- Der Umfang der Erhebung und die insoweit normierte Auskunftspflicht werden zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das für den Zweck der Jugendhilfestatistik erforderliche Maß beschränkt.
- Datenschutz und Statistikgeheimnis sind durch entsprechende Regelungen gewährleistet.

Die inhaltliche Verbesserung der Jugendhilfestatistik ist mit einer Zunahme der Daten verbunden. Dennoch erhöht sich insgesamt der Erfassungsaufwand in den Jugendämtern kaum, da vergleichbare Daten in den Ländern schon bisher für Planungszwecke erhoben werden.

Wegen des untrennbaren Sachzusammenhangs zwischen materiellen Regelungen und den Erhebungen zu Leistungen, die aufgrund des materiellen Rechts erbracht worden sind, integriert der Entwurf die Rechtsvorschriften über die Jugendhilfestatistik entsprechend den Vorbildern in anderen Gesetzen aus neuerer Zeit in das der Statistik zugrundeliegende materielle Recht.

Zu § 87 — Zweck und Umfang der Erhebung

Die Vorschrift beschreibt den Regelungsinhalt dieses Kapitels und legt die Erhebung als Bundesstatistik fest.

Die unspezifische Bezeichnung „erzieherische Einzelhilfen" in § 4 des geltenden Rechts wurde durch die konkreten Leistungstatbestände und Aufgabenbeschreibungen ersetzt.

Die in den Nummern 1 bis 9 genannten Erhebungen waren — wenn auch in unterschiedlicher Differenzierung — bereits bisher Gegenstand der Jugendhilfestatistik nach geltendem Recht.

Zu § 88 — Erhebungsmerkmale

Die Bestimmung trägt den Anforderungen von § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes Rechnung. Danach werden Bundesstatistiken auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind.

Die Vorschrift legt die in den Jugendämtern zu erhebenden Merkmale bei folgenden Leistungen und Aufgaben fest:

- Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige (Nr. 1),
- Annahme als Kind (Nr. 2),
- gesetzliche und bestellte Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie Beistandschaft des Jugendamts (Nr. 3),
- Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist (Nr. 4),
- sorgerechtliche Maßnahmen (Nr. 5),
- Vaterschaftsfeststellungen (Nr. 6),
- Angebote der Jugendarbeit (Nr. 7),
- Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen (Nr. 8),
- Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe (Nr. 9).

Zu Nummer 1

Ambulante und teilstationäre Arten der Hilfe zur Erziehung sind bisher statistisch nur ansatzweise im Bereich der sog. „formlosen erzieherischen Betreuung" sowie der Erziehungsbeistandschaften erfaßt. Ein wesentlicher Teil ambulanter und teilstationärer Hilfeformen, die in der Praxis bislang entwickelt worden sind, wurden daher in die Erhebungen nicht einbezogen. Stichhaltige Daten über den Stand und die Entwicklung ambulanter und teilstationärer Hilfeformen im Bundesgebiet sind nicht vorhanden. Der Bedeutung dieser Hilfeformen für die künftige Entwicklung der Jugendhilfe entsprechend werden die wesentlichen ambulanten und teilstationären Arten der Hilfe zur Erziehung in das Erhebungsprogramm aufgenommen und nach den wichtigsten Merkmalen erfaßt (Buchst. a)).

Wegen der abweichenden Erhebungsmerkmale bei der institutionellen Beratung, wie sie insbesondere in Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern vorgenommen wird, wird dieser Hilfe eine eigene Regelung gewidmet (Buchst. b)).

Für die Empfänger von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (insbesondere Heim- und Pflegefamilie) und ihre Fortsetzung für junge Volljährige sieht der Entwurf eine relativ differenzierte Erfassung von Merkmalen (Buchst. c) vor. Eine relativ umfangreiche und gesicherte Datenbasis ist gerade bei diesen personal- und kostenintensiven Hilfen notwendig, um ausreichende Informationen und Ausgangsdaten zur Bewertung der Problemlagen zu erhalten, in denen Minderjährigen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gewährt wird. Diese Daten sind die Grundlage für die künftige Planung von Erziehungshilfen, insbesondere auch für Umfang und Grenzen des Ausbaus ambulanter und teilstationärer Hilfeformen.

Zu Nummer 2

Daten zur Adoption und Adoptionsvermittlung werden in dem bisher üblichen Umfang auch künftig erhoben. Dabei steht die Herkunft des angenommenen

Kindes, ein etwaiges Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und dem Annehmenden sowie das Verhältnis zwischen den ausgesprochenen Adoptionen und den vorgemerkten Adoptionsbewerbern im Mittelpunkt des jugendpolitischen Interesses.

Zu Nummer 3

Bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft des Jugendamts sind die Merkmale gegenüber der derzeitigen Praxis entsprechend dem veränderten Informationsbedarf eingeschränkt worden.

Zu Nummer 4

Entsprechend den Änderungen zum Pflegekinderwesen im materiellen Recht sind Gegenstand der Erhebung künftig nicht mehr Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamts, sondern Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist.

Zu Nummer 5 und 6

Die Merkmale bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen und Vaterschaftsfeststellungen sind dem geänderten Informationsbedürfnis entsprechend reduziert worden.

Zu Nummer 7

Der Umfang der Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit entspricht der gegenwärtigen Praxis. Durch die jährliche Ermittlung wesentlicher Bereiche der Jugendarbeit können Trends und Entwicklungen in diesem Feld abgelesen und bundespolitische Maßnahmen daraufhin ausgerichtet werden.

Zu Nummer 8

Im Bereich der Jugendhilfe wurden zum 31. 12. 1986 insgesamt 48 037 Einrichtungen erfaßt, davon allein 24 476 Kindergärten, 5 403 Jugendheime, 3 667 Jugendzentren und 3 041 Horte. Zum selben Stichtag waren bei freien und öffentlichen Trägern insgesamt 267 998 Personen beschäftigt, davon 133 741 in Kindergärten, 33 174 in Heimen für Kinder und Jugendliche und 13 914 in Jugendzentren und Jugendfreizeitheimen. Bereits diese Zahlen machen deutlich, welches Potential an Einrichtungen und Arbeitsplätzen die Jugendhilfe im freien und öffentlichen Sektor vorhält. Entsprechende Daten sind daher für die Beurteilung der Versorgung des Bundesgebiets etwa mit Kindergarten- oder Hortplätzen und für die entsprechende personelle Ausstattung von besonderer Bedeutung. Hauptziel der Erhebung ist es, einen Überblick über die institutionellen und personellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Jugendpolitik zu erhalten und die für die Planung der Jugendhilfeeinrichtungen auf örtlicher und überregionaler Ebene erforderlichen Grundlagen bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird jede Einrichtung der Jugendhilfe unterschieden nach der Art des Trägers, und die Zahl der verfügbaren Plätze wird erfaßt. Das dort tätige Personal wird anonymisiert nach Geschlecht, Geburtsjahr und beruflichem Wirkungsbereich erhoben. Es handelt sich hier, wie schon in der Vergangenheit, um eine Individualerhebung, die aber wegen des Fehlens eindeutiger Identifikatoren keinen Personenbezug zuläßt.

Zu Nummer 9

Für das Jahr 1987 werden in der Jugendhilfestatistik Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 8,76 Mrd. DM ausgewiesen. Davon entfallen allein 2,85 Mrd. auf den Bereich der Kindertagesstätten und 2,32 Mrd. auf den Bereich der Heimerziehung (Hilfe durch Heimpflege, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung). Angesichts der Tatsache, daß die Kosten der Jugendhilfe im wesentlichen den Ländern und Gemeinden zur Last fallen und im Hinblick auf die angespannte Haushaltsentwicklung auf allen Ebenen sind aktuelle Daten über den Aufwand der öffentlichen Jugendhilfe von besonderem politischen Interesse für Bund, Länder und Gemeinden.

Zu § 89 — Hilfsmerkmale

Die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Hilfsmerkmale sind für die zuverlässige Durchführung der Erhebungen unerläßlich. Die Vorschrift trägt dem Gebot von § 9 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes Rechnung, Hilfsmerkmale für die Erfassung im Gesetz festzulegen.

Zu § 90 — Periodizität und Berichtszeitraum

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Periodizität der Erhebungen. In der bisherigen Jugendhilfepraxis hat es sich als notwendig, aber auch als ausreichend erwiesen, daß die jetzt in § 88 Nr. 1 bis 6 und 9 genannten Erhebungen jährlich durchgeführt werden, die übrigen Erhebungen (insbesondere öffentlich geförderte Maßnahmen der Jugendarbeit, Einrichtungen und dort tätige Personen) jedoch nur alle vier Jahre. Für die Jugendarbeit einerseits und die Einrichtungen und dort tätigen Personen andererseits werden unterschiedliche Startjahre festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält in Bezug auf die einzelnen in § 88 genannten Erhebungstatbestände nähere Regelungen zum Berichtszeitraum.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt Einzelheiten, insbesondere die Periodizität der Bestandserhebung. Satz 2 dient der Fortschreibung der Hilfeempfänger zwischen den Stichtagen der Bestandserfassung.

Die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa) bis dd) werden sowohl jährlich für alle Zugänge von Hilfeempfängern als auch in fünfjährigen Abständen für den Bestand der Hilfeempfänger durchgeführt. Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen erfolgt zwischenzeitlich eine summenmäßige Fortschreibung der Ergebnisse, wobei die Datensätze nicht auf der Individualebene vorgehalten, sondern Bestandstabellen durch die Zu- und Abgangsrechnung aktualisiert werden.

Zu § 91 — Auskunftspflicht

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß für die Erhebungen Auskunftspflicht besteht. Sie verpflichtet die in Absatz 2 genannten Stellen, die Fragen gemäß § 15 des Bundestatistikgesetzes zu beantworten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Kreis der auskunftspflichtigen Stellen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe. Die Auskunftspflicht wurde auf die Erhebungen im Bereich der Jugendarbeit ausgedehnt, da die Erfahrungen bei der letzten Erhebung gezeigt haben, daß ohne eine gesetzliche Verpflichtung nichtstaatlicher Träger keine aussagekräftigen Daten verfügbar sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der erleichterten Erhebung durch die statistischen Landesämter. Die nach § 88 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7 und 8 erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen sind im allgemeinen nur den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, nicht den statistischen Ämtern der Länder bekannt. Die Vorschrift befugt die öffentlichen Träger zu einem entsprechenden Datenaustausch.

Zu § 92 — Übermittlung

Die Vorschrift erlaubt die Weitergabe statistischer Ergebnisse an die für die Jugendhilfe zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden auch dann, wenn es sich um Tabellen mit Tabellenfeldern handelt, die nur einen einzigen Fall ausweisen. Hinsichtlich des Datenschutzes und der Weitergabe von Daten gelten neben den Bestimmungen des Zehnten Buches SGB die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes. Absatz 2 ermächtigt zur Weitergabe von Tabellen mit sog. Tabelleneinsen an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes.

Zum Neunten Kapitel — Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu § 93 — Bußgeldvorschriften

Die Vorschrift ersetzt §§ 87, 88 JWG. Wegen der Streichung der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe entfallen die Straftatbestände des § 86 JWG ersatzlos.

Zu Absatz 1

Nummer 1 entspricht § 88 Abs. 1 Nr. 1 JWG.

Nummer 2 ersetzt § 87 JWG. Der unbefugte Betrieb einer Einrichtung wird zusammen mit dem unbefugten Betrieb einer sonstigen Wohnform künftig als Bußgeldtatbestand ausgestaltet.

Nummer 3 bewertet eine Verletzung der Auskunftspflicht nach § 85 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit. Die Vorschrift ist § 116 Abs. 4 BSHG nachgebildet.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Ordnungswidrigkeit wird der Rahmen der Geldbuße auf 30 000 DM erweitert. Wegen der in § 17 Abs. 1 OWiG festgelegten Obergrenze ist dafür eine ausdrückliche Regelung notwendig.

Zu § 94 — Strafvorschriften

Die Vorschrift bewertet die in § 93 genannten Ordnungswidrigkeiten bei grobem Unrecht (Nr. 1) oder bei beharrlichen Verstößen (Nr. 2) als Straftat. Sie entspricht dem Regelungsmuster von § 12 Abs. 4 JÖSchG.

Zu Artikel 2 — Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil

Die Vorschrift paßt §§ 8 und 27 des Ersten Buches an Systematik und Inhalt des neuen Jugendhilferechts an und trägt der förmlichen Einordnung dieses Gesetzentwurfs in das Sozialgesetzbuch Rechnung (vgl. dazu die Ausführungen zum Teil A der Begründung).

Zu Nummer 1 — Artikel I § 8

Der Wortlaut des § 8 in der bisherigen Fassung war — obwohl als Auslegungsregel für das Jugendwohlfahrtsgesetz geltend — bereits im Vorgriff auf ein künftiges Jugendhilferecht formuliert worden. Dabei wurde für Satz 1 eine Formulierung gewählt, die sich an einem weiterentwickelten § 1 JWG orientiert. Das dort normierte „Recht auf Erziehung" ist im Unterschied zum „Recht auf Hilfe zur Erziehung" aber regelmäßig nicht Gegenstand der von der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringenden sozialen (erzieherischen) Leistungen, sondern vorrangig von den Eltern im Rahmen der ihnen zuvörderst obliegenden Erziehungsverantwortung einzulösen. Für den Katalog sozialer Rechte nach § 2 ff. SGB I muß hingegen der Leistungsinhalt der Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen, die im Achten Buch für die einzelnen Leistungen festgelegt sind, ist es nicht möglich, eine allgemeine Formel über die Aufgaben der Jugendhilfe zu entwickeln, die für alle oder wenigstens die typischen Leistungsbereiche zutreffend wäre. Diese sind zudem an anderer Stelle, nämlich in § 27 SGB I zu nennen.

Noch stärker als Satz 1 war die bisherige Fassung von § 8 Satz 2 SGB I an einem künftigen Jugendhilferecht orientiert. Dabei wurde der verfassungsrechtliche Vorrang der elterlichen Erziehungsverantwortung auf den Bereich der Familienerziehung reduziert und der (öffentlichen) Jugendhilfe eine Gewährleistungsverpflichtung für die Einlösung des Rechts auf Erziehung auferlegt. Die Realisierung einer solchen Verpflichtung wäre nur um den Preis tiefgreifender Eingriffsbefugnisse in den autonomen Bereich der Familie möglich und dürfte kaum mit Artikel 6 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein. Jugendhilfe muß sich daher im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat mit einer bescheideneren Zielsetzung begnügen, nämlich der Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Bereits dieser Auftrag wird nicht selten über die tatsächlich vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten hinausgehen. Soweit Maßnahmen zu treffen sind, weil die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben versagen, hat grundsätzlich das Vormundschaftsgericht die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe kann sich daher nur auf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen beziehen (vgl. Artikel 1 § 70 Abs. 2).

Der Entwurf normiert ein allgemeines Recht auf Inanspruchnahme der öffentlichen Jugendhilfe, verweist im übrigen aber auf die Ausgestaltung der einzelnen Leistungen im Achten Buch. Satz 2 verdeutlicht die grundlegende Zielrichtung der Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Nummer 2 — Artikel I § 27

Wie § 8 so war auch die bisherige Fassung von § 27 des Ersten Buches im Vorgriff auf ein neues Jugendhilferecht formuliert. Die hier genannten Leistungstatbestände hatten keinen konkreten Bezug zum Aufgabenkatalog des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Bei der Formulierung der einzelnen Leistungstatbestände wurde zudem übersehen, daß ein Teil der Aufgaben der Jugendhilfe nicht als Sozialleistung im Sinne der Grundkonzeption dieses Gesetzbuches bezeichnet werden kann.

Der Entwurf paßt die Übersicht dem im Achten Buch ausformulierten Leistungskatalog an. Wegen ihrer andersartigen Struktur werden etwa die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, die im Achten Buch als „Andere Aufgaben der Jugendhilfe" bezeichnet werden (Artikel 1 §§ 41 bis 60) nicht mit in den Leistungskatalog übernommen. Bei ihnen handelt es sich nicht um Sozialleistungen als Gegenstand sozialer Rechte im Sinne von § 11 SGB I. Entsprechendes gilt auch für die bisher in § 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB I geregelten Hilfen zur Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendwohlfahrt. Auch diese Hilfen sind nicht individuelle Sozialleistungen, sondern beziehen sich auf die Zusammenarbeit zwischen Staat und Gesellschaft im Bereich der Jugendhilfe (vgl. Abs. 2).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift zählt in den Nummern 1 bis 4 die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf, die als Sozialleistungen im Sinn des Sozialgesetzbuchs anzusehen sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift weist in der bisher geltenden Fassung auf die auf örtlicher und überörtlicher Ebene zuständigen Behörden hin. Entsprechend der Terminologie des Entwurfs des Achten Buches wird die Bezeichnung „Jugendämter" durch die Bezeichnung der jeweiligen Trägerkörperschaften, also die Kreise und kreisfreien Städte sowie die (nach Landesrecht) zugelassenen kreisangehörigen Gemeinden ersetzt. Zwar kennt der Entwurf des Achten Buches auch die Zuständigkeit überörtlicher Träger sowie die der obersten Landesjugendbehörden und des Bundes für bestimmte Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. Ihnen obliegen aber keine Aufgaben unmittelbar im Verhältnis zum leistungsberechtigten Bürger, aus ihnen ergeben sich daher auch keine Sozialleistungen im Sinne des ersten Absatzes.

Im 2. Halbsatz wird auf die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe hingewiesen, die im Achten Buch näher entfaltet wird.

Zu Nummer 3 — Artikel II § 1

Die Streichung der Nummer 16 in Artikel II § 1 des Ersten Buches ergibt sich aus der Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs und dessen Einordnung in das Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 3 — Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren

§ 64 Abs. 2 SGB X sieht im Bereich des Sozialhilferechts die Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten für Urkunden vor, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden. Obwohl neben der Sozialhilfe auch die Jugendhilfe zum Bereich der öffentlichen Fürsorge gehört und historisch, systematisch und organisatorisch eng mit der Sozialhilfe verbunden ist, sind Urkunden im Bereich der Jugendhilfe bislang von der Befreiung ausgenommen. Die für die Kostenbefreiung im Bereich der Sozialhilfe maßgeblichen Gründe gelten auch für die Jugendhilfe. Eine Gleichstellung mit dem Sozialhilferecht erscheint daher im Hinblick auf Artikel 3 GG geboten.

Zum Zweiten Teil — Änderung weiterer Gesetze

Zu Artikel 4 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Während die Kostenerstattung nach § 103 BSHG für die Kosten eines Heimaufenthaltes nicht an eine bestimmte Altersgrenze des Hilfeempfängers gebunden ist, sieht § 104 BSHG die entsprechende Anwendung von § 103 bei einer Familienunterbringung nur für Kinder oder Jugendliche im Alter unter 16 Jahren vor. Diese Begrenzung auf das 16. Lebensjahr ist weder sozial- noch jugendhilferechtlich begründet (vgl. dazu Jans-Happe, Jugendwohlfahrtsgesetz, § 83 JWG Nr. 5 c). Die zentrale Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten hat daher bereits bisher eine unmittelbare Anwendung von § 103 BSHG empfohlen und die Altersgrenze des § 104 als unbeachtlich angesehen. Diese Unzuträglichkeiten sollen nunmehr durch die Streichung der Altersgrenze beseitigt werden.

Zu Artikel 5 — Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 1

1. Streichung von § 1838

Die Vorschrift bildet einen Fremdkörper im System des Vormundschaftsrechts (MünchKomm-Schwab § 1838 RdNr. 1). Die richterliche Anordnung beschneidet den Wirkungskreis des Vormunds, ohne eine Pflichtverletzung vorauszusetzen oder die Zustimmung des Vormunds zu verlangen. Zudem bleibt die Umsetzung dieser Anordnung völlig offen. Die richterliche Anordnung kann zwar den unmittelbaren Übergang des Erziehungsrechts auf die aufnehmende Familie oder „den Vorstand der aufnehmenden Anstalt" bewirken (MünchKomm- Schwab § 1838 RdNr. 10), jedoch weder eine einzelne Person, noch eine Einrichtung verpflichten, das Kind oder den Jugendlichen zu erziehen und zu betreuen. Deren Bereitschaft wird generell davon abhängen, ob die Finanzierung der Unterbringung gesichert ist. Die dafür notwendigen hohen Aufwendungen können im allgemeinen nicht mehr ohne Zuhilfenahme staatlicher Sozialleistungen aufgebracht werden. Diese Konsequenzen sind bei der Konstruktion der Vorschrift offensichtlich nicht bedacht worden. Nach MünchKomm-Schwab § 1838 RdNr. Nr. 10 „verdient § 1838 als gesetzgeberische Fehlleistung seine rasche Streichung oder Neufassung". Im Hinblick auf die grundlegende Neuordnung des Jugendhilferechts wird der ersten Alternative der Vorzug gegeben.

2. Streichung von § 1849

Die Vorschrift ist identisch mit § 47 Abs. 1 JWG. Dem Ziel entsprechend, Parallelvorschriften tunlichst abzubauen, soll die Aufgabe künftig ausschließlich im Jugendhilferecht geregelt werden (vgl. dazu Artikel 1 § 52).

3. Streichung von § 1850

Die Vorschrift ist identisch mit § 47 a JWG.

Zu Nummer 2

Streichung von § 1851 a, Änderung von § 1851

Wegen der Streichung von § 1850 bezieht sich § 1851 a nur noch auf § 1851. Einer eigenständigen Vorschrift bedarf es nicht mehr. Das Entfallen der Mitteilungspflicht bei einer Vereinsvormundschaft wird daher in Absatz 3 von § 1850 geregelt.

Zu Artikel 6 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Nach geltendem Recht (§ 9 JGG) kann der Richter aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen die Erziehungsbeistandschaft und die Fürsorgeerziehung anordnen. Diese Maßnahmen waren bisher in Abschnitt VI des Jugendwohlfahrtsgesetzes geregelt und werden von den Hilfen zur Erziehung (§§ 5, 6 JWG) unterschieden. Sie werden im allgemeinen als „öffentliche Erziehung" bezeichnet, da nach herrschender Auffassung mit ihrer Anordnung ein originäres öffentliches Erziehungsrecht entsteht. Aufgrund ihrer historischen Herkunft sowie ihrer systematischen Ausgestaltung haben diese Maßnahmen ihren ordnungsrechtlichen Charakter nie ganz verleugnen können. Die diskriminierende Wirkung der Fürsorgeerziehung ist auch vom Bundesgerichtshof eingeräumt worden (BGHZ 73, 131). Durch die Rechtsprechung zur Subsidiarität der Fürsorgeerziehung sowie die Beseitigung des Verschuldensprinzips bei § 1666 BGB und die Einfügung von § 1666 a BGB im Rahmen der Neuregelung

des Rechts der elterlichen Sorge ist die Fürsorgeerziehung als Maßnahme der Jugendhilfe heute bedeutungslos geworden. Die Zahl der Minderjährigen, die sich in Fürsorgeerziehung befinden, ist daher in den beiden letzten Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen, und zwar von 25 478 (Ende 1962) auf 1 041 (Ende 1986). Von den 375 Neuanordnungen im Jahre 1986 entfallen 94 auf den Jugendrichter.

Bei der Entwicklung der Erziehungsbeistandschaften ist eine deutliche Verlagerung von gerichtlich angeordneten zu (vom Personensorgeberechtigten) beantragten Erziehungsbeistandschaften erkennbar. Während 1963 nur ein Drittel der Erziehungsbeistandschaften auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Jugendamt gewährt wurde, waren es 1986 90,2%. Der Anteil der durch den Jugendrichter angeordneten Erziehungsbeistandschaften ist dabei von 15% auf weniger als 6% gesunken und betrug im Jahre 1986 noch 162. Innerhalb des Spektrums jugendrichterlicher Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) spielen Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung keine nennenswerte Rolle mehr. Von den 44 252 Erziehungsmaßregeln, die im Jahre 1986 angeordnet worden sind, entfallen 43 961 auf Weisungen; Erziehungsbeistandschaften (197) und Fürsorgeerziehung (94) zusammen machen nur noch 0,66% aller angeordneten Erziehungsmaßregeln aus.

Die Gründe für diesen stetigen Rückgang der jugendrichterlichen Anordnung von Maßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz sind nicht genau bekannt. Zunächst hat sicherlich der zunehmende Gebrauch ambulanter Maßnahmen in der jugendstrafrechtlichen Praxis die Zurückdrängung der mehr jugendhilferechtlich orientierten Maßnahmen bewirkt. Zudem sind aus der Praxis der Jugendhilfe seit Beginn der Diskussion um die Neuordnung des Jugendhilferechts Bedenken gegen die Art und Weise deutlich geworden, in der jugendrichterliche Entscheidungen mit erzieherischen Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz verzahnt sind. Diese Bedenken rücken mit der Zielsetzung dieses Entwurfs, den präventiven, familienorientierten Ansatz der Jugendhilfe und die Zusammenarbeit mit den Eltern zu stärken, noch mehr in den Vordergrund. Das Jugendstrafrecht ist kein reines Jugendhilferecht; es bleibt Strafrecht, da es aus Anlaß einer Straftat auch mit repressiven Maßnahmen reagiert.

Demgegenüber hat sich Jugendhilfe in den vergangenen 20 Jahren verstärkt als pädagogische Hilfe entwickelt, die

— die individualisierende Zuschreibung zugunsten eines strukturellen Ansatzes (Einbeziehung des familialen Umfelds, Gemeinwesenarbeit) aufgibt

— die Inanspruchnahme von Hilfe in die freie Entscheidung der Eltern stellt

— die Betroffenen an der Ausgestaltung der Hilfe beteiligt, die Hilfe einem veränderten erzieherischen Bedarf anpaßt und nicht an eine voraus bestimmte Zeitdauer koppelt.

Angesichts der geringen praktischen Relevanz von Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgerziehung ist es fraglich, ob die durch den Wegfall der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung des geltenden Rechts entstandene Lücke im Jugendgerichtsgesetz ausgefüllt werden muß. So gesehen könnte man § 9 Nr. 2 und 3 JGG sowie § 12 JGG ersatzlos streichen und sich darauf beschränken, die anderen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes anzupassen. Andererseits sollten nicht vorschnell Möglichkeiten aufgegeben werden, die zwar wenig praxisrelevant, in diesen wenigen Fällen aber erforderlich und hilfreich sind.

Daher werden die jugendhilferechtlichen Entsprechungen des Entwurfs im Jugendgerichtsgesetz übernommen. Wie bisher richten sich die Anordnungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Jugendhilferechts. Da das Kinder- und Jugendhilferecht im wesentlichen Angebotscharakter hat, kann der Richter den Jugendlichen künftig allerdings nur verpflichten, die angebotene Hilfe anzunehmen. Diese Verpflichtung kann nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt erfolgen, da das Jugendamt nach seinem pädagogischen Auftrag mit entscheiden muß, ob die entsprechende Hilfe für den in Betracht kommenden Jugendlichen erzieherisch sinnvoll ist und angeboten werden kann.

Mit diesen Regelungen wird das Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen und den Vorschriften des neuen Kinder- und Jugendhilferechts und denen des Jugendgerichtsgesetzes nicht gelöst. Eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und den Anordnungen des Jugendrichters, verbunden mit einer Neudefinition der Rolle der Jugendgerichtshilfe hat eine weitreichende Bedeutung für die Struktur des Jugendgerichtsgesetzes und muß einem späteren Gesetzgebungsverfahren zu Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorbehalten bleiben. Sie kann nicht als Anhang zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts erledigt werden. Der Entwurf beschränkt sich daher auf notwendige Anpassungen des Jugendgerichtsgesetzes aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26ff.

Die für das Verhältnis von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht zu findende künftige Regelung muß davon ausgehen, daß das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz eigenständige Gesetze mit unterschiedlichen Strukturen und Grundsätzen sind. Aus der Sicht der Jugendhilfe muß die neben dem Erziehungsgedanken gegebene Ordnungsfunktion des Jugendgerichtsgesetzes (in gewissen Grenzen) akzeptiert werden. Aus der Sicht des Jugendstrafrechts muß die Struktur des Kinder- und Jugendhilferechts als pädagogisch intendiertem Angebot akzeptiert und demgemäß vermieden werden, straf- und ordnungsrechtliche Gesichtspunkte in das Kinder- und Jugendhilferecht hineinzutragen, die dessen Charakter zwangsläufig verändern müßten.

Zu Nummer 1 — § 8 JGG

Anpassungsänderung aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26ff.

Zu Nummer 2 — § 9 JGG

Anpassungsänderung aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26ff.

Der Struktur der Weisungen entsprechend, richtet sich auch die Anordnung von Hilfe zur Erziehung als Verpflichtung an den Jugendlichen, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 3 — § 12 JGG

Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26ff. dieses Entwurfs.

Zu Nummern 4 und 5 — §§ 34, 43 JGG

Anpassungsänderung aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26ff. dieses Entwurfs (insbesondere Streichung der Fürsorgeerziehung und der vormundschaftsrichterlich angeordneten Erziehungsbeistandschaft), sowie aufgrund der Streichung des § 1838 BGB.

Zu Nummer 6 — § 55 JGG

Anpassungsänderung aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26ff. dieses Entwurfs.

Zu Nummer 7 — § 71 JGG

Anstelle des Verweises auf die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter soll entsprechend der gewandelten Praxis in der Jugendhilfe künftig auf die differenzierte Hilfepalette hingewiesen werden, die dem Jugendamt nach Artikel 1 dieses Entwurfs (§§ 26ff.) zur Verfügung steht. Das Jugendamt wirkt durch die Jugendgerichtshilfe ohnehin im Jugendstrafverfahren mit, so daß damit bereits die Verbindung zum Jugendamt hergestellt ist.

Zu Nummern 8 bis 10 — §§ 76, 77, 78 JGG

Anpassungsänderungen aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 § 26ff.

Im Hinblick auf den stärkeren Eingriff in die Lebensführung des Jugendlichen bei einer Verpflichtung, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 (in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform) in Anspruch zu nehmen, wurde diese Erziehungsmaßregel nicht in das vereinfachte Jugendverfahren einbezogen.

Zu Nummer 11 — § 82 JGG

Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26ff. dieses Entwurfs.

Zu Nummer 12 — § 90 JGG

Anpassungsänderung aufgrund der Neuordnung des Systems zur Hilfe des Artikel 1 § 26ff.

Eine Übernahme der Regelung für die neue Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 wurde nicht erwogen, da sich die Verbindung von Arrestvollzug und Heimerziehung als unpraktikabel erwiesen hat.

Zu Nummer 13 — § 112 a JGG

Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26ff. dieses Entwurfs.

Zu Artikel 7 — Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Im Gesamtzusammenhang mit der Neuordnung des Jugendhilferechts wird auch der Standort einzelner Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes überprüft. Ziel ist es, Vorschriften, die die Tätigkeit der Gerichte regeln, nicht mehr im Kinder- und Jugendhilferecht, sondern im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. im Jugendgerichtsgesetz einzustellen.

Es erscheint daher zweckmäßig, die bisher in §§ 48 a, 48 b JWG geregelten Verpflichtungen des Vormundschaftsgerichts und des Familiengerichts, das Jugendamt in den dort näher bezeichneten Verfahren zu hören, im das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzustellen. Eine entsprechende Korrespondenznorm für die Aufgaben des Jugendamts ist in Artikel 1 § 49 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wurden die Verfahren vor den Vormundschaftsgerichten und die Verfahren vor den Familiengerichten jeweils in einer Bestimmung zusammengefaßt.

Neu aufgenommen wurden Verfahren nach § 1630 Abs. 3 und nach § 1631 Abs. 3 BGB. Diese Verfahren verlangen im allgemeinen eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Deshalb erscheint es sachgerecht, vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts dem Jugendamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zu Artikel 8 — Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Die Vorschriften über die Erhebung und Durchführung der Statistik im Bereich der Jugendhilfe werden mit diesem Entwurf in das materielle Recht eingeordnet (Artikel 1 §§ 87—92 dieses Entwurfs), die entsprechenden Vorschriften im Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe sind daher zu streichen. Die Überschrift ist dem neuen Gesetzesinhalt anzupassen.

Dem wird durch die in den Nummern 1 bis 4 genannten Änderungen Rechnung getragen.

Zu Artikel 9 — Änderung sonstigen Bundesrechts

Zu Absatz 1 — (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die Änderungen ergeben sich aus der Streichung der vormundschaftsrichterlichen Anordnung von Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung.

Zu Absatz 2 — (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Durch die Einfügung der Nummer 6a in § 14 wird die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1630 Abs. 3 BGB künftig dem Richter vorbehalten. Diese ist im engen Zusammenhang mit den bereits bisher dem Richter vorbehaltenen Entscheidungen nach § 1632 Abs. 4 BGB und § 1666 BGB zu sehen. Sie folgt der im Rechtspflegergesetz getroffenen Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, wonach Angelegenheiten der Personensorge dem Richter obliegen, solche der Vermögenssorge dagegen dem Rechtspfleger.

Die Streichung der Nummer 22 ergibt sich aus der Streichung der vormundschaftsrichterlichen Anordnung von Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung in Artikel 1 des Entwurfs.

Zu Absatz 3 — (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Mit der Neufassung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Beratungsstellen zunehmend die gesamte Familie in den Beratungsprozeß einbeziehen und Konfliktlösungsmöglichkeiten anbieten. Dieser Entwicklung muß durch eine Gleichstellung der Familienberatung mit den bereits bisher genannten Beratungsformen, die sich überdies in der Praxis häufig nicht voneinander trennen lassen, begegnet werden.

Zu Absatz 4 — (Änderung der Kostenordnung)

Die Änderung der Kostenordnung dient der Anpassung an die gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz geänderte Paragraphenfolge in Artikel 1 dieses Entwurfs.

Zu Absatz 5 — (Änderung des Ausländergesetzes)

Folgeänderung aufgrund der Streichung der Fürsorgeerziehung in Artikel 1 des Entwurfs.

Zu Absatz 6 — (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus dem in Artikel 1 vorgesehenen Wegfall der Fürsorgeerziehung und der damit verbundenen Neukonzeption des Systems der Hilfe zur Erziehung ergeben.

Zu Absatz 7 — (Änderung der Jugendarrestvollzugsordnung)

Folgeänderung aufgrund der Streichung der richterlich angeordneten Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung in Artikel 1 des Entwurfs.

Zu Absatz 8 — (Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge)

Folgeänderung aufgrund der Streichung der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe in Artikel 1 des Entwurf.

Zum Dritten Teil — Überleitungs- und Schlußvorschriften

Zum Ersten Abschnitt — Überleitungsvorschriften

Zu Artikel 10 — Übergangsfassung einzelner Vorschriften

Dieses Gesetz verdeutlicht und verstärkt die Leistungsverpflichtungen des Jugendamts gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern durch die Formulierung neuer Leistungstatbestände oder die konkretere Ausformulierung bestimmter Hilfearten.

Um den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zeit zu geben, die notwendigen Einrichtungen und Dienste vorzubereiten, zu schaffen oder ihre Bereitstellung durch Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen, sieht der Entwurf vor, daß während der Übergangszeit bestimmte Leistungen nur als Ermessensleistungen (Soll-Leistungen) zu erbringen sind.

Die Qualifizierung als Übergangsvorschrift bedeutet für die Ermessenshandhabung, daß das Ermessen im Laufe der Übergangszeit immer weiter reduziert wird und sich dem Rechtsanspruch annähert. Der Ver-

pflichtungsgrad des geltenden Rechts soll auch in der Anfangsphase der Übergangszeit nicht unterschritten werden. Da dieser Verpflichtungsgrad unterschiedlich interpretiert werden kann, bedeutet dies jedenfalls, daß der individuelle Leistungsstandard des einzelnen Jugendamts nicht unterschritten werden darf.

Zu Artikel 11 — Fortführung einer Einrichtung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält Übergangsbestimmungen für Einrichtungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Regelungen über die Betriebserlaubnis (Artikel 1 § 44) bestanden.

Zu Absatz 2

Für Einrichtungen, die von der Anwendung des § 28 JWG (Erfordernis der Einzelerlaubnis für die betreuten Minderjährigen) widerruflich befreit waren, fingiert die Vorschrift die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht eine Übergangsregelung für Einrichtungen vor, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen und deren Träger einer in diesem Gesetz neu geschaffenen Betriebserlaubnis (Artikel 1 § 44) bedarf. Da diese Einrichtungen bereits der Heimaufsicht nach § 78 JWG unterlagen, ist es im Interesse einer kontinuierlichen Erziehung der dort untergebrachten Minderjährigen sinnvoll, den Betrieb dieser Einrichtungen nicht bis zum Abschluß des Erlaubniserteilungsverfahrens zu untersagen. Die Vorschrift toleriert den Betrieb einer solchen Einrichtung ohne Erlaubnis, sofern die Erlaubnis unverzüglich beantragt wird. Satz 2 ermöglicht für die Zeit des Erlaubniserteilungsverfahrens eine Betriebsuntersagung in Anlehnung an § 78 Abs. 7 JWG.

Zu Artikel 12 — Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

Die Vorschrift sieht Übergangsregelungen für die Bildung der Jugendhilfe- und der Landesjugendhilfeausschüsse vor, um eine kontinuierliche Arbeit der noch nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzten Ausschüsse zu ermöglichen.

Zu Artikel 13 — Sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamts

Die Vorschrift regelt Übergangsbestimmungen für die sachliche Zuständigkeit nach der Verlagerung aller erzieherischen Hilfen auf die örtliche Ebene (Artikel 1 § 80).

Zu Absatz 1

Die bisher im Rahmen von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe geleisteten Hilfen sollen nach der Neukonzeption erzieherischer Hilfen (vgl. Artikel 1 §§ 26—40) künftig in die vom örtlichen Jugendamt zu leistende Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige integriert werden. Mit der Zusammenführung dieser Maßnahmen mit den bisherigen Hilfen nach den §§ 5, 6 JWG ist auch ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden. Um den Ländern ausreichende Zeit für einen reibungslosen Zuständigkeitsübergang vom Landesjugendamt auf das Jugendamt und für die Neuordnung der Finanzausstattung der örtlichen Ebene zu geben, wird die aufgrund von § 69 JWG bestehende Zuständigkeit des Landesjugendamts bis zum 31. Dezember 1994 beibehalten. Einer solchen Übergangsregelung bedarf es nicht für die Länder, in denen aufgrund Landesrechts das Jugendamt bereits vor dieser Neuordnung für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung zuständig war. Satz 2 nimmt daher diese Länder vom Geltungsbereich des Satzes 1 ausdrücklich aus.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht den Ländern, die Geltung von Absatz 2 auszuschließen oder eine andere Übergangsfrist vorzusehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Auskunftspflicht des überörtlichen Trägers für die Übergangszeit bei den in Absatz 1 genannten Leistungen.

Zu Artikel 14 — Fortgeltung von Verwaltungsakten

Die Vorschrift stellt klar, daß die in Nummer 1—3 genannten, aufgrund von Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes erlassenen Verwaltungsakte über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Jugendwohlfahrtsgesetzes hinaus in Kraft bleiben.

Vorbemerkung zu den Artikeln 15 und 16

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, das die erzieherischen Hilfen neu ordnet, tritt sofort in Kraft. Es ist daher auch in anhängigen Verfahren, in denen bei Inkrafttreten des neuen Rechts noch keine instanzbeendende Entscheidung ergangen ist, zu beachten. Das neue Verfahrensrecht soll grundsätzlich zur gleichen Zeit wirksam werden wie das neue materielle Recht und ebenfalls die bereits anhängigen Verfahren erfassen. Die Artikel 15 und 16 gehen von diesem Prinzip, das als allgemeiner Rechtsgrundsatz ebenso wie im materiellen Recht auch im Verfahrensrecht Geltung hat und deshalb keiner besonderen Regelung bedarf, aus und enthalten ergänzende Sondervorschriften. Diese sind im wesentlichen darauf zuge-

schnitten, die Anwendung des neuen Verfahrensrechts in anhängigen Verfahren in einer prozeßwirtschaftlich sinnvollen Weise sicherzustellen.

Zu Artikel 15 — Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Zu Absatz 1

Die Vorschrift umschreibt den Anwendungsbereich der Übergangsregelung. Sie umfaßt alle Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind.

Zu Absatz 2

Das neue materielle Recht ändert teilweise die Voraussetzungen für Leistungen der Jugendhilfe. Damit sich die Beteiligten in Verfahren, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits anhängig geworden sind, aber für die jeweilige Instanz noch nicht abgeschlossen sind, auf die neue Rechtslage einstellen können, ist eine mündliche Verhandlung nach Maßgabe des § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO wieder zu eröffnen, wenn sie vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen worden ist. Selbstverständlich kommt eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung dann nicht mehr in Betracht, wenn bereits eine Entscheidung ergangen ist, die die Instanz abschließt.

Zu Absatz 3

Nach heute herrschender Meinung hat das Revisionsgericht das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden und nicht nur nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht das früher geltende Recht richtig angewendet hat (BGHZ 26, 239, 240). Die Vorschriften des neuen materiellen Rechts sind damit im Zeitpunkt seines Inkrafttretens auch in allen Verfahren zu beachten, die in der Revisionsinstanz anhängig sind (Eyermann-Froehler, VwGO, 7. Auflage, § 137 Rdnr. 11). Auch bei einem Verfahren, das bei dem Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, müssen die Beteiligten folglich ihre Anträge dem neuen Recht anpassen. Nach den Grundsätzen des Revisionsrechts ist es zweifelhaft, ob die Beteiligten neue Tatsachen, die zur Begründung solcher Anträge notwendig sind, vortragen können. Die Vorschrift stellt daher ausdrücklich klar, daß in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vorgebracht werden können, die erst durch das neue materielle Recht erheblich geworden sind und nicht vorher in das Verfahren eingeführt werden konnten.

Zu Absatz 4

Die in den einzelnen Nummern aufgeführten Rechtsinstitute werden in diesem Gesetz aufgehoben. Einem darüber anhängigen Verfahren wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Grundlage entzogen. Es ist daher mit der Kostenfolge des § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands als erledigt anzusehen. Verfahren über die Gewährung und Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe nach den §§ 63 und 75 Abs. 2 und 3 JWG sowie über Maßnahmen der Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe nach den §§ 69 und 71 JWG werden von Absatz 4 nicht erfaßt. Diese Verfahren sind daher unter Heranziehung der vergleichbaren Tatbestände des neuen Rechts zum Abschluß zu bringen.

Zu Artikel 16 — Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht

Die Vorschrift enthält Übergangsbestimmungen für Jugendhilfesachen, die noch auf der Grundlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift umschreibt den Anwendungsbereich der Übergangsregelung.

Zu Absatz 2

Da das neue materielle Recht bereits in anhängigen Verfahren zu beachten ist, kann es nach den zu Artikel 15 Abs. 3 dargelegten Erwägungen auch noch für ein Rechtsbeschwerdeverfahren einschließlich eines Vorlegungsverfahrens nach § 28 Abs. 2 und 3 FGG Bedeutung erlangen, das bei dem Inkrafttreten des neuen Rechts anhängig ist oder sich an ein vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts bereits abgeschlossenes Beschwerdeverfahren anschließt (Keidel-Winkler, FGG, 10. Auflage, § 27 Rdnr. 22; Jansen, FGG, 2. Auflage, § 27 Rdnr. 15). Die Vorschrift trifft deshalb für das Rechtsbeschwerdeverfahren in Jugendhilfesachen eine dem Artikel 16 Abs. 3 entsprechende Regelung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht Artikel 15 Abs. 4. Auch im Bereich der klassischen Jugendhilfesachen vor dem Vormundschaftsgericht gibt es Angelegenheiten (Fürsorgeerziehung, Anordnung der Bestellung eines Erziehungsbeistands), die das neue Recht nicht mehr kennt. Ebenso wie im Falle des Artikel 15 Abs. 4 ist daher ein Verfahren, das diese Maßnahmen zum Gegenstand hat, als in der Hauptsache erledigt anzusehen. Über eine Erstattung der angefallenen außergerichtlichen Kosten kann das Vormundschaftsgericht hier auf der Grundlage des § 13a FGG entscheiden.

Zu Absatz 4

Außer den Instituten der Fürsorgeerziehung und der vorläufigen Fürsorgeerziehung entfällt zukünftig die Möglichkeit, die Bestellung eines Erziehungsbeistands durch das Vormundschaftsgericht anzuordnen. Eine noch unter der Geltung des alten Rechts getroffene Anordnung der (vorläufigen) Fürsorgeerziehung oder der Bestellung eines Erziehungsbeistands hat das Vormundschaftsgericht deshalb von Amts wegen aufzuheben. Um den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen auch nach Aufhebung dieser Maßnahmen sicherzustellen, verpflichtet die Vorschrift den Vormundschaftsrichter, die Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 1666 BGB zu prüfen.

Zu Artikel 17 — Eintragungen in das Erziehungsregister

Wegen der Streichung von § 60 Abs. 3 und 4 BZRG (Artikel 9 Abs. 1) kann die Aufhebung einer Erziehungsbeistandschaft alten Rechts oder der Fürsorgeerziehung (Artikel 16 Abs. 4) nicht mehr in das Erziehungsregister eingetragen werden. Angesichts der langen Frist des § 63 Abs. 1 BZRG erscheint es sachgerecht, Alteintragungen gleichzeitig mit der gerichtlichen Aufhebung der Anordnung zu streichen (vgl. Ollmann, DAVorm. 1985, 95).

Zum Zweiten Abschnitt — Schlußvorschriften

Zu Artikel 18 — Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 19 — Zuständigkeit für die Kostenerstattung aufgrund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Die Vorschrift dient dem Vollzug von Artikel 3 der deutsch- schweizerischen Fürsorgevereinbarung und bestimmt die Behörde, die die Aufgaben der im Schlußprotokoll erwähnten „deutschen Fürsorgestellen" für den Bereich der Jugendhilfe wahrnimmt.

Zu Artikel 20 — Stadtstaatenklausel

Das Gesetz geht bei den Vorschriften über die Jugendwohlfahrtsbehörden und ihre Zuständigkeiten, die Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern sowie von Jugendwohlfahrtsausschüssen bzw. Landesjugendwohlfahrtsausschüssen von den Verhältnissen in den Flächenstaaten aus. Die Vorschrift gibt den Stadtstaaten und dem Land Berlin die Möglichkeit, diese Regelung ihren Bedürfnissen anzupassen. Andere verwaltungsorganisatorische Gegebenheiten dürfen aber nicht zum Anlaß genommen werden, den Charakter der Jugendhilfeausschüsse zu ändern. Im letzten Halbsatz werden daher die Stadtstaaten zur angemessenen Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in den Gremien verpflichtet, die an die Stelle der Jugendhilfe- bzw. Landesjugendhilfeausschüsse treten.

Zu Artikel 21 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 22 — Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Zur geminderten Leistungsverpflichtung in den Jahren 1991 bis 1995 enthält Artikel 10 gesonderte Bestimmungen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

   a) Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts zeigt erneut die Tendenz, durch überflüssige Zuständigkeitsregelungen in die Kompetenz der Länder und Kommunen einzugreifen. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die über die bisherigen Zuständigkeitsregelungen hinausreichen.

   Der Bundesrat nimmt dies zum Anlaß, die nachteiligen Auswirkungen einer derartigen Regelungsdichte für Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung zu unterstreichen. Auf die allgemeinen Grundsätze zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Sinn zu überprüfen.

   b) Durch die beabsichtigte Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts werden Länder und Gemeinden nach den Angaben im Regierungsentwurf mit zusätzlichen laufenden Mehrkosten von mindestens 420 Mio. DM belastet. Hinzukommen können Kosten für Investitionen von bis zu mehreren Milliarden DM, die darüber hinaus eine weitere deutliche Erhöhung der laufenden Mehrkosten, insbesondere im personellen Bereich, nach sich ziehen werden.

   Der Bundesrat erwartet deshalb, daß diese Mehrbelastungen in angemessener Weise bei künftigen Verhandlungen über die Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern Berücksichtigung finden.

2. **Zum Gesetzentwurf, Datenschutzkapitel**

   Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob nicht wie im Gesundheitsreformgesetz (vgl. §§ 284 ff. SGB V) und im geplanten Rentenreformgesetz (vgl. §§ 147 ff. SGB VI-E) ein eigenes Kapitel über die Informationsgrundlagen der Jugendhilfe, über die Speicherungszwecke, Offenbarung und Löschung von personenbezogenen Daten aufgenommen werden sollte. Mit einer solchen Regelung würde den Erfordernissen, die das Bundesverfassungsgericht zum Recht auf informelle Selbstbestimmung aufgestellt hat, Rechnung getragen werden.

   Begründung

   Bei der Tätigkeit des Jugendamtes fließen eine Vielzahl von Informationen nicht nur über den betroffenen Minderjährigen, sondern auch über das soziale Umfeld (Eltern, Geschwister, Freunde etc.) ein. Schwierigkeiten können sich da beim Schutz personenbezogener Daten z. B. bei Akteneinsicht ergeben. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nicht in allen Fällen von einer Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten (z. B. bei Unterhaltspflichtverletzungen, Freiheitsentziehung) ausgegangen werden kann. Auch bei Beratungen werden Informationen bekannt, die bei einer sonstigen Aufgabenerfüllung der Jugendämter verwendet werden können. Die Betroffenen würden hier im Unklaren gelassen, daß ihre freiwilligen Angaben später bei Erfüllung anderer Aufgaben auch gegen sie verwendet werden können.

   Regelungen wie in §§ 284 ff. SGB V können einen Mißbrauch von Daten und Informationen verhindern.

3. **Zu Artikel 1, Überschrift**

   Die Überschrift zu Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

   „Sozialgesetzbuch (SGB)
   ACHTES BUCH (VIII)
   Jugendhilfe"

   Als *Folge* ist der Text des Entwurfs entsprechend anzupassen.

   Begründung

   Die Regelungen des Gesetzes betreffen ein gesellschaftliches Aufgabenfeld, für das die Bezeichnung „Jugendhilfe" fest eingebürgert ist. Nach allgemeinem Verständnis gehören dazu auch Hilfen für Kinder und für Familien. Der Gesetzgeber sollte nicht versuchen, die einfache Bezeichnung des Aufgabenfeldes durch eine kompliziertere zu ersetzen, zumal Genauigkeit in bezug auf die geregelte Materie ohnehin nicht zu erreichen ist.

4. **Zu Artikel 1 § 1**

   In Artikel 1 ist der Text des § 1 wie folgt zu fassen:

   „(1) Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung.

   (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung

wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 GG).

(3) Soweit das Recht des jungen Menschen auf Erziehung nicht von den Eltern erfüllt wird, wird es von der Jugendhilfe gewährleistet. Eine gesetzlich begründete Zuständigkeit anderer Einrichtungen, insbesondere der Schule, bleibt unberührt.

(4) Die Träger der Jugendhilfe haben insbesondere die Aufgabe,

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und
4. dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."

Begründung

a) Am Beginn des Gesetzes sollte der erste Satz von § 8 SGB I wiederholt werden. Er überzeugt gerade in seiner knappen Prägnanz und sollte deshalb nicht in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Weise erweitert werden.

b) Gegen eine wörtliche Wiederholung von Artikel 6 Abs. 2 GG als § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Die Übernahme aus dem Grundgesetz sollte jedoch durch ein Zitat zum Ausdruck gebracht werden, auch um den etwas abweichenden Sprachgebrauch (z. B. „Kinder") verständlich zu machen.

c) Unerläßlich ist es, in § 1 des Gesetzes die eigenständige Funktion der Jugendhilfe im Verhältnis zur Familie — bisher § 1 Abs. 3 JWG — und im Verhältnis zu anderen öffentlichen Institutionen — bisher § 2 Abs. 1 JWG — darzustellen und abzusichern. Dem dient der neue Absatz 3. Sein erster Satz knüpft an Absatz 1 an und nimmt inhaltlich den Satz 2 des § 8 SGB I auf. Der zweite Satz sichert die Konzentration aller Aufgaben der Jugendhilfe beim Jugendamt, indem er die Zuweisung einzelner Aufgaben an ein anderes Aufgabenfeld dem Gesetzgeber vorbehält. Die Verwendung des Begriffs der Eltern statt des Begriffs der Familie hat zum Ziel, die in der Rechtsprechung zu § 1 Abs. 3 JWG bisher strittige Frage, ob unter den Begriff der Familie neben den Eltern auch die Großeltern und weitere Verwandte zu fassen sind, einer eindeutigen Klärung dahin zuzuführen, daß die weiteren Verwandten nicht von Jugendhilfeleistungen (z. B. Pflegegeld) auszuschließen sind.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Er wird in seinen Einleitungsworten so formuliert, daß er einen allgemeingehaltenen Auftrag an die Träger der Jugendhilfe enthält, über die in den folgenden Kapiteln konkret beschriebenen Aufgaben hinaus alle Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen. Ein solcher Auftrag ist anderen Teilen des Gesetzentwurfs sonst nicht hinreichend zu entnehmen. In den Nummern 1 und 4 wird grundsätzlich die Benachteiligung junger Menschen und eine nicht kinder- und familienfreundliche Umwelt vorausgesetzt. Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen wird die tatsächliche Situation der Kinder und Jugendlichen differenzierter dargestellt.

5. **Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2**

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 das Wort „soll" durch das Wort „hat" zu ersetzen, und vor dem Wort „achten" ist das Wort „zu" einzufügen.

Begründung

Die Achtung der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ist unbedingte Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe.

6. **Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 und Abs. 2**

a) In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 1 die Worte „tatsächlichen Aufenthalt" durch die Worte „Wohnsitz, gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt" zu ersetzen.

b) In Artikel 1 ist § 5 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. Anderen Ausländern können Leistungen erbracht werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist."

Begründung

Mit Recht erweitert der Entwurf für den Bereich der Jugendhilfe den Geltungsbereich, wie er in § 30 SGB I definiert ist. Ein junger Mensch, der hier weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich aber hier tatsächlich aufhält, muß die Möglichkeit haben, alle Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Indem der Entwurf die Anspruchsberechtigung an den tatsächlichen Aufenthalt knüpft, bringt er aber zugleich unbeabsichtigte Einschränkungen. Vor allem im Bereich der Jugendarbeit und der Heimerziehung kommt es häufig vor, daß der tatsächliche Aufenthalt zeitweise im Ausland ist, die Leistungen der Jugendhilfe aber weiter gewährt werden müssen — z. B. bei Ferienlagern und Freizeiten, aber auch

bei Heimerziehung auf einem Schiff. Hier muß es ausreichen, wenn Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gegeben sind, so daß der tatsächliche Aufenthalt außerhalb zeitlich begrenzt bleibt. Leistungen sind also in allen Fällen zu gewähren, in denen Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlicher oder tatsächlicher) im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs gegeben sind.

Etwas anderes gilt bei Ausländern. Bei ihnen ist der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt unabdingbare Voraussetzung. Wie diese Rechtmäßigkeit im Einzelfall begründet wird, muß nicht besonders aufgezählt werden. Ein Ausschluß von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern, die auf längere Zeit rechtmäßig hier leben, ist nicht gerechtfertigt. Der gewöhnliche Aufenthalt ist nach der Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn tatsächlich ein längerer, in der Regel jahrelanger Zeitraum des Aufenthalts im Inland davon erfaßt wird. Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status noch nicht abgeschoben werden können oder aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten noch nicht abgeschoben werden, können aber nicht jahrelang ohne die für sie notwendigen Hilfen zur Erziehung gelassen werden, zumal aufgrund der bisherigen Erfahrungen damit gerechnet werden muß, daß sie tatsächlich auf Dauer hier bleiben. Das Jugendhilfegesetz ist ein Erziehungsgesetz, und eine Verweigerung von Erziehung für einen Zeitraum von möglicherweise mehreren Jahren kann nicht gerechtfertigt werden.

Hinzu kommt, daß die Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Haager Minderjährigenschutzabkommens ohnehin verpflichtet ist, zur Abwendung sonst drohender Entwicklungsgefährdungen die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen. Es ist nicht sinnvoll, in der allgemeinen Regelung des § 2 einen großen Teil der Ausländer von der Anspruchsberechtigung auszuschließen, obwohl wegen des unberührt bleibenden zwischenstaatlichen Vertragsrechts kaum mit Einsparungen gerechnet werden kann.

7. **Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob — mit entsprechenden Folgeänderungen — die Definition in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII dahin zu ändern ist, daß als Kind bezeichnet wird, „wer noch nicht 18 Jahre alt ist".

Begründung

Eine Bestimmung des Begriffs Kind in § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs abweichend von dem Kindbegriff des Grundgesetzes, von § 1 Abs. 2 des Entwurfs und des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfte für die Regelung der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Gesetz nicht erforderlich sein, wie die Durchsicht des Gesetzentwurfs zeigt. Wo Kinder unter einem gewissen Alter gemeint sind, kann dies besonders geregelt werden, wie dies schon jetzt in § 18 SGB VIII (Kind unter sechs Jahren) geschehen ist.

Eine Bestimmung des Begriffs Kind mit den Worten „wer noch nicht 18 Jahre alt ist" würde es darüber hinaus ersparen, in den zahlreichen Vorschriften, in denen minderjährige Kinder gemeint sind, immer von Kindern und/oder Jugendlichen zu sprechen.

Ferner werden die abweichenden Regelungen in § 6 Abs. 2 und 3 SGB VIII überflüssig, da sie durch die hier angeregte Bestimmung des Begriffs Kind erfaßt sind.

Damit würde zugleich die insbesondere auf die Möglichkeit der Ehelichkeitserklärung durch den Vater und der Adoption eines nichtehelichen Kindes beruhenden Bedenken gegen die besondere Definition des nichtehelichen Kindes in § 6 Abs. 3 SGB VIII ausgeräumt.

8. **Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 6**

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt."

Begründung

Die Bestimmung des Begriffs „Erziehungsberechtigter" im Gesetzentwurf ist unzulänglich. Das macht nicht zuletzt die Verwendung dieses Begriffs in § 41 deutlich. Der Begriff muß einerseits auch Personen umfassen, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, andererseits solche Personen nicht, die das Kind nur für ganz kurze Zeit, z. B. während eines besuchsweisen Aufenthaltes, betreuen oder nur bestimmte erzieherische Einzelaufgaben erfüllen, etwa als Privatlehrer, Übungsleiter oder Therapeut.

9. **Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2**

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Die Streichung von § 6 Abs. 2 folgt daraus, daß für § 1 Abs. 2 eine ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 2 GG vorgeschlagen wird.

10. **Zu Artikel 1 § 7 Abs. 1**

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 zu streichen.

Begründung

Eine generelle Bestimmung, wer „über die Inanspruchnahme von Leistungen ... entscheiden" soll, ist verfehlt. Wem der Anspruch auf die Hilfe zusteht, ergibt sich jeweils aus den einzelnen Leistungsvorschriften; in der Regel kann dies — entgegen der auch in § 7 Abs. 1 zum Ausdruck kommenden Tendenz — nur derjenige sein, der der Hilfe bedarf, also das Kind oder der Jugendliche. Inwieweit das Kind oder der Jugendliche selbst handeln kann und wer gegebenenfalls für ihn handelt, ist in allgemeinen Rechtsvorschriften (§ 1629 BGB, § 36 SGB I) ausreichend und angemessen geregelt.

11. **Zu Artikel 1 § 8, zur Überschrift und zu Nummer 3**

Artikel 1 § 8 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind die Worte „geschlechtsspezifische Besonderheiten" durch das Wort „Mädchenarbeit" zu ersetzen.

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern."

Begründung

Die Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung für Mädchen ist durch zahlreiche sozialwissenschaftliche Studien zur Situation von Mädchen in der Jugendhilfe belegt. Von daher ist es ausdrücklich zu begrüßen, daß der Gesetzentwurf inzwischen vorhandene fachliche Entwicklungen in der Jugendhilfepraxis aufgreift, die durch eine mädchenspezifische Orientierung von Leistungen und Aufgabenerfüllung die Benachteiligungen von Mädchen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen fördern.

Der Gesetzentwurf sieht davon ab, Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe für die Zielgruppe Mädchen in den einzelnen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe zu konkretisieren. Er beschränkt sich vielmehr darauf, die öffentliche Jugendhilfe in Form einer Generalklausel dazu zu verpflichten, die Partizipation von Mädchen durch Abbau von Diskriminierung und aktiver Unterstützung zu stärken. Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, den Begriff „geschlechtsspezifische Besonderheiten" zu ersetzen, da er nicht hinreichend deutlich diese Zielsetzung verdeutlicht, sondern mit dieser Begrifflichkeit an Erziehungstraditionen angeknüpft wird, die explizit auf die Festschreibung geschlechtsspezifischer Unterschiede abzielen.

12. **Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2 1. Halbsatz**

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 der 1. Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Für junge Menschen, die wegen ihrer wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung, oder weil sie von einer solchen Behinderung bedroht sind, Maßnahmen der Eingliederungshilfe bedürfen, gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor;".

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

13. **Zu Artikel 1 § 10 nach Absatz 1**

In Artikel 1 § 10 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die Jugendarbeit soll durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen wirken. Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote und die offene Jugendarbeit."

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung nimmt den Wortlaut des Referentenentwurfs vom Juni 1989 zu § 8 wieder auf. Sie beschreibt eindringlich die Eigenständigkeit der Jugendarbeit im Gesamtbereich der Jugendhilfe. Anders als die ausschließliche beispielhafte Aufreihung von Schwerpunkten der Jugendarbeit im einzelnen bekennt sich die vorgeschlagene Fassung ausdrücklich zu einer breiten Grundlage für die Trägerschaft nach differenzierten Wertvorstellungen, zu einer Offenheit und Freiheit in den Gestaltungsformen sowie zu einer Benennung aller in Betracht kommenden Anbieter.

Zwar ist in § 11 des Gesetzentwurfs die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen herausgehoben, die beantragte Ergänzung des § 10 des Gesetzentwurfs enthält jedoch neben der notwendigen Erwähnung der Angebote öffentlicher Träger auch einen Hinweis auf selbstorganisierte Initiativen. Diese sprechen erfahrungsgemäß junge Menschen zunehmend stärker an. Sie haben inzwischen einen festen Platz in der Jugendarbeit.

14. **Zu Artikel 1 § 10 Abs. 2**

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Zu den Aufgaben der Jugendarbeit gehören insbesondere

1. die außerschulische Jugendbildung mit den Schwerpunkten politische, soziale und kulturelle Bildung,
2. die arbeitsweltbezogene Jugendarbeit,
3. die innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
4. die Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport,
5. die Kinder- und Jugenderholung,
6. die Jugendberatung."

Begründung

Zu Nummer 1

Eine differenzierte Auffächerung der Gegenstände der außerschulischen Jugendbildung wird den Eigenarten der Jugendarbeit nicht gerecht und ist mit ihren Mitteln nicht umzusetzen. Deshalb empfiehlt es sich, als Schwerpunkte nur die fächerübergreifenden Aufgaben der politischen, der sozialen und der kulturellen Bildung zu nennen.

Zu Nummer 2

Die neuen Begriffe „schul- und familienbezogene Jugendarbeit" sind fachlich nicht hinreichend geklärt und inhaltlich zu unbestimmt, um schon in ein Gesetz aufgenommen zu werden.

15. **Zu Artikel 1 § 12 Abs. 1**

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern."

Begründung

Die Aufzählung unterschiedlicher Formen von Beeinträchtigungen junger Menschen im Gesetzentwurf erscheint wenig systematisch. Vor allem wird durch die Nennung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen an zweiter Stelle der Eindruck erweckt, als ob Jugendsozialarbeit sich vorrangig an gesundheitlich Beeinträchtigte wende, die auf dem allgemeinen Ausbildungsstellen- oder Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln seien. Die vorgeschlagene Neufassung stellt demgegenüber auf die Hauptkategorien von Benachteiligungen ab, die entweder gesellschaftlich bedingt sind und/oder auf individuellen Beeinträchtigungen (z. B. Lernbehinderung, Drogenabhängigkeit etc.) beruhen. Durch die Formulierung wird eine Stigmatisierung der Zielgruppen von Jugendsozialarbeit vermieden.

16. **Zu Artikel 1 § 12 Abs. 2**

In Artikel 1 § 12 Abs. 2 sind die Worte „junger Menschen" durch die Worte „dieser jungen Menschen" zu ersetzen.

Begründung

Die von der Jugendhilfe anzubietenden Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen richten sich nicht an alle ausbildungs- oder beschäftigungslosen jungen Menschen, sondern lediglich an die in Absatz 1 beschriebene Gruppe junger Menschen. Durch die Einfügung des Wortes „dieser" wird der Bezug zu Absatz 1 hergestellt.

17. **Zu Artikel 1 § 12 Abs. 3**

In Artikel 1 § 12 Abs. 3 sind nach dem Wort „Bildungsmaßnahmen" die Worte „oder bei der beruflichen Eingliederung" einzufügen.

Begründung

Die vorliegende Formulierung ist zu eng, da sie nur an die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anknüpft; wichtige Nutzergruppe der Jugendwohnheime sind auch junge Menschen, die bereits im Beruf stehen, aber aus persönlichen oder sozialen Gründen nicht mehr im Elternhaus wohnen können oder mobilitätsbedingt fern ab von zu Hause einen Arbeitsplatz gefunden haben.

18. **Zu Artikel 1 § 15 Abs. 2 Nr. 1**

In Artikel 1 § 15 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „in belastenden Familiensituationen" durch die Worte „, insbesondere für sozial schwache Familien" zu ersetzen.

Begründung

Die Beschränkung der Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung auf Familien „in belastenden Familiensituationen" ist nicht sachgerecht. Familienerholung hat auch im Rahmen der Jugendhilfe vorrangig das Ziel, Familien mit geringem Einkommen Urlaub zu ermöglichen. Ein besonderer erzieherischer Bedarf sollte nicht regelhaft Voraussetzung für die Teilnahme an entsprechenden Angeboten sein.

19. **Zu Artikel 1 § 16**

Artikel 1 § 16 ist wie folgt zu fassen:

„§ 16
Familienberatung

(1) Eltern und jungen Menschen soll fachliche Beratung in Fragen der Partnerschaft, Ehe und Familie angeboten werden. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Probleme, Spannungen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und bei der Erarbeitung eines übereinstimmenden Vorschlags für die familiengerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge unterstützt werden."

Begründung

Neben der Erziehungsberatung und den verschiedenen in besonderen Lebenslagen erforderlichen Beratungsnotwendigkeiten legt der Regierungsentwurf ein besonderes Gewicht auf die Beratung in Fällen der Trennung und Scheidung. Damit sind Aufgaben und Ansatz einer familienbezogenen Beratung im Sinne der Jugendhilfe zu eng umschrieben. Die Beratung in Fragen der Partnerschaft umgreift die Krisen- und Trennungsberatung, ist jedoch mehr; die Beratung in Fragen der Ehe — die im Regierungsentwurf überhaupt nicht erwähnt ist — geht ebenfalls über eine bloße Krisen- und Scheidungsberatung hinaus. Familienberatung im Sinne der Jugendhilfe ist fachliche Beratung in allen Fragen von Partnerschaft, Ehe und Familie, wenn die Kinder eines der Partner oder beider Partner mitbetroffen sind oder wenn es sich um die Beratung junger Menschen handelt, die zu einem partnerschaftlichen Zusammenleben finden wollen.

Zu Absatz 1

In erster Linie geht es, wie die neue Nummer 1 formuliert, um beraterische Hilfe für ein partnerschaftliches Zusammenleben. Die Nummern 2 und 3 nehmen die Nummern 1 und 2 des Regierungsentwurfs auf.

Zu Absatz 2

Der Regelungsvorschlag des Regierungsentwurfs ist inhaltlich übernommen, jedoch redaktionell überarbeitet und an den Wortlaut von § 1671 BGB angepaßt, der vorsieht, daß ein übereinstimmender Vorschlag der Eltern Grundlage der familiengerichtlichen Entscheidung über die elterliche Sorge ist.

20. **Zu Artikel 1 § 17 Abs. 4 Satz 2**

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 4 Satz 2 das Wort „vormundschaftsgerichtlicher" durch die Worte „gerichtlicher oder vereinbarter" zu ersetzen.

Begründung

Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich zutreffend, daß das Jugendamt auch bei Umgangsregelungen nach § 1634 Abs. 2 BGB, die durch das Familiengericht getroffen werden, Hilfestellung geben soll. Es erscheint zweckmäßig, diese Hilfestellung auch vorzusehen, wenn die Parteien bei der Scheidung eine Umgangsregelung vereinbart haben, bei der Durchführung später aber Schwierigkeiten auftreten. Hier kann eine rechtzeitige Beratung vermeiden, daß der Streit um den Umgang sich verschärft und vor Gericht ausgetragen wird.

21. **Zu Artikel 1 § 18 Satz 2**

In Artikel 1 sind in § 18 Satz 2 die Worte „soll darauf hingewirkt werden" durch die Worte „soll ihnen angeboten werden" und die Worte „in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden" durch die Worte „eine Berufstätigkeit aufnehmen" zu ersetzen.

Begründung

§ 18 Satz 2 läßt sich nicht ohne weiteres mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 1570 BGB vereinbaren. Danach ist ein Ehegatte, der ein noch nicht 8 Jahre altes Kind betreut, nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ihm soll es vielmehr möglich sein, sich der Betreuung eines Kindes allein zu widmen.

Im übrigen bedarf § 18 Satz 2 einer redaktionellen Korrektur.

22. **Zu Artikel 1 § 19**

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu fassen:

„§ 19
Betreuung und Versorgung des Kindes
in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe insbesondere durch Krankheit aus, so kann der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen

Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist."

Begründung

Ein modernes, zukunftsorientiertes Kinder- und Jugendhilfegesetz kann auf eine Aussage über die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nicht verzichten. Das Anliegen des Regierungsentwurfs, einen Verbleib des Kindes im elterlichen Haushalt auch dann sicherzustellen, wenn ein Elternteil ausfällt und der andere Elternteil die Betreuung und Versorgung des Kindes nicht übernehmen kann bzw. der alleinerziehende Elternteil ausfällt, ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen.

Dies gilt um so mehr, als die Hilfe nach § 70 BSHG in erster Linie für Bedürftige gedacht ist. Bei der Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen darf aber nicht vorrangig die Bedürftigkeit als Entscheidungskriterium herangezogen werden, sondern ausschließlich das Wohl des Kindes.

Eine Regelung für Notfälle im Kinder- und Jugendhilferecht muß jedoch auch sicherstellen, daß

— allgemein übliche Verwandten- und Nachbarschaftshilfen nicht kommerzialisiert werden,

— Gefahren des Mißbrauchs begegnet wird,

— die Kostenbelastung in einem einschätzbaren Rahmen bleibt.

Der Vorschlag sieht deshalb vor, daß der Verpflichtungsgrad des Absatzes 1 von einer Soll-Bestimmung zu einer Kann-Bestimmung herabgestuft wird. Damit wird dem Jugendhilfeträger ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, der es ermöglicht, auch die Möglichkeit von Verwandten- und Nachbarschaftshilfe in die Entscheidung miteinzubeziehen und Mißbrauchsfälle auszuscheiden. Die Kostenbelastung wird deutlich reduziert.

Die Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs sollen entfallen. Der Jugendhilfeträger soll bei der Festlegung von Art und Umfang der Hilfe möglichst frei sein, um in jedem Einzelfall die in der konkreten Situation erforderliche und dem Wohl des Kindes angemessene Hilfestellung geben zu können.

Auch Absatz 2 neu wird als Kann-Bestimmung gefaßt. Gleichzeitig wird auf die Fördervoraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Bezug genommen. Die Hilfe ist nur zu gewähren, wenn und solange es für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Auch durch diese einengende Beschreibung der Fördervoraussetzungen werden wiederum die Kosten gesenkt und Mißbrauchsfälle vermieden.

Die Aufnahme einer Regelung für Notsituationen kann auch noch in anderer Weise kostensparend sein. Wenn kein Elternteil mehr in der Lage ist, die Versorgung und Betreuung des Kindes sicherzustellen, wird häufig eine kostenintensive Fremdunterbringung notwendig sein. Insbesondere wenn mehrere Kinder zu versorgen sind, wird meist nur die teuerste Alternative der Hilfe, die Betreuung im Heim, gegeben sein. Es wäre finanzpolitisch unüberlegt, auf eine Regelung für Notsituationen zu verzichten, und damit dem Jugendhilfeträger die Möglichkeit zu nehmen, eine in vielen Fällen fachlich bessere und zugleich oftmals noch kostengünstigere Hilfeform zu wählen.

23. **Zu Artikel 1 § 22 Abs. 1**

In Artikel 1 sind in § 22 Abs. 1 nach den Worten „Entwicklung des Kindes" die Worte „, insbesondere in den ersten Lebensjahren," einzufügen.

Begründung

Damit soll verdeutlicht werden, daß in den ersten Lebensjahren des Kindes anstelle der Kinderkrippe die Formen der Tagespflege besonders geeignet sind (Bindung an eine konstante Bezugsperson), die Entwicklung der Kinder zu fördern.

Die umfassendere Aufgabenstellung der Kindergärten bei der Förderung von Kindern im kindergartenfähigen Alter kann nicht generell durch Formen der Tagespflege ersetzt werden.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Vorschrift werden die inhaltlichen Möglichkeiten der Förderung von Kindern in Tagespflege besser definiert, ohne die Wahlmöglichkeiten der Eltern dem Grunde nach einzuschränken.

24. **Zu Artikel 1 § 22**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der aus öffentlichen Kassen gezahlte Erziehungsbeitrag für Kurzzeit- und Tagespflege nicht unter die steuerpflichtigen Einkünfte fällt.

Begründung

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1984 festgestellt, daß die von den Jugendämtern an die Pflegeeltern geleisteten Erziehungsbeiträge (Erziehungsgeld) nach § 3 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind. Als Begründung hat der Bundesfinanzhof darauf verwiesen, daß das Erziehungsgeld dazu bestimmt ist, die Erziehung des Kindes zu fördern und durch das Erziehungsgeld keine vollständige Ersetzung des fachlichen und zeitlichen Aufwandes der Pflegeeltern beabsichtigt ist.

Das Urteil ist nur auf Dauerpflegestellen eingegangen. Ziel der Stellungnahme ist es, eine Regelung herbeizuführen, welche das Erziehungsgeld für Kurzzeit- und Tagespflege einkommensteuerrechtlich gleichstellt; denn für alle Fälle gelten als Rechtsgrundlagen die §§ 6 und 27 JWG.

Auch bei der Tages- und der Kurzzeitpflege leisten die Pflegeeltern umfassend Erziehung im Sinne des § 1 Abs. 1 JWG. Daher darf das Erziehungsgeld für Kurzzeit- und Tagespflege auch nicht teilweise als steuerpflichtige Vergütung behandelt werden.

25. **Zu Artikel 1 § 23 Satz 2**

Die Bundesregierung wird gebeten klarzustellen, daß mit der Formulierung in § 23 Satz 2: „und tragen für einen bedarfsgerechten Ausbau Sorge" keine Verlagerung von Aufgaben der örtlichen Jugendhilfeträger auf die Länder beabsichtigt ist.

Begründung

Vorrangige Aufgabe der Länder ist es, durch die Landesgesetzgebung darauf hinzuwirken, daß das Ziel von Satz 1 erreicht wird. Die Formulierung des Satzes 2 könnte jedoch zu der Auslegung verleiten, daß die Länder selbst zum bedarfsgerechten Ausbau verpflichtet sind. Diese — unrichtige — Auslegung könnte durch den letzten Absatz der Begründung zu § 23 gestützt werden, wo von einem „Ausbau ... durch die Länder" gesprochen wird.

26. **Zu Artikel 1 § 23**

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Aussagen in der Begründung des Gesetzentwurfs, insbesondere was die angestrebte Versorgung mit Kindergartenplätzen anlangt, mit dem Regelungsgehalt des § 23 des Gesetzentwurfs nicht übereinstimmen.

An mehreren Stellen der Begründung wird noch von einem „Anspruch" auf Betreuung im Kindergarten und von der Forderung, daß für jedes Kind ein Kindergartenplatz vorzuhalten sei, gesprochen. Dies entspricht nicht dem Regelungsgehalt des § 23 und kann zu Fehldeutungen Anlaß geben.

27. **Zu Artikel 1 §§ 26ff.**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Eingriffsnorm zu schaffen, die es dem Vormundschaftsrichter neben dem Jugendrichter ermöglicht, Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht anzuordnen.

Begründung

Der Entwurf geht davon aus, daß die bisherige öffentliche Erziehung (Fürsorgeerziehung, Freiwillige Erziehungshilfe) abgeschafft wird; an deren Stelle soll der Ausbau der Hilfe zur Erziehung auf der örtlichen Ebene treten. Heimerziehung soll auch künftig möglich sein, allerdings gegen den Willen der Eltern nur aufgrund einer Anordnung nach §§ 1666, 1666a BGB, verbunden regelmäßig mit einer Pflegerbestellung und eventuell auch in Verbindung mit einer Entscheidung nach § 1631b BGB.

Gegen die Grundentscheidung des Entwurfs bestehen keine Bedenken. Sie ist im Einklang mit der Entwicklung der letzten Jahre, die zu einem wesentlichen Rückgang der Fürsorgeerziehung geführt hat. Zweifel erscheinen jedoch angebracht, ob das vorgeschlagene System praktikabel ist und allen Bedürfnislagen auch bei schwer gefährdeten Jugendlichen entspricht. Aus diesem Grund hatte der Bundesratsentwurf aus dem Jahr 1979 in § 8 eine Eingriffsnorm enthalten, die es dem Vormundschaftsrichter ermöglichte, Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie dann anzuordnen, wenn eine Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht oder in einem Heim oder in einer entsprechenden Einrichtung angezeigt war. Gute Gründe sprechen dafür, daß das Vormundschaftsgericht nur dann das von ihm anvertraute Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) verwirklichen kann, wenn es jedenfalls in Ausnahmefällen eine entsprechende Anordnung selbst treffen kann.

Wird auf eine entsprechende Regelung verzichtet, so könnte dies auch zur Folge haben, daß die Jugendhilfe sich weitgehend aus dem Bereich der Heimerziehung zurückzieht. Berichten der Landesjugendämter in Baden-Württemberg ist jedoch zu entnehmen, daß ein Bedarf an Heimplätzen, bezogen auf die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden unter 21 Jahren, auch künftig bestehen wird. Im Bereich der Heimerziehung kann auch künftig im bisherigen Umfang auf geschlossene Abteilungen nicht ganz verzichtet werden. Bei straffälligen Jugendlichen hat sich die einstweilige Unterbringung in geeigneten Erziehungsheimen gemäß §§ 71, 72 JGG in der Praxis bewährt. Nach allgemeiner Auffassung sind solche Einrichtungen aber erforderlich, um die Untersuchungshaft von Jugendlichen soweit als möglich zu vermeiden. Eine geschlossene Heimunterbringung wird sich auch bei Strafunmündigen in Zukunft kaum vermeiden lassen. Zu denken hierbei ist etwa an den 13jährigen Brandstifter oder an den 12jährigen Autodieb, bei denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung mindestens zeitweise unvermeidbar ist.

28. **Zu Artikel 1 § 26 Abs. 1**

In Artikel 1 ist § 26 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Hilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für ihre Entwicklung geeignet und notwendig ist."

Begründung

Nach § 1 Abs. 1 hat jeder junge Mensch „ein Recht auf Erziehung". Dieses Recht ist von der Jugendhilfe zu gewährleisten, soweit es nicht von der Familie erfüllt wird (vgl. § 8 SGB I).

Gerade in bezug auf die Gewährleistung des Rechts auf Erziehung durch die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sollte es keinen Zweifel darüber geben, daß es sich hier um gegen die (öffentliche) Jugendhilfe gerichtete individuelle Ansprüche auf Gewährung der dem jeweiligen erzieherischen Bedarf entsprechende Erziehungshilfe handelt. So ist das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung stets davon ausgegangen, daß das Jugendamt mit öffentlicher erzieherischer Hilfe eintritt, um den Anspruch des Kindes auf Erziehung zu erfüllen und „daß dem Kind ein Anspruch auf Einsetzen der öffentlichen Jugendhilfe zukommt", zuletzt BVerwG-Beschluß vom 25. August 1987 — BVerwG 5 B 50.87 mit Hinweisen auf frühere Entscheidungen.

Dieser eigene Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung ist zu unterscheiden und abzugrenzen vom Anspruch der Eltern auf Hilfen zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten in der Pflege und Erziehung der Kinder nach § 1 Abs. 2 unter Bezugnahme auf Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe, der im Rahmen der Vorschriften über die Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 15 bis 22, aber auch durch Beratung und Unterstützung in Fragen der Erziehung nach §§ 27 und 28 im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung zu erfüllen ist.

29. **Zu Artikel 1 § 26 nach Absatz 2**

In Artikel 1 § 26 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Hilfeleistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 2 einschließen."

Begründung

Auf die im Referentenentwurf, nicht aber im Gesetzentwurf genannten pädagogischen und therapeutischen Hilfeleistungen als wesentliche Bestandteile der verschiedenen Hilfearten darf nicht verzichtet werden.

Die Hilfe zur Erziehung soll bei Bedarf generell auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen einschließen, unabhängig davon, ob sie in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form gewährt wird.

Die Regelung in § 34 Abs. 2 ist daher in § 26 Abs. 2a einzubeziehen.

30. **Zu Artikel 1 § 26 Abs. 3**

In Artikel 1 § 26 ist in Absatz 3 das Wort „notwendige" zu streichen.

Begründung

Die sprachliche Beschränkung auf „notwendige" Maßnahmen muß — weil im BSHG nicht enthalten — entfallen.

31. **Zu Artikel 1 § 26 Abs. 3**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Verweis auf die §§ 40 bis 46 des Bundessozialhilfegesetzes erforderlich ist, damit alle bisher nach dem BSHG zu gewährenden Leistungen auch künftig von den — örtlichen — Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

Ferner wird um Prüfung gebeten, ob eine dem Artikel 13 vergleichbare Übergangsregelung auch für die seelisch behinderten Minderjährigen vorgesehen werden kann, um die notwendigen landesinternen Maßnahmen für den Übergang der Zuständigkeit vom überörtlichen oder örtlichen Träger der Sozialhilfe auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu ermöglichen.

32. **Zu Artikel 1 §§ 27, 28**

§§ 27 und 28 sind wie folgt zusammenzufassen:

§ 27 wird § 27 Abs. 1; § 28 wird Abs. 2.

Folgeänderung:

§ 27 erhält die Überschrift: „Beratung in Fragen der Erziehung".

Begründung

Durch die Zusammenfassung wird klargestellt, daß die Träger der Jugendhilfe den Anspruch von Eltern und Personensorgeberechtigten auf Beratung und Unterstützung und den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Hilfeleistungen sowohl im Rahmen der „funktionellen Erziehungsberatung" als auch im Rahmen der „institutionellen Erziehungsberatung" durch angemessene, gleichermaßen fachlich qualifizierte Angebote zu erfüllen haben. Der Eindruck über die Vermittlung und Gewährleistung unterschiedlicher Förderungsangebote und Hilfeleistungen minderer oder höherer Qualität soll vermieden werden.

33. **Zu Artikel 1 § 27 Abs. 2 Satz 1 — neu —**

In Artikel 1 ist § 27 Abs. 2 Satz 1 — neu — wie folgt zu fassen:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder,

Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen."

Begründung

Die Beratung bei Trennung und Scheidung stellt ein wichtiges Aufgabenfeld für Beratungsdienste der Jugendhilfe dar, die durch die Veränderung der Anspruchsnorm verdeutlicht werden soll.

Im Interesse des Kindeswohls ist es von hoher Wichtigkeit, wie die Erziehung nach Trennung bzw. Scheidung abgestimmt und dem Kinde förderlich ausgestaltet werden kann.

Die Streichung des Satzteils „der zugrunde liegenden Faktoren" dient der Straffung.

34. **Zu Artikel 1 § 29 Satz 1**

In Artikel 1 ist § 29 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen."

Begründung

Der Begriff „Erziehungsprobleme" wird durch die Begriffe „Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme" ersetzt, denn Adressaten entsprechender Förderungsangebote und Hilfeleistungen sind die älteren Kinder und Jugendlichen selbst. Sie sollen lernen, ihre eigenen Problemlagen in der Familie und im sozialen Umfeld zu erkennen und besser zu bewältigen.

35. **Zu Artikel 1 § 31 Satz 1**

In Artikel 1 ist § 31 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien, die ihren Erziehungsaufgaben aus eigener Kraft nicht mehr nachkommen können, unterstützen und ihnen Hilfe zur Selbsthilfe geben."

Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs ist zu weitgehend. Durch die vorgeschlagene Neuformulierung soll erreicht werden, daß sozialpädagogische Familienhilfe als eine intensive Arbeitsform der Sozialarbeit verdeutlicht und einengend beschrieben wird.

Im Sinne einer Straffung des Gesetzestextes kann auf die Beschreibung einzelner Tätigkeitsfelder verzichtet werden.

Andere familienergänzende und -unterstützende Maßnahmen sind z. B. in §§ 26 ff. berücksichtigt.

36. **Zu Artikel 1 § 32**

In Artikel 1 ist § 32 wie folgt zu fassen:

„§ 32
Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördern und durch die Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern unterstützen, um dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie zu sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden."

Begründung

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, daß in Tagesgruppen auch schulische Förderungsangebote vermittelt, diese aber in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern realisiert werden.

Im übrigen handelt es sich um eine teilstationäre Hilfe, die den Verbleib in der Familie sichern soll, nicht die Rückkehr dorthin.

Die Verwendung der Bezeichnung „Tagesgruppe" erscheint deshalb sinnvoll, weil der Einrichtungsbegriff sowohl Einrichtungen, die Kinder über Tag und Nacht betreuen, als auch solche, die lediglich Tagesbetreuung anbieten, umfaßt.

37. **Zu Artikel 1 § 34**

In Artikel 1 ist der Text des § 34 wie folgt zu fassen:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand sowie den Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ist eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die eigene Familie oder die Erziehung in anderen Familien oder die Verselbständigung von Jugendlichen anzustreben, vorzubereiten und zu begleiten. Die Jugendlichen sollen in Fragen der Lebensführung, der Ausbildung und Beschäftigung beraten und unterstützt werden."

Begründung

Unter den genannten Voraussetzungen ist eine Rückkehr in die eigene Familie, die Erziehung in einer anderen Familie oder die Verselbständigung von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen anzustreben, vorzubereiten und zu begleiten.

38. **Zu Artikel 1 § 36 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2**

In Artikel 1 § 36 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „angezeigte Hilfeart" durch die Worte „angezeigten Hilfen" zu ersetzen.

Als *Folge* sind in § 36 Abs. 2 Satz 2 die Worte „gewählte Hilfeart" durch die Worte „gewählten Hilfen" und die Worte „notwendig ist" durch die Worte „notwendig sind" zu ersetzen.

Begründung

Entsprechend dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 26 Abs. 2) können mehrere Hilfen gleichzeitig notwendig sein. Die Einschränkung auf eine Hilfeart ist nicht sachgerecht.

39. **Zu Artikel 1 § 36 Abs. 3 — neu —**

In Artikel 1 ist in § 36 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Ist Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten und kommen Maßnahmen nach § 1632 Abs. 4 und § 1666 BGB in Betracht, so hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht darüber Anzeige zu machen."

Begründung

In der Begründung des Entwurfs zu § 36 Abs. 1 ist zutreffend ausgeführt, daß zwischen dem Kind und seinen Pflegeeltern Bindungen entstehen können, die eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie mit unvertretbaren Risiken belasten können. Durch Zeitablauf können daher Fakten geschaffen werden. Damit Eltern in ihrem verfassungsrechtlich verbürgten Elternrecht rechtzeitig durch eine gerichtliche Überprüfung geschützt sind, sollte sich das Vormundschaftsgericht frühzeitig einschalten können.

40. **Zu Artikel 1 § 37 Abs. 1 Satz 1**

In Artikel 1 § 37 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „verantwortliche Person" durch die Worte „verantwortlichen Personen" zu ersetzen.

Begründung

In Einrichtungen sind in der Regel mehrere Personen für die Erziehung verantwortlich.

41. **Zu Artikel 1 § 37 nach Absatz 2**
Artikel 1 § 43 Abs. 3 nach Satz 1 und Absatz 4

In Artikel 1 ist in § 37 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen."

Als *Folgen* sind

— in Artikel 1 § 43 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz 1 a einzufügen:

„§ 37 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

— in Artikel 1 § 43 Abs. 4 zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf stellt die im Zusammenhang mit der Vollzeitpflege bestehenden Aufgaben des Jugendamtes nur unvollständig dar. Die Tätigkeit des Jugendamtes beschränkt sich nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen auf die Vermittlung einer Pflegestelle. Weitere Aufgaben, die das Jugendamt nach erfolgreicher Vermittlung aus eigener Initiative zu erfüllen hat, sind nicht vorgesehen. Nach § 37 Abs. 2 hat die Pflegeperson lediglich einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Es steht jedoch im Belieben der Pflegeperson, diesen Anspruch zu verwirklichen.

Die vorgeschlagene Änderung hebt hervor, daß die Sorge um das Wohl eines bei einer Pflegeperson untergebrachten Kindes oder Jugendlichen auch nach der Vermittlung weiterhin Aufgabe des Jugendamtes bleibt.

Im übrigen ist es nicht sachgerecht, ein Informationsrecht des Jugendamtes und eine entsprechende Pflicht der Pflegeperson lediglich bei erlaubnispflichtiger Familienpflege (§ 43 Abs. 3 und 4) vorzusehen. Nicht immer trifft es zu, daß im Rahmen einer dem Kind oder dem Jugendlichen gewährten Hilfe zur Erziehung eine genügend intensive Beziehung zwischen Jugendamt und Pflegeperson vorhanden ist, „die dazu genutzt werden kann, Gefahren für die Kindesentwicklung bzw. das Kindeswohl bereits im Vorfeld zu begegnen" (so die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 43, Seite 143). Die Regelung des Gesetzentwurfs schränkt die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Vorfeld einer Gefährdung nach § 42 ein. Da nicht immer zu erwarten ist, daß Pflegepersonen, die das Wohl des Kindes vernachlässigen, das Recht auf Beratung wahrnehmen, bedarf das Jugendamt eines Informationsrechts schon vor eingetretener Verletzung, um eingreifend oder unterstützend und helfend wirken zu können.

Im übrigen Folgeänderungen.

42. **Zu Artikel 1 § 38 Abs. 5 Satz 3**

In Artikel 1 ist § 38 Abs. 5 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Anknüpfung der Kosten der Erziehung an den Regelsatz für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres, die der Regierungsentwurf vorsieht, ist willkür-

lich. Die Begründung dafür, neben dem übrigen Lebensbedarf auch Kosten der Erziehung in Ansatz zu bringen, liegt darin, daß es für die Entwicklung eines Kindes nicht ausreicht, nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Wohnung und Heizung in Ansatz zu bringen. Die Erziehungsleistung der Pflegepersonen ist von solcher Bedeutung, daß sie bei der Bemessung des Pflegegelds nicht ohne Ansatz bleiben darf. Eine angemessene Bewertung kann der Höhe nach nicht logisch zwingend begründet werden; zwischen einem unangemessen niedrigen und einem unangemessen hohen Ansatz bleibt ein breiter Spielraum. Die Ausfüllung dieses Spielraums muß der landesrechtlichen Regelung und ggf. der Festsetzung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde vorbehalten bleiben.

43. **Zu Artikel 1 § 40 Abs. 1 Satz 1**

In Artikel 1 sind in § 40 Abs. 1 Satz 1 die Worte „§§ 27 bis 35" durch die Worte „§§ 26 bis 35" zu ersetzen.

Begründung

Die Aufzählung der Hilfen zur Erziehung in §§ 27 bis 35 des Entwurfs ist nicht erschöpfend, wie sich aus dem Wort „insbesondere" in § 26 Abs. 2 ergibt. Es können auch weitere, im Gesetzesentwurf nicht aufgeführte Hilfen zur Erziehung nach § 26 gewährt werden. Solche Fälle sind in § 40 Abs. 1 einzubeziehen.

44. **Zu Artikel 1 § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2**

In Artikel 1 wird in § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „soll" durch das Wort „kann" ersetzt.

Begründung

Mit der in § 40 enthaltenen Regelung sollen die pädagogischen Hilfen nach Eintritt der Volljährigkeit für den Personenkreis ausgedehnt werden, der eine Hilfe bereits vor diesem Zeitpunkt erhalten hat. Dadurch wird sich die Zahl der zu fördernden Fälle sowie die Förderdauer erhöhen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Verpflichtungsgrad reduziert, was zu einer Verringerung der Mehrkosten führt.

45. **Zu Artikel 1 § 40 Abs. 2** — Einleitungssatz und Nummer 1, Nr. 2 und Nr. 3 — neu — **und Absatz 3**

In Artikel 1 sind in § 40

a) in Absatz 2

aa) der Einleitungssatz und Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 soll einem jungen Volljährigen Hilfe nach den §§ 26 bis 35 erstmals gewährt werden, wenn

1. er nach dem Eintritt der Volljährigkeit, jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres

a) aus stationärer psychiatrischer Behandlung, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres eingeleitet worden ist, oder

b) aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes oder des Strafgesetzbuchs

entlassen wird,";

bb) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. der Richter eine Weisung nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes für geboten hält oder";

cc) nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. dadurch die Voraussetzungen

a) für ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 des Jugendgerichtsgesetzes) oder

b) für die Einstellung des Verfahrens (§ 47 des Jugendgerichtsgesetzes)

geschaffen werden können. Die Einleitung der Maßnahme setzt in den Fällen des Buchstaben a die Zustimmung des Staatsanwalts, in den Fällen des Buchstaben b die Zustimmung des Richters und des Staatsanwalts voraus."

b) in Absatz 3 die Worte „und seit diesem Zeitpunkt höchstens sechs Monate vergangen sind, sofern" durch die Worte „, sofern seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als sechs Monate vergangen sind und" zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf den besonderen Bedarf jugendlicher Volljähriger, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme entlassen werden, an pädagogischer Hilfestellung anerkennt und klarstellt, daß die Hilfe von der öffentlichen Jugendhilfe zu leisten ist. Durch die im Referentenentwurf noch nicht enthaltene Einschränkung, daß die Straftat, die Grund für die freiheitsentziehende Maßnahme war, vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sein muß, werden viele heranwachsende Delinquenten ohne überzeugenden Grund von den Hilfestellungen ausgeschlossen. Auch bei Tatbegehung nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht für Heranwachsende ein dringender Bedarf an Nachbetreuung nach Haftentlassung. Noch dringlicher

ist, daß auch für heranwachsende Delinquenten Hilfsangebote insbesondere nach § 34 des Entwurfs als Alternative zu Untersuchungshaft bereit stehen. Straftaten Heranwachsender, die zu Anordnungen von Untersuchungshaft oder Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen Grund gegeben haben, lassen sich in aller Regel auf erzieherische Mängellagen zurückführen, die schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden haben. Ein Hilfsangebot durch die Jugendhilfe ist auch hier dadurch gerechtfertigt, daß es häufig von zufälligen Faktoren abhängt, ob ein Hilfsbedarf bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres bekannt wird. Der Zeitpunkt der Tatbegehung bildet jedenfalls kein geeignetes Kriterium.

Auch in Absatz 2 Nr. 2 ist die Durchbrechung zu eng. Die Beschränkung der Hilfsangebote auf den Kanon der Hilfen gemäß §§ 27 bis 35 schließt wichtige Hilfen aus, die von der Jugendhilfe bereits heute erbracht werden und die Voraussetzung für informelle Verfahrenserledigungen gemäß den §§ 45, 47 JGG sind. Zu nennen ist insbesondere die Begleitung Heranwachsender bei einem Täter-Opfer-Ausgleich und die Betreuung bei gemeinnütziger Arbeit. Um auch diese Formen der Hilfe einzubeziehen, ist im Einleitungssatz des Absatzes 2 auch auf die Grundnorm des § 26 des Entwurfs zu verweisen.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstaben bb und cc

Die Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 zielen ausdrücklich und ausschließlich auf Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht. Es ist deswegen geboten, daß die entsprechenden Maßnahmen in diesen Fällen nur nach Zustimmung der zuständigen Stellen der Justiz eingeleitet werden. Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen nicht präjudiziert werden. Es führt auch zu erzieherisch unbefriedigenden Ergebnissen, wenn Maßnahmen mit dem Ziel der Verfahrenseinstellung eingeleitet werden, Staatsanwaltschaft oder Gericht, die ausschließlich zur Entscheidung befugt sind, aber zu anderen Entscheidungen kommen.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 3 soll das Gewollte deutlicher zum Ausdruck bringen.

46. **Zu Artikel 1 § 40 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b — neu —**

In Artikel 1 sind in § 40 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b — neu — nach den Worten „des Strafgesetzbuchs" ferner die Worte „oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 71 Abs. 2 oder § 72 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes" einzufügen.

Begründung

Ordnet der Richter eine einstweilige Unterbringung in einem Heim nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 JGG an, so werden die Kosten der Heimerziehung durch die Justizkasse getragen. Eine Leistung der Jugendhilfe muß also nicht bewilligt werden. Auf der anderen Seite ist die einstweilige Unterbringung in einem Heim nicht notwendig mit Freiheitsentziehung verbunden. Dennoch muß eine Hilfe, die im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim begonnen worden ist, auch für den jungen Volljährigen fortgesetzt werden können, insbesondere in den Fällen, in denen der junge Volljährige während der Dauer der einstweiligen Unterbringung erstmals eine Berufsausbildung begonnen hat, aber nach Beendigung der einstweiligen Unterbringung bereits volljährig ist.

47. **Zu Artikel 1 § 41**

In Artikel 1 ist § 41 wie folgt zu fassen:

„§ 41
Krisenintervention und Notaufnahme

(1) Das Jugendamt hat Kindern und Jugendlichen, wenn eine dringende Gefahr für deren Wohl es erfordert, sofort Hilfe zu gewähren. Die Hilfeleistung erfolgt ambulant oder, soweit es erforderlich ist, durch vorläufige Unterbringung.

(2) Die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgt bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Mit der vorläufigen Unterbringung ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der vorläufigen Unterbringung übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes und des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen vorläufig unterzubringen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der vorläufigen Unterbringung zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der vorläufigen Unterbringung, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(4) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen vorläufig unterzubringen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dieses erfordert. Eine vorläufige Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Für eine freiheitsentziehende Maßnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Tages nach der Anordnung, eine gerichtliche Entscheidung nach § 1631b Satz 1 BGB einzuholen. Die Freiheitsentziehung ist nach Ablauf des Tages, der der Anordnung folgt, zu beenden, wenn nicht vorher deren Fortdauer aufgrund eines anderen Gesetzes oder durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes angeordnet worden ist. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

Begründung

Der Begriff der „Inobhutnahme" weckt Assoziationen an obrigkeitsstaatliches Handeln von Jugendhilfe. Er sollte durch zeitgemäßere und sachgerechte, inzwischen in der Jugendhilfe weit verbreitete Termini ersetzt werden.

Die weiteren Änderungsvorschläge zielen darauf ab, in der Praxis der Jugendhilfe weit verbreitete Unklarheiten über die Rechtslage zu beseitigen und eine größere Sicherheit hinsichtlich sozialpädagogischer Arbeit herbeizuführen.

Durch die Vorschrift soll im übrigen sichergestellt werden, daß das Jugendamt Kinder und Jugendliche nicht sogleich nach der Zuführung durch die Polizei mit dem Argument entlassen kann, gegen den Willen der Kinder oder Jugendlichen sei es zu Maßnahmen nicht berechtigt. Die Problematik soll durch folgende Beispiele verdeutlicht werden:

1. Ein 12jähriger Junge, der sich mit Kenntnis des Jugendamtes immer wieder bei einem 20jährigen Homosexuellen aufhält, wird von seiner Mutter als vermißt gemeldet. Nach einigen Tagen trifft die Polizei diesen Jungen auf der Straße an und führt ihn dem Jugendamt zu. Schon kurze Zeit später kann der 12jährige das Jugendamt ungehindert verlassen.

2. Ein 10jähriger, der etliche Male aus dem Elternhaus entwichen ist, findet Unterschlupf bei älteren Männern. Die Polizei übergibt den Jungen dem Jugendamt, das ihn kurze Zeit später wieder entläßt.

3. Ein 16jähriges Mädchen fällt der Polizei seit Monaten auf, weil sie der verbotenen Straßenprostitution nachgeht. Die Polizei führt die Jugendliche neunzehnmal einem Aufnahmeheim des Jugendamtes zu. Zuletzt trifft sie die 16jährige 20 Minuten später wieder im Prostituiertenmilieu an.

Die sachgerechte Lösung derartiger Fälle verlangt eine klare Umschreibung der Rechte und Pflichten des Jugendamtes. Deshalb stellt die Fassung des § 41 klar, daß das Jugendamt verpflichtet ist, Kinder und Jugendliche auch gegen ihren Willen vorläufig unterzubringen. § 41 Abs. 4 Satz 2 verdeutlicht, daß nicht jede Unterbringung schon eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellt. Vielmehr ist — ebenso wie im Rahmen des § 1631b BGB — zwischen der freiheitsbeschränkenden und der freiheitsentziehenden Unterbringung zu differenzieren. Zur Abgrenzung dieser Begriffe kann § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung herangezogen werden (vgl. BVerGE Bd. 10, 302, 328). Danach ist Freiheitsentziehung die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenslosigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt. Der Begriff der freiheitsentziehenden Unterbringung setzt nach der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm FamRZ 1962, 397) außerdem eine länger andauernde, von vornherein nicht sicher begrenzbare Einschränkung der persönlichen Freiheit voraus. Nicht jede Zwangsmaßnahme, die in die Bewegungsfreiheit der Kinder oder Jugendlichen vorübergehend eingreift, ist daher als Freiheitsentziehung im Sinne des § 41 Abs. 4 zu werten. Eine kurzfristige Freiheitsbeschränkung bis zur Verständigung der Eltern oder des Vormundschaftsgerichts bedarf daher nicht der richterlichen Genehmigung, ist aber in vielen Fällen zum Wohl des Kindes unverzichtbar.

48. **Zu Artikel 1 § 42**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschrift des § 42 SGB VIII unter den folgenden Gesichtspunkten geändert werden sollte:

Die Herausnahme von Kindern oder Jugendlichen, die sich mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten in der Obhut einer anderen Person oder in einer Einrichtung aufhalten, ist ein derart schwerwiegender Eingriff, daß grundsätzlich eine vorherige vormundschaftsgerichtliche Entscheidung erforderlich ist, wenn der Personensorgeberechtigte der Herausgabe nicht zustimmt oder nicht erreichbar ist. Dies wird mit der Regelung, daß Gefahr im Verzuge vorliegen muß und die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich herbeizuführen ist, wenn der Personensorgeberechtigte der Herausnahme nicht zustimmt, nicht sichergestellt. Das Jugendamt sollte ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten daher allenfalls dann befugt sein, das Kind

oder den Jugendlichen aus der Obhut bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung herauszunehmen, wenn eine gerichtliche Entscheidung trotz einer sofortigen Einschaltung des Vormundschaftsgerichts nicht erlangt werden kann und mit einem Aufschub eine schwere Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre.

Ein Bedarf für eine vorläufige Regelung durch das Jugendamt besteht bei Nichterreichbarkeit des Vormundschaftsgerichts darüber hinaus dann, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher sich bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung befindet, der Personensorgeberechtigte eine Herausgabe des Kindes oder Jugendlichen verlangt und hierdurch die Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB erfüllt wären. In diesem Fall sollte das Jugendamt ermächtigt sein, zu bestimmen, daß das Kind oder der Jugendliche einstweilen bei der Pflegeperson oder in der Einrichtung bleibt.

49. **Zu Artikel 1 § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 — neu —**

In Artikel 1 sind in § 43 Abs. 1 Satz 2

a) in Nummer 5 am Ende ein Komma einzufügen und

b) nach Nummer 5 folgende Nummer 6 einzufügen:

„6. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder sonst aus Gefälligkeit".

Begründung

Es kann nicht Aufgabe eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes sein, sozial erwünschtes Verhalten zu untersagen oder gar mit Bußgeld oder Strafe (vgl. § 93 Abs. 1 Nr. 1, § 94 Nr. 2) zu belegen. Eltern muß es vielmehr gestattet sein, ihre Kinder, insbesondere während berufsbedingter Abwesenheit, in die Obhut von benachbarten oder befreundeten Familien zu geben, die sich im übrigen auch nicht als „Pflegepersonen" (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1) verstehen.

Liegen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor, so können, entsprechend der Aufgabe des Staates gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG, Maßnahmen nach § 1666 BGB eingeleitet werden. Eine generelle Erlaubnispflicht in diesem Bereich dürfte dagegen mit Artikel 2 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 2 GG nicht vereinbar sein.

50. **Zu Artikel 1 § 43 Abs. 1 Satz 2 nach Nummer 6 — neu —**

In Artikel 1 § 43 Abs. 1 Satz 2 ist nach Nummer 6 — neu — folgende Nummer 7 einzufügen:

„7. nicht mehr als 15 Stunden wöchentlich"

Begründung

Eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht ist auch gerechtfertigt, wenn die Stundenzahl der Betreuung über 3 Stunden eines normalen Arbeitstages der 5-Tage-Woche oder eine gleiche, wöchentlich anders verteilte Stundenzahl nicht hinausgeht.

51. **Zu Artikel 1 § 44 Abs. 1 Satz 2**

In Artikel 1 § 44 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die
   a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder
   b) im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient."

Begründung

Jugendbildungsstätten sind nach geltendem Recht von der Heimaufsicht ausgenommen. Dies hat in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten geführt. Deshalb besteht kein Anlaß, für Jugendbildungsstätten, die nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, künftig eine Erlaubnispflicht einzuführen, zumal dieses Kriterium für eine Abgrenzung wenig tauglich ist.

Die schon bisher von der Heimaufsicht ausgenommenen Schülerheime, die landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen, sollten in dem Ausnahmekatalog ausdrücklich genannt werden. Denn es kann zweifelhaft sein, ob sie unter Ziffer 2 Buchstabe a des Entwurfs subsumiert werden können, da sich die Betreuungsaufgaben in einem Schülerheim nicht wesentlich von denen in Heimen der Jugendhilfe unterscheiden.

52. **Zu Artikel 1 § 44 Abs. 2 Satz 5**

In Artikel 1 § 44 Abs. 2 Satz 5 sind die Worte „Zur Abwendung einer Gefährdung des Rechts" durch die Worte „Zur Sicherung des Wohles" zu ersetzen.

Begründung

Wenn die Grundlage der Erlaubnis die Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen ist, muß es auch möglich sein, dieses durch nachträgliche Auflagen zu sichern.

Die Beschränkung, nachträgliche Auflagen nur bei Gefährdungstatbeständen zuzulassen, widerspricht den Vorgaben in Satz 1 und 2.

53. **Zu Artikel 1 § 44 Abs. 4 Satz 1**

In Artikel 1 § 44 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „ganztägig oder für einen Teil des Tages" zu streichen.

Begründung

In einer sonstigen Wohnform, z. B. Jugendwohngruppe, wohnen Jugendliche, d. h. sie halten sich dort regelmäßig über Nacht auf. Es gibt somit keine Wohnformen, die nur während des Tages betrieben werden.

54. **Zu Artikel 1 § 46 Abs. 1 Nr. 1**

In Artikel 1 § 46 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort „Fachkräfte" durch das Wort „Betreuungskräfte" zu ersetzen.

Begründung

Werden von der Meldepflicht nicht alle für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen eingesetzten Personen erfaßt, sondern nur die mit einer Fachausbildung (Fachkräfte), sind die Daten für den Vollzug der öffentlichen Aufsicht wertlos.

Um die Betreuungssituation beurteilen zu können, müssen alle mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befaßten Personen bekannt sein (vgl. hierzu § 44 Abs. 2 — „geeignete Kräfte" und Aufzählung in § 47).

55. **Zu Artikel 1** (§ 49 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 sind in § 49 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Es wirkt in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten mit" durch die Worte „Es hat in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten mitzuwirken" zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung entspricht der Regelung des Entwurfs zur Mitwirkung des Jugendamts im jugendrichterlichen Verfahren. Sie macht deutlich, daß ungeachtet der Selbständigkeit der Jugendämter in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten die Mitwirkung der Jugendämter nicht im Ermessen der Jugendämter stehen kann. Bestimmte Aufgaben sind den Vormundschafts- und Familiengerichten zur Entscheidung übertragen. Soweit sie hier die Unterstützung durch die Jugendämter benötigen, müssen sie auch bestimmen können, inwiefern eine Mitwirkung des Jugendamts erforderlich ist. Die Begründung, das Jugendamt könne schon deswegen nicht unterstützend gegenüber dem Vormundschafts- oder Familiengericht eingesetzt werden, da sonst eine unzulässige Vermischung unterschiedlicher Staatsfunktionen einträte, kann nicht überzeugen. Bestimmte Entscheidungen, in denen in die verfassungsrechtlich garantierten Rechte eingegriffen wird, sind allein den Vormundschaftsgerichten übertragen. Auch nach der Entwurfsbegründung zu § 49 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt fachliche Gesichtspunkte zur Geltung bringen, die für die weitere Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen wichtig sein können. Die Pflicht des Gerichts, nach §§ 49, 49a FGG das Jugendamt zu hören, steht in einer notwendigen Wechselbezüglichkeit zur Pflicht des Jugendamts zur Mitwirkung an diesem Verfahren. Eine Regelung, die das Gericht zur Anhörung, nicht aber das Jugendamt zur Mitwirkung verpflichtet, gibt keinen Sinn. Deswegen hat sich auch bei den Zivilgerichten die Rechtsprechung entwickelt, daß aus der Verpflichtung des Gerichts zur Anhörung die Verpflichtung des Jugendamts zur gutachtlichen Stellungnahme abzuleiten ist. Durch die gesetzliche Regelung, daß die Jugendämter zur Mitwirkung verpflichtet sind, wird erst die besondere Bedeutung der Jugendämter auch für die vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren klar zum Ausdruck gebracht.

56. **Zu Artikel 1** (§ 49 Abs. 3 SGB VIII)

In Artikel 1 ist § 49 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist. Absatz 2 gilt entsprechend."

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das Jugendamt aufgrund eigener Ermessensprüfung darüber entscheiden, ob zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung das Gericht tätig werden muß. Nur wenn das Jugendamt dies „auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes" für nötig und die Einschaltung des Gerichts zur Gefahrenabwehr für geeignet hält (siehe Begründung), soll es das Gericht anzurufen haben. Durch diese Regelung wird der erforderliche Schutz für die Kinder und Jugendlichen nicht garantiert. Es darf nicht von dem Ermessen des Jugendamtes abhängen, ob das zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen berufene Gericht tätig werden muß. Deshalb muß es bei der absoluten Anzeigepflicht des Jugendamtes nach dem geltenden § 48 Satz 2 JWG bleiben, wenn ein Fall zur

Kenntnis des Jugendamtes gelangt, in dem das Gericht zum Einschreiten berufen ist.

Die Aussage, daß das Jugendamt das Gericht „anzurufen" habe, ist mißverständlich, denn das Jugendamt ist nicht Beteiligter im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz.

57. **Zu Artikel 1 § 51 Abs. 2 Satz 1**

In Artikel 1 sind in § 51 Abs. 2 Satz 1 die Worte „hat den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens zu betreuen" durch die Worte „betreut den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens" zu ersetzen.

Begründung

Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 hat der Mitarbeiter des Jugendamtes oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 JGG tätig wird, die Betreuung während des gesamten Verfahrens zu übernehmen. Eine solche Vorschrift erschwert das Verfahren vor dem Jugendgericht, wenn sie so ausgelegt wird, daß immer die gleiche Betreuungsperson vor dem Gericht auftreten muß. Durch die weniger stringente Formulierung (indikative Umschreibung statt Betonung eines Handlungsgebots durch das Wort hat) soll der Gefahr einer solchen Auslegung vorgebeugt werden.

58. **Zu Artikel 1** (§§ 56, 57 SGB VIII),
Artikel 5 (Änderung des BGB),
Artikel 7 (Änderung des FGG),
Artikel 9 Abs. 6 (Änderung des PStG)

a) In Artikel 1 ist

aa) § 56 wie folgt zu fassen:

„§ 56
Anzeigepflicht

Das Jugendamt hat die ihm vom Standesamt nach § 19b des Personenstandsgesetzes übermittelte Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder Vormundschaft mitzuteilen.";

bb) § 57 zu streichen.

b) In Artikel 5 sind vor Nummer 1 die folgenden Nummern 01 und 02 einzufügen:

‚01. § 1709 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1709
Gesetzliche Amtspflegschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger für die Wahrnehmung der in § 1706 bezeichneten Angelegenheiten, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nach § 1705 unter der elterlichen Sorge der Mutter steht.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind nach § 1773 oder nach § 1791c eines Vormunds bedarf.

(3) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, und bedarf es eines Pflegers, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Pfleger, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(4) Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft besteht."

02. § 1791c BGB wird wie folgt gefaßt:

„§ 1791c
Gesetzliche Amtsvormundschaft

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Vormund, wenn

1. das Kind nicht unter elterlicher Sorge steht, die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind oder der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist und

2. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. § 1709 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt, das bisher Pfleger eines nichtehelichen Kindes war, wird Vormund, wenn die Pflegschaft kraft Gesetzes endet und das Kind eines Vormunds bedarf.

(4) Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden."'

c) Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 7
Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl.), wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

(1) Das Vormundschaftsgericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung

1. nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

a) Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung (§ 1597 Abs. 1 und 3, § 1600k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3),

b) Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),

c) Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),

d) Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1705, 1800, 1915),

e) Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umgangs, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632),

f) Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),

g) Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),

h) Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1680),

i) elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1681 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1),

j) Nichteintritt, Aufhebung oder Beschränkung der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1707),

k) persönlicher Umgang des Vaters mit dem nichtehelichen Kinde (§ 1711 Abs. 2),

l) Ehelicherklärung (§§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740a),

m) Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§§ 1751 Abs. 3, 1764 Abs. 4).

2. nach folgenden Vorschriften des Ehegesetzes

a) Befreiung von dem Hindernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2),

b) Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3).

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hört das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme außerdem die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, so tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach Absatz 1 Nr. 1m Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56d abgegeben hat.

(3) Dem Jugendamt und dem Landesjugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekanntzumachen, zu denen sie nach dieser Vorschrift zu hören waren."

2. Nach § 48 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 49

(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach den folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. Umgang mit dem Kind (§ 1634 Abs. 2 und 4),

2. elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671 und 1672),

3. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2).

(2) § 48 Abs. 3 gilt entsprechend."'

d) In Artikel 9 Abs. 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

,2a. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b

(1) Wird einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines nichtehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

(2) Der Standesbeamte hat die Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden. In der Anzeige ist das religiöse Bekenntnis der Mutter anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist."'

Begründung

Der Regierungsentwurf will die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft durch die §§ 56, 57 SGB VIII doppelt regeln, obwohl diese bereits in den §§ 1709, 1791c BGB geregelt sind. Da die §§ 56 und 57 SGB VIII i. d. F. des Entwurfs den Eintritt der Amtspflegschaft bzw. Amtsvormundschaft des Jugendamtes an engere Voraussetzungen knüpfen als die §§ 1709, 1791c BGB, wird dieses zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis führen.

Um die Doppelregelung im BGB und im SGB VIII und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nur in den §§ 1709, 1791c BGB, und zwar entsprechend den Vorschlägen in § 56 Abs. 1 bis 4 und § 57 SGB VIII, zu regeln. Soweit § 56 Abs. 5 SGB VIII außerdem die Anzeigepflicht des Standesbeamten nach § 48 FGG und die damit verbundene Mitteilungspflicht des Jugendamtes bei der Geburt nichtehelicher Kinder regeln soll, wird vorgeschlagen, diese Anzeigepflicht des Standesbeamten unter gleichzeitiger Streichung der entsprechenden Regelung in § 48 FGG geltender Fassung nach § 19b (neu) PStG zu übernehmen, da die Aufgaben des Standesbeamten nur im Personenstandsgesetz und nicht zusätzlich in § 48 FGG und § 56 Abs. 5 SGB VIII geregelt werden sollten.

In § 56 SGB VIII sollte daher nur die in § 56 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII vorgesehene Mitteilungspflicht des Jugendamtes verbleiben. Um diese Vorschläge zu verwirklichen, ist es erforderlich,

— in Artikel 1 die §§ 56, 57 zu streichen und in § 56 lediglich die bisher in § 56 Abs. 5 vorgesehene Mitteilungspflicht des Jugendamtes bei der Geburt nichtehelicher Kinder zu regeln,

— in Artikel 5 (Änderung des BGB) zusätzlich die §§ 1709, 1791c BGB neu zu fassen,

— in Artikel 7 (Änderung des FGG) § 48 FGG zu streichen und die dort als §§ 49, 49a (neu) vorgesehenen Anhörungsvorschriften als §§ 48, 49 in das FGG einzustellen,

— in Artikel 9 (Änderung des PStG) die bisher in § 48 FGG und in § 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB VIII enthaltenen Anzeigepflichten des Standesamtes als § 19b (neu) PStG zu übernehmen.

59. **Zu Artikel 1** (§ 56 SGB VIII)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß im Kinder- und Jugendhilfegesetz von einer Regelung der Frage abgesehen wird, ob Artikel 3 des Haager Minderjährigenschutzabkommens als eine allgemeine Kollisionsnorm anzusehen ist.

Begründung

In der amtlichen Begründung (vgl. BR-Drucksache 503/89 S. 89) ist ausgeführt, daß der Entwurf der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte folge, wonach Artikel 3 MSA lediglich bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikel 1 MSA Bedeutung gewinne und nicht als uneingeschränkt geltende Kollisionsregel des deutschen Internationalen Privatrechts anzusehen sei. Diese Auffassung kommt jedoch im Gesetzeswortlaut nicht hinreichend zum Ausdruck. Es fehlt in dem Entwurf an einer entsprechenden Kollisionsnorm, aus der sich ergeben würde, daß das ausländische Kind gemäß § 1705 BGB deutschem Recht unterstellt wird. Eine solche Vorschrift müßte aus rechtssystematischen Gründen nicht hier, sondern in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (etwa bei Artikel 20 EGBGB) eingestellt werden.

Überwiegende Gründe sprechen jedoch dafür, von einer Regelung dieser Streitfrage im Gesetz abzusehen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (5. Zivilsenat Freiburg) hat nämlich mit Beschluß vom 31. Mai 1989 gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof diese Frage vorgelegt, weil es entgegen der überwiegenden Meinung der anderen Oberlandesgerichte die Auffassung vertritt, Artikel 3 MSA sei eine allgemeine Kollisionsnorm, welche die Anwendung von Artikel 20 Abs. 2 EGBGB und § 40 JWG ausschließe (FamRZ 1989, 896). Da mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in absehbarer Zeit zu rechnen ist, erscheint eine gesetzliche Regelung entbehrlich.

60. **Zu Artikel 1 § 59 Abs. 1 Satz 1, Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und 2**

In Artikel 1 ist § 59 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „Das Jugendamt ist befugt" durch die Worte „Das Jugendamt kann Beamte und Angestellte, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Ver-

waltungsdienst besitzen, ermächtigen" zu ersetzen.

b) In Absatz 1 Satz 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes oder zur Leistung einer anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, wenn das Kind im Zeitpunkt der Beurkundung minderjährig ist,".

c) In Absatz 2 sind Satz 1 und 2 zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach bisherigem Recht können Beamte und Angestellte des Jugendamts zu Beurkundungen und Beglaubigungen ermächtigt werden. Nach Absatz 1 des Entwurfs sollen diese Aufgaben künftig unmittelbar dem Jugendamt zugewiesen werden. Eine solche Regelung überzeugt nicht. Die Beurkundungsbefugnis ist sowohl nach Bundes- als auch nach Landesrecht regelmäßig Urkundspersonen, nur ausnahmsweise sonstigen Stellen übertragen. Die Prüfungs- und Belehrungspflicht von § 17 Beurkundungsgesetz trifft die Urkundsperson, nicht die Stelle. Es sollte daher ohne Not nicht von der bisherigen Regelung abgewichen werden.

Bei der Urkundstätigkeit handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit, die an die Urkundsperson hohe Anforderungen stellt. Dies auch deshalb, weil die Urkundsperson nicht nur eine gründliche Kenntnis des deutschen Familienrechts und des Beurkundungsrechts haben muß; in nicht wenigen Fällen ist auch die Anwendung ausländischen Rechts notwendig. Es ist daher erforderlich, für die Bestellung von Urkundspersonen durch die Jugendämter Mindestanforderungen vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, daß die Beurkundungsbefugnis lediglich Personen übertragen werden kann, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen.

Zu Buchstabe b

Eine Beurkundungsbefugnis, die sich auf die Erfüllung von Unterhaltsansprüchen von Minderjährigen oder die Verpflichtung zur Leistung einer entsprechenden Abfindung beschränkt, hat sich bewährt. Ein Bedürfnis, diese Beurkundungsbefugnis auch auf junge Volljährige zu erstrekken, ist nicht zu sehen. Es wird daher eine Regelung vorgeschlagen, die § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JWG entspricht.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a.

61. **Zu Artikel 1** (§ 61 Abs. 1 und Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 61 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, regelt das Landesrecht."

und Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Eine Regelung der Behördenzuständigkeiten bedarf keiner bundesrechtlichen Festlegung. Hier sollte dem Föderalismus Rechnung getragen werden, um auf die unterschiedliche kommunale Struktur in den einzelnen Ländern abstellen zu können.

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung zu Absatz 1.

62. **Zu Artikel 1 § 61 Abs. 5**

In Artikel 1 § 61 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Leistungen und Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 66 und 68 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln."

Begründung

Die Tätigkeit der kreisangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet der Jugendhilfe in vollem Umfang vom „Einvernehmen" des Kreisjugendamts abhängig zu machen, stellt einen zu weitgehenden Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar. Es genügt, wenn Planung und Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Punkten mit dem Kreisjugendamt abgestimmt werden.

Die Verweisung in Satz 3 muß sich richtigerweise auf § 4 des Entwurfs beziehen.

63. **Zu Artikel 1** (§ 63 vor Absatz 1)

In Artikel 1 ist in § 63 vor Absatz 1 folgender Absatz 01 voranzustellen:

„(01) Der örtliche Träger hat einen Jugendhilfeausschuß zu bilden. Der überörtliche Träger hat bei jedem Landesjugendamt einen Landesjugendhilfeausschuß zu bilden."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

64. **Zu Artikel 1** (§ 63 Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 63 Abs. 2 die Worte ", insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe und
4. der Öffentlichkeitsarbeit"

zu streichen.

Begründung

Diese Regelung geht weit über den Rahmen einer Gesetzesfassung hinaus.

Die in Nummer 2 genannte Jugendhilfeplanung ist eine selbstverständliche Grundlage jeder sinnvollen und gestaltenden Arbeit. Eine gesetzliche Regelung ist dafür nicht erforderlich. Im Gegenteil, sie könnte Anlaß zu bürokratischer Planung geben, die geradezu im Gegensatz zur Offenheit der Arbeit des Jugendhilfeausschusses stehen sollte.

Mit dem Begriff Öffentlichkeitsarbeit in Nummer 4 verbinden sich die unterschiedlichsten Vorstellungen. Dieser Begriff ist deshalb nicht geeignet, um die Arbeit des Jugendhilfeausschusses zu beschreiben.

§ 63 Abs. 2 2. Halbsatz ist Ausdruck der allgemeinen Tendenz des Gesetzentwurfs, die Arbeit der Jugendhilfe durch gesetzliche Bestimmungen zu bürokratisieren.

65. **Zu Artikel 1** (§ 63 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 sind in § 63 Abs. 3 Satz 2 das Wort „ist" durch das Wort „soll" und die Worte „zu hören" durch die Worte „gehört werden" zu ersetzen.

Begründung

Entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, daß der Jugendhilfeausschuß vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe usw. zu hören „ist". Damit wird die Gefahr begründet, daß eine mögliche Beschlußfassung durch die Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe deshalb als fehlerhaft aufzuheben ist, weil der Jugendhilfeausschuß zuvor nicht gehört worden ist. Außerdem sind keine Gründe vorgetragen worden, die ein Abweichen von der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung zwingend erfordern. Insoweit sollte es bei einer „Soll-Vorschrift" verbleiben und damit der Vertretungskörperschaft ein gewisser Ermessensspielraum gesichert bleiben.

66. **Zu Artikel 1 § 67 Abs. 1 Nr. 1**

In Artikel 1 ist in § 67 Abs. 1 Nr. 1 vor dem Wort „tätig" das Wort „gemeinnützig" einzufügen.

Begründung

Die Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe hat im wesentlichen die Folge einer Beteiligung an der Jugendhilfeplanung. Diese Beteiligung sollte auf gemeinnützig tätige Träger beschränkt sein.

67. **Zu Artikel 1 § 67 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a**

In Artikel 1 ist in § 67 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a das Wort „Zusammenarbeit" durch das Wort „Tätigkeit" zu ersetzen.

Begründung

Erforderlich ist das Ziel einer nicht nur kurzfristigen Arbeit des jeweiligen Trägers.

68. **Zu Artikel 1 § 68 Abs. 1 Satz 1**

In Artikel 1 sind in § 68 Abs. 1 Satz 1 die Worte „den §§ 26 bis 37 und § 40" durch die Worte „dem zweiten Kapitel" zu ersetzen.

Begründung

Eine Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe ist nicht nur bei den Aufgaben sachgemäß, die im vierten Abschnitt des zweiten Kapitels geregelt sind. Auch bei der Gewährung anderer Leistungen der Jugendhilfe kommt eine solche Beteiligung in Betracht. Eine Einengung auf die im Gesetzentwurf genannten Vorschriften ist daher nicht sachgemäß und erscheint willkürlich. Die Begründung des Regierungsentwurfs nennt den Bereich der Hilfe zur Erziehung auch nur als einen Bereich, in dem die Übertragung der Aufgaben „insbesondere" in Betracht kommt.

69. **Zu Artikel 1 § 68 Abs. 2**

In Artikel 1 sind in § 68 Abs. 2 die Worte „diese Aufgaben zur Ausführung zu übertragen" durch die Worte „Aufgaben nach den §§ 49 bis 51 und § 52 Abs. 2 bis 4 zur Ausführung übertragen" zu ersetzen.

Begründung

Die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sollten als hoheitliche Aufgaben bei den öffentlichen Trägern verbleiben.

70. **Zu Artikel 1** (§ 70 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 70 Abs. 3 die Worte „; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften" zu streichen.

Begründung

Es gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Jugendämter funktions- und leistungsfähig zu gestalten. Dies ist weniger von der Zahl der Fachkräfte als eher von ihrer Qualifikation abhängig. Im übrigen ist völlig offen, welche Zahl von Fachkräften denn erst eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter garantiert. Die jetzige gesetzliche Bestimmung gibt lediglich Veranlassung zu umfassenden Verwaltungsvorschriften und daraus folgend bürokratischen Kontrollen. Eine bundesgesetzliche Regelung hat sich in dem Rahmen zu halten, der im 1. Halbsatz des Absatzes 3 bereits vorgegeben ist.

71. **Zu Artikel 1 § 80 nach Absatz 2**

In Artikel 1 § 80 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Unbeschadet der Zuständigkeit des Landesjugendamtes können die Aufgaben nach Absatz 2 Nummern 3, 4, 6, 8 und 9 auch vom Jugendamt wahrgenommen werden."

Begründung

Die in den Nummern 3, 4, 6, 8 und 9 genannten Tätigkeitsfelder umschreiben Leistungen und andere Aufgaben (i. S. d. § 2), die auch von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe wahrzunehmen sind (z. B. Herausnahme des Kindes nach § 42; Förderung und Durchführung von Modellvorhaben). Die Gewährung dieser Leistungen und die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben kann rechtlich nicht abschließend (wie die Begründung zu § 80 Abs. 2 formuliert) dem Landesjugendamt zugeordnet werden.

72. **Zu Artikel 1 § 80 Abs. 3**

In Artikel 1 § 80 Abs. 3 sind die Worte „in §§ 44 bis 47" durch die Worte „in § 42 und §§ 44 bis 47" zu ersetzen.

Begründung

Wenn Aufgaben der Heimaufsicht durch Landesrecht einer anderen Landesbehörde übertragen worden sind, muß es dieser ebenso wie dem Jugendamt möglich sein, ein Kind oder einen Jugendlichen aus einer Einrichtung herauszunehmen.

73. **Zu Artikel 1** (§ 80 Abs. 3 SGB VIII)

In Artikel 1 sind in § 80 Abs. 3 die Worte „durch mittlere Landesbehörden" durch die Worte „durch mittlere oder für Kindergärten und Kinderhorte durch untere Landesbehörden" zu ersetzen.

Begründung

Die Heimaufsicht nach § 78 JWG ist für die Kinderhorte in Bayern auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Diese bewährte Regelung, die ebenso auch für die Kindergärten in Bayern gilt, sollte durch das neue Bundesrecht nicht berührt werden. Eine Rückverlagerung der Zuständigkeit auf die mittlere Verwaltungsebene würde allen Grundsätzen der Funktionalreform widersprechen.

74. **Zu Artikel 1 §§ 81, 82**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die vorgeschlagene Regelung über die Heranziehung zu den Kosten unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

1. Der Entwurf sieht vor, daß Leistungen der Jugendhilfe nur mit wenigen Ausnahmen unabhängig davon gewährt werden, ob die betroffenen Familien wirtschaftlich in der Lage sind, selbst dafür aufzukommen. Dieses Prinzip ist für die Leistungen des vierten Abschnitts „Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige" gerechtfertigt. Bei anderen Leistungen kann es gleichfalls angebracht sein, danach zu verfahren, nach Lage des Einzelfalls kann es aber auch gerechtfertigt erscheinen, die Leistungen davon abhängig zu machen, daß ein zumutbarer Eigenbeitrag erbracht wird (z. B. in den Fällen von §§ 18, 19, 20). Es ist daher zu prüfen, ob das Grundprinzip von § 81 Abs. 1 Satz 1 auf die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige beschränkt und andere Leistungen in die Kann-Vorschrift des Satzes 2 einbezogen werden können.

2. Das Ziel des Entwurfs, die Kostenbeteiligung im Jugendhilferecht unabhängig von den Kostenregelungen im Sozialhilferecht zu gestalten, ist zu begrüßen. Allerdings verzichtet der Entwurf darauf, die Zumutbarkeit und Angemessenheit der Heranziehung zu den Kosten näher zu konkretisieren. Dies bedeutet, daß die Intention des Entwurfs — Abbau von Rechtsunsicherheit und möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Praxis der Kosteneinziehung — nicht verwirklicht wird. Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob es möglich ist, den breiten Ermessensspielraum sachgerecht einzuengen, z. B. durch Höchstbetragsgrenzen oder Begrenzungen der Heranziehung auf die Lebensunterhaltskosten. In jedem Falle sollte sichergestellt sein, daß seelisch behinderte Kinder und Ju-

gendliche durch die Einbeziehung in den Bereich der Jugendhilfe nicht schlechter gestellt werden als geistig und körperlich Behinderte.

3. Es ist zu prüfen, ob die Kostenbeitragspflicht nach § 81 Abs. 2 neben Leistungen auch andere Aufgaben des Trägers der Jugendhilfe umfaßt (z. B. Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben g, h).

4. Es ist zu prüfen, ob die zwingende Vorschrift, daß Kostenbeiträge stets durch Leistungsbescheid festzusetzen seien (§ 81 Abs. 5), zweckmäßiger als Kann-Vorschrift gestaltet werden sollte. Das Benutzungsverhältnis ist z. B. bei kommunalen Kindertagesstätten oft nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestaltet, so daß der Erlaß eines Leistungsbescheides dort nicht möglich ist.

5. Die Regelung über die Heranziehung der Eltern bedarf weiterer Überarbeitung:

   a) Eltern haften gesamtschuldnerisch nach § 81 Abs. 3 nur, wenn sie zusammenleben. Wenn ein Kind mit einem der Eltern zusammenlebt, müßte daher in jedem Einzelfall bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe eine getrennte Heranziehung beider Eltern erfolgen. Dies kann zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen, z. B. bei der Heranziehung zu den Kosten einer Tagesbetreuung.

   b) Bei der Heranziehung zu den Kosten für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen oder Tagespflege muß klargestellt werden, daß auch bei pauschalierten Heranziehungsbeträgen die Staffelung nach Einkommensgruppen nicht zwingend ist und insbesondere auch die familiäre Situation berücksichtigt werden kann, z. B. durch eine Staffelung nach Geschwisterzahl. Auch die Regelung über den Erlaß von Kostenbeiträgen im Einzelfall sollte offener gestaltet werden. Bei Einrichtungen freier Träger werden die Kostenbeiträge in der Regel dem Träger direkt erstattet, so daß sie nicht zunächst bei den Eltern erhoben werden müssen.

   c) Die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Unterbringung in einem Heim oder sonst außerhalb der eigenen Familie ist im Regierungsentwurf davon abhängig gemacht, bei wem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe lebte. Dies führt dazu, daß auch bei gleichem Einkommen beider Eltern ein Elternteil nur mit einem sehr geringen Betrag herangezogen wird, der andere im Rahmen seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts auch die höheren notwendigen Kosten einer Heimunterbringung in Rechnung stellen muß, mit einem wesentlich höheren Betrag. Es ist zu berücksichtigen, daß gerade bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Eltern getrennt leben und daß es oft von Zufälligkeiten abhängt, bei wem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe lebte. Oft wird Heimerziehung notwendig, wenn nach der erfolgten Haushaltstrennung der Eltern die endgültige Regelung, bei wem die Kinder verbleiben, noch völlig offen ist. Es ist nicht verständlich, wenn in diesen Fällen der eine Elternteil von den Kosten der Heimunterbringung auch bei ausreichendem Einkommen wesentlich stärker entlastet würde als der andere und nicht einmal das zahlen müßte, was er zu zahlen hätte, wenn das Kind oder der Jugendliche wegen der aufgetretenen Erziehungsschwierigkeiten dem anderen Elternteil zugesprochen würde. Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 sollte daraufhin überarbeitet werden, daß die Prinzipien der Angemessenheit und Zumutbarkeit beiden Eltern in gleicher Weise zugute kommen und die Fremdunterbringung nicht aus Kostengründen attraktiver wird als die Zustimmung zur Erziehung durch den anderen Elternteil.

75. **Zu Artikel 1** (§ 85 Abs. 2 SGB VIII)

In Artikel 1 sind in § 85 Abs. 2 die Worte „Das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern sowie der junge Volljährige" durch die Worte „Die nach Absatz 1 Satz 1 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten" zu ersetzen.

Begründung

Es ist nicht zu verstehen, warum dem Arbeitgeber und dem Unterhaltsverpflichteten in § 85 Abs. 2 ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht eingeräumt wird. Hinsichtlich des Arbeitgebers stellt sich diese Frage verstärkt, weil bezüglich dieses Adressaten in § 93 eine Bußgeldbewehrung und in § 94 eine Strafsanktion vorgesehen ist. Die Begründung gibt hierzu keine Hinweise. Die vergleichbaren Regelungen des § 116 Abs. 1 bis 3 BSHG nehmen den Arbeitgeber und die Unterhaltsverpflichteten von dem Auskunftsverweigerungsrecht nicht aus.

76. **Zu Artikel 1 § 86 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1**

   a) In Artikel 1 sind in § 86 Abs. 2 nach den Worten „Das Landesjugendamt" die Worte „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde" einzufügen.

   b) In Artikel 1 sind in § 86 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten „von dem Landesjugendamt" die Worte „oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde" einzufügen.

Begründung

Das Landesrecht läßt zu, daß einzelne Aufgaben auch einer anderen Stelle als dem Landesjugendamt zugewiesen werden.

77. **Zu Artikel 1** (§§ 93 und 94 SGB VIII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine leichtfertig begangene schwere Gefährdung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen nicht auch in den Fällen als Straftat ausgestaltet werden sollte, in denen die Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 Satz 1 bzw. die Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, erteilt ist.

Begründung

Die Anbindung des Straftatbestandes an den Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt des § 43 Abs. 1 Satz 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, sollte nochmals überprüft werden. Der Formalverstoß kann wohl kaum ausschlaggebend sein für die schwere Gefährdung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen.

Die leichtfertige schwere Gefährdung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen ist in strafrechtlicher Hinsicht unabhängig davon zu beurteilen, ob der Verantwortliche eine Pflegeerlaubnis oder Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung besitzt oder nicht.

78. **Zu Artikel 1 § 93 Abs. 1 Nr. 1**

In Artikel 1 sind in § 93 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis" durch die Worte „ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

79. **Zu Artikel 1** (§ 94 SGB VIII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 94 — wie jetzt § 86 JWG nach dessen Absatz 3 — als Antragsdelikt ausgestaltet werden sollte. Es könnte im Interesse des Kindes oder Jugendlichen liegen, wenn das Jugendamt oder der Personensorgeberechtigte aus fürsorglichen oder erzieherischen Gründen entscheiden dürfte, ob im konkreten Fall eine Strafverfolgung das Opfer eher schädigt oder schützt.

80. **Zu Artikel 1** (§ 94 Nr. 2 SGB VIII)

In Artikel 1 ist § 94 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. eine in § 93 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt."

Begründung

§ 93 Abs. 1 Nr. 3 bewehrt den Verstoß des Arbeitgebers gegen die Auskunftspflicht gemäß § 85 Abs. 1 mit einem Bußgeld. Den beharrlich wiederholten vorsätzlichen Verstoß qualifiziert § 94 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs als kriminelles Unrecht. Dies ist nicht angemessen. Auch bei beharrlich wiederholter vorsätzlicher Verletzung bleibt der Verstoß gegen die Auskunftspflicht Verwaltungsunrecht, dem mit der Bußgeldandrohung und mit Verwaltungszwang ausreichend begegnet werden kann.

81. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 8 SGB I)

In Artikel 2 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung

§ 8 SGB I sollte in der bisherigen Fassung erhalten bleiben. Er ist in der Jugendhilfe als eine überzeugende Formulierung ihres eigenständigen Auftrags akzeptiert worden, das Recht junger Menschen auf Erziehung zu gewährleisten. Er bringt damit auch das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) genau zum Ausdruck.

82. **Zu Artikel 5 Nr. 01 — neu —** (§ 1791 a BGB)

In Artikel 5 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In § 1791 a Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglieder" und „Mitglied" jeweils die Worte „oder Mitarbeiter" eingefügt.'

Begründung

Anpassung an die Formulierung des § 53 Abs. 2.

83. **Zu Artikel 6 Nr. 2** (§ 9 JGG),
Nr. 3 (§ 12 JGG),
Nr. 6 (§ 55 Abs. 1 Satz 2 JGG)

a) Artikel 6 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Arten

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12."'

b) Artikel 6 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

‚3. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12
Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann nach Anhörung des Jugendamtes unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

anordnen." '

c) Artikel 6 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. In § 55 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fürsorgeerziehung" durch die Worte „Hilfe zur Erziehung nach § 12 Abs. 2" ersetzt.'

Begründung

Zu Buchstabe b

§ 12 in der Fassung des Entwurfs sieht vor, daß der Richter den Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Jugendamt verpflichten kann, Hilfe zur Erziehung im Sinne der §§ 30 oder 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen. Entgegen der Begründung der Bundesregierung zu Artikel 6 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes — beschränkt sich der Entwurf insoweit nicht auf notwendige Anpassungen des Jugendgerichtsgesetzes aufgrund der Neuordnung des Systems der Hilfe zur Erziehung in Artikel 1 §§ 26ff. Vielmehr wird die bisherige Struktur des Rechtsfolgesystems des Jugendgerichtsgesetzes durch Einführung eines Rechtsfolgeausspruchs, der letztlich nur deklaratorischen Charakter hat, aufgeweicht. Da zudem eine Verpflichtung nach § 12 in der Fassung des Entwurfs — wie in der Begründung der Bundesregierung hervorgehoben wird (S. 114 der Drucksache) — nur im Einvernehmen mit dem Jugendamt erfolgen kann, wird die jugendrichterliche Entscheidung im Ergebnis auf eine bloße Schuldfeststellung reduziert. Es erscheint verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, einem Verwaltungsträger in Anlehnung an verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen über mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte (vgl. im einzelnen Badura in Erichsen/Martens, Allg. VerwR, 8. Aufl., S. 406ff.) einen bestimmenden Einfluß auf richterliche Entscheidungen einzuräumen.

In der Begründung der Bundesregierung zu Artikel 6 — Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (S. 114 der Drucksache) — wird darauf hingewiesen, daß Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung innerhalb des Spektrums jugendrichterlicher Erziehungsmaßregeln keine nennenswerte Rolle mehr spielen. Wenn gleichwohl die durch den Wegfall der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung des geltenden Rechts im Jugendgerichtsgesetz entstehende Lücke durch Übernahme der „jugendhilferechtlichen Entsprechungen des Entwurfs" ausgefüllt werden soll, muß sich eine solche Regelung jedenfalls in die Strukturen des Rechtsfolgesystems und des Verfahrens des geltenden Jugendgerichtsgesetzes einpassen.

Erziehungsmaßregeln werden nach § 5 Abs. 1 JGG, dessen Änderung der Entwurf nicht vorsieht, aus Anlaß der Straftat „angeordnet". Daran ist auch hinsichtlich der Erziehungsmaßregeln im Sinne von § 9 Nr. 2 und § 12 JGG in der Fassung des Entwurfs festzuhalten. Dem steht entgegen der Begründung der Bundesregierung (S. 114 der Drucksache) der Angebotscharakter des neuen Kinder- und Jugendhilferechts nicht entgegen. Zwar entscheidet nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz über die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch durch einen Jugendlichen allein der Personensorgeberechtigte. Maßnahmen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes bleiben aber nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz unberührt (vgl. hierzu die Einzelbegründung der Bundesregierung zu § 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz, S. 48 der Drucksache).

Bereits nach geltendem Recht ist die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 JGG) und dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort zu erteilen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 JGG). Im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in der Fassung des Entwurfs erscheint es gleichwohl sachgerecht, eine Anhörung des Jugendamtes vor der Anordnung von Hilfe zur Erziehung vorzusehen.

Zu Buchstaben a und c

Folgeänderungen.

84. **Zu Artikel 6 nach Nummer 2** (§ 10 JGG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

‚2a. In § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „oder in einem Heim" gestrichen.'

Begründung

Im Sinne der früheren Unterscheidung zwischen einfacher Heimerziehung (Hilfe zur Erziehung in einem Heim nach §§ 5, 6 JWG) und Erziehung in einer besonderen Erziehungsanstalt (Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe nach §§ 62ff. JWG) unterscheidet das Jugendgerichtsgesetz bei den Erziehungsmaßregeln zwischen der Weisung, in einem Heim zu wohnen, nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, und der Anordnung der Fürsorgeerziehung nach § 12. Das neue Jugendhilferecht kennt diese Unterscheidung nicht mehr. Die Heimerziehung wird einheitlich in § 34

SGB VIII geregelt. Es ist daher nicht sinnvoll, daß ihre Anordnung im Rahmen der Erziehungsmaßregeln sowohl in § 10 wie in § 12 eine Rechtsgrundlage hat. Es gibt zwar Einzelfälle, in denen sich die Weisung, in einem Heim zu wohnen, auf eine Einrichtung beziehen kann, die kein Heim der Jugendhilfe ist (Studentenwohnheim, Schwesternwohnheim o. ä.), sie kommen jedoch nur in Sonderfällen in Betracht. Da die Aufzählung in § 10 nicht abschließend ist, wird eine entsprechende Weisung auch bei Streichung der nunmehr irreführenden Worte „oder in einem Heim" nicht unmöglich.

85. **Zu Artikel 6 Nr. 7** (§ 71 Abs. 1 JGG)

Artikel 6 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. In § 71 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen."

Begründung

Folgeänderung (Streichung der Fürsorgeerziehung).

Der in § 71 Abs. 1 JGG in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Hinweis auf die Möglichkeit einer Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ist entbehrlich. Eine gesetzliche Regelung, die bestimmt, daß ein Richter bei einer Behörde eine Maßnahme „anregt", erscheint zudem unangemessen.

86. **Zu Artikel 6 Nr. 11** (§ 82 Abs. 2 JGG)

Artikel 6 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

‚11. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit der Richter Hilfe zur Erziehung nach § 12 angeordnet hat, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Anordnung der Hilfe zur Erziehung nach § 12 ist durch den Vollstreckungsleiter von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Der Antrag kann vom Jugendamt oder den in § 55 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen gestellt werden."'

Begründung

Nach bisher geltendem Recht geht bei Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung nach Einleitung der Vollstreckung die Zuständigkeit für das weitere Vollstreckungsverfahren auf den Vormundschaftsrichter über, dessen Aufgabenstellung und Kompetenz sich nach §§ 55ff., 64ff. JWG sowie §§ 36, 43, 46 FGG bestimmen. Da das neue Kinder- und Jugendhilferecht lediglich Angebotscharakter hat und demgemäß Hilfe zur Erziehung nur gewährt wird, soweit sie von dem Anspruchsberechtigten in Anspruch genommen wird (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 SGB VIII), sind Regelungen über Verfahren und Voraussetzungen für eine formelle Beendigung der Gewährung von Erziehungshilfe im Entwurf nicht vorgesehen. Es ist deshalb erforderlich, Verfahren und Voraussetzungen der Beendigung und Aufhebung der aus Anlaß einer Straftat des Jugendlichen angeordneten Hilfe zur Erziehung im Jugendgerichtsgesetz zu regeln.

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an § 75 JWG an.

87. **Zu Artikel 7** (§ 33 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 33 FGG um eine Regelung ergänzt werden kann, die es erlaubt, das Jugendamt mit der Durchführung vormundschaftsgerichtlich angeordneter Zwangsmaßnahmen zu betrauen.

Begründung

Die ersatzlose Streichung von § 48c JWG hätte zur Folge, daß bei vormundschaftsgerichtlich angeordneten Zwangsmaßnahmen, wie z. B. der zwangsweisen Durchsetzung der Anordnung, ein Kind herauszugeben, die Möglichkeit entfiele, das Jugendamt mit der Durchführung der Anordnung zu betrauen. Die Folge davon wäre, daß mit der Durchführung der Anordnung nur noch der Wachtmeister oder der Gerichtsvollzieher beauftragt werden könnte (§ 33 FGG), denen aber häufig die Erfahrung zur Bewältigung derart konfliktbelasteter Situationen fehlt. Um die Durchführung durch erfahrene Mitarbeiter des Jugendamtes weiter zu ermöglichen, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob § 33 FGG entsprechend ergänzt werden kann.

88. **Zu Artikel 7** (§ 49 Abs. 1 Nr. 1, § 49a Abs. 1 FGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch für folgende Fälle die Anhörung des Jugendamtes ausdrücklich vorgesehen werden sollte:

— Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 1634 Abs. 3 BGB),

— Änderung von Anordnungen des Vormundschaftsgerichts (§ 1696 BGB),

— Änderung von Anordnungen des Familiengerichts (§ 1696 BGB).

89. **Zu Artikel 7** (§ 49 Abs. 4 — neu —, § 49a Abs. 2 FGG)

a) In Artikel 7 ist in § 49 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen schon vor Anhörung des Jugendamtes treffen."

b) In Artikel 7 ist § 49a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) § 49 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend."

Begründung zu Buchstaben a und b

Die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts, dem Jugendamt Gelegenheit zur Äußerung vor einer Entscheidung zu geben, sollte wie bisher in § 48a Abs. 3 JWG in den Fällen zurückgestellt werden können, in denen Beteiligte unmittelbar den Weg zum Vormundschaftsrichter gehen, der gezwungen sein kann, ad-hoc-Entscheidungen im Wege vorläufiger Anordnungen zu treffen, die eine vorherige Beteiligung des Jugendamtes nicht zulassen. Entsprechendes gilt für Entscheidungen des Familiengerichts.

90. **Zu Artikel 9 Abs. 5 Nr. 2** (§ 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG)

Artikel 9 Abs. 5 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Einführung eines neuen Ausweisungstatbestandes hindert eine effektive Jugendhilfe. Soweit die Leistungsberechtigten einen rechtmäßigen, auf Dauer angelegten Aufenthalt begründet haben, ist dieser Ausweisungstatbestand nicht sachgerecht. Eine Interessenkollision zwischen Maßnahmen der Jugendhilfe und des Ausländerrechts sollte nicht begründet werden. Soweit eine Hilfe nach § 40 zur Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen notwendig ist, sollte diese dann nicht wegen der Ausweisungsandrohung behindert werden. Ebenso ist der Ausweisungstatbestand für straffällige Ausländer ein anderer Regelungsbereich. Insoweit sollten betreuende Maßnahmen — wie z. B. nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 b, die eine Wiedereingliederung zum Ziel haben, nicht zur Beendigung des Aufenthalts führen.

Ebenso ist zweifelhaft, inwieweit Leistungen, die nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen zu erbringen sind, dann zur Ausweisung führen. Dies würde Sinn und Zweck des Abkommens widersprechen.

91. **Zu Artikel 9 Abs. 9 — neu —** (§ 8 Abs. 2 GerVollzkostG)

In Artikel 9 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 9 anzufügen:

‚(9) In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887, ber. 1959 S. 155), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes sind die Träger der Sozialhilfe, bei der Durchführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Träger der Jugendhilfe von den Gebühren befreit."'

Begründung

Die Jugendhilfe ist wie die Sozialhilfe in gleichem Umfang von den Gerichtsvollzieherkosten zu befreien, wenn Unterhaltsansprüche nach § 83 KJHG geltend gemacht werden (vgl. § 91 BSHG).

92. **Zu Artikel 13 Abs. 1 Satz 1**

In Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Landesjugendamt" die Worte „oder die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständige Behörde" einzufügen.

Begründung

In Hessen ist für den Bereich der Fürsorgeerziehung der Landeswohlfahrtsverband zuständig. Die Gewährung und Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband. Diese Regelungen müssen während der Übergangszeit erhalten bleiben.

93. **Zu Artikel 14 nach Nummer 3**

In Artikel 14 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. eine aufgrund von § 53 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Eignungserklärung als Erlaubnis nach Artikel 1 § 53 Abs. 2 dieses Gesetzes."

Begründung

Fortgeltung von erteilten Eignungserklärungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333